

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuß älterer Linie.

1873.

Greis,

Druck der Fürstlichen Hofbuchdruckerei von Otto Henning

Chronologische Uebersicht

der in der Gesefsammlung des Fürstenthums Neuff älterer Linie vom
Jahre 1873 enthaltenen gefeflichen Erlaffe.

Datum des gefeflichen Erlaffes.	Wußgegeben.	Z n h a l t.	Nr. des Stüde	Seite.
18. Januar.	1. März.	Regierungsverordnung, die Aufhebung einiger bezüglich des Langhaltens bestehender Befchränkungen betreffend	1	1
3. Februar.	1. März.	Confiſtorialverordnung, die Ertheilung von Privatunterricht betreffend	1	1
18. Februar.	1. März.	Regierungsverordnung, die Aufhebung des zehnprozentigen Abzolls für Apothekermwaren bei Recepten betreffend	1	3
21. Februar.	1. März.	Landtagsabſchied für den außerordentlichen Landtag von den Jahren 1872/73	1	3
22. Februar.	1. März.	Nachtrag zu dem Geſetze vom 2. April 1860, die Ver- hältniffe der Civilſtaatsdiener betreffend, und zu dem Ge- ſetze vom 27. März 1868, die Penſionierung der Weiſe- lichen zc. betreffend	1	6
24. Februar.	1. März.	Geſetz, das Rechtsmittel der Oberberufung in ſtreitigen Handelſachen betreffend	1	7
25. Februar.	1. März.	Geſetz, die Einführung des Submiſſionsverfahrens in Un- terſuchungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Geſetze über Zölle und indirekte Steuern betreffend	1	8
27. Februar.	6. März.	Geſetz, die Errichtung einer Landrentenbank betreffend	2	9
27. Februar.	29. März.	Geſetz, die Grund- und Hypothekendächer und das Hypo- thekenweſen betreffend	3	17
28. Februar.	1. April.	Zweiter Nachtrag zu dem Geſetze über Regulirung der Grundsteuer vom 9. Mai 1867	4	89
15. März.	1. April.	Patent, die für das Jahr 1878 zu entrichtende Einkommen- steuer betreffend	4	90

Datum des gesetzlichen Erlasses.	Ausgegeben.	Inhalt.	Nr. des Stücks	Seite.
15. März.	1. April.	Bekanntmachung, Abänderungen des Postreglements vom 30. November 1871 betreffend	4	90
4. März.	17. Mai.	Regierungsverordnung, die von den Gerichten über die Einleitung und den Ausfall strafrechtlicher Untersuchungen zu machenden Mittheilungen betreffend	5	97
6. Juni.	24. Juni.	Regierungsverordnung, die Ausführung des Gesetzes vom 27. Februar 1878 wegen Errichtung einer Landrentenbank betreffend.	6	101
7. Juni.	24. Juni.	Regierungsbekanntmachung, die Anwendung des durch das Gesetz vom 25. Februar d. J. eingeführten Submissionsverfahrens bei Zwangsverhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und indirekte Steuern betreffend	6	107
10. Juni.	24. Juni.	Ortsgesetz, die Ablösung der auf einen dinglichen Rechtsverhältnisse beruhenden Geld- und Naturalabgaben, sowie gewisser Dienstbarkeiten betreffend	6	107
11. Juni.	24. Juni.	Nachtrag zu dem Gesetze vom 11. März 1857, die Ablösung der bei Besitzveränderungen vorkommenden Gesetze, namentlich der Lehn- und Siegelgelder, ingleichen der Lehn- und Auslastgroschen betreffend	6	112
13. Juni.	28. Juni.	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Februar 1873, die Grund- und Hypothekenebücher und das Hypothekenwesen betreffend	7	115
24. Juni.	28. Juni.	Regierungsbekanntmachung vom 24. Juni, die Ertheilung der Rechte milder Stiftungen an die „Schmidts-Stiftung“ hier betreffend	7	152
4. Juli.	6. Septbr.	Regierungsbekanntmachung, Abänderungen des Postreglements vom 30. November 1871 betreffend	8	158
28. Juli.	6. Septbr.	Regierungsbekanntmachung, die Ertheilung der Rechte einer juristischen Person an die Schneider'sche Stiftung für die höhere Bürgerschule hier betreffend	8	154
7. August	6. Septbr.	Regierungsbekanntmachung, weitere Ausführungsbestimmungen zu dem Reichsgesetze über Erhebung der Brausteuer betreffend	8	154
16. August	6. Septbr.	Regierungsbekanntmachung, die abgeänderte Pflicht der Ortsrichter (Schulzen), Schöppen, Geschwornen und Vierleute betreffend	8	155
25. August.	6. Septbr.	Regierungsverordnung, den Betrieb der Spielfattensabriken betreffend	8	159
29. August.	6. Septbr.	Regierungsverordnung, gewisse bei dem Erwerbe und der Aufgabe von Grundbrüch zu beobachtende Bestimmungen betreffend	8	161
29. August.	16. Septbr.	Regierungsbekanntmachung, die Ertheilung der Rechte einer juristischen Person an die Unterstufungsklasse für bedürftige Schüler der höheren Bürgerschule zu Weitz betreffend	9	163
10. Septbr.	16. Septbr.	Regierungsverordnung, den Transport von Schirmpulver und Dynamit betreffend	9	163

Datum des gesetzlichen Erlasses.	Widgegeben.	S u b s t.	Nr. des Gesetz.	Seite
6. Novbr.	11. Decbr.	Regierungsverordnung, die Abänderung einer Bestimmung der Regierungsverordnung wegen polytechnischer Beschäftigung der Dampfessel vom 4. December 1871 betreffend	10	169
11. Novbr.	11. Decbr.	Regierungsbekanntmachung, die Uebertretung der Rechte einer juristischen Person an die Brauergesellschaft der Schloßbrauerei hier betreffend	10	169
29. Novbr.	11. Decbr.	Regierungsverordnung, den Gebrauch sogenannter Kreuzzüge betreffend	10	170
5. Decbr.	11. Decbr.	Regierungsbekanntmachung, die mit der Krone Preußen anderweit abgeschlossene Militärconvention betreffend	10	170
20. Decbr.	30. Decbr.	Landtagsabschied für den dritten ordentlichen Landtag	11	177
21. Decbr.	30. Decbr.	Gesetz, die Aufnahme einer neuen Staatsanleihe betreffend	11	179
22. Decbr.	30. Decbr.	Gesetz, die Ablösung der Abbederei, Zwangs- und Baunrechte, sowie den Betrieb des Abbedereigewerbes betreffend	11	181
23. Decbr.	30. Decbr.	Gesetz, einen Nachtrag zu dem Gesetze vom 25. Januar 1871, die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungsvorschlag vom 6. Juni 1870 betreffend	11	183
24. Decbr.	30. Decbr.	Gesetz, einen Nachtrag zu dem Gesetze vom 18. Mai 1870 über die bei Anlage von Eisenbahnen eisernerischen zwangsweisen Eigenthumsabtretungen betreffend	11	184
29. Decbr.	30. Decbr.	Patent, die im Jahre 1874 zu entscheidenden Landesabgaben betreffend	11	185
29. Decbr.	30. Decbr.	Regierungsbekanntmachung, die Abänderung der Arzneytaxe für das Jahr 1874 betreffend	11	185

S a c h r e g i s t e r

zur Gesetzsammlung des Fürstenthums Reuß älterer Linie. Jahrgang 1873.

N.	Seite.
A.	
Abbederei — Ablösung der Zwangs- und Bannrechte und Betrieb des Gewerbes betreffend	181
Abgaben — s. Landabgaben; Ablösung.	
Ablösung — der auf einem dinglichen Rechtsverhältnisse beruhenden Geld- und Naturabgaben, sowie gewisser Dienstbarkeiten	107
— Nachtrag zum Lehngelderablösungsgesetz	112
— der Abbederei-Zwangs- und Bannrechte	181
Abtretung von Eigentum, zwangsweise s. Eisenbahnen.	
Apothekerwaaren — Aushebung des zehnprozentigen Rabatts für A.	3
Arzneitaxe — Abänderung derselben auf 1874	185
B.	
Besitzveränderungen s. Weisße.	
Braugenoßenschaft der Schloßbrauerei in Greiz — Ertheilung der Rechte einer juristischen Person an dieselbe	169
Brausteuer — Ausführungsbestimmungen zu dem Reichsgesetze wegen Erhebung derselben	154
Bürger Schule s. Höhere Bürger Schule zu Greiz.	
C.	
Caillerei s. Abbederei.	
Civilstaatsdiener — deren Pensionirung, Nachtrag zum Gesetze vom 2. April 1860.	6
D.	
Dampfkessel — Abänderung einer Bestimmung in der Verordnung vom 4. December 1871	169
Dienstbarkeiten — Ablösung gewisser D.	107
Druckfehler — Berichtigung	88 152 186
Doppelzettel s. Kreuzzettel.	
Dynamit — Vorschriften über den Transport von solchem	163

	Seite.
E.	
Einkommensteuer — Patent über deren Entrichtung im Jahre 1873	90
Eisenbahnen — Nachtrag zu dem Gesetze vom 18. Mai 1870 über die zwangsweise Eigenthumsabtretung bei Anlegung von Eisenbahnen	184
Expropriation f. Eisenbahnen.	
F. G.	
Gebührentaxe in Grund- und Hypothekensachen	76
Gefälle — Ablösung der bei Besitzveränderungen vorkommenden	112
Geistliche — deren Pensionirung. Nachtrag zum Gesetze vom 27. März 1868	6
Geldabgaben — die Ablösung der auf einem dinglichen Rechtsverhältnisse beruhenden G.	107
Grundbesitz — die bei dessen Erwerbung und Aufgabe zu beobachtenden Bestimmungen	161
Grund- und Hypothekensbücher — Gesetz über deren Einführung	17
— Ausführungsverordnung dazu	88 115
— Druckfehlerberichtigung dazu	152
Grundsteuer-Regulirung — Nachtrag zu dem Gesetze vom 9. Mai 1857	80
H.	
Handelsfachen — das Rechtsmittel der Oberberufung in streitigen F.	7
Höhere Bürgerschule zu Greiz — Verleihung der Rechte der juristischen Persönlichkeit an die Unterrichtsanstalt für bedürftige Schüler an der h. D.	163
Hypothekensbücher — Gesetz über deren Einführung	17
— Ausführungsverordnung dazu	115
— Druckfehlerberichtigung dazu	88 152
Hypothekewesen — dessen Umänderung f. Hypothekensbücher	
— Taxordnung in Hypothekensachen	76
J.	
Juristische Person — Ertheilung der Rechte der jurist. P. f. Schneider'sche Schulstiftung. Höhere Bürgerschule. Brangensossenschaft.	
K.	
Kirchendiener — deren Pensionirung. Nachtrag zum Gesetze vom 27. März 1868	6
Kirchweihlänge f. Langhaken.	
Kreuzzüge — Verbot des Gebrauchs derselben	170
L.	
Landarmenverband — die Wahl des Directors des L.	183
Landabgaben — Patent über deren Entrichtung i. S. 1874	185
Landrente abank — Gesetz wegen Errichtung einer L. für das Fürstenthum	9
— Ausführungsverordnung dazu	101
Landtagsabschied — für den außerordentlichen Landtag 1872/73	3
— für den dritten ordentlichen Landtag	177
Lehngeleberablösung — Nachtrag zum Gesetze vom 11. März 1857	112
M.	
Milde Stiftungen — die Ertheilung der Rechte m. St. an die Schmitz-Stiftung zu Greiz	152
Militärkonvention — Abschluß einer anderweiten M. mit der Krone Preußen	170

	Seite
N.	
Naturalabgaben — Ablösung der auf einem dinglichen Rechtsverhältnisse bestehenden N.	107
O.	
Oberberufung — in streitigen Handelsfällen	7
Oriechterpflicht — abgeänderte	155
P.	
Pensionirung — der Staatsdiener, Geistlichen, Schullehrer und Kirchendiener. Nachtrag zu den Gesetzen vom 2. April 1860 und 27. März 1868	6
Postregiment — Abänderungen desselben	91 158
Preußen — Abschluß einer andernweitlen Militärconvention mit der Krone P.	170
Privatunterricht — Vorschriften über dessen Ertheilung	1
Q. R.	
Reichsoberhandelsgericht — dessen Zuständigkeit	7
Reutberechtigungen — f. Landrentenbank.	
Richter f. Oriechter.	
S.	
Schießpulver — Vorschriften beim Transport von solchem	163
Schmidts-Stiftung — Ertheilung der Rechte milder Stiftungen an dieselbe	152
Schneijder'sche Stiftung — die Ertheilung der Rechte der juristischen Persönlichkeit an dieselbe	154
Schöppenspflicht — abgeänderte	158
Schullehrer — deren Pensionirung; Nachtrag zum Gesetze vom 27. März 1868	6
Schulwesen — f. Privatunterricht.	
Schulzgenpflicht — abgeänderte	155
Servituten f. Dienstbarkeiten.	
Spiellartenfabriken — deren Betrieb	159
Staatsanleihe — Gesetz wegen Aufnahme einer neuen	179
Staatsdiener f. Civilstaatsdiener.	
Steuerbefreite — deren Entschädigung, f. Grundsteuerregulirung	
Steuern — Gesetze über indirecte — Submissionsverfahren in Zuwiderhandlungsfällen	8 107
f. a. Landesabgaben, Einkommensteuer.	
Strafrechtliche Untersuchungen — die über deren Einleitung und Ausfall von den Gerichten zu machenden Mittheilungen	97
Submissionsverfahren — in Untersuchungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und indirecte Steuern	8 107
T.	
Tanzhallen — Aufhebung einiger Beschränkungen	1
Tanzordnung — in Grund- und Hypothekensachen	76
U.	
Unterstützungswohnsitz — Nachtrag zum Gesetze vom 25. Januar 1871	183
Untersuchungen f. strafrechtliche Untersuchungen.	
Z.	
Zollgesetze — Submissionsverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen dieselben	8 107

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuß älterer Linie.

N^o 1.

(Ausgegeben den 1. März 1873.)

1. Regierungs-Verordnung vom 18. Januar 1873, die Aufhebung einiger bezüglich des Tanzhaltens bestehender Beschränkungen betreffend.

Mit Höchster Genehmigung wird, unter Aufhebung der in den Regierungsverordnungen vom 26. März 1852, sowie vom 12. Oktober 1867 enthaltenen entgegenstehenden Bestimmungen, andurch das Folgende verordnet:

1.

Alle öffentlichen Tanzbelustigungen, mit alleiniger Ausnahme der an den Kirchweihjournlagen stattfindenden — bezüglich deren es bei der in der Regierungsverordnung vom 12. Oktober 1867 enthaltenen beschränkenden Bestimmung bezüglich der Schlußzeit auch ferner bewendet — können bis Nachts 1 Uhr ausgedehnt werden.

2.

Außer an den Kirchweih-Sonn- und Montagen ist das Tanzhalten künftig auch an den Kirchweihdienstagen gestattet.

Greiz, den 18. Januar 1873.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung.
Renzel.

Reg.

2. Consistorial-Verordnung vom 3. Februar 1873, die Ertheilung von Privatunterricht betreffend.

Behufs Herbeiführung gleichmäßiger Grundsätze bezüglich der Ertheilung von Privatunterricht wird andurch das Folgende verordnet:

1. Allen Privatunterricht, soweit er über die Grenzen eines einfachen häuslichen Unterrichts heraustritt, sowie auch der häusliche Unterricht, wenn er den öffentlichen Unterricht vollständig vertreten soll, unterliegt der unmittelbaren Beaufsichtigung durch die Lokalschulinspektionen und der obersten Controle des kaiserlichen Consistoriums.

2. Die Grenzen des einfachen häuslichen Unterrichts sind als überschritten zu betrachten, sobald außer den Kindern des Hauses mehr als sechs Kinder aus anderen Häusern an dem betreffenden Unterrichte Theil nehmen, oder auch, wenn Kinder des Hauses überhaupt nicht betheiligt sind.

3. Geistliche und Lehrer bedürfen eines besondern Nachweises über ihre Befähigung zur Ertheilung von Privatunterricht nicht, und kann denselben auf ihren Antrag die gewünschte Genehmigung unmittelbar von Seiten der Lokalschulinspektion ertheilt werden.

4. Suchen andere Personen um die Erlaubniß, Privatunterricht ertheilen zu dürfen, nach, so hat die Lokalschulinspektion unter gutachtlicher Aeußerung über die Qualifikation und die persönlichen Verhältnisse des um die bezügliche Erlaubniß Nachsuchenden Bericht an kaiserliches Consistorium zu erstatten.

Die Petenten haben sich, im Falle ihnen die Erlaubniß zur Abhaltung von Privatunterricht nicht ohne Weiteres verweigert wird, nach Befinden einer durch kaiserliches Consistorium anzuordnenden Prüfung zu unterziehen.

5. Die event. von dem kaiserlichen Consistorium erfolgte Genehmigung ist den Petenten durch die Lokalschulinspektion bekannt zu machen, welcher letzteren über Ort und Zeit und alles weitere den Privatunterricht Betreffende Meldung zu machen ist.

Der Privatunterricht darf übrigens nie während der Stunden des öffentlichen Gottesdienstes stattfinden; die Benutzung der öffentlichen Schullokalitäten hierzu hängt von der gemeinsamen Genehmigung der Lokalschulinspektion und des Gemeindevorstandes ab, auch sind in jedem Privatunterrichte Knaben und Mädchen nach den Geschlechtern gesondert zu unterrichten.

6. Allen Privatlehrern wird zur Pflicht gemacht, ihre Unterrichtsstunden gewissenhaft abzuhalten, auf Zucht und Sittlichkeit ihrer Schüler zu dringen, dieselben auch niemals allein zu lassen, und in jeder Weise etwaigen Mährungen der Lokalschulinspektion willig nachzukommen, namentlich auch ihre Schüler einer etwa anzuordnenden Prüfung zu unterwerfen.

7. Das Aufhören eines Privatunterrichts ist der Lokalschulinspektion ebenfalls anzuzeigen.
Greiz, den 3. Februar 1873.

Kaiserlich Preussisches Consistorium.
Menzel.

3. **Regierungs-Verordnung** vom 18. Febr. 1873, die Aufhebung des zehnprocentigen Rabatts für Apothekerwaaren bei Recepten betreffend.

Mit Höchster Genehmigung wird als Nachtrag zu der mittelst Landesherlichen Patents vom 10. Juni 1859 erlassenen Apothekerordnung andurch das folgende verordnet:

Die in §. 21 der Apothekerordnung den Apothekern auferlegte Verpflichtung zur Gewähr eines Nachlasses von 10 Procent von den nach der Königlich Preussischen Arzneitaxe berechneten Preisen bei nach Recepten angefertigten Arzneien wird andurch aufgehoben.

Dagegen bewendet es auch ferner bei dem bei Rechnungen für Corporationen, für Gemeinden und Behörden, ferner bei Thierarzneien zu gewährenden 20prozentigen Rabatt.

Greiz, den 18. Februar 1873.

Königlich Preussische Landesregierung.

Meusel.

Bez.

4. **Landtagsabschied**

für den außerordentlichen Landtag von den Jahren 1872/73.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden älterer Linie souveräner Fürst **Neuß**, Graf und Herr von **Blauen**, Herr zu **Greiz**, **Kranichfeld**, **Gera**, **Schleiz** und **Lobenstein** &c.

urkunden und fügen hiermit zu wissen:

Am Schlusse des von Uns einberufenen zweiten außerordentlichen Landtags eröffnen Wir, der Zuficherung, in §. 85 der Verfassungsurkunde gemäß, dem Landtag Unsere Entschliebung bezüglich der stattgehabten Verhandlungen in Folgendem:

I. Die Vorlagen an den Landtag

anlangend, so haben dieselben zum Theile bereits

A. Erledigung gefunden

- a. durch den in Uebereinstimmung mit den Erklärungen und Anträgen des Landtags erfolgten Erlass

1. des Nachtrags-Gesetzes zur Strafproceßordnung vom 14. December 1872,
2. des Gesetzes, die Verhändigung behördlicher Verfügungen und Ausfertigungen durch die Post betreffend, vom gleichen Tage,
3. des Gesetzes, die Entschädigung für den Verlust ausschließlicher Gewerbeberechtigungen, sowie von Zwangs- und Panarrechten betreffend, vom 31. desselben Monats,

b. durch besondere Decrete, in welchen Unsere Entschlüsse auf die Erklärungen des Landtags bereits ergangen sind, und zwar

1. in Betreff der Feststellung des Etats auf das Jahr 1873, in deren Gemäßheit das Patent wegen der Erhebung der Landesabgaben erlassen worden, durch die Eröffnungen vom 19. December v. J. und 15. Id. d. Mts.,
2. in Betreff der Bewilligung einer Uebertragungszulage für die Staatsbeamten auf das Jahr 1872, durch Resolution vom 6. December v. J.,

c. durch Entgegennahme der Erklärungen des Landtags in Betreff

1. der nachträglich erteilten Zustimmung zu der auf Grund §. 67 der Verfassungsurkunde erlassenen provisorischen Verordnung vom 29. September 1871, einen Nachtrag zum Einkommensteuergesetze enthaltend,
2. der Ablösung gewisser Entschädigungsrenten für weggefallene Intraden, sowie einiger den Staatsgebäuden anhaftenden Grundlasten,
3. der theilweisen Uebernahme gewisser, aus Anlaß der bevorstehenden Wiener Weltausstellung zu machenden Aufwendungen auf die Landeskasse.

B. Vorlagen an den Landtag, rüchfichtlich deren es Unserer Entschlieung, beziehentlich der weiteren Verfügung noch bedarf.

Die Gesetze

1. die Grund- und Hypothekensbücher und das Hypothekenswesen betreffend,
 2. die Errichtung einer Landrentenbank betreffend,
 3. über die Ablösung der auf einem dinglichen Rechtsverhältnisse beruhenden Geld- und Naturalabgaben, sowie gewisser Dienstbarkeiten,
 4. das Rechtsmittel der Oberberufung in Handelsfachen betreffend,
 5. die Einführung des Submissionsverfahrens in Untersuchungsfachen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und indirecte Steuern betreffend,
- ebenso die Nachträge zu den Gesetzen
6. über die Regulirung der Grundsteuern vom 9. Mai 1857 und 13. Juni 1865,
 7. über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener und über die Pensionirung der Geistlichen, Lehrer und Kirchendiener vom 2. April 1860 bez. vom 27. März 1868,
 8. über die Ablösung der bei Besitzveränderungen vorkommenden Gefälle vom 11. März 1857

werden, — beziehentlich mit den vom Landtage beantragten, von Uns genehmigten Abänderungen und Zusätzen — publicirt werden.

II. Anträge und Petitionen.

- 1) Die bei Verathung des Etats und einiger Gesetzentwürfe gestellten besondern Anträge haben theils durch die Seiten des Landtagscommissariats alsbald abgegebenen Erklärungen, theils durch besondere Decrete Erledigung gefunden und zwar letzteres auf die Anträge
 - a) Betreffs der Dienststellung und Besoldung des Landbaumeisters, sowie der Instandhaltung der Kunststraßen,

- b) Betreffs der Hinausdrückung der Schlusszeit bei öffentlichen Tänzen und der Erhaltung des Tanzens an den Kirchweihdienstagen,
 - c) Betreffs einer, den auf dem Minimalgehalte stehenden Landtschullehrern zu gewährenden Theuerungszulage auf das Jahr 1872,
- insgesamt durch die untern 15. Id. Mts. gemachten Eröffnungen,
- d) Betreffs der Ablösung einiger Entschädigungsrenten für weggefallene Intraten durch Eröffnung vom 17 Id. Mts.,
 - e) Betreffs des hiesigen Schullehrerseminars,
 - f) Betreffs der Heranziehung der Brauereibetreibenden zu Aufbringung der für den Wegfall ausschließlicher Braurechte zu leistenden Entschädigung,
 - g) Betreffs der Regelung des Abdeckereiwesens, resp. Ablösung bezüglichlicher Verbielungsrechte,
 - h) auf Erlass von Befehlen über die Rangordnung der Gläubiger im Concurse, die Aushebung der gesetzlichen Hypotheken an Mobilien und die Wirksamkeit der Eiarde des nicht gezahlten Geldes,
- insgesamt durch die untern 18. und 19. d. M. ergangenen Eröffnungen.

2. Dem Antrage des Landtags, von Kostenberechnung bei künftigen behördlichen Jagdverpachtungen abzuweichen, auch die durch dergleichen Verpachtungen erwachsenen Kosten, soweit solche nicht von Jagdpächtern übernommen worden, zu erlassen resp. etwaige Gesuche um deren Erstattung zu berücksichtigen, haben Wir, soviel die Gebühren anlangt, laut Eröffnung vom 18. d. M. Statt zu geben beschloffen, auf die bez. dieses Gegenstandes nachträglich gestellten weiteren Anträge einzugehen Uns nicht bewegen gefunden.

3. Auf die aus Anlaß

- a) der Petition mehrerer Apothekenbesitzer wegen Wegfalls des nach der Apothekerordnung zu gewährenden 10procentigen Nachlasses an den nach der königlich Preussischen Taxe zu berechnenden Preisen,
 - b) der von dem kaufmännischen Verein allhier überreichten Petition in Betreff des Verfahrens in streitigen Handelsfachen,
 - c) der Petition einer Anzahl hiesiger Einwohner in Betreff des zur Welschen Spinnerei gehörigen Wehres
- gestellten Anträge sind dem Landtage untern 19. und 20. d. Mts. die bezüglichlichen Eröffnungen zugegangen.

4. Was die von einer größeren Anzahl von Grundbesitzern des platten Landes eingereichten Petitionen anlangt, so haben Wir

- a) in weiterer Bethätigung Unseres, bereits in der Thronrede kundgegebenen Bestrebens, den Grundbesitz möglichst zu entlasten, dem auf Erleichterung der Ablösung der Landemialpflicht gerichteten Wunsche durch den vorstehend unter I, B, 8 aufgeführten Nachtrag zum Befehle vom 11. März 1857 bereits Rechnung getragen.

Die bei Verathung derselben Petition vom Landtage gestellten Anträge

h) Betreffs der definitiven Regelung der Jagdverhältnisse resp. der freien Verpachtung der Jagd durch die Jagdgemeinden

und

c) Betreffs der Gestaltang der Arealabspaltung von gebundenen Gütern innerhals gewisser gesetzlich festzustellenden Grenzen werden Wir in Erwägung ziehen.

5. Was endlich die aus Anlaß der Petitionen

a) der Landeschullehrer des Fürstenthums,

b) des Gemeinderaths zu Zeulenroda um Erlaß eines Volksschulgesetzes,

c) der Gemeindebehörden zu Greiz um Erlaß eines Schulgesetzes gestellten Anträge, sowie

d) die von dem Landtage befristete Petition einer Anzahl Einwohner von Zeulenroda um Erlaß eines Dissidenten-Gesetzes

anlangt, so befehlen Wir Uns vor, solche in weitere Erwägung zu nehmen und nach Befinden das Erforderliche darauf zu verfügen.

Zu dessen Bekundung haben Wir gegenwärtigen, in das Gesetzblatt aufzunehmenden

Landtagsabschied

aussfertigen lassen und nach Verdrückung Unseres Fürstlichen Insigels Höchsteigenhändig vollzogen.

Gegeben Greiz, den 21. Februar 1873.

(L. S.)

Felrich XXII.

Meusel.

5. Nachtrag vom 22. Februar 1873,

zu dem Gesetze vom 2. April 1860, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, und zu dem Gesetze vom 27. März 1868, die Pensionirung der Geistlichen u. c. betreffend.

Wir Felrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden älterer Linie souveräner Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. c.

verordnen hierdurch als Nachtrag zu den Gesetzen vom 2. April 1860 und vom 27. März 1868, mit Zustimmung des Landtags, wie folgt:

Bei Berechnung der Dienstjahre der gegenwärtig angestellten, von auswärts berufenen Civilstaatsdiener, Geistlichen, Schullehrer und Kirchendiener wird die Zeit hinzugerechnet, welche dieselben, unmittelbar vor ihrer Berufung und ohne Unterbrechung, in dem Staatsdienste oder in einem ständigen Kirchen- oder Schulamte eines andern Deutschen Staates in definitiver Anstellung —, beziehentlich vom vollendeten 25. Lebensjahre an (G. S. v. 1868 S. 133, 134) — zugebracht haben.

Inwiefern solches bei künftig erfolgenden Verurtheilungen stattzufinden habe, wird in jedem einzelnen Falle von Unserer Landesregierung, beziehentlich von Unserem Consistorium im Voraus bestimmt werden.

An den mit andern Staaten vereinbarten Bestimmungen über Berechnung der Dienstzeit gemeinschaftlicher Civilstaatsdiener wird durch Obiges nichts geändert.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

Gegeben Greiz, den 22. Februar 1873.

(L. S.)

Heinrich XXII.

Meusel.

6. Gesetz vom 24. Februar 1873,
 das Rechtsmittel der Oberberufung in streitigen Handelsachen
 betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden älterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Kobenstein u.

haben mit Zustimmung des Landtags das Rechtsmittel der Oberberufung auch in streitigen Handelsachen künftig zuzulassen beschloffen und verordnen darüber folgendes:

Das Reichsoberhandelsgericht entscheidet auf eingewendete Oberberufung in letzter Instanz in denjenigen streitigen Handelsachen, in welchen das Appellationsgericht ein handelsgerichtliches Erkenntniß erster Instanz abgeändert hat, vorausgesetzt, daß die Oberberufungssumme vorhanden oder sonst die Oberberufung nach Maßgabe der Bestimmungen der provisorischen Oberappellationsgerichtsordnung, der Erläuterungen, Ergänzungen und Abänderungen derselben nicht ausgeschlossen ist.

In denjenigen streitigen Handelsachen, in welchen Berufungsbeschwerden vorliegen, die entweder ein unschätzbares oder ein nach seiner möglichen Würdigung den Betrag von fünfshundert Thalern übersteigendes Object haben, wird, die sonstige Zulässigkeit der Oberberufung vorausgesetzt, dieselbe auch gegen das den erstinstanzlichen Bescheid bestätigende Appellationsgerichtserkenntniß zugelassen.

Die entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und Vorbrudung des größeren Regierungsinseigels.

Gegeben Greiz, den 24. Februar 1873.

(L. S.)

Heinrich XXII.

Meusel.

7. Gesetz vom 25. Februar 1873,

die Einführung des Submissionsverfahrens in Untersuchungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und indirekte Steuern betr.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden älterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Frannichsfeld, Oera, Schleiz und Lobenstein &c.

verordnen mit Zustimmung des Landtags wie folgt:

§. 1.

In Untersuchungen wegen solcher Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirekte Steuern, welche mit einer Geldstrafe bedroht sind, kann, falls der Angeeschuldigte bei seiner Vernehmung zu Protokoll die Zuwiderhandlung einräumt und sich zur Zahlung der gesetzlichen Geldstrafe erbietet, von Ertheilung einer Strafbefehide abgesehen und von der Steuerfelle, vor welcher die Vernehmung stattfindet, die verfallene Geldstrafe und Konfiskationsstrafe, sowie der Betrag der nachzuzahlenden Gefälle und der zu erstattenden Verläge dem Angeeschuldigten alsbald bekannt gemacht werden.

§. 2.

Unterwirft sich der Angeeschuldigte der nach §. 1 erfolgten Feststellung von Strafe, Gefällen und Verlägen unter ausdrücklichem Verzicht auf anderweite Entscheidung im Verwaltungs- oder Rechtswege, so ist diese Erklärung zu Protokoll zu nehmen und auf die gesetzlichen Folgen einer etwaigen Wiederholung der begangenen Zuwiderhandlung hinzuweisen, auch, daß letzteres geschehen, im Protokolle zu bemerken.

Hieruächst sind die ergangenen Akten an den Generalinspektor des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins einzulenden. Wird die von der Steuerstelle gepflogene Verhandlung von dem Generalinspektor genehmigt, worüber von demselben eine Bemerkung zu den Akten zu bringen ist, so erlangt die nach letzteren erfolgte Feststellung von Strafe, Gefällen und Verlägen die rechtliche Wirkung einer im Verwaltungswege ergangenen rechtskräftigen Entscheidung.

Unterwirft sich dagegen der Angeeschuldigte der nach §. 1 erfolgten Feststellung von Strafe, Gefällen und Verlägen nicht, oder wird dieselbe von dem zuständigen Generalinspektor nicht genehmigt, so ist wegen Untersuchung und Bestrafung der fraglichen Zuwiderhandlung nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften weiter zu verfahren.

§. 3.

Der Bestimmung im Verwaltungswege bleibt vorbehalten, auf welche Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirekte Steuern und bei welchen Steuerstellen das nach den §§. 1 und 2 dieses Gesetzes nachgelassene Verfahren Anwendung finden darf.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und Unser kaiserliches Insignel beifügen lassen.

Gegeben Greiz, den 25. Februar 1873.

(L. S.)

Heinrich XXII.

Reuß.

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuß älterer Linie.
№ 2.

(Ausgegeben den 6. März 1873.)

8. Gesetz vom 27. Februar 1873,
die Errichtung einer Landrentenbank
betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden älterer
Linie souveräner Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,
Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein zc.

haben zu Erleichterung der Ablösung der durch die Gesetze vom 30. Mai 1852, 15. October 1853 und 11. März 1857 für ablösbar erklärten Trift-, Frohn- und Lehngeldberechtigungen die Errichtung einer Landrentenbank beschlossen und verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§. 1.

Für das Fürstenthum wird eine Landrentenbank errichtet. Dieselbe steht unter Garantie des Staats und wird unter unmittelbarer Aufsicht Unserer Landesregierung, welche zu Mitvollziehung sowie Auslösung der Rentenbankscheine, zu Vornahme von Cassen- und Bücherrevisionen und anderer, zu collegialischer Erledigung sich nicht eignender specieller Aufsichtsgeschäfte eines ihrer Mitglieder deputirt, durch das auf Grund des §. 6 der Verordnung vom 25. März 1869 errichtete Katasterbureau, oder, dasern sich die Eügllichkeit darbieten wird, durch ein damit beauftragtes Bankinstitut, mit verwaltet.

§. 2.

Die Landrentenbank übernimmt — gegen Gewähr der Valuta in Rentenbankscheinen (§. 9) — jede ihr auf Antrag eines der beiden Hauptinteressenten einer Trift-, Frohn- oder Lehngeld-Ablösung oder auch beiden zugleich überwiesene Ablösungssrente, welche

a) bei einer nach den Vorschriften der Gesetze vom 30. Mai 1852, 15. October 1853 und 11. März 1857 vermittelten Ablösung,

b) wenn schon durch Privatvereinigung, doch unter Beobachtung der die Höhe und Sicherstellung der Renten betreffenden gesetzlichen Bestimmungen festgestellt worden,

c) den jährlichen Betrag von Fünfzehn Silbergrößen erreicht und ohne geringere Bruchtheile in ganzen und halben Thalern sich ausdrücken läßt.

Renten, welche den Betrag von 15 Silbergrößen nicht erreichen und Ueberschüsse über den einfachen oder mehrfachen Betrag derselben sind Seiten des Verpflichteten unmittlbar an den Berechtigten zu entrichten.

Es soll jedoch in dem Falle, daß ein Berechtigter von mehreren Verpflichteten zugleich in einem und demselben Reccesse festgestellte Ablösungsrenten zu erhalten hat, auch die Ueberweisung einzelner kleineren Rentenbeträge bis zum Betrage von Fünf Silbergrößen herab stattfinden, soweit der Gesamtbetrag der ersteren in halben Thalern aufgeht.

Es sind ferner auch bei allen Lehngeldablösungen die für Ablösungskapital und Rentenanzahlung zunächst besonders berechneten und gesunden Geldbeträge zusammen zu nehmen und ist sodann die von dem Gesamtbetrage zu berechnende vierprocentige Rente ebenfalls als eine an die Landrentenbank überweisbare Ablösungsgeldrente zu betrachten.

Eine gleiche Zusammenfassung soll auf Verlangen des Berechtigten auch bezüglich der aus früheren Lehngeldablösungen noch geschuldeter Ablösungskapitalien und nachzugehrenden Renten zulässig sein und Statthaben und dabei die von der Gesamtsumme der für Kapital- und Rentenanzahlung im Reccesse festgestellten Geldbeträge zu berechnende vierprocentige Rente als eine durch Recces festgestellte Ablösungsrente angesehen und behandelt werden.

§. 3.

Von Zeit der Ueberweisung einer Geldrente an die Landrentenbank an ist erstere an letztere alljährlich in zwei gleichen Raten so lange vom Verpflichteten abzurufen, bis dadurch nach den weiter folgenden bezüglich den Bestimmungen eine successive Tilgung des Rentencapitals selbst bewirkt ist.

Die diesem Gesetze unter A beigefügte Tabelle weist nach, in wie viel Jahren bei regelmäßiger Rentenzahlung das Rentencapital abgetragen und die Rentberechtigung der Bank abgelöst sein wird.

§. 4.

Die Ueberweisung der Rentberechtigungen an die Landrentenbank ist, je nachdem die Ablösung durch die Ablösungscommission vermittelt worden oder durch freien Vergleich zu Stande gekommen ist (§. 66 des Gesetzes vom 30. Mai 1852) bei der Ablösungscommission oder bei der Landesregierung zu beantragen und erlangt durch die hierauf erfolgte Bestätigung des Ablösungsrecesses, in welcher, soweit Solches in letzterem nicht bereits geschehen ist, die Ueberweisung der Rente an die Landrentenbank ausdrücklich zu erwähnen ist, die volle Rechtsgültigkeit einer Cession mit allen Rechten des ursprünglich Rentberechtigten, ohne daß es einer desfalligen besondern Bestätigung von Seiten der Hypothekenbehörde bedarf.

Sofort nach der bewirkten Bestätigung hat die betreffende Behörde von der Ueberweisung der Rente an die Landrentenbank die letztere, unter Zustellung einer beglaubigten Abschrift des Recesses und des Bestätigungsdecrets, zu benachrichtigen, auch die Hypothekenbehörde des rentenpflichtigen Grundstücks unter Zufertigung der erforderlichen Notizen auf-

zufordern, über die Rentberechtigung der Landrentenbank in den Pfand- und Hypothekensbüchern Vermerkung zu machen und darüber, wie dieß geschehen, der Rentbank eine Bescheinigung auszustellen.

Diese Bescheinigung und jene beglaubigte Reces- und resp. Decretsabschrift genügen, um die Rentberechtigung der Landrentenbank allenthalben glaubhaft nachzuweisen und die zu Geltendmachung derselben etwa zu unternehmenden Schritte bei der betreffenden Zustichtsbehörde zu begründen.

Bei Ablösungen, welche durch freie Vergleiche zwischen Unserer Kammer und den Verpflichteten zu Stande gekommen, ist die Ueberweisung der Rentberechtigung an die Landrentenbank bei der Landesregierung zu beantragen, welche nach vorgängiger Prüfung des auf desfallsiges Ersuchen von Unserer Kammer vorzulegenden Ablösungsrecesses hinsichtlich der gesetzlichen Erfordernisse (§. 2) die Ueberweisung durch ein, auf der Recesurkunde in urkundlicher Form gebrachtes Decret bewirkt und im Uebrigen wie eine bestätigende Behörde (§. oben alin. 2) verfährt.

§. 5.

Renten, welche in früheren, durch die Ablösungskommission oder von Unserer Kammer ausgefertigten oder sonst von Unserer Landesregierung bestätigten Ablösungsrecessen bestimmt worden sind, können, soweit nicht die Zahlung der entsprechenden Ablösungskapitalien selbst innerhalb einer bestimmten Zeit ausdrücklich stipulirt worden ist, auf Antrag eines jeden der beiden Hauptinteressenten, Renten dagegen, welche sich nur als Zinsen von auf gewisse Zeiten oder bis auf, dem Forderungsberechtigten jederzeit freistehende Kündigung gestundeten Ablösungskapitalien darstellen, nur auf Antrag des Rentberechtigten der Landrentenbank überwiesen werden. Anträge auf Ueberweisung von dergleichen Renten, in gleichen von Renten, welche durch einen, nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes bestätigten Ablösungsrecess festgestellt worden und welche nach dessen Inhalt unmittelbar durch den Berechtigten zu erheben sind, sind an Unsere Landesregierung und zwar betrefß der Renten der ersten Art längstens binnen Jahresfrist von Inkrafttretung gegenwärtigen Gesetzes ab, betrefß der Renten der letzteren Art spätestens innerhalb Jahresfrist vom Tag der Vollziehung des betreffenden Reccesses ab gerechnet, zu richten und hat diese über die nachträgliche Ueberweisung, welche nur bei Mangel der §. 2 gebachten gesetzlichen Erfordernisse abgelehnt werden darf, nach vorgängiger Prüfung hinsichtlich der letzteren endgültig zu beschließen.

Im Falle der Genehmigung wird von Unserer Landesregierung die Ueberweisung der Rente an die Landrentenbank durch ein, auf die betreffende Recesurkunde in urkundlicher Form gebrachtes Decret bewirkt und im Uebrigen auch hierbei wie von einer bestätigenden Behörde (§. oben §. 4 alin. 2) verfahren.

Sowohl die in vorgedachter Weise erfolgte nachträgliche Ueberweisung, als die nach der Bestimmung in § 4 alin. 4 geschehene Ueberweisung von Renten an die Landrentenbank hat die volle Rechtsgültigkeit einer Cession mit allen Rechten des ursprünglich Rentberechtigten, ohne daß es einer desfallsigen besonderen Bestätigung der Hypothekenbehörde bedarf und finden betrefß der auf eine der vorderegten beiden Arten überwiesenen Renten die Bestimmungen in §. 4 alin. 3 gleichmäßige Anwendung.

§. 6.

Die an die Landrentenbank überwiesenen Renten sind in zwei gleichen Raten am 1. April und am 1. Oktober jeden Jahres pünktlich an erstere oder an die mit der Erhebung sonst betrauten Stellen zu entrichten. Bei verspäteter Rentenzahlung können fünf Prozent Verzugszinsen gefordert werden.

Wenn andere Termine für die Rentenzahlung in dem Ablösungsvertrage bestimmt sind oder auf Grund des §. 17 des Gesetzes vom 30. Mai 1852, §. 11 des Gesetzes vom 15. Oktober 1853 oder §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1857 bestehen, so haben die Hauptinteressenten der Ablösung sich wegen des auf die Zeit bis zum 1. Oktober ausfallenden Rentenbetrags untereinander auszugleichen.

Die überwiesenen Renten werden wie die Steuern beigetrieben und leiden darauf alle Grundsätze über die Einbringung der Steuern Anwendung.

§. 7.

In den Büchern der Landrentenbank wird jedem Rentenschuldner der fünf und zwanzigfache Betrag seiner ursprünglichen Rente als Kapitalwerth zur Last geschrieben.

Die nach §. 21 des Gesetzes vom 30. Mai 1852, §. 11 des Gesetzes vom 15. Oktober 1853 und §. 12 des Gesetzes vom 11. März 1857 dem Rentenpflichtigen eingeräumte Befugniß, nach ein halbes Jahr vorher bewirkter Aufkündigung die Rente durch Baarzahlung abzulösen, wird dahin erweitert, daß der Rentenpflichtige sein Rentenskapital auch durch Theilzahlungen, die mit 12 Thlr. 15 Sgr. ausgehen, und zu diesem Betrage mindern darf. An Zahlungsstatt dürfen auch Rentenbankscheine gegeben werden.

Wenn übrigens nur ein Theil des Rentenskapitals abgetragen wird, so bleibt die Rente fortwährend in ihrem vollen Betrage und es wird nur die allmähliche Tilgung derselben (Amortisation) durch die Kapitalablosungsbetragung beschleunigt.

Auch bei gänzlicher Abzahlung des Rentenskapitals ist, sofern dieselbe nicht am 1. Oktober erfolgt, die Rente noch einmal voll auf die Zeit bis zum nächsten 1. Oktober zu bezahlen.

§. 8.

Werden die über ganze oder theilweise Kapitalzahlungen, worunter jedoch die in der Rente inbegriffene Amortisationsquote nicht zu verstehen ist (§. 13) — von der Rentenbankverwaltung angestellten Duittungen der Hypothekenbehörde des rentenpflichtigen Grundstücks vorgezeigt, so hat dieselbe davon nachrichtliche Bemerkung zu den Lehn- und Hypotheken-Akten zu bringen, nach gänzlicher Kapitalabzahlung und resp. nach Ablösung der unmittelbar an den Berechtigten zu zahlenden Rentenüberschüsse (§. 2) das Realrecht der Rente zu löschen.

§. 9.

Dem Berechtigten wird der Kapitalwerth der an die Landrentenbank legal überwiesenen Rentberechtigung von der Bank in der Weise gewährt, daß über den durch Multiplikation mit 25 zu Kapital erhöhten Betrag der an die Rentenbank überwiesenen ursprünglichen Rente mit Drei und ein Dritteltheil Procent verzinsliche Rentenbankscheine ausgestellt, zunächst zur Verfügung der Hypothekenbehörde des Berechtigten gestellt und nur auf deren Anweisung dem Berechtigten unmittelbar ausgehändigt werden.

Solchen Berechtigten, bei deren Gütern weder das Interesse von Lehn- und Fideicommiss-
 folgern noch von Realgläubigern in Frage kommt, ingleichen Unserer Kammer sind die
 Rentenbankscheine ohne Weiteres zu überliefern.

§. 10.

Die Rentenbankscheine werden auf den Inhaber lautend, über Kapitalsummen von
 100 Thlr., 50 Thlr. und 12 Thlr. 15 Sgr. unter fortlaufender Nummer in jeder Serie
 ausgefertigt und von dem Regierungs-Deputirten und dem Rentenbankverwalter vollzogen,
 auch mit der Unterschrift des Cassiers versehen.

Ausgefertigt und ausgegeben werden die Rentenbankscheine nur auf Grund an die
 Rentenbank bereits überwiesener Ablösungsrenten und es wird daher die deshalb von
 Seiten der Ablösungscommission resp. Landesregierung an die Rentenbankverwaltung er-
 gangene Mittheilung ihrem Datum nach in den Rentenbankscheinen ausdrücklich ange-
 zogen.

Die Zahlung der Zinsen geschieht alljährlich am 2. Januar gegen Abgabe des
 betreffenden Zinscheins bei der Casse der Landrentenbank. Die Annahme sälliger Zins-
 scheine an Zahlungsort erfolgt bei allen Fürstlichen Cassen.

Auf die ersten 20 Jahre werden die Zinscheine nebst der Zinsleihe zu Erhebung
 fernerer Zinscheine zugleich mit den Rentenbankscheinen ausgegeben. Zinscheine und
 Zinsleisten werden alle 20 Jahre bis zur Rückzahlung und zwar zu einer von der Renten-
 bankverwaltung mittelst Bekanntmachung näher zu bestimmenden Zeit erneuert.

§. 11.

Da die Rentenbankcheine als inländische Staatspapiere zu betrachten und derselben
 öffentlichen Garantie theilhaftig sind, als die ausgegebenen Staatsschuldcheine, so sind
 die Behörden, Vormünder, Verwalter öffentlicher Anstalten, Stiftungen und Corporationen,
 insbesondere die Verwalter des Vermögens der Kirchen und Schulen ermächtigt, die unter
 ihrer Verwaltung stehenden Gelder in Rentenbankcheinen ebenso wie in Staatsschuldcheinen
 anzulegen.

§. 12.

In Betreff des Verfalls der Zinsen, des Mortificationsverfahrens, der Verjährung
 ausgeloster Kapitalien und der zu erlassenden Bekanntmachungen finden die bezüglichen
 Bestimmungen der §§. 8, 10, 13 und 14 der Landesregenschafftlichen Verordnung vom
 23. December 1863, die Ausgabe von Staatsschuldcheinen auf den Inhaber betreffend,
 mit der alleinigen Modification, daß betreffs ausgeloster Rentekapitalien nicht eine
 zehnjährige, sondern eine zwanzigjährige Verjährung Platz greift, gleichmäßige Anwendung
 auf die Rentenbankcheine.

§. 13.

Der Procentbetrag, welchen die Landrentenbank dadurch gewinnt, daß sie von den
 Pflichtigen die Renten nach 4 Procent der ausgefertigten Rentenbankcheine erhebt, an die
 Rentenberechtigten aber nur $3\frac{1}{2}$ Procent auszahlt, wird zur successiven Tilgung der
 durch die Rentenbankcheine verbrieften Schulden verwendet.

Mit Auslösung der ausgegebenen Rentenbankcheine wird begonnen, sobald mindestens
 300 Thlr. an Amortisationsgeldern eingegangen sein werden und wird dann alljährlich

damit dergestalt fortgefahren, daß die bis zum 15. November jeden Jahres für den Amortisationsfonds eingegangenen Geldbeträge dazu verwendet werden.

Die Nummern der einzulösenden Rentenbankſcheine werden Anfangs December jeden Jahres durch das Loos beſtimmt, und die verſchiedenen Serien dabei nach dem Verhältniſſe berückſichtigt, nach welchem ſich der jeweilige Amortisationsfonds auf die einzelnen Serien ihren Geſammtbeträgen nach vertheilt.

An der Ausloſung nehmen dabei alle bis zum lehtvorhergegangenen 1. October ausgefertigten Rentenbankſcheine Theil.

Alsbald nach der erfolgten Ausloſung werden die Nummern der ausgelooſten Landrentenbankſcheine durch das Amtsblatt und die Leipziger Zeitung, ſowie durch Anschlag im Lokale der Landrentenbankverwaltung öffentlich bekannt gemacht.

Die Auszahlung des Kapitalbetrags der ausgelooſten Rentenbankſcheine wird vom 2. Januar an im Lokale der Landrentenbank gegen Rückgabe der Originalſcheine neſt Zinsleiſten und noch nicht verfallenen Zinſſcheinen bewirkt. Die Inhaber der letzteren trifft, wenn die Zahlung an dieſem Tage nicht erhoben wird, der Nachtheil, daß der Zinslauf des ausgelooſten Kapitalbetrags aufhört, ſolglich die über fernere Zinszahlungen ausgeſtellten Zinſſcheine ungültig werden, ſowie daß der Lauf der zwanzigjährigen Verjährungszeit beginnt.

§. 14.

Der Zeitpunkt, mit welchem dieſes Geſetz in Kraft treten ſoll, wird durch Regierungs-Verordnung beſtimmt werden.

Ueber die innere Einrichtung der Landrentenbank und die Geſchäftsführung derſelben bleibt weitere Beſtimmung im Wege der Ausführungsverordnung und der Inſtruction vorbehalten.

Urkundlich haben Wir dieſes Geſetz Höchſteigenhändig vollzogen und Unſer Fürſtliches Inſiegel beidruden laſſen.

Gegeben Greiz, den 27. Februar 1873.

(L. S.)

Heinrich XXII.

Reuſel.

A.

Zählerlicher Bilanzbetrag.			Som Kapital.			Kumul. Betrag.			Kapitalrest.		
Stk.	Stk.	S.	Stk.	Stk.	S.	Stk.	Stk.	S.	Stk.	Stk.	S.
3	10	—	100	—	—	—	20	—	99	10	—
3	9	4	99	10	—	—	20	8	98	19	4
3	8	8	98	19	4	—	21	4	97	28	—
3	7	11	97	28	—	—	22	1	97	5	11
3	7	2	97	5	11	—	22	10	96	13	1
3	6	5	96	13	1	—	23	7	95	19	6
3	5	8	95	19	6	—	24	4	94	25	2
3	4	10	94	25	2	—	25	2	94	—	—
3	4	—	94	—	—	—	26	—	93	4	—
3	3	2	93	4	—	—	26	10	92	7	2
3	2	3	92	7	2	—	27	9	91	9	5
3	1	4	91	9	5	—	28	8	90	10	9
3	—	4	90	10	9	—	29	8	89	11	1
2	29	4	89	11	1	1	—	8	88	10	5
2	28	4	88	10	5	1	1	8	87	6	9
2	27	4	87	8	9	1	2	8	86	6	1
2	26	2	86	6	1	1	3	10	85	2	3
2	25	1	85	2	3	1	4	11	83	27	4
2	23	11	83	27	4	1	6	1	82	21	3
2	22	9	82	21	3	1	7	3	81	14	—
2	21	6	81	14	—	1	8	6	80	5	6
2	20	2	80	5	6	1	9	10	78	25	8
2	18	10	78	25	8	1	11	2	77	14	6
2	17	6	77	14	6	1	12	6	76	2	—
2	16	1	76	2	—	1	13	11	74	18	1
2	14	7	74	18	1	1	15	5	73	2	8
2	13	1	73	2	8	1	16	11	71	15	9
2	11	6	71	15	9	1	18	6	69	27	3
2	9	11	69	27	3	1	20	1	68	7	2
2	8	3	68	7	2	1	21	9	66	15	5
2	6	6	66	15	5	1	23	6	64	21	11
2	4	9	64	21	11	1	25	3	62	26	8
2	2	11	62	26	8	1	27	1	60	29	7
2	1	—	60	29	7	1	28	11	59	—	8
1	29	—	59	—	8	2	—	11	56	29	9

Jährlicher Zinsbetrag.			Som Kapital.			Amort. Betrag.			Kapitalrest.		
fl.	gr.	h.	fl.	gr.	h.	fl.	gr.	h.	fl.	gr.	h.
1	27	—	56	29	9	2	2	11	54	26	10
1	24	11	54	26	10	2	5	—	52	21	10
1	22	9	52	21	10	2	7	2	50	14	8
1	20	6	50	14	8	2	9	5	48	5	3
1	18	2	48	5	3	2	11	9	45	23	6
1	15	9	45	23	6	2	14	2	43	9	4
1	13	4	43	9	4	2	16	7	40	22	9
1	10	9	40	22	9	2	19	2	38	3	7
1	8	1	38	3	7	2	21	10	35	11	9
1	5	5	35	11	9	2	24	6	32	17	3
1	2	7	32	17	3	2	27	4	29	19	11
—	29	8	29	19	11	3	—	5	26	19	6
—	26	8	26	19	6	3	3	5	23	16	1
—	23	6	23	16	1	3	6	7	20	9	6
—	20	4	20	9	6	3	9	9	16	29	9
—	17	—	16	29	9	3	13	1	13	16	8
—	13	7	13	16	8	3	16	6	10	—	2
—	10	—	10	—	2	3	20	1	6	10	1
—	6	4	6	10	1	3	23	9	2	16	4
—	2	7	2	16	4						

Nach 54 Jahren verbleiben noch

2 Thlr. 16 Sgr. 4 Pf. Kapitalrest und
— Thlr. 2 Sgr. 7 Pf. Zinsen.

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuß älterer Linie.

N^o 3.

(Ausgegeben den 29. März 1873.)

9. Gesetz vom 27. Februar 1873,

die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen
betreffend.

Wir **Heinrich der Zweie und Zwanzigste** von Gottes Gnaden älterer Linie souveräner Fürst **Neuß**, Graf und Herr von **Plauen**, Herr zu **Greiz**, **Kranichfeld**, **Gera**, **Schleiz** und **Lobenstein** &c.

haben eine Umänderung des zeitherigen Verleihungs- und Hypothekenwesens durch Einführung von Grund- und Hypothekenbüchern und im Zusammenhange hiermit die Aufstellung gewisser Bestimmungen über das Recht der Hypotheken für nöthig und dienlich erachtet, und verordnen demnach, unter Zustimmung des Landtags, Folgendes:

I. Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

Zweck und Bedeutung des Grund- und Hypothekenbuchs.

§. 1.

Zur Sicherung sowohl der Eigentumsrechte, als der Forderungsrechte an Grundstücken sollen bei allen Gerichtsbehörden, welche die freiwillige Gerichtbarkeit über Immobilien ausüben haben, Grund- und Hypothekenbücher gehalten werden.

§. 2.

Das bürgerliche Eigenthum an Grundstücken als dingliches Recht wird nur durch Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch erlangt.

Zu dieser Eintragung ist ein Rechtstitel zu Erlangung des Eigenthums erforderlich.

Der Uebergabe des Besizes bedarf es nicht noch nebenher zur Uebertragung des Eigenthums an Grundstücken.

Die Erhebung findet dem eingetragenen Eigenthümer gegenüber nicht mehr Statt.

§. 3.

Eine Ausnahme von dem im ersten Absatze des §. 2 aufgedrückten Grundsätze macht jedoch aller Eigenthümerwerb durch Accession. Namentlich gehen, sofern nicht ein Vertragverhältniß entgegensteht, Gebäude ohne Weiteres in das bürgerliche Eigenthum Dessen über, auf dessen Grund und Boden sie in Verbindung mit diesem errichtet werden, vorbehältlich der dadurch etwa nothwendig werdenden Aenderung der Grundstücksbeschreibung im Grundbuche.

An verlassenen Betten nicht im Privateigenthum befindlicher Flüsse und an in solchen Flussbetten entstandenen Inseln wird das Eigenthum daran von den Eigenthümern der anliegenden Ufer nach der Länge ihrer Grundstücke dergestalt erworben, daß die von den beiderseitigen Ufern aus zu messende Mittellinie die Grenze bildet, bis zu welcher das Bett oder die Insel den Eigenthümern des einen oder des andern Ufers zufällt.

Ebenso wird, wenn ein Fluß, dessen Bett nicht im Privateigenthum ist, von dem einen Ufer oder von einer Insel zurücktritt oder wenn sich ein Ufer oder eine Insel durch allmähliche Aufschwemmung oder durch Anlegung fremden Landes und dessen Verwachsen mit dem Ufer erweitert, dieser Zuwachs an Land von dem Eigenthümer des Ufers oder der Insel ohne Weiteres erworben, vorbehältlich der dadurch etwa nothwendig werdenden Aenderung der Grundstücksbeschreibung in dem Grundbuche.

§. 4.

Hypotheken und andere nach §. 15 zur Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch an sich geeignete Rechte erlangen an fremden Grundstücken nur durch Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch dingliche Eigenschaft. Das Institut der stillschweigenden oder gesetzlichen Hypotheken ist demnach für unbewegliche Sachen (§. 14) aufgehoben (s. §. 243 ff.).

§. 5.

Als bürgerlicher Eigenthümer eines Grundstücks, sowie als Inhaber einer hypothekarischen Forderung wird jedesmal derjenige angesehen, welcher als solcher im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen ist.

§. 6.

Eine gerichtliche Confirmation der Veräußerungsverträge über Grundstücke, sowie eine Verschreibung derselben an den Erwerber findet nicht weiter Statt, ebensowenig eine Lehnsreife bei Besitzveränderungen von Allodialgrundstücken, sondern an die Stelle dieser Handlungen tritt mit allen Wirkungen und Erfordernissen derselben die Eintragung des neuen Besitzers in das Grund- und Hypothekenbuch des Richters der gelegenen Sache.

§. 7.

Durch vorstehende Bestimmungen (§. 6) werden bestehende Befugnisse zu Erhebung gewisser Abgaben bei Besitzveränderungen an Grundstücken, wie namentlich des Lehn- und Siegelgeldes, nicht aufgehoben.

§. 8.

Ferner findet bei Bestellung von Hypotheken eine Consenserteilung und bei Cession hypothekarischer Forderungen eine gerichtliche Confirmation nicht weiter Statt, sondern an deren Stelle tritt die Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch des Richters der gelegenen Sache.

§. 9.

Bei Errichtung von Familienfideikommissen, welche Grundstücke zum Gegenstande haben, und welche Landesherrlich genehmigt sind, erfolgt die Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch und es verleiht diese den Fideikommissberechtigten und Anwärtern ein dingliches Recht.

§. 10.

Durch vorstehende Vorschriften (§§. 6 und 8) wird in Ansehung solcher Grundstücke, bei denen ein getheiltes Eigenthum stattfindet, und an denen dem Besizer nur das Untereigenthum zusteht, wie bei Lehngütern und Erbzinsgütern im engeren Sinne, an der Nothwendigkeit der Einwilligung des Obereigenthümers zu Veräußerungen und Verpfändungen nichts geändert, soweit nicht wegen Verpfändung der Erbzinsgüter in §. 30 ein Anderes bestimmt ist.

§. 11.

Ferner tritt die Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch an die Stelle der in den §§. 14 und 15 der gesetzlichen Verordnung vom 1. April 1857, den Verg. bau im Fürstenthum Neuch älterer Linie betreffend, erwähnten Belehnung, unbeschadet der sonstigen beschränkenden Bestimmungen der fraglichen Verordnung.

§. 12.

Auch findet bei Lehngütern die Leistung der Lehnpflicht von Seiten des Lehmanns und nachherige Belehnung, wie solche in den Vorschriften des Lehnrechts begründet ist, noch ferner neben der Eintragung des neuen Besizers in das Grund- und Hypothekenbuch Statt und geht der Regel nach dieser letzteren voran.

§. 13.

Insofern Erbpachtgrundstücke und Pachtgüter, möge das Recht des Lehmanns an letzteren ein widerrufliches oder ein unwiderrufliches sein, zeitlich ohne Zustimmung des Erbverpächters und Pacht Herrn weder veräußert noch verpfändet werden konnten, soll es dabei ferner sein Bewenden haben.

Inhalt des Grund- und Hypothekenbuchs.

§. 14.

Das Grund- und Hypothekenbuch ist nur für Grundstücke und solche andere körperliche Sachen, welche nach den Gesetzen den Immobilien gleich zu achten sind, bestimmt.

Nächstdem können aber auch solche fruchtbringende dingliche Rechte, welche nicht Zubehörungen eines Grundstücks sind, und deren Ausübung nicht von dem Besitze eines Grundstücks abhängt, welche aber zugleich die Eigenschaft haben, daß sie mit des Berechtigten Tode nicht erlöschen, sondern als für sich bestehende Verchtssame veräußert und verpfändet werden dürfen, jedoch, insofern sie nicht schon bisher gleich einem unbeweglichen

Gute versprochen worden sind, nur mit Genehmigung der Landesregierung in das Grund- und Hypothekenbuch aufgenommen werden und darin ein Folium erhalten.

Insofern es ferner gewisse Geweroberechtigungen giebt, welche nicht als zu einem Grundstücke gehörig zu betrachten, aber auch nicht an die Person des Berechtigten gebunden, sondern im Verkehr sind, kann mit ihnen ein Gleiches geschehen.

Von solchen Rechten ist dann Alles, was in gegenwärtigem Gesetze wegen der Grundstücke bestimmt ist, ebenfalls zu verstehen.

§. 15.

Jedes Folium im Grund- und Hypothekenbuche muß enthalten:

1) das Grundstück, für welches das Folium bestimmt ist;

2) die eine Beschränkung des jedesmaligen Besitzers in der Verfügung über das Grundstück bedingende besondere rechtliche Eigenschaft des letztern, also die Lehneigenschaft, die Eigenschaft eines Erbzinsguts, Erbpachtgrundstücks, Familienfideikommisses;

3) sämtliche zu dem Grundstücke als zu der Hauptbesitzung gehörige Grundstücke (unbewegliche Zubehörungen, Bestandtheile eines Gutkörpers).

Nutzbare Realgerechtigkeiten, die mit einem Grundstücke verbunden sind, wie z. B. Pachtgerechtigkeiten, Schankgerechtigkeiten, Gasthofgerechtigkeiten, können zwar auf Verlangen des Besitzers ebenfalls in das Grund- und Hypothekenbuch mit eingetragen werden, ohne daß jedoch durch eine solche Eintragung die Grund- und Hypothekenbehörde eine Gewährleistung für rechtliche Begründung und Umfang der eingetragenen Realgerechtigkeit übernimmt;

4) alle Veränderungen, die sich an den eingetragenen Bestandtheilen oder Zubehörungen des Grundstücks in der Folge ergeben;

5) die auf dem Grundstücke vermöge eines Privatrechtstitels haftenden bleibenden Lasten und Beschränkungen, also namentlich Grundzinsen aller Art, Laudemialpflicht, Zehentpflicht, Ablösungsgrenten und die an diesen Lasten und Beschränkungen sich ergebenden Veränderungen.

Von der Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch sind jedoch folgende auf Privatrechtstiteln beruhende dingliche Beschränkungen ausgenommen:

a. Dienste und Frohnen aller Art,

b. Grunddienstbarkeiten.

Eine Werthangabe des Grundstücks ist nicht notwendig.

6) den Besitzer oder die mehreren Besitzer des Grundstücks (Eigentümer, Lehmann, Kasmann, Erbzinsmann, Erbpachter) nebst dem Besitztitel, unter Bemerkung des Kaufpreises, wenn der Besitztitel in einem Kaufe besteht, und die am Besitze sich ergebenden Veränderungen;

7) die nicht aus einer besondern rechtlichen Eigenschaft des Grundstücks (Nr. 2) stichenden, sondern auf den Besitzer sich beziehenden Beschränkungen des letztern in der Verfügung über das Grundstück, jedoch nur solche Beschränkungen, die nicht in allgemeinen persönlichen Eigenschaften des Besitzers, wie z. B. dem minderjährigen Alter, beruhen, sondern sich auf einen speziellen Rechtstitel gründen, wie Vorkaufrecht, Wiederkaufrecht, einfache fideikommissarische Substitutionen, das einem Andern zustehende Nießbrauchsrecht, die gegen einen Abmüthler eingegangene Verpflichtung, bei Veräußerung des Grundstücks dem Käufer die Erfüllung des Mietkontrakts zur Bedingung zu machen, oder welche aus

einem gerichtlichen Veräußerungsverbote herrühren, und die mit dergleichen Dispositionsbeschränkungen vorgehenden Veränderungen;

8) die auf dem Grundstücke haftenden Schulden nebst den daran sich ereignenden Veränderungen nach den in §. 178 fg. enthaltenen näheren Bestimmungen.

Außer demjenigen, was nach den vorhergehenden Bestimmungen in das Grund- und Hypothekencbuch eingetragen werden muß oder doch eingetragen werden kann, darf etwas Anderes in dasselbe nicht eingetragen werden; dieses gilt namentlich von allen öffentlichen Abgaben und Leistungen an Staat, Gemeinde, Kirche und Schule, und überhaupt von allen aus dem öffentlichen Rechte herrührenden, allen Grundstücken oder ganzen Klassen derselben gemeinsamen Verbindlichkeiten.

Allgemeine Bedingungen der Einschreibungen in das Grund- und Hypothekencbuch.

§. 16.

Die Grund- und Hypothekenbehörden haben als solche nichts unaufgefordert in das Grund- und Hypothekencbuch einzutragen oder darin zu löschen, sondern jeder Antrag und jede Löschung setzt voraus entweder den Antrag eines Theilhabenden oder die Requisition einer öffentlichen Behörde.

§. 17.

Jedoch

a. bedarf es einer ausdrücklichen Requisition nicht, wenn die Grund- und Hypothekenbehörde selbst in einer andern Eigenschaft, wie z. B. als Vormundschaftsbehörde, Nachschußbehörde, Concursgericht, gesetzlich verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß etwas in das Grund- und Hypothekencbuch eingetragen oder darin gelöscht werde; hiernächst

b. bewendet es bei den Bestimmungen der Gesetze, die Ablösung der Gutungs- und Leihberechtigungen betreffend, vom 30. Mai 1852, die Ablösung der Frohndienste betreffend, vom 15. October 1853 und die Ablösung der bei Besitzveränderungen vorkommenden Gefälle, namentlich der Lehn- und Siegelgelder, ingleichen der Lehn- und Auslassgroßen betreffend, vom 11. März 1857, wonach die Geldrente auf dem verpflichteten Grundstücke haften bleiben soll und haben die Grund- und Hypothekenbehörden auf Grund der ihnen über geschlossene Ablösungsverträge zukommenden Anzeigen ohne weiteren Antrag die nöthigen Einträge in das Grund- und Hypothekencbuch zu machen. Es erlangen jedoch dergleichen Renten erst durch die Eintragung in das Grund- und Hypothekencbuch die Eigenschaft einer Reallast. (§. 4.)

Bis zum erfolgten Eintrage ist im Verhältnisse zu Dritten das Grundstück als noch mit der durch die Rente abgelösten Verbindlichkeit behaftet zu betrachten.

Ebenso ist in dem Falle, wenn ein Grundstück für das ein besonderes Folium besteht, ungetrennt enteignet wird, die Löschung der darauf haftenden Hypotheken von Auktionswegen zu bewirken.

Nicht minder

c. haben die Grund- und Hypothekenbehörden bei vorgekommenen Zwangsversteigerungen sowohl die Löschung der durch die Zwangsversteigerung erlöschenden Hypotheken (§. 103) und anderer durch dieselben erlöschender Rechte als auch die Eintragung

der wegen der etwa noch rückständigen Erschuldigungsgelder vorzubehaltenden Hypothek Amtshalber zu bewirken. (vg. überhaupt §. 99.)

§. 18.

Liegt ein Anlaß zu Einschreibungen einmal vor (§§. 16 und 17), so sind die Grund- und Hypothekenbehörden so berechtigt wie verpflichtet, auf Befeitigung von Anständen vermittelnd einzuwirken.

Auch haben sie, wenn ihnen Veränderungen in dem Eingetragenen (z. B. durch Todesfälle, Erbvertheilungen, Veräußerungen, Cessionen u.) amtlich bekannt werden, die dadurch begründeten Forderungen oder Eintragungen bei den Theilhabenden in Anregung zu bringen. (W. I. §§. 132, 143, 177.)

Öffentlichkeit des Grund- und Hypothekenbuchs.

§. 19.

Jeder in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragene Besitzer eines Grundstücks, jeder darauf eingetragene Gläubiger, bezgleich jeder Andere, der wegen eines mit dem Besitzer oder Gläubiger bestehenden oder einzugehenden Rechtsverhältnisses ein Interesse glaubhaft nachweist, kann von denjenigen Stellen des Grund- und Hypothekenbuchs, worauf sich sein Interesse bezieht, Einsicht nehmen, auch beglaubigte Auszüge verlangen.

Denjenigen öffentlichen Behörden, deren Interesse schon aus ihrer öffentlichen Stellung hervorgeht, ist diese Einsichtnahme auch ohne den Nachweis eines besonderen Interesses gestattet; das Nähere hierüber wird durch Verordnung bestimmt werden.

Den Personen, welche nicht in die vorstehends bezeichneten Kategorien gehören, ist ohne Bewilligung des eingetragenen Besitzers weder die Einsicht des Grund- und Hypothekenbuchs zu gestatten, noch ein Auszug daraus mitzutheilen.

§. 20.

Jede im Vertrauen auf dasselbe vorgenommene Handlung, die sich auf das Eigenthum oder ein anderes dingliches Recht an einem Grundstücke bezieht, bringt in Ansehung Desjenigen, welcher nach den im Grund- und Hypothekenbuche befindlichen Einträgen und im guten Glauben gehandelt hat, alle rechtlichen Wirkungen hervor, die der Handlung, nach jenen Einträgen, angemessen sind.

Auch kann Niemand die Unwissenheit dessen, was im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen ist, für sich anführen.

Wer hierdurch einen Schaden erleidet, dem bleibt bloß der persönliche Anspruch auf Schadenersatz wider Denjenigen, der hierzu nach den Gesetzen verbunden ist.

§. 21.

Hiernach kann insonderheit

1. eine von dem Besitzer vorgenommene Veräußerung des Grundstücks Demjenigen gegenüber, welcher dadurch das Eigenthum im guten Glauben erworben hat und als neuer Besitzer im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen ist, von einem Anderen, welcher das Grundstück früher erworben hat, dessen Erwerbung und Besitztitel aber nicht in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen worden ist, eben so wenig angefochten werden, als eine in demselben vorgenommene und eingetragene Verpfändung.

2. Derjenige, zu dessen Gunsten eine Beschränkung des Besitzers eines Grundstücks in der Verfügung über dasselbe besteht, muß eine von letzterem vorgenommene Veräußerung oder Verpfändung des Grundstücks dem in Folge davon in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen neuen Besitzer oder Gläubiger gegenüber, welcher sein Recht im guten Glauben erworben hat, als gültig gegen sich anerkennen, wenn die Dispositionsbeschränkung nicht in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen war.

3. Dagegen kann aus einem gegen den vorigen Besitzer begründeten Rechtstitel eine Hypothek gegen den neuen Besitzer, sobald dieser in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen ist, nicht mehr erlangt werden (s. jedoch die Bestimmung in §. 54).

4. Der hypothekarische Schuldner kann die Einrede, daß eine in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragene Forderung durch Zahlung oder auf andere Weise erloschen sei, oder Einwendungen gegen die Richtigkeit der Forderung wider den Dritten, welcher die Forderung im guten Glauben erworben hat und als Inhaber derselben in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen ist, nicht gebrauchen, wenn die Forderung nicht im Grund- und Hypothekenbuche gelöscht, oder eine den Einwendungen gegen die Richtigkeit entsprechende Abänderung darin bewirkt worden ist.

5. Auf gleiche Weise muß der Cessionar bei unterbliebener Eintragung der Cession in das Grund- und Hypothekenbuch (§. 83) einem Dritten, welcher die nämliche hypothekarische Forderung späterhin von dem eingetragenen Gläubiger im guten Glauben erworben hat und als deren Inhaber in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen worden ist, weichen und dessen Recht gegen sich gelten lassen.

6. Eine zur Ungebühr geschehene Löschung einer hypothekarischen Forderung im Grund- und Hypothekenbuche behält gleichwohl Gültigkeit in Ansehung Dritter, welche, nachdem die Löschung geschehen war, im guten Glauben das Eigenthum an dem Grundstücke durch Eintragung ihrer Erwerbung und ihres Besitztitels oder eine hypothekarische Forderung durch Eintragung als Gläubiger oder als Cessionarien erlangt haben.

Sicherstellung durch Protestation.

§. 22.

Zu Abwendung solcher Nachtheile kann der Beteiligte, wenn wegen eines noch zu beseitigenden Mangels die Eintragung des erworbenen Rechts oder beziehentlich die Löschung oder Abänderung, auf welche er Anspruch hat, nicht sogleich erfolgen kann, sich der Protestation bedienen, die aber nur dann Wirkung gegen Dritte äußert, wenn sie selbst in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen ist.

Was Protestationen zu Sicherung eines künftigen Hülfgegenstandes anlangt, s. §. 150 dieses Gesetzes.

§. 23.

Die Wirkung einer solchen Protestation besteht darin, daß von ihrer Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch an nichts weiter darin zum Nachtheile des Rechts aufgenommen werden kann, dessen Sicherung durch die Protestation bezweckt wurde (§. 22). Diese Wirkung dauert so lange fort, bis die Protestation in Grund- und Hypothekenbuche wieder gelöscht ist.

Ausschießung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§. 24.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet gegen die Unterlassung der Eintragung eines Rechts in das Grund- und Hypothekeneuch oder einer Löschung in demselben und gegen die daraus entstehenden Nachtheile (§. 20, 21) nicht statt.

Benachrichtigung des passiv Beteiligten.

§. 25.

Von jedem geföhrten Eintrage in das Grund- und Hypothekeneuch und von jeder darin vorgemachten Löschung hat die Grund- und Hypothekenbehörde Demjenigen, welcher dabei passiv beteiligt ist, indem gegen ihn ein Recht erlangt, oder ein ihm zustehendes Recht aufgehoben oder beschränkt oder auf einen Andern übertragen wird, Nachricht zu geben.

Diese Benachrichtigung des passiv Beteiligten kann nur dann unterbleiben, wenn von ihm selbst das Gesuch um die Eintragung oder Löschung angebracht und dabei auf die Benachrichtigung ausdrücklich verzichtet worden ist.

Unverjährbarkeit der in das Grund- und Hypothekeneuch eingetragenen Rechte.

§. 26.

Gegen ein in das Grund- und Hypothekeneuch eingetragenes Recht an einem Grundstücke kann, so lange es nicht darin gelöscht ist, eine Verjährung weder angefangen noch vollendet werden.

Dieses erstreckt sich jedoch nicht auf verfallene Zinsen und verfallene andere Abentrichtungen, in Ansehung deren vielmehr die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Verjährung zur Anwendung kommen.

II Abschnitt.

Vom Rechte der Hypotheken.

Sachen, woran Hypotheken erlangt werden können.

§. 27.

Nur an Grundstücken, einzelnen und zu Complexen vereinigten, und solchen andern körperlichen Sachen, welche nach den Gesetzen den Immobilien gleich geachtet werden, ingleichen an Berechtigungen der in §. 14 bemerkten Art, wenn ihnen ein Solium im Grund- und Hypothekeneuche gegeben worden ist, können Hypotheken bestellt werden.

§. 28.

Hypothekfähige Sachen (s. vorigen §.) können ohne Rücksicht ihres Werthes nach der Willkür der Beteiligten bis zu jedem Betrag mit Hypotheken belastet werden. Ein Entschädigungsanspruch an die Hypothekenbehörde wegen Unzulänglichkeit des Hypothekengegenstandes findet nicht statt.

§. 29.

An einem Grundstücke, über welches der Besitzer (§. 5) frei zu verfügen nicht berechtigt ist, kann nur mit Zustimmung der Beteiligten eine Hypothek erworben werden. (§§. 10, 13).

§. 30.

Zur Bestellung von Hypotheken an solchen Erbdinggütern, an welchen dem Erbzinsherrn ein wirkliches Obereigenthum zusteht, wird jedoch die Einwilligung des Erbzinsherrn nicht erfordert.

§. 31.

Wenn bei der Veräußerung eines Grundstücks das Eigenthum an demselben zum Zwecke der Sicherstellung einer Forderung vorbehalten worden ist, so ist ein solcher Vorbehalt des Eigenthums nur wie der Vorbehalt einer Hypothek wegen der sicher zu stellenden Forderung zu betrachten.

§. 32.

Der Einwilligung eines Verkaufsberechtigten und eines Käu- oder Wiederkaufsberechtigten bedarf es ebenfalls nicht zur Bestellung von Hypotheken, die ohne seine Einwilligung bestellte Hypothek hat jedoch, wenn sie die im Voraus bestimmte Verkaufssumme oder Wiederkaufssumme übersteigt, insoweit, als dieses der Fall ist, gegen ihn keine Wirkung.

§. 33.

Auch wird die Einwilligung Dessen, welchem ein auf Privatrechtstitel beruhendes Recht des Nießbrauchs an einem fremden Grundstücke zusteht, zu Bestellung einer Hypothek nicht erfordert. Die ohne seine Einwilligung bestellte Hypothek erstreckt sich jedoch, so lange das Nießbrauchsrecht dauert, dessen Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch vorausgesetzt (§. 15 Nr. 7), nicht auf die Früchte des Grundstücks.

§. 34.

Zu Bestellung vollkommener Hypotheken an Lehnsgütern ist die Einwilligung des Lehnsherrn und der Mitbesetzten erforderlich. Zwar sind Lehnbesitzer berechtigt, auch ohne diese Einwilligung ihren Gläubigern Hypotheken an Lehnsgütern einzuräumen und in das Grund- und Hypothekenbuch eintragen zu lassen; Hypotheken dieser Art haben jedoch keine Kraft gegen die Lehnsgläubiger und sind gegen den Lehnsherrn und die Mitbesetzten nur soweit wirksam, als jener und diese nach lehnrechtlichen Grundsätzen verbunden sind, die Nuzungen des Lehns oder auch die bei einer notwendigen Substitution desselben nach Tilgung der Lehnschulden verbleibende Uebermasse zur Befriedigung der Allodialgläubiger verwenden zu lassen, auch sind die Gläubiger, denen dergleichen Hypotheken zustehen, nicht berechtigt, auf Substitution des Lehns zu dringen. Wenn es sich bei der Frage über Ertheilung der lehnsherrlichen Einwilligung zu Hypothekenbestellung an Lehnsgütern und die Berechnung des censuablen Werths derselben handelt, so sind die ohne lehnsherrliche Einwilligung bestellten Hypotheken nicht zu berücksichtigen, und stehen dann, wenn nach der Zeit eine Erbverwandlung erfolgte, den mit lehnsherrlicher Einwilligung bestellten Hypotheken nach.

§. 35.

Der Einwilligung des Lehnsherrn und der Mitbesetzten bedarf es ferner nicht bei solchen Hypotheken, zu deren Erwerbung ein Gläubiger unmittelbar kraft des gegenwärtigen Gesetzes (§§. 37—42) berechtigt ist; die Wirksamkeit der solchergestalt erlangten Hypotheken an Lehnsgütern unterliegt aber denselben Beschränkungen, wie nach Vor-

stehendem (§. 34) die von Lehnsbesitzern ohne lehnherrliche Einwilligung eingeräumten Hypotheken.

Entstehung der Hypotheken.

§. 36.

Zu Entstehung jeder Hypothek wird erfordert:

I. ein Rechtstitel zu deren Erwerbung, welcher entweder

1) in einer Bestimmung des Gesetzes selbst,

oder

2) in dem erklärten Privatwillen liegen kann, und

II. die Eintragung der Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch

(§. 4).

Gesetliche Rechtsmittel zur Erwerbung von Hypotheken.

§. 37.

I. Kraft des Gesetzes hat die Ehefrau wegen ihres dem Ehemann bei Eingehung der Ehe oder während der Ehe ein- und zugebrachten, zum Behufe der Eintragung in einer bestimmten Summe auszurückenden beweglichen Vermögens, so lange die Ehe besteht, einen Rechtsgrund zur Erwerbung einer Hypothek an den Grundstücken ihres Ehemannes. Welchen Einfluss die Eintragung des Vermögens der Ehefrau in das Grund- und Hypothekenbuch auf den Beweis des Einbringens habe, ist nach den Umständen zu beurtheilen, unter denen sie geschehen ist.

§. 38.

II. Minderjährige und die nach Vorschrift der Gesetze bevormundeten andern Personen sind berechtigt, als Caution für die ihnen aus der Verwaltung ihres Vermögens wider ihre Vormünder — wenn diese nicht durch Gesetz oder durch ausdrücklichen richterlichen Beschluss von Bestellung einer solchen Caution befreit sind — etwa entstehenden Forderungen an deren unbeweglichen Gütern Hypothek eintragen zu lassen.

Die Sorge für Eintragung solcher Hypotheken liegt der Vormundschaftsbehörde ob; auch hat diese den Betrag einer derartigen Caution festzusetzen. Sie bestimmt ihn

a) auf die ungefähre Summe der einjährigen Einkünfte, welche die Vormünder für die Bevormundeten einzunehmen haben; — jedoch nach Abzug des zum Unterhalte und zur Erziehung der Letztern regelmäßig erforderlichen Aufwandes;

b) auf die Kapitalsumme der Gelder, Pretiosen, Staatspapiere und anderer Schuldschreine des Bevormundeten, welche der Vormund verwahrt;

c) auf die Summe der Rechnungsposten, die der Vormund außerdem etwa zu vertreten hat.

Die Vormünder sind befugt, durch anderweite Sicherleistung die hypothekarische Cautionbestellung abzuwenden.

§. 39.

III. Die Kinder haben, wenn ihr Vermögen von ihrem Vater oder ihrer Mutter verwaltet wird, das Recht, wegen der aus einer solchen Verwaltung ihnen entstehenden Ansprüche Sicherleistung durch Hypothekbestellung an den unbeweglichen Gütern ihres Vaters oder ihrer Mutter, je nachdem diese oder jener die Vermögens-

verwaltung führt, zu fordern, jedoch unter folgenden Einschränkungen und näheren Bestimmungen:

Wenn

1) dem Vater oder der Mutter neben der Verwaltung auch der Nießbrauch des Vermögens der Kinder zusteht, so haben diese Letzteren der Regel nach kein Recht auf die vorstehend bestimmte Sicherheitsleistung. Nur dann sind sie eine solche zu fordern berechtigt, wenn wegen übler Wirtschaft oder wegen Zerrüttung der Vermögensumstände des Vaters oder der Mutter zu besorgen ist, daß die Kinder Verluste erleiden möchten. Der Betrag der dann den Kindern zu leistenden Hypothekenscaution bestimmt sich nach dem Werthe des beweglichen Vermögens der Kinder, welches der Vater oder die Mutter in Verwahrung hat.

Wenn aber

2) der Vater oder die Mutter an dem von ihnen verwalteten Vermögen ihrer Kinder keinen Nießbrauch haben, so haben die Letzteren an den väterlichen oder mütterlichen Immobilien das gleiche Recht auf hypothekarische Sicherheitsleistung, welches nach Nr. II. bevormundeten Personen an den Immobilien ihrer Vormünder zugehört ist.

3) Dasjenige die Kinder noch minderjährig oder aus andern Gründen vorwundlicher Aufsicht bedürftig sind, so haben die ihnen etwa bestellten Vormünder oder ihre Vormundschaftsbehörde für die Geltendmachung obigen Rechtstitels Sorge zu tragen.

§. 40.

IV. Der Staatsschatz, Kirchen, Gemeinden, ingleichen mit juristischer Persönlichkeit versehene Vermögensmassen, öffentliche Unterrichtsanstalten, öffentliche Besserungs-, Versorgungs- und Unterstützungsanstalten haben das Recht, an den unbeweglichen Gütern ihrer zur Administration angestellten Diener, Verwalter oder Einnahmer zur Sicherheit wegen der Ansprüche, welche aus deren Verwaltung oder Einnahme gegen sie etwa entstehen könnten, Hypothek einzutragen zu lassen. Die Bemessung der Größe einer solchen Cautionssumme hängt zunächst von der Uebereinkunft der Betheiligten ab. Zu Ermangelung einer solchen sind die unter II. enthaltenen Vorschriften analog anzuwenden.

§. 41.

Se nachdem sich bei Eintragungen, welche auf Grund der Bestimmungen unter I. — IV. (§§. 37 — 40) geschehen sind, in der Folge die Umstände ändern, hat der Schuldner das Recht, eine Minderung der festgesetzten Summe zu verlangen, sowie der Gläubiger für Dasjenige, was an seiner Sicherheit mangelt, die Eintragung einer neuen Hypothek fordern kann.

§. 42.

Ferner haben Kraft des Gesetzes einen Rechtstitel zur Hypothek

V. an den in einer Erbschaft enthaltenen unbeweglichen Sachen:

1) die Erben wegen der Herauszahlung, welche sie vermöge der Bestimmung des Erblassers oder der vereinbarten Erbtheilung zur Gewährung ihres Erbtheils aus der Erbschaft zu fordern haben, —

2) die Vermächtnisnehmer und Diejenigen, welchen etwas auf den Todesfall geschenkt ist, wegen des ihnen Vermachten oder Geschenkten (m. s. übrigens §. 45).

§. 43.

VI. Ein Gläubiger, dessen Forderung zur Hülfsvollstreckung geeignet ist, hat, soweit erstere nicht schon durch eine Hypothek gesichert ist, einen gesetzlichen Rechtsgrund zur Eintragung dieser Forderung auf die Grundstücke des Schuldners. Die Eintragung des Schuldbetrags in das Grund- und Hypothekenbuch ist die Vollstreckungsbehandlung, außer welcher es einer weiteren bei der Hülfsvollstreckung in Immobilien nicht bedarf.

Wird eine derartige Hypothek an Lehnsgütern wegen einer Mobilienforderung erlangt, so gilt von ihr dasselbe, wie nach §. 34 von denjenigen Hypotheken, welche ein Lehnbesitzer ohne Einwilligung des Lehnherrn und der Mitbesetzten seinen Gläubigern einräumt.

§. 44.

VII. Eine rechtskräftige Entscheidung, welche auf Bestellung einer Hypothek gerichtet ist, giebt einen gesetzlichen Rechtsgrund zur Eintragung.

§. 45.

VIII. Jeder, für den ein Auszug entweder bei Veräußerung des damit zu belastenden Grundstücks vorbehalten, oder auch durch letztwillige Verfügung einem zur Zeit des Todes des Verfügenden in dessen Eigenthume sich befindenden Grundstücke auferlegt worden ist, hat das Recht, die Eintragung desselben in das Grund- und Hypothekenbuch unter den Schulden des Grundstücks zu verlangen.

§. 46.

Die Eintragung einer Hypothek vermöge gesetzlichen Rechtsgrundes wird durch den Widerspruch des Eigenthümers nicht gehindert und es haben selbst die gegen eine solche Eintragung gerichteten Appellationen keine Suspensivkraft. Derselbe kann aber seine Einwendungen, insbesondere auch, dass die Forderung gar nicht oder nicht nach dem behaupteten Betrag bestche, oder dass mehr Grundstücke, als nöthig, belastet worden seien, im Rechtswege ausüben und in demselben die gänzliche oder theilweise Löschung der Hypothek verlangen. Ist die Forderung streitig, so trifft die Beweislast denjenigen, welcher den gesetzlichen Rechtsgrund geltend gemacht hat. Dass eine beschränktere Sicherstellung genügend sei, hat der Eigenthümer zu beweisen.

Privatwille als Rechtstitel zur Erwerbung der Hypothek.

§. 47.

Zu Bestellung einer Hypothek durch Privatwillenserklärung wird auf Seiten Desjenigen, welcher die Hypothek bestellt, das Recht und die Fähigkeit, über das mit der Hypothek zu beschwerende Grundstück zu verfügen, erfordert.

§. 48.

Aus einem Vertrage oder letzten Willen kann der Gläubiger außer den in §. 42 erwähnten Fällen die Eintragung einer Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch nur dann verlangen, wenn derselbe ausdrücklich enthält, dass wegen der Forderung eine Hypothek an einem bestimmten Grundstücke bestellt (die Forderung auf ein bestimmtes Grundstück eingetragen) werden soll; dieses gilt unbeschadet dessen, was wegen eines bei der Veräußerung des Grundstücks vorbehaltenen oder durch letztwillige Verfügung beschiedenen Auszugs in §. 45 bestimmt ist.

§. 49.

Ist eine an sich richtige Forderung einmal in das Grund- und Hypothekencbuch eingetragen, so kann die Eintragung und die dadurch für den Gläubiger erlangte Hypothek von andern Gläubigern oder von einem nachherigen dritten Besitzer des Grundstücks aus dem Grunde, weil hypothekarische Sicherheit wegen jener Forderung nicht angelobt oder leistungswillig angeordnet gewesen sei, in keinem Falle angefochten werden.

Specialität der Hypotheken.

§. 50.

Die Eintragung in das Grund- und Hypothekencbuch kann nur auf bestimmte Immobilien geschehen.

§. 51.

Auch können nur Forderungen, welche der Summe nach bestimmt sind, in das Grund- und Hypothekencbuch eingetragen werden (n. s. jedoch §. 223).

Daher muß, wenn die Größe eines durch Hypothek sicher zu stellenden Anspruchs unbestimmt ist, Vorhanden der Eintragung in das Grund- und Hypothekencbuch ein Betrag bestimmt werden, nach dessen Höhe die Hypothek wirksam sein soll.

§. 52.

Selbst ist zu Eintragung der Auszugs- (§. 45) und überhaupt der Rentenforderungen in das Grund- und Hypothekencbuch weder eine Bestimmung derselben in Kapital noch, insofern sie nicht in baarem Gelde bestehen, eine Veranschlagung zu Gelde erforderlich (n. s. §. 180).

Unter Renten werden in diesem Gesetze solche Geld- und Naturalforderungen begriffen, welche nicht in einem ein für allemal zu entrichtenden Betrage oder Zinsbezügen eines solchen, sondern in zu gewissen Zeiten wiederkehrenden Renteissen und Leistungen bestehen.

Eintragung der Hypotheken in das Grund- und Hypothekencbuch.

§. 53.

Die Hypothek als dingliches Recht wird, ohne Unterschied des Rechtsmittels, erst durch die förmliche Eintragung der Forderung in das Grund- und Hypothekencbuch auf dem Folium des damit zu belastenden Grundstücks wirklich erlangt (§. 3).

Vormerkung im Grund- und Hypothekencbuche.

§. 54.

Ist eine Forderung und der Rechtsgrund zur Eintragung durch unverdächtige öffentliche oder Privaturkunden bescheinigt, die förmliche Eintragung in das Grund- und Hypothekencbuch kann aber wegen eines noch zu beseitigenden, das Wesen der Handlung nicht betreffenden Mangels nicht sogleich erfolgen, so kann auf Ansuchen des Beteiligten die Forderung einstweilen im Grund- und Hypothekencbuche vorgemerkt werden.

Diese Vormerkung hat nicht die Wirkungen der förmlichen Eintragung, sondern ist wie eine Protestation (§§. 22, 23) zu betrachten, indem sie bloß die Stelle für die künftig förmlich einzutragende Hypothek zu sichern dient.

Sie wird wirkungslos, wenn, bevor der Mangel gehoben und die förmliche Eintragung erfolgt ist, Concurs zu dem Vermögen des Besitzers ausbricht oder das betref-

sende Grundstück der Zwangsversteigerung unterliegt. Auch kann für die Dauer des Eintragens eines eines allgemeinen Veräußerungsverbotens im Grundbuche eine Vormerkung die zuvorgegedachte Wirkung nicht äußern.

Auf denjenigen später eingetragenen Eigenthümer eines Grundstücks, welcher dasselbe auf andere Weise als durch Zwangsversteigerung erworben hat, geht die Wirkung einer Vormerkung in der Weise über, daß er sich nach erfolgter Beseitigung des entgegenstehenden Mangels oder Hindernisses die Eintragung der vergemerkten Forderung gefallen lassen muß.

Aufang und Wirkungen der Hypothek.

1) in Ansehung der Sache, worauf sie haftet.

§. 55.

Die Hypothek als dingliches Recht erstreckt sich auf das ganze Grundstück, auf alle seine Theile und Zubehörungen, desgleichen auf den Zuwachs, sowie auf die am Tage einer eingetretenen Zwangsversteigerung oder bei Anlegung der Sequestration oder bei Eröffnung des Concurses noch unabgesonderten natürlichen und gemischten Früchte (fructus naturales et industriales), insgleichen auf die von den letztgedachten beiden Zeitpunkten an erwachsenden bürgerlichen Früchte (fructus civiles) einschließlich der zu diesen Zeitpunkten unerhobenen bereits erwachsenen.

§. 56.

Als solche Zubehörungen eines verpfändeten Grundstücks, welche nach Maßgabe von §. 55 als von der Hypothek mit ergriffen gelten, werden bei einem zum Betriebe der Landwirtschaft eingerichteten Grundstücke nur die angesehen, welche mit dem Grund und Boden oder mit einem Gebäude so verbunden sind, daß die Verbindung ohne Verletzung des Bindemittels, des Gebäudes oder der Zubehörung nicht aufgehoben werden kann.

Bei den zum Betriebe eines Gewerbes eingerichteten Grundstücken bestimmt sich der Begriff der Zubehörungen derselben im Sinne des §. 55 dieses Gesetzes gleichfalls nach dem nur ausgedrückten Grundsatz. Es erstreckt sich aber der Begriff der Zubehörung im bezeichneten Sinne bei Gewerben, welche eine bewegende Kraft benötigen, auf die zu deren Erzeugung und Uebertragung dienenden Vorrichtungen und bei Mühlen und Schneidemühlen, bei Stampf-, Poch-, Walz- und Walkwerken jeder Art überdies auf die zur Erreichung des Zwecks selbst dienenden Vorrichtungen, soweit sie mit der Mühle oder dem Werke in einer Verbindung stehen.

Bei den zum Betriebe der Landwirtschaft dienenden Grundstücken gilt außerdem der auf denselben erzeugte Dünger als Zubehör im Sinne des §. 55 dieses Gesetzes.

Uebrigens ergreift die Hypothek nicht nur die zur Zeit der Verpfändung vorhandenen, sondern auch die nachher hinzugekommenen Zubehörungen eines Grundstücks.

§. 57.

Daß Forderungen auf einzelne Zubehörungen eines Grundstücks oder Theile eines Grundstückkörpers versichert und solchergestalt in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden, ist unzulässig.

Wohl aber können, wenn Mehrere ein Grundstück gemeinschaftlich im ungetheilten Eigenthum haben, an den ideellen Antheilen der einzelnen Miteigenthümer Hypotheken erlangt und Forderungen darauf in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden (vgl. jedoch §. 79).

Bei Grundstücken, welche Lehneigenschaft haben, bedarf es hierzu der Einwilligung der Mitbesitzer.

§. 58.

Grundstücke können als Zubehörungen eines andern Grundstücks und als Bestandtheile eines Grundstückskörpers nur dann angesehen werden, wenn sie als solche in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen sind.

Grundstücksabtrennungen.

§. 59.

Zu Grundstücksabtrennungen, ingleichen zur Veräußerung mit dem verpfändeten Grundstücke verbundener Verchtigungen, welche in das Grundbuch eingetragen sind, bedarf der Eigentümer der Einwilligung der hypothekarischen Gläubiger; dieselbe kann aber durch die zuständige Behörde ohne Weiteres ergänzt werden, wenn wegen verhältnismäßiger Ueringfügigkeit der Forderung oder des abzutrennenden Gegenstandes ein Nachtheil für die hypothekarischen Gläubiger nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörde offenbar nicht entstehen kann.

§. 60.

Hypothekarische Gläubiger, welche mit Vorbehalt ihrer Rechte in die Abtrennung willigen, können verlangen, daß ihre Forderungen auch auf dem neuen Folium des Trennstückes oder auf dem Folium des Grundstücks, zu welchem das Trennstück hinzugeschlagen wird, eingetragen werden.

Die ohne Vorbehalt erklärte, ingleichen die durch die Behörde ergänzte Einwilligung der hypothekarischen Gläubiger gilt als Verzicht auf das Pfandrecht an dem Trennstücke.

§. 61.

Wegen der auf einem Grundstück haftenden, im Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Lasten (§. 15, Nr. 5) bedarf es der Einwilligung der Berechtigten zu Grundstücksabtrennungen nicht; es ist aber ein verhältnismäßiger Theil dieser Realkasten auf das Trennstück zu repartiren, ehe dasselbe im Grund- und Hypothekenbuche vom Hauptgute abgeschrieben wird.

Dieser Repartition ungeachtet bleibt den Berechtigten das Hauptgut, sofern sie es nicht ihres Anspruchs entlassen haben, wegen des auf das Trennstück gelegten Antheils von Realkasten subsidiarisch verhaftet.

Hinzuschlagung eines Grundstücks zu einem andern.

§. 62.

Dem Besitzer oder neuen Erwerber eines Grundstücks, welches nicht schon Zubehörung eines andern ihm zugehörigen Grundstücks ist, steht der Regel nach frei, ob er dasselbe als ein besonderes Grundstück unter besonderer Nummer und mit einem eigenen Folium im Grund- und Hypothekenbuche besizen, oder ob er es zu einem andern Grund-

stücke, welches er besitzt, hinzuschlagen und als Zubehörang desselben in das Grund- und Hypothekenebuch eintragen lassen will.

§. 63.

Zebach ist

1) wenn das hinzuzuschlagende Grundstück unter Gerichtsbarkeit einer andern Grund- und Hypothekensbehörde gelegen ist, hierzu die Einwilligung dieser letztern erforderlich; ferner kann

2) wenn auf dem Grundstücke, zu welchem ein anderes hinzugeschlagen werden soll, Schulden haften, die Hinzuschlagung nur unter der Bedingung geschehen, daß das hinzuzuschlagende Grundstück schuldenfrei sei, oder daß andern Falls die hypothekarischen Gläubiger des einen Grundstücks erklären, den hypothekarischen Gläubigern des andern nachstehen zu wollen;

3) ein mit einem Vorkaufs- oder Wiederkaufsrechte behaftetes Grundstück kann zu einem andern Grundstücke, welches nicht mit diesem zugleich denselben Vorkaufs- oder Wiederkaufsrechte unterliegt, nicht hinzugeschlagen werden.

§. 64.

Die Hinzuschlagung eines Grundstücks zu einem andern Grundstücke hat die Wirkung, daß die auf dem einen oder dem andern haftenden Schulden sich nunmehr über den ganzen Grundstückskörper erstrecken; die Schulden, welche auf dem hinzugeschlagenen Grundstücke haften, sind daher nunmehr im Grund- und Hypothekenebuch auf dem Folium des Grundstücks, zu welchem es hinzugeschlagen worden, einzutragen (§§. 62, 63).

§. 65.

In Bezug auf Realkassen, die auf einem Grundstücke haften, welches zu einem andern hinzugeschlagen wird, äußert diese Hinzuschlagung nicht die in Bezug auf Hypotheken in §. 64 ausgedrückte Wirkung.

Es ist daher unerlässlich, daß eine solche Realkasse stets unter spezieller Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem sie ursprünglich haftete, auf dem Folium des andern Grundstücks eingetragen werde, mit welchem das belastete im Wege der Consolidation verbunden wird.

§. 66.

In Ansehung der Abtretung von Grundeigentum im Wege der Expropriation und der daraus in Rücksicht auf Realkassen und Hypotheken des der Expropriation unterliegenden Grundbesitzes entstehenden Wirkungen bewendet es bei den bestehenden Gesetzen.

Bewegliche Zubehörungen eines Grundstücks.

§. 67.

Sind bewegliche Sachen, welche Zubehörungen eines Grundstücks bei dessen Verpfändung waren, veräußert worden, so haben die bezüglichlichen hypothekarischen Gläubiger gegen den dritten redlichen Besitzer derselben keinen Anspruch.

2) in Ansehung der Forderung.

§. 68.

Die Hypothek erstreckt sich auf die eingetragene Forderung und auf die gesetzlichen

Zinsen einschließlich der Verzugszinsen, auf versprochene Zinsen aber nur dann, wenn das Bindversprechen und der Zinsfuß in das Hypothekenbuch eingetragen sind.

§. 69.

Im Concurse, ingleichen bei Unzulänglichkeit des Grundstücks zu Befriedigung aller darauf eingetragenen Forderungen außerhalb des Concurse erstreckt sich die Hypothek Betreffs der rückständigen wiederkehrenden Leistungen und der Zinsen jeder Art nur auf die drei letzten Jahre von Eröffnung des Concurse, oder der außerhalb des Concurse bewirkten Zwangsversteigerung, oder, sofern der Gläubiger die Klage bei Gericht angebracht und den Rechtsstreit nicht über drei Monate liegen gelassen hatte, von Anbringung der Klage an zurückgerechnet.

§. 70.

Ist eine Hypothek wegen der Kosten bestellt, so sind unter diesen die Kosten der Kündigung und der Einklagung der Forderung bis zum Vollzuge der Zwangsversteigerung, sowie die Sequestrationskosten, welche nicht durch den Sequestrationsertrag gedeckt werden, endlich die Kosten der Empfangnahme und Quittirung der Forderung zu verstehen. Sind Kosten neben der Hauptforderung ohne eine bestimmte Summe eingetragen, so gilt die Hypothek im Concurse, sowie bei Unzulänglichkeit des Grundstücks zu Befriedigung aller darauf eingetragenen Gläubiger außerhalb des Concurse bis zum Betrage von fünfzig Thalern, wenn die Hauptforderung selbst über 50 Thaler beträgt, und nur bis zum Betrage von 20 Thalern, wenn die Hauptforderung nur 50 Thlr. und weniger beträgt. Die Kosten der notwendigen Subhastation sind vom Erlöse des verpfändeten Grundstücks vorweg abzuziehen.

3) in Ansehung des Schuldners.

§. 71.

Dem Schuldner verbleibt das Recht, über die von ihm verpfändete Sache soweit zu verfügen, als es ohne Verletzung der Sicherheit des Gläubigers geschehen kann.

§. 72.

Ungeachtet der Eintragung einer Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch behält der Schuldner das Recht, das Grundstück zu veräußern oder einem andern Gläubiger eine Hypothek daran einzuräumen. Ein Versprechen des Schuldners, ohne Einwilligung oder ohne Vorwissen des hypothekarischen Gläubigers das Eine oder das Andere nicht zu thun, hat keine weitere Wirkung, als daß, wenn es im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen ist, die Grund- und Hypothekenbehörde verpflichtet ist, von der geschehenen Veräußerung des Grundstücks oder der geschehenen Eintragung einer andern Forderung jenem Gläubiger Nachricht zu geben.

§. 73.

Inwieweit die Veräußerung von Zubehörungen eines mit Schulden behafteten Grundstücks dem Besitzer gestattet sei, ist in §§. 59 und 60 bestimmt.

§. 74.

a. Mit solchen neuen, den Werth des Grundstücks mindernden Realklassen, welche zur Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch geeignet sind (§. 15, Nr. 5), Ablösungsrenten ausgenommen, darf der Besitzer des Grundstücks lehteres ohne Einwilligung

der darauf versicherten Gläubiger nicht beschweren. Dieser Einwilligung bedarf es auch, wenn bei Grundstücksabtrennungen die Repartition eines verhältnismäßigen Theils der Realsteuern auf das Trennstück (§. 61) nach dem Willen der Contrahenten und Berechtigten unterbleiben soll.

h. Doch findet eine Ergänzung dieser Einwilligung unter denselben Voraussetzungen, wie solche bei Grundstücksabtrennungen nach §. 59 eintreten kann, auch hier statt.

§. 75.

Dadurch allein, daß der Schuldner die Eintragung einer Forderung in das Grund- und Hypothekensbuch geschehen läßt, verliert derselbe im Verhältnisse zu dem ursprünglichen Gläubiger die Einreden nicht, welche ihm gegen die Forderung selbst zustehen.

Ob und inwieweit er solche Einreden dritten Inhabern der Forderung entgegen setzen könne, ist nach den Bestimmungen in §§. 20 bis 23 zu beurtheilen.

Einrede des nicht gezahlten Geldes.

§. 76.

Wenn aber eine Forderung in einem Gelddarlehne besteht und in das Grund- und Hypothekensbuch eingetragen worden ist, bevor noch die Auszahlung des Darlehns an den Schuldner wirklich erfolgt war, so sichert eine vor Ablauf der nächsten Dreißig Tage nach geschehener Eintragung der Forderung in das Grund- und Hypothekensbuch angebrachte und in das Grund- und Hypothekensbuch eingetragene Protestation den Schuldner den Gebrauch der Einrede des nicht gezahlten Geldes gegen denjenigen dritten Inhaber der Forderung, welcher letztere innerhalb jener Dreißig Tage an sich gebracht hat.

Die Zulässigkeit und Wirksamkeit dieser Einrede im Uebrigen beurtheilt sich zwar nach den darüber bestehenden Rechtsgrundsätzen; jedoch soll dieselbe für ausgeschlossen gelten gegenüber solchen Urkunden, welche entweder von einem Gerichte oder von einem Notare zur Bewahrheitung eines vor ihnen resp. und zugezogenen zwei Zeugen abgelegten mündlichen Bekenntnisses der betreffenden Person, das fragliche Geld empfangen zu haben, die bezügliche Summe schuldig geworden zu sein, ausgenommen worden sind. Richtigste dergleichen Urkunden soll auch der Ausfluß des nicht gezahlten Geldes wirksam entragt werden können.

Einrede der Zahlung bei verfallenen Zinsen.

§. 77.

Berner muß in Bezug auf verfallene Zinsen oder andere in regelmäßigen Zeiträumen wiederkehrende Abentrichtungen der dritte Inhaber der Forderung die Einrede der Zahlung in Bezug auf diese Gegenstände seiner Forderung unbedingt gegen sich gelten lassen, obwohl die geleistete Zahlung im Grund- und Hypothekensbuche nicht verlaubar ist.

4) in Aufsehung des Gläubigers.

§. 78.

Der hypothekarische Gläubiger kann, unbeschadet seines hypothekarischen Rechts, seinen persönlichen Schuldner aus dem Rechtsgeschäfte, aus welchem die in das Grund- und Hypothekensbuch eingetragene Forderung herrührt, persönlich belangen; er kann aber auch, wenn der persönliche Schuldner zugleich Besitzer des mit der Hypothek behafteten

Grundstücks ist, die aus der Hypothek entspringende dingliche Klage mit der persönlichen Klage verbinden, oder endlich gegen einen dritten Besitzer des Grundstücks sich zugleich, unbeschadet seiner Ansprüche an den persönlichen Schuldner, der dinglichen Klage bedienen.

§. 79.

Vermöge der dinglichen Klage kann der hypothekarische Gläubiger verlangen, aus dem Grundstücke, woran er die Hypothek erlangt hat, befriedigt zu werden.

Er kann aber zu diesem Zwecke nur entweder die gerichtliche Versteigerung des ihm ganz oder auch nur zu einem ideellen Theile verhafteten Grundstücks, oder wenn er zunächst aus den Ruzungen befriedigt sein will, gerichtliche Sequestration desselben verlangen.

Eine solche gerichtliche Sequestration geht auf Rechnung des hypothekarischen Gläubigers, der sie veranlaßt hat; sollten die Ruzungen des sequestrirten Grundstücks von den Sequestrationskosten überstiegen werden, so behält zwar der Gläubiger wegen des von ihm Zugeshoffenen seinen Anspruch auf Wiedererstattung; es kommen aber solchenfalls rücksichtlich dieses Mehrbetrags der Sequestrationskosten die Bestimmungen in §. 70 in Anwendung, unbeschadet der bei Ausbruch eines Concursets während der Sequestration geltenden Grundsätze.

Ein Recht, selbst in den Besitz und die Benutzung des verhafteten Grundstücks gesetzt zu werden, hat der hypothekarische Gläubiger nicht.

§. 80.

Den hypothekarischen Gläubigern, welche aus dem ihnen verhafteten Grundstücke ihre Befriedigung nicht erlangen, und insoweit sie selbige nicht erlangen, bleibt in allen Fällen die Klage wider Diejenigen vorbehalten, welche für die Forderung persönlich verhaftet sind.

C e s s i o n e n .

§. 81.

Sowohl der Rechtstitel zu Erlangung einer Hypothek, als eine schon erlangte Hypothek kann, jedoch nicht ohne gleichzeitige Uebertragung der Forderung selbst, von dem Gläubiger nach dem Betrage der ganzen Forderung oder eines Theils derselben an Andere abgetreten werden.

§. 82.

Jede Abtretung einer in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Forderung schließt zugleich die Uebertragung der dafür bestehenden Hypothek und aller damit verbundenen Rechte in sich.

§. 83.

Die Abtretung einer hypothekarischen Forderung erlangt erst durch die Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch (§. 5) Gültigkeit gegen dritte Personen, wie auch gegen den Schuldner selbst.

Wegen Ueberganges durch Erbsall vergl. §. 187 dieses Gesetzes.

Verpfändungen eingetragener Forderungen.

§. 84.

Eine hypothetariſche Forderung kann auch von dem Gläubiger einem Andern im Grund- und Hypothekencuche verpfändet werden.

§. 85.

Eine ſolche Verpfändung iſt wie eine eventuelle Abtretung zu betrachten und das in §§. 82 und 83 Gefagte gilt von ihr ebenfalls.

5) in Anſehung des dritten Beſizers.

§. 86.

Der dritte Beſizer eines Grundstücks, auf welches Schulden im Grund- und Hypothekencuche eingetragen ſind, iſt gehalten, entweder dieſelben zu bezahlen, oder die gerichtliche Verſteigerung beziehentlich die gerichtliche Expropriation des Grundstücks (§. 79) zum Zweck der Befriedigung der Gläubiger geſchehen zu laſſen.

§. 87.

Für die bloß vorgemerkten Forderungen haftet der dritte Beſizer nur inſoweit, daß er verpflichtet iſt, die wirkliche Eintragung der Forderung geſchehen zu laſſen, sobald die derſelben entgegenſtehenden Hinderniſſe beſeitigt ſind.

Eine Nöthigung des dritten Beſizers zur Bezahlung oder zur Ueberlaſſung des Grundstücks zur Befriedigung der Gläubiger findet jedoch wegen bloß vorgemerfter Forderungen nicht ſtatt (§. 54). Erſt deren wirkliche Eintragung begründet eine ſolche Nöthigung (§. 79).

§. 88.

Die Haftung des dritten Beſizers für die Schulden des Grundstücks erſtreckt ſich aber nicht weiter, als letzteres zur Befriedigung der Gläubiger hinreicht.

Hat jedoch der dritte Beſizer die eingetragenen Schulden als unbezahlte Kaufgelder übernommen, oder ſich ſonſt zu deren Uebernahme ausdrücklich verpflichtet, ſo muß er für ſelbige als Schuldner auch mit ſeinem übrigen Vermögen haften und kann deßhalb mit einer perſönlichen Klage belangt werden. Dieſe perſönliche Verbindlichkeit dauert jedoch bei dem dritten Beſizer nur ſo lange, als er oder ſeine Erben das verhaftete Grundstück beſitzen, es wäre denn, daß ſie bereit auf Zahlung gerichtlich belangt worden.

Haftung des dritten Beſizers wegen Zinſen und Renten.

§. 89.

Wegen der Zinſen, welche der dritte Beſizer von den eingetragenen Schulden während ſeiner Beſitzzeit in Rückſtand ließ, bleibt er jederzeit auch nach der Veräußerung des Grundstücks perſönlich verhaftet.

Ebenſo iſt der jedermalige Beſizer eines Grundstücks, auf welchem ein Auszug (§. 45) oder eine Rente (§. 52) haftet, wegen der während der Dauer ſeines Beſitzes fällig werdenden Auszugs- oder Rentenleiſtungen dem Auszugs- oder Rentenberechtigten ſtets auch perſönlich verpflichtet.

Die perſönliche Verbindlichkeit des ursprünglichen Schuldners für Auszugs- oder

Rentenleistungen reicht nicht über die während seiner eigenen Besitzzeit fällig gewordenen Auszugs- oder Rentenleistungen hinaus.

6) in Ansehung mehrerer Gläubiger unter einander.

§. 90.

Der Vorzug unter mehreren auf das nämliche Grundstück eingetragenen Gläubigern, mit Einschluß der Auszugsberechtigten (§. 45) wird ohne alle andere Rücksicht bloß durch die Zeitfolge bestimmt, wie jede Forderung vor der andern in das Grund- und Hypothekencbuch auf dem Folium des Grundstücks eingetragen ist.

Eine Ausnahme findet bloß Statt in Ansehung der an Leihgütern ohne lehnsherrliche und beziehentlich mitbetheilhaftliche Einwilligung bestellten Hypotheken (§. 34).

§. 91.

Dieser Vorzug entscheidet sowohl im Concurse, als außerhalb des Concurse. Daher gebührt im Concurse, wie außerhalb des Concurse dem ältern hypothekarischen Gläubiger vor dem neuern die Befriedigung aus dem verhafteten Grundstücke, wenn dasselbe zur gerichtlichen Zwangsversteigerung kommt, wäre es auch, daß der neuere Gläubiger früher Klage erhoben oder die Zwangsversteigerung herbeigeführt hätte.

§. 92.

Dieselben Grundsätze (§§. 90 und 91) gelten auch dann, wenn unter den mehreren Hypothekengläubigern eines Grundstücks Auszugs- (§. 45) oder Rentenberechtigzte (§. 52) sich befinden.

Wenn bei gerichtlichen Zwangsversteigerungen Auszugs- oder Rentenhypotheken mit älteren Hypotheken zusammentreffen, so ist nach §§. 104 und 105 zu verfahren. Gelingt es hierbei nicht, das Grundstück mit dem darauf eingetragenen Auszug oder mit der darauf eingetragenen Rente zu versteigern, so tritt der dem Auszugs- oder Rentenberechtigten für den Verlust seines Auszugs- oder Rentenrechts zuzehende Entschädigungsanspruch in dessen Rangverhältniß (§§. 90 und 91) ein.

Die Entschädigung selbst ist nach folgenden Vorschriften zu bemessen:

1. Ist die Dauer der Auszugs- oder Rentenforderung gewiß, so ist der zu ermittelnde Jahresgeldwerth derselben auf die Zeit ihrer Dauer zusammenzurechnen. Die herauskommende Summe bildet, nach Abzug eines billigen Interesuriums, welches für die zeitigere Bewährung der später verfällenden Jahreszahlungen dem Verpflichteten zukommt, das Entschädigungskapital für den Auszugs- oder Rentenberechtigten.

2. Ist aber die Dauer des Auszugs oder der Rente ungewiß, so hat der Richter sich vor Allem zu bemühen, im Vergleichswege eine Baushumme zu ermitteln, durch welche der Auszugs- oder Rentenberechtigte ein für allemal abgefunden wird.

Kommt aber ein solcher Vergleich nicht zu Stande, dann hat der Auszugs- oder Rentenberechtigte das Recht, für die Dauer des Auszugs oder der Rente die alljährliche Abentrichtung des zu ermittelnden Jahresgeldwerthes derselben und genügende Sicherstellung dieses seines Anspruchs zu fordern. Diese Sicherstellung ist auf Höhe einer Summe zu bemessen, deren mathematischer, bei sicherer Ausleihung zu erzielender Capitalzins dem Jahresgeldwerth des Auszugs oder der Rente gleichkommt.

Wird die Sicherheitssumme baar erlegt, so ist sie auf die angegebene Weise zinsbar

auszuleihen, und es ist dann zunächst ihr Zindertrag zu Bezahlung des Jahresgelbwerthes des Auszugs oder der Rente zu verwenden, anshülsslich aber auch das Kapital selbst. Die Höhe der Sicherheitssumme kann selbstverständlich nie den nach Befriedigung der gesetzlich vorausgängigen Forderungen freibleibenden Rest der Erstleistungssumme übersteigen.

Abtretung des Vorzugs.

§. 93.

Ein hypothekarischer Gläubiger kann unbeschadet seines hypothekarischen Rechts den durch frühere Eintragung seiner Forderung erlangten Vorzug einem spätern Gläubiger abtreten; jedoch wird dadurch andern hypothekarischen Gläubigern an dem bereits erlangten Vorzuge nichts entzogen.

Eintritts- und Ablösungsrecht.

§. 94.

Unter Umständen, unter welchen der hypothekarische Gläubiger von dem hypothekarischen Schuldner selbst Zahlung der Schuld anzunehmen verbunden wäre, ist auch ein Dritter dieselbe mit Einwilligung des Schuldners mit der in §. 97 angegebenen Wirkung zu leisten berechtigt.

§. 95.

Jeder hypothekarische Gläubiger hat das Recht, auch ohne Zustimmung des Schuldners die Forderung eines andern hypothekarischen Gläubigers durch vollständige Zahlung abzulösen, wenn letzterer, es sei wegen des Hauptstammes oder wegen davon rückständiger Zinsen auf die gerichtliche Zwangsversteigerung des verpfändeten Grundstücks angetragen hat.

Dasselbe Recht steht den Miteigenthümern eines im Eigenthume Mehrerer befindlichen Grundstücks dann zu, wenn der hypothekarische Gläubiger eines andern Miteigenthümers kraft des ihm an dem ideellen Anttheile des letztern zustehenden Hypothekrechts die Zwangsversteigerung des gemeinschaftlichen Grundstücks beantragt hat.

§. 96.

Wollen mehrere der nach §. 95 Berechtigten das Ablösungsrecht gleichzeitig ausüben, so hat

- a) unter mehreren hypothekarischen Gläubigern der Inhaber der später eingetragenen Forderung den Vorzug vor dem ältern Gläubiger.
- b) Wenn aber hypothekarische Gläubiger mit Miteigenthümern concurriren, so haben diese vor jenen den Vorzug, wogegen
- c) unter mehreren Miteigenthümern die frühere Anmeldung den Vorzug bestimmt.

§. 97.

Derjenige, welcher auf Grund der §§. 94 und 95 statt des Schuldners die vollständige Zahlung dem Gläubiger leistete oder deren Betrag bei ungegründeter Weigerung der Annahme Seitens des letztern gerichtlich niederlegte, erwirbt, auch ohne daß dieser die Forderung abtrifft, die Stelle und das Recht des befriedigten Gläubigers und somit den Anspruch auf Eintragung dieser Erwerbung in das Grund- und Hypothekenbuch.

Dieser Anspruch findet jedoch im Falle des §. 94 nicht Statt, wenn bei Eintragung der Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch zugleich festgesetzt worden ist, daß die Zahlung nach und nach in bestimmten Terminen erfolgen und wegen des Bezahleten die Hypothek gelöscht werden soll, vielmehr erlischt solchenfalls die Hypothek in Ansehung jeder geleisteten Zahlung, bei welcher ein Theil der Forderung noch ungetilgt übrig geblieben ist.

§. 98.

Auf gleiche Weise erwirbt der persönliche Schuldner, welcher, ohne daß er zugleich Besitzer des verpfändeten Grundstücks ist, in Folge der von dem hypothekarischen Gläubiger wider ihn auf Bezahlung der Schuld erhobenen Klage denselben vollständige Zahlung geleistet hat, ohne Weiteres dessen Stelle und Recht mit dem Ansprüche auf Eintragung dieser Erwerbung in das Grund- und Hypothekenbuch.

Erlöschung der Hypotheken.

§. 99.

Die Hypothek erlischt

- 1) durch Ablauf der Zeit, für welche sie bestellt ist,
- 2) durch Untergang der Sache,
- 3) durch die gerichtliche Zwangsversteigerung,
- 4) durch die Enteignung der Sache zu öffentlichen Zwecken,

von selbst mit Eintritt der Ursache der Erlöschung.

§. 100.

Rechtsmittel zur Erlöschung sind

- 1) der Eintritt einer Resolutionsbedingung,
- 2) die Entsagung des Gläubigers,
- 3) die Tilgung der Schuld,
- 4) die Ungültigkeitserklärung der Forderung,
- 5) die rechtskräftige Verurtheilung des Forderungsberechtigten zur Lösung.

1. Erlöschen durch Ablauf der Zeit.

§. 101.

Wurde eine Hypothek nur auf eine bestimmte Zeit bestellt und fothergestalt die Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen, so erlischt die Hypothek mit Ablauf dieser Zeit.

2. Erlöschen durch Untergang der Sache.

§. 102.

Durch völligen Untergang der Sache erlischt die daran erlangte Hypothek, sie lebt aber mit Wiederherstellung der Sache in der vorigen oder einer andern Gestalt von selbst wieder auf, namentlich tritt nach dem Wiederaufbau abgebrannter Gebäude, auf welche Forderungen im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen sind, das neue Gebäude an die Stelle des früher mit der Hypothek behaftet gewesenen Gebäudes.

Im Falle der Zerstörung oder Beschädigung des verpfändeten Gebäudes durch Brand oder bei Wegenseit eines Brandes erstreckt sich das Hypothekenrecht auch auf die aus der Brandversicherungskasse dafür zu zahlende Entschädigung, insoweit solche nicht

zur Wiederherstellung des Gebäudes verwendet wird, bezüglichlich statutenmäßig zu verwenden ist.

Die bloße Umwandlung eines Grundstücks bringt an den darauf haftenden Hypotheken keine Veränderung hervor.

3. Erlöschen durch Zwangsversteigerung.

§. 103.

Wird ein Grundstück im Concurse oder außerhalb des Concurses Schulden halber nothwendigerweise gerichtlich versteigert, so erlöschen mit dem Zeitpunkt der Abjudication die darauf haftenden Hypotheken, die Forderungen werden zahlbar und das Grundstück geht frei von jeder andern Hypothek, als der wegen der rückständigen Erstlungsgelder vorbehaltenen (§. 17) auf den Ersteher über.

§. 104.

Es erlöschen jedoch durch die Zwangsversteigerung nicht

a) die Hypothek wegen sogenannter eiserner Kapitalien auf einem Grundstücke, auf welchem solche unaufkündbar haften,

b) das dingliche Recht Dessen, welcher einen Auszug (§. 45) oder eine Rente aus dem Grundstücke zu fordern hat, welches zur Zwangsversteigerung kommt.

Der Ersteher hat eiserne Kapitalien gedachter Art mit dem Grundstücke als Beschwerung desselben zu übernehmen; Rückstände aber an Zinsen solcher Kapitalien, an Auszugsgeldern oder Renten aus der Zeit vor seiner Erwerbung hat er nicht zu gewähren.

§. 105.

Sind jedoch Gläubiger vorhanden, deren Hypothek der des eisernen Kapitals oder des Auszugs oder der Rente (§. 104) im Alter vorgeht, so sind diese älteren Gläubiger, wenn sie nicht in die Belegung des Grundstücks mit diesen Lasten eingewilligt haben, zu verlangen berechtigt, daß das Gericht die Zwangsversteigerung unter Annahme doppelter Gebote, einmal auf das Grundstück mit der Last des eisernen Kapitals oder des Auszugs oder der Rente, sodann auf das Grundstück ohne diese Lasten bewerkstelle. Ergibt sich bei dem Ausgebote mit der Last des Auszugs, des eisernen Kapitals oder der Rente, daß die älteren hypothekarischen Gläubiger durch Ueberweisung dieser Lasten an den Ersteher nicht gefährdet werden, so erledigt sich das Widerspruchsrecht jener Gläubiger und der Richter hat nun die Versteigerung mit diesen Lasten fortzusetzen. Im entgegengesetzten Falle greifen die Bestimmungen des §. 92 Platz.

§. 106.

Was nach §. 104 vom Auszuge und von der Rente gilt, das gilt im Falle der gerichtlichen Zwangsversteigerung des Grundstücks auch von den in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Realkasten desselben (§. 15 Nr. 5).

Obliegenheiten der Grund- und Hypothekenbehörde bei Zwangsversteigerungen.

§. 107.

Die Grund- und Hypothekenbehörde hat

- 1) die auf das zu versteigernde Grundstück eingetragenen Gläubiger ebenso wie die etwaigen Miteigentümer des Schuldners (§§. 57 und 79) soweit sie

an dieselbe gelangen kann, von der bevorstehenden Zwangsversteigerung gleichzeitig mit dem Erlasse des Subhastationspatents zu benachrichtigen.

Sie hat aber auch

- 2) dasjen die Zwangsversteigerung außerhalb des Concursets erfolgt, dafür zu sorgen, daß die zur Forderung von rückständigen öffentlichen auf dem versteigerten Grundstücke haftenden Abgaben und von Rückständen eingetragener Realasten Berechtigten, sowie die Gläubiger, für welche Hypotheken eingetragen sind, aus den Erstehungsgeldern nach gesetzlicher Ordnung befriedigt werden.

§. 108.

Die Grund- und Hypothekenbehörde hat zu dem Ende außerhalb des Concursets alsbald nach der Zwangsversteigerung die Behörden, welche Grundabgaben (§. 110) zu fordern haben, die Realastenberechtigten, sowie die Inhaber der eingetragenen Hypotheken, soweit sie ihre Ansprüche nicht schon angemeldet haben, aufzufordern, daß sie die Beträge derselben binnen vierzehn Tagen anzeigen.

Diese Aufforderung ergeht an die vorgedachten Behörden unter der Verwarnung, daß diejenigen Rückstände von Abgaben, welche nicht innerhalb der gesetzten Frist angezeigt werden, bei der Verteilung der Erstehungsgelder unberücksichtigt bleiben, an die Realastenberechtigten und Hypothekengläubiger unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 20 Thalern.

§. 109.

Sollte mit der Aufforderung zur Anzeige des Betrags (§. 108) an einen Realastenberechtigten oder an einen hypothekarischen Gläubiger nicht zu gelangen sein, oder sollte auf die Aufforderung eine Anzeige nicht erfolgen, so hat die Grund- und Hypothekenbehörde die den nicht angemeldeten Ansprüchen nach dem Inhalte des Grund- und Hypothekenbuchs und unter Berücksichtigung der in den §§. 68 und 69 enthaltenen Vorschriften entsprechenden Beträge von den Erstehungsgeldern für die Berechtigten zurückzubehalten und in gerichtliche Aufbewahrung zu nehmen, vorbehältlich der Rechte der nicht oder nicht voll befriedigten nachstehenden hypothekarischen Gläubiger bezugweise des Schuldners für den Fall, daß der Anspruch bereits ganz oder theilweise getilgt ist.

§. 110.

Bei der Verteilung der Erstehungsgelder kommen außerhalb des Concursets die aus denselben zu befriedigenden Ansprüche in folgender Ordnung in Anjah:

1. die Kosten der Versteigerung, sowie der Aufbewahrung und Verwaltung der Erstehungsgelder,
2. die angezeigten Rückstände von den auf dem Grundstücke haftenden öffentlichen Abgaben, soweit diese Rückstände in den letzten 3 Jahren vor der Versteigerung fällig geworden sind,
3. die Rückstände von Realasten auf 3 Jahre von der Versteigerung ober, wenn der Berechtigte vor derselben Klage erheben und den Rechtsstreit nicht über 3 Monate liegen gelassen hatte, von der Anbringung der Klage zurückgerechnet, nebst Verzugszinsen,

ingleich die innerhalb der letzten 3 Jahre von der Versteigerung zurückgerechnet fällig gewordenen Lehngelder,

4. die hypothekarischen Forderungen nebst den eingetragenen versprochenen Zinsen, ingleichen den gesetzlichen und den Verzugszinsen und den eingetragenen Kosten, mit der Beschränkung, daß, wenn die Erstehungsgelder nicht zur Befriedigung aller eingetragenen Forderungen ausreichen, die Zinsen jeder Art, sowie die Rückstände von Nutzinsen und Leibrenten, nur auf die letzten drei Jahre vor den unter Nr. 3 bemerkten Zeitpunkten anzusetzen sind.

Die Berechtigten unter Nr. 2 kommen zusammen und, soweit nöthig, nach verhältnißmäßigen Antheilen, die unter Nr. 3 nach der im Grund- und Hypothekenbuche enthaltenen Reihenfolge der Realkasten und die unter Nr. 4 nach der der Forderungen zum Ansätze und zur Befriedigung.

§. 111.

Wer Zahlung aus der Erstehungsgelder Masse zu verlangen berechtigt ist, hat dieselbe, auch wenn seine Forderung an sich noch nicht fällig ist, anzunehmen, sofern er nicht auf Befriedigung aus der Erstehungsgelder Masse verzichtet. Ist eine noch nicht fällig gewesene Forderung unverzinslich, oder mit weniger als mit Vier vom Hundert verzinslich, so ist bei Berechnung der als Betrag der Forderung anzusetzenden Summe das interursium zu berücksichtigen.

§. 112.

bleibt nach Tilgung sämmtlicher in Gemäßheit §. 110 aus der Erstehungsgelder Masse zu befriedigender Ansprüche Etwas übrig, so ist dieß zur Berichtigung von älteren als dreijährigen Realkastenrückständen, sowie älteren als dreijährigen Zinsrückständen soweit solche angemeldet, nach der im §. 110 angegebenen Rangordnung zu verwenden.

bleibt auch nach vollständiger Berichtigung dieser Rückstände noch Etwas von den Erstehungsgeldern übrig, so ist dieß dem Eigenthümer des Grundstücks, gegen welchen mit der Zwangsversteigerung verfahren worden, anzukuntworten.

§. 113.

Wegen des Verfahrens nach gerichtlicher Zwangsversteigerung im Concurs ist den Vorschriften der Proceßregeln nachzugehen.

- 4) Erlöschten durch Zwangsenteignung zu öffentlichen Zwecken.

§. 114.

Das Pfandrecht an einem zu öffentlichen Zwecken enteigneten Grundstücke oder Grundstücktheile erlischt durch legale Zahlung der vorschriftsmäßig ermittelten Entschädigungssumme resp. durch deren unter den legalen Voraussetzungen vorgenommene Hinterlegung.

Rechtstitel zur Lösung.

- 1) Der Eintritt einer Resolutivbedingung.

§. 115.

Ist eine Hypothek unter einer Resolutivbedingung in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen worden, so kann mit Eintritt der Bedingung Lösung der Hypothek verlangt werden.

2) Entzagung des Gläubigers.

§. 116.

Der hypothekarische Gläubiger kann auf die Hypothek verzichten und es giebt dieser Verzicht im Falle der Annahme einen Rechtsgrund zur Löschung; ein solcher Verzicht hebt für sich allein das persönliche Forderungrecht des Gläubigers nicht auf.

§. 117.

Die Einwilligung des hypothekarischen Gläubigers in die Veräußerung des verhafteten Grundstücks ist nicht für einen Verzicht auf die Hypothek, und die Einwilligung in weitere Verpfändung nicht für einen Verzicht auf den durch die frühere Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch erlangten Vorzug zu achten. Nur bei Grundstücksabtrennungen schließt die Einwilligung der hypothekarischen Gläubiger in die Abtrennung zugleich den Verzicht auf die Hypothek an dem abzutrennenden Theile in sich, insofern sie nicht dieselbe ausdrücklich vorbehalten, welschenfalls die Bestimmung in §. 60 Platz ergreift.

Inwieweit die Einwilligung der hypothekarischen Gläubiger in Grundstücksabtrennungen vom Richter ergänzt werden könne, ist in §. 59 bestimmt.

3) Tilgung der Schuld.

§. 118.

Wird die eingetragene Forderung durch Zahlung oder auf andere Weise gänzlich getilgt, so kann Löschung verlangt werden Theilweise Tilgung der Forderung giebt einen Anspruch auf Abschreibung der getilgten Summe.

Cession an den Besitzer des Grundstücks.

§. 119.

Der Inhaber einer in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Forderung, welcher vom Besitzer des verhafteten Grundstücks durch Zahlung oder auf andere Weise befriedigt wird, kann sich jedoch nicht entbrechen, demselben auf Verlangen anstatt einer Verzinsleistung, eine Cession der Forderung auszustellen, insofern nicht bei Eintragung der Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch zugleich festgesetzt worden ist, daß die Zahlung nach und nach in bestimmten Terminen erfolgen, und wegen des Bezahlten die Hypothek gelöscht werden soll, in welchem Falle die Hypothek in Ansehung jeder geleisteten Zahlung erlöscht, bei welcher ein Theil der Forderung noch ungetilgt geblieben ist.

§. 120.

Eine solche Cession berechtigt den Besitzer des Grundstücks, sich selbst als Inhaber der abgetretenen Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch eintragen zu lassen und dieselbe dann weiter zu cediren.

Die auf anderem Wege erfolgende Vereinigung des Gläubigers und Schuldners in einer Person.

§. 121.

Gleichergestalt ist der Besitzer des Grundstücks, welcher eine darauf versicherte Forderung auf andere Weise als durch Cession erwirbt, oder der Inhaber einer solchen Forderung, welcher das Eigenthum des Grundstücks erwirbt, berechtigt, sowohl die Löschung

der Forderung im Grund- und Hypothekenebuche zu verlangen, als auch dieselbe, so lange sie noch nicht im Grund- und Hypothekenebuche gelöscht ist, weiter zu cediren.

§. 122.

Verfällt der Besitzer des Grundstücks in Concurd, so haben die gemeinen Gläubiger keinen Anspruch darauf, daß der Betrag einer auf den Besitzer selbst gekommenen hypothekarischen Forderung (§§. 119, 121) von der Specialmasse des Grundstücks abgefordert und zu ihrer Befriedigung verwendet werde, so lange andere auf das Grundstück eingetragene Gläubiger nicht vollständig befriedigt sind.

Ebenso hat ausserhalb des Concurdes der Besitzer keinen Anspruch darauf, daß der Betrag einer auf ihn selbst gekommenen hypothekarischen Forderung von dem Erlöse des zwangweise versteigerten Grundstücks abgefordert und ihm überlassen werde, so lange andere auf das Grundstück eingetragene Gläubiger nicht vollständig befriedigt sind.

§. 123.

Auf das Recht des Auszugs und der Rente leiden die in §§. 119, 120, 121 enthaltenen Bestimmungen, soweit sie den Uebergang der Hypothek auf den Besitzer des verpfändeten Grundstücks betreffen, keine Anwendung.

4) die Ungültigerklärung der Forderung.

§. 124.

Wenn der Besitzer eines Grundstücks, auf welchem eine veraltete Hypothek haftet, glaubt, daß solche durch Tilgung der Schuld erloschen sei, dieß aber nachzuweisen (§. 144 ff.) nicht vermag, so ist er eidtliche Vorladung Derjenigen, welche ein Recht auf die Hypothekenforderung zu haben vermeinen, zu beantragen berechtigt, jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen:

1) er muß mittelst Handschlags an Eidesstatt versichern, daß er, angewandter Sorgfalt ungeachtet, den rechtmäßigen Eigenthümer der Hypothekforderung nicht habe ausfindig machen können;

2) es muß eine Zeitfrist von 30 Jahren abgelaufen sein, für deren Berechnung Folgendes gilt:

a. Entweder stand für die Tilgung der Forderung nach den darüber vorliegenden Verbriefungen ein gewisser Zahlungstermin, dessen Eintritt unabhängig von einseitiger Parteivillkür war, fest oder nicht. Im ersteren Falle ist die Frist von dem Zahlungstermine an, im zweiten Falle von Zeit des neuesten auf die Forderung sich beziehenden Eintrags im Grund- und Hypothekenebuche an dann zu rechnen, wenn der Antragsteller mittelst Handschlags an Eidesstatt versichert,

daß er eine Quittung oder Bescheinigung, aus welcher eine nach Ablauf eines Zahlungstermins oder nach der Zeit des neuesten Eintrags erfolgte Verzinsung der Forderung ersehe, weder selbst habe, noch bösslicher Weise aus seinen Händen habe kommen lassen, auch nicht wisse, wo dergleichen sonst anzutreffen sei.

Sind aber

b. derartige Quittungen oder Bescheinigungen vorhanden, so ist von dem Datum der letztern derselben an die Frist zu rechnen. Der Antragsteller hat in diesem Falle nicht

allein die Quittungen oder Bescheinigungen dem Richter vorzulegen, sondern auch in gleicher Weise wie unter a. mittelst Handschlags an Eidesstatt zu versichern,

daß weitere derartige Quittungen oder Bescheinigungen nicht vorhanden seien.
§. 125.

Zu dem auf Anträge der vorgebachten Art einzuleitenden Civilprocesse ist derjenige Richter zuständig, unter dessen Gerichtsbarkeit das verpfändete Grundstück und, sofern das Pfandstück in einem rüchlich seiner Bestandtheile unter verschiedenen inländischen Gerichtsbarkeiten belegenen Grundstückkörper besteht (§. 157), das Hauptgut gelegen ist. Die Form des Processes ist die gewöhnliche, bezüchentlich die in der gesetzlichen Verordnung vom 10. Januar 1853 Tit. II. und dem Besetze vom 16. September 1868 vorgezeichnete.

§. 126.

Meldet sich im Ediktaltermin Niemand, der ein Eigenthumsrecht an der Forderung nachweisen kann, so ist dieselbe durch richterliches Erkenntniß für erloschen zu erklären.

5) Rechtskräftiges Erkenntniß auf Lösung.

§. 127.

Die Lösung einer in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Forderung oder eine Minderung der eingetragenen Summe (Abschreibung) kann auch auf Grund einer dahin lautenden gegen den Pfandgläubiger gerichteten rechtskräftigen Entscheidung verlangt werden.

Lösung der Forderungen im Grund- und Hypothekenbuche.

§. 128.

Auf Grund der in §. 100 zusammengestellten, im Vorstehenden näher behandelten Rechtsmittel zur Lösung muß die Lösung einer eingetragenen Forderung resp. die Abschreibung eines Theils derselben im Grund- und Hypothekenbuche erfolgen, wenn die Ursache des Erlöschens in Bezug auf Dritte wirksam werden soll.

§. 129.

Ist die Lösung einer Forderung im Grund- und Hypothekenbuche erfolgt, so rücken die nachfolgenden Gläubiger nach Ordnung des Eintrags ihrer Forderungen auf.

III. Abschnitt.

Von Führung der Grund- und Hypothekenbücher und vom Verfahren in Grund- und Hypothekensachen.

Grund- und Hypotheken-Behörden.

§. 130.

Die Grund- und Hypotheken-Bücher werden von denjenigen Gerichten geführt, welchen die Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Rechtsachen über Grundstücke zusteht.

§. 131.

Die Ausfertigungen in Grund- und Hypothekensachen geschehen im Namen des Gerichts und in der bei andern gerichtlichen Ausfertigungen gewöhnlichen Form.

Wirkungskreis und Obliegenheiten der Grund- und Hypotheken-Behörden im Allgemeinen.

§. 132.

Die Thätigkeit der Grund- und Hypothekenbehörden als solcher hält sich in den Schranken nicht streitiger Rechtsgeschäfte. Sie können daher zwar zur Hebung von Anständen oder Widersprüchen unter den Theilnehmern gütliche Verhandlung pflegen, sobald es aber, bei fehlgeschlagenem Versuche einer gütlichen Vereinigung, einer richterlichen Entscheidung bedarf, haben sie die Parteien zur rechtlichen Ausführung, beziehentlich vor der competenten Gerichtsbehörde, zu verweisen und nur, je nach den Anträgen Theilnehmer, die zu Sicherung der Rechte derselben und zu Abwendung von Nachtheilen dienenden, zulässigen Einzeichnungen in das Grund- und Hypothekenbuch vorzunehmen. (§§. 22, 54).

§. 133.

Die Grund- und Hypothekenbehörden haben die Grund- und Hypothekenbücher so zu verwahren, daß ohne ihre specielle Zulassung Niemand davon Einsicht nehmen kann, auch bei gestatteter Einsicht (§. 19) dafür zu sorgen, daß an dem Inhalte nichts verändert oder beschädigt werde.

§. 134.

Bei den Einträgen in das Grund- und Hypothekenbuch und den Auszügen aus denselben, sowie bei den Ausfertigungen in Grund- und Hypothekensachen haben die Grund- und Hypothekenbehörden mit größter Genauigkeit zu Werke zu gehen.

§. 135.

Die Grund- und Hypothekenbehörden haben Jedem die Rechtshülfe ohne Verzug zu leisten, daher die erforderlichen Einträge und Löschungen im Grund- und Hypothekenbuche sobald als möglich und nach Ordnung der Anmeldung, ohne Vergünstigung des Einen vor dem Andern, vorzunehmen. Daher sind mehrere gleichzeitig angemeldete Forderungen als gleichberechtigte einzutragen. (vergl. §. 185).

§. 136.

Jedoch kann, wenn eine früher nachgesuchte Einzeichnung (Eintragung oder Löschung) wegen eines noch zu beseitigenden Mangels nicht sogleich erfolgen kann, eine in Bezug auf das nämliche Grundstück oder auf die nämliche hypothekarische Forderung später nachgesuchte Einzeichnung, welcher sonst ein Hinderniß nicht entgegensteht, hierdurch nicht aufgehalten werden, insofern nicht etwa der bei jener früher nachgesuchten Eintragung oder Löschung Theilgenosse sich durch eine zulässige Protestation (§. 22) vorgehen hat.

§. 137.

Vor jedem Eintrage in das Grund- und Hypothekenbuch und vor jeder Löschung in demselben haben die Grund- und Hypothekenbehörden die Gültigkeit und Richtigkeit des angegebenen Rechtstitels zur Eintragung oder Löschung und des Anbringers Legitimation zur Sache und beziehentlich zur Verhandlung (§. 146) nach dem, was darüber

beigebracht worden (§. 144), sorgfältig zu prüfen und, wenn sich hierbei Anstände oder Mängel ergeben, dementhalber die Eintragung oder Löschung nicht geschehen kann, den Anbringer dessen unter deren Angabe zu bescheiden, ihm auch, insofern die Mängel gehoben werden können, die Hertzuschaffung des Ermangelnden anzugeben.

§. 138.

In Fällen, wo die Vormerkung einer Forderung im Grund- und Hypothekencuche (§. 54) erfolgen kann und erfolgt ist, hat nicht nur der Besitzer des Grundstücks, sondern auch jeder nachfolgende hypothekarische Gläubiger das Recht, zu verlangen, daß Demjenigen, welcher die Vormerkung veranlaßt hat, die Berichtigung des zur förmlichen Eintragung noch Mangelnden binnen einer von der Grund- und Hypothekenbehörde zu bestimmenden angemessenen Frist unter der Verwarnung aufgegeben werde, daß außerdem die Vormerkung wieder werde gelöscht werden.

Eine Verlängerung der bestimmten Frist ist nur bei nachgewiesenen erheblichen Verhinderungsurtsachen zulässig.

Verantwortlichkeit der Grund- und Hypothekenbehörden.

§. 139.

Die Grund- und Hypothekenbehörden sind für Erfüllung dieser Obliegenheit (§§. 133, 135 bis 138) sowohl den Beteiligten als auch der vorgesetzten Dienstbehörde verantwortlich und haften den Beteiligten für durch Pflichtverletzung oder Vernachlässigung entstandene Schäden.

§. 140.

Sie haften insbesondere dafür:

1) daß Alles, was bei ihnen zur Aufnahme in das Grund- und Hypothekencuch angemeldet wird und dazu geeignet ist, in das Grund- und Hypothekencuch am gehörigen Orte, sobald als möglich, nach Ordnung der Anmeldung und auf die gehörige Art richtig aufgenommen werde,

2) daß von jeder vorgenommenen Eintragung oder Löschung der dabei passiv Beteiligte gehörig benachrichtigt werde (§. 25),

3) daß die Auszüge aus dem Grund- und Hypothekencuche und die Ausfertigungen in Grund- und Hypothekensachen mit dem Grund- und Hypothekencuche übereinstimmen.

§. 141.

Für solche nach §§. 139 und 140 den Beteiligten entstehende Schäden haftet der Staatshofus dergestalt, daß der Anspruch auf Erlass sofort gegen ihn erhoben werden kann, ohne daß die Beschädigten erst den schuldigen Beamten auslagern müssen.

Durch Befriedigung des Beschädigten geht aber die Klage wider diejenigen, welche den Schaden verschuldet haben, auf den betreffenden Hofus bis zu dem bezahlten Betrage über.

§. 142.

Wegen Unterlassung derjenigen unaufgeforderten Thätigkeit, zu welcher die Grund- und Hypothekenbehörden nach §. 19 angewiesen sind, können letztere zwar dienst-

verantwortlich werden, ein Entschädigungsanspruch Vertheiliger aber findet insoweit gegen sie oder gegen den Staatsfiskus nicht statt.

Anbringen in Grund- und Hypothekensachen und was dabei zu beobachten.

§. 143.

Gesuche in Grund- und Hypothekensachen können sowohl mündlich als schriftlich angebracht werden. Mündliche Anbringen sind sogleich zu Protokoll zu nehmen und es ist hierin die Tagesstunde, wo sie erfolgten, zu bemerken.

Letzteres muß auch bei Eingang schriftlicher Gesuche beobachtet werden.

§. 144.

Mit dem Gesuche um eine Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch oder um eine Löschung in demselben ist die Angabe und Nachweisung des Rechtstitels und die Legitimation des Anbringers, soweit es nach Beschaffenheit des Anbringens erforderlich, zu verbinden.

§. 145.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche der Grund- und Hypothekenbehörde bei Eintragungen in das Grund- und Hypothekenbuch oder bei Löschung im Grund- und Hypothekenbuche zur Unterlage dienen sollen, müssen die Eigenschaft öffentlicher, der eidlichen Ablehnung nicht ausgefertigter Urkunden haben, daher, wenn sie von Privatpersonen aufgestellt sind, entweder vor Gericht oder vor Notar und Zeugen anerkannt sein.

§. 146.

Dieses gilt insbesondere auch von Vollmachten zu Handlungen oder Erklärungen, wodurch dem Vollmachtgeber eine Verbindlichkeit auferlegt, oder ein Recht desselben aufgegeben, oder beschränkt, oder auf einen Andern übertragen werden soll.

§. 147.

Kommt es hingegen bloß darauf an, daß für Denjenigen, in dessen Namen ein Anderer austritt, ein Recht erworben oder erhalten werden soll, so reicht hierzu jede Form der Auftraggebung und selbst ein bloß vermutheter Auftrag hin.

Außer denjenigen Personen, welche überhaupt den Rechten nach in vermuthetem Auftrag für Andere vor Gericht handeln können, kommt in den hierher gehörigen Fällen Sachwaltern eine Vermuthung erhaltenen Auftrags ebenfalls dergestalt zu statten, daß die Beibringung besonderer Vollmacht von ihnen nicht zu verlangen ist.

§. 148.

Wegen eigenen Interesses sind die Eintragung einer Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch im Namen eines Andern und für denselben ohne dazu erhaltenen Auftrag zu verlangen berechtigt:

1) die Gläubiger eines Schuldners, dem eine mit Rechtstitel zu Erlangung einer Hypothek verschene Forderung zusteht, wenn sie aus Unterlassung der Eintragung dieser Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch Verlust an ihren eigenen Forderungen zu befürchten haben und aus diesem Grunde die Inhibition die Forderung vom kompetenten Richter verfügt worden ist;

2) die Hüthen des Schuldners wenn der Gläubiger sein Recht auf Erlangung einer Hypothek an Immobilien des Schuldners nicht ausübt.

Insbefondere bei Protestationen.

§. 149.

Bei Protestationen, welche zur Sicherung eines in Bezug auf ein Grundstück oder auf eine im Grund- und Hypothekencuche eingetragene Forderung erworbenen, zur Eintragung geeigneten Rechts angebracht werden (§. 22), sowie bei Vormerkungsgesuchen (§. 54) bedarf es neben der Bescheinigung des zu sichernden Rechts nicht zugleich auch des besondern Nachweises einer drohenden Gefahr, damit ihre Eintragung in das Grund- und Hypothekencuch geschehen könne.

§. 150.

Wenn hingegen Protestationen gegen Veräußerung oder Verpfändung eines Grundstücks oder einer im Grund- und Hypothekencuche eingetragenen Forderung (§. 84 f.) blos zu Sicherung eines künftigen Hülfgegenstandes wegen einer mit Rechtsmittel zur Eintragung in das Grund- und Hypothekencuch nicht verziehene Forderung, oder von Erbschaftsgläubigern zu Sicherung eines Absonderungsrechts angebracht werden, so können sie nur dann beachtet und in das Grund- und Hypothekencuch eingetragen werden, wenn nicht nur die Existenz der Forderung selbst, sondern auch eine nach den Vermögensumständen oder sonstigen Verhältnissen des Schuldners vorhandene Gefahr des Verlustes derselben einiger Maassen bescheinigt wird.

§. 151.

Vormerkungen solcher Protestationen oder Vormerkungsgesuche, welche die Grund- und Hypothekenbehörde nicht für geeignet zur Eintragung in das Grund- und Hypothekencuch erkennt, finden im Grund- und Hypothekencuche nicht Statt. Nur bei Appellationen gegen die absällige Entschliehung der Grund- und Hypothekenbehörde auf eine Protestation oder ein Vormerkungsgesuch, sei es nun, daß die Appellation nach Eröffnung der absälligen Entschliehung eingewendet, oder, daß sie gleich eventuell mit dem Andringen verbunden worden, ist die Grund- und Hypothekenbehörde verpflichtet, das Vorhandensein der Appellation, falls solche nicht für unzulässig zu achten ist, durch eine Bemerkung im Grund- und Hypothekencuche kund zu machen.

§. 152.

Vergleichen Protestationen und Vormerkungsgesuche (§§. 149 und 150) sind lediglich bei der Grund- und Hypothekenbehörde des Grundstücks anzubringen, auf welches sie sich beziehen. Diese hat über die Statthaftigkeit derartiger Anträge auch dann, wenn mit ihm eine Eventualberufung auf den Fall absälliger Entscheidung verbunden war, erstinstanzliche Entschliehung zu fassen, und diese bei 10 Thalern Strafe binnen 14, vom Tage des Eingangs an zu rechnenden Tagen sowohl dem Impetranten, als den passiv Beteiligten zu eröffnen.

Gegen solche Entschliehungen der Unterbehörden findet blos das Rechtsmittel der Berufung an das Kreisgericht statt, welches bei Verlust binnen der Zehntagsfrist einzuwenden ist. Das Kreisgericht ertheilt hierauf seine Entscheidung durch Rescript, gegen welches ein weiteres Rechtsmittel nicht Platz greift.

Ausnahmsweise kann es in geeigneten Fällen die Beteiligten noch mit einer

Vorstellung hören, für welche jedoch längere als achttägige Fristen nicht gestattet werden dürfen.

Wenn Eventualberufungen, welche für den Fall abfälliger Bescheidung den an Unterbehörden gerichteten Protestationen angefügt sind, sich nicht durch gewöhnliche erstinstanzliche Entscheidung vollständig erledigen, so ist sofort bei Eröffnung der erstinstanzlichen Entscheidung eine achttägige Frist zu Einreichung einer Vorstellung einzuräumen. Nach deren Ablauf sind die Akten brevi manu dem Kreisgerichte einzulenden, welches seine Entscheidung durch Rescript ertheilt. Ein weiteres Rechtsmittel gegen diese Entscheidung findet ebenfalls nicht Statt.

Veräußerungsverbot nach Eröffnung des Concurses.

§. 153.

Wenn Concurſ zum Vermögen eines Besizers von Immobilien eröffnet wird, so hat das Concurſgericht solches der Grund- und Hypothekencbehörde ohne Verzug mitzutheilen und die Eintragung eines Veräußerungsverbots in das Grund- und Hypothekenbuch zu veranlassen. Diese Veranlassung ist auch ohne ausdrücklichen Antrag schon in der Mittheilung der Concurseröffnung selbst begriffen.

Form der Grund- und Hypothekenbücher und der Einträge in dieselben.

§. 154.

Die Grund- und Hypothekenbücher sind nach dem unter A. beigefügten Formulare zu führen und in dauerhafter gebundenen Großfolioebänden zu halten.

In der Regel ist für jeden Ort (Stadt oder Dorf) oder für jede geschlossene Hufe, wo ein Gericht Gerichtsbarkeit über Immobilien hat, ein eignes Grund- und Hypothekenbuch zu halten.

Beschränkt sich jedoch die Gerichtsbarkeit eines Gerichts über Immobilien an einem Orte auf nur wenige, so kann das Grund- und Hypothekenbuch dieses Orts mit dem Grund- und Hypothekenbuche eines andern Orts unter Gerichtsbarkeit des nämlichen Gerichts verbunden gehalten werden. Je nach der Anzahl und Größe der Immobilien, über welche das Grund- und Hypothekenbuch eines Orts sich zu erstrecken hat, kann dasselbe entweder in einen einzigen Band zusammengesaft oder in mehrere Bände abgetheilt werden.

§. 155.

In der Regel erhält jedes einzelne Grundstück, das nicht Zubehör eines andern Grundstücks ist, und jeder für sich bestehende Grundstückkörper (Gutscomplex) seine besondere Nummer und sein besonderes Folium im Grund- und Hypothekenbuche. Ausgenommen hiervon sind Staatsgüter, Güter der Kirchen, Pfarreien, Schulen, Hospitäler, Waisenhäuser und Gotteskasten und solche Gemeindegrundstücke, welche der gesammten Ortsgemeinde, nicht blos einer Mehrzahl bevorrechteter Mitglieder derselben zugehören; diese insgesammt bekommen nur dann ein Folium im Grund- und Hypothekenbuche, wenn Hypotheken oder andere, nach §. 15 in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragende dingliche Rechte daran bestehen, oder sobald dergleichen daran bestellt werden.

§. 156.

Dem Besizer mehrerer einzelnen (walzenden) Grundstücke, welche er zusammen

unter einem und demselben Rechtstitel erworben hat, unter der Gerichtsbarkeit einer und derselben Grund- und Hypothekensbehörde und in einem und demselben Bezirke besitzt, für welchen ein Grund- und Hypothekensbuch besteht, und auf deren keinem besondere, die übrigen nicht officirende Schulden haften, ist jedoch gestattet, dieselben auch ohne die einen zu Zubehörungen der andern zu machen (§. 62), zusammen auf ein Folium im Grund- und Hypothekensbuche bringen zu lassen.

Diese Vereinigung mehrerer walgenden Grundstücke auf einem Folium besteht dann so lange und insoweit, als nicht einzelne darunter befindliche ohne die übrigen veräußert oder verpfändet werden.

§. 157.

Grundstücke, die zu einem andern Grundstücke gehören oder Bestandtheile eines Grundstückskörpers (geschlossenen Guts) sind, werden, sie mögen unter der nämlichen oder unter anderer Gerichtsbarkeit gelegen sein, auf dem Folium des Hauptguts als Zubehörungen nach den Flurbuchnummern aufgeführt.

§. 158.

Liegen dergleichen Pertinenzstücke unter Gerichtsbarkeit eines andern Gerichts oder in der Flur eines andern Orts, so sind sie zwar in dem Grund- und Hypothekensbuche dieses andern Gerichts oder beziehentlich in dem Grund- und Hypothekensbuche des andern Orts (§. 154) unter eigener Nummer auf besonderem Folium einzutragen, dabei ist jedoch ihre Pertinenz Eigenschaft zu bemerken, derenthalber sie nicht abgesondert veräußert, noch mit Schulden belastet werden können.

§. 159.

So lange dieses Zugehörigkeitsverhältniß besteht, findet wegen eines solchen Grundstücks kein weiterer Eintrag in das Grund- und Hypothekensbuche des andern Gerichts oder beziehentlich des andern Orts, wo es gelegen ist, Statt, ausgenommen, daß bei Pertinenzstücken unter Gerichtsbarkeit eines andern Gerichts die Grund- und Hypothekensbehörde des Hauptguts von vorgegangenen Besitzveränderungen jenem andern Gerichte durch Mittheilung einer Abschrift des auf dem Folium des Hauptguts bewirkten Eintrags eines neuen Besitzers Nachricht zu geben hat.

§. 160.

Nur dann, wenn auf dem Hauptgute keine Schulden haften, oder wenn andernfalls die Voraussetzungen vorhanden sind, unter denen nach §. 59 die Einwilligung der Gläubiger in eine Grundstücksabtrennung vom Richter ergänzt werden darf, können und sollen auf Antrag des Besitzers in einer andern Flur gelegene Pertinenzstücke unter den Zubehörungen des Hauptguts weggelassen oder abgeschrieben und in das Grund- und Hypothekensbuche des Orts, wo sie gelegen sind, als für sich bestehende (walgende) Grundstücke eingetragen werden.

Bei den in einer und derselben Ortsflur mit dem Hauptgute gelegenen Pertinenzstücken hingegen findet Solches, außer dem Falle einer Abtrennung durch besondere Veräußerung, nicht Statt.

§. 161.

Die Einträge und Bemerkungen im Grund- und Hypothekensbuche müssen zwar

vollständig, aber kurz und bündig abgefaßt und in die ihnen zugewiesenen Stellen des Grund- und Hypothekensbuchs eingeschrieben werden.

§. 162.

Jedem für sich bestehenden Eintrage in das Grund- und Hypothekensbuch ist Tag, Monat und Jahr, an welchem derselbe geschieht, voranzusetzen; dieses gilt unbeschadet dessen, was für die erste Anlegung des Grund- und Hypothekensbuchs in §§. 224 und 225 vorgeschrieben ist.

§. 163.

Am Schlusse des Eintrags ist die Urkunde über das Rechtsgeschäft, oder die Verhandlung oder das Anbringen, worauf sich der Eintrag gründet, mit dem Datum anzuführen.

§. 164.

Auch ist jedem Eintrage eine Verweisung auf die Stelle in den Akten oder Protokollen des Gerichts, wo sich die bezügliche Verhandlung oder das bezügliche Anbringen und die Resolution der Eintragung befindet, beizufügen.

§. 165.

Weldsummen sind im Kontexte der Einträge nicht mit Ziffern, sondern mit Buchstaben zu schreiben.

§. 166.

Im Grund- und Hypothekensbuch darf nichts ohne rechtfertigende, vom Führer des Grund- und Hypothekensbuchs zu unterzeichnende Seitenbemerkung ausgestrichen, nicht radirt und kein Blatt eingelegt werden, auch sind Zwischenschriften zu vermeiden.

Veränderungen, welche mit dem Gegenstande eines Eintrags vorgehen, können allezeit nur in Form besonderer Einträge im Grund- und Hypothekensbuche bemerkt werden.

§. 167.

Für die in der Folge notwendigen Einträge soll im Grund- und Hypothekensbuche bei jedem Grundstücke oder Gute, das seine eigene Nummer und ein besonderes Folium hat, der nöthige Raum, welcher je nach der Größe des Guts und nach örtlichen Verhältnissen in einem oder mehreren Blättern bestehen kann, offen gehalten werden.

Reicht der Raum in einem Bande nicht mehr hin, so werden die Einträge in einem folgenden Bande fortgesetzt.

§. 168.

Das Grund- und Hypothekensbuch soll, mit Einschluß der für spätere Einträge vorläufig leer bleibenden Blätter, mit Seitenzahlen versehen und jedem Bande ein nach den Namen der Besitzer alphabetisch geordnetes und fortzuführendes Register angehängt werden.

Kubriken des Grund- und Hypothekensbuchs.

§. 169.

Das Grund- und Hypothekensbuch hat folgende drei Kubriken:

- I. der Sache,
- II. des Besitzers,
- III. der Schulden.

Jedes einzelne Grundstücksfolium zerfällt in diese drei Abtheilungen, angenommen, daß bei Pertinenzstücken, die unter Gerichtsbarkeit eines andern Gerichts oder in der Flur eines andern Orts liegen (§. 158 flg.), das ihnen im Grund- und Hypothekensbuche dieses andern Gerichts oder dieses andern Orts anzuweisende Folium sich auf die erste, beziehentlich auf die erste und zweite Rubrik (§. 159) beschränkt.

Inhalt der ersten Rubrik.

§. 170.

In die erste Rubrik wird nächst der besondern Nummer, welche das Grundstück im Grund- und Hypothekensbuche erhält (§. 155) folgendes eingeschrieben:
 der Name des Guts, insofern es einen besondern Namen führt,
 die Bezeichnung des Grundstücks seiner Gattung nach, z. B. Rittergut, Bauer-
 gut, Mühle, Feldhaus, Kleinhaus u.,
 die Hausnummer der Gebäude,
 sämtliche Zubehörungen an Grundstücken (§. 157) nach den Nummern des
 Flurbuchs,
 bei walgenden Grundstücken die Nummer, unter welcher das Grundstück im
 Flurbuch des Orts verzeichnet ist,
 die besondere rechtliche Eigenschaft des Grundstücks, wodurch eine Beschränkung
 des jetzmaligen Besitzers in der Veräußerung über dasselbe bedingt wird
 (§. 15, Nr. 2),
 andere besondere Eigenschaften und Merkmale, auch Gerechtfame des Grund-
 stücks, welche nach §. 15 zur Aufnahme in das Grund- und Hypotheken-
 buch geeignet sind,
 die Reallasten, insofern sie sich nach §. 15, Nr. 5 zur Aufnahme in das
 Grund- und Hypothekensbuch überhaupt eignen.

§. 171.

Veränderungen, welche sich an den in das Grund- und Hypothekensbuch eingetragenen Gegenständen ereignen, sind in der nämlichen Rubrik zu bemerken.

Daher entstehen in der ersten Rubrik Einträge, wenn Theile eines Grundstücks oder Gutskörper abgetrennt, oder wenn Grundstücke neu hinzugeschlagen werden, wenn beschränktes Eigenthum in freies Eigenthum verwandelt wird, wenn eingetragene Reallasten abgelöst oder sonst aufgehoben, neue Reallasten, z. B. Ablösungskrenten, übernommen werden u. s. w.

Inhalt der zweiten Rubrik.

§. 172.

In die zweite Rubrik gehört folgendes:
 Vor- und Zuname, auch, soweit es zur Unterscheidung von andern Personen gleiches Namens erforderlich, sowie bei walgenden Grundstücken jedesmal Stand, Gewerbe und Wohnort des Besitzers oder der mehrere Besitz,

der Besitztitel, wobei auch der Kaufpreis, wenn der Besitztitel in einem Kaufe besteht,

Dispositionbeschränkungen der in §. 15 unter Nr. 7 erwähnten Art.

§. 173.

Wenn ein Grundstück vermöge letztwilliger Verordnung auf einen oder einige unter mehreren Erben oder auch auf eine dritte Person unmittelbar übergeht, so bedarf es zur Eintragung des neuen Besitzers oder der mehreren neuen Besitzer in das Grund- und Hypothekencbuch keiner vorherigen Eintragung der sämtlichen Erben als Zwischenbesitzer des Grundstücks.

§. 174.

Wenn Erben das ererbte Grundstück mit keinen andern Schulden, als wie sie es ererbt haben, wieder veräußern, so bedarf es zur Eintragung des neuen Erwerbers als Besitzers in das Grund- und Hypothekencbuch keiner vorherigen besondern Eintragung der Erben als Besitzer.

§. 175.

Es sind jedoch, wenn in dem in §. 173 bemerkten Falle die Eintragung des neuen Besitzers oder der mehreren neuen Besitzer in das Grund- und Hypothekencbuch binnen Jahresfrist nach Eintritt des Erbfalls nicht nachgesucht worden ist, die Erben sodann hierzu, und zwar, da nöthig, unter Anwendung von Geldstrafen von Einem bis Hundert Thalern anzuhalten.

Das Nämliche findet in andern Erbfällen Statt, wenn die Eintragung der Erben als Besitzer des ererbten Grundstücks in das Grund- und Hypothekencbuch binnen Jahresfrist nach Eintritt des Erbfalls nicht nachgesucht worden ist.

§. 176.

Der Wegfall der Eintragung der Erben als Zwischenbesitzer des Grundstücks in den zuvor (§§. 173 und 174) bemerkten Fällen ändert nichts an den bestehenden Vorschriften über die Entrichtung des Gesamt- und Sterbeshingeldes und anderer sonstigen Abentrichtungen, insofern eine Befugniß darauf rechtmäßig erworben ist. Die Eintragung des neuen Besitzers darf in den in §§. 173 und 174 erwähnten Fällen nicht bewirkt werden, bevor die Entrichtung des Gesamt- und Sterbeshingeldes nachgewiesen worden ist, dessen nicht der neue Besitzer die bezügliche Vertretung übernimmt und dies gerichtlich bekunden läßt.

§. 177.

Wenn ein Grundstück durch einen Vertrag unter Lebenden veräußert wird, so liegt beiden kontrahirenden Theilen ob, dafür zu sorgen, daß vor Ablauf einer von Zeit des Vertragsabchlusses an zu rechnenden zweimonatigen Frist die über den Veräußerungsvertrag ausgenommene Urkunde bei der Grund- und Hypothekencbehörde eingereicht und die Eintragung des neuen Besitzers und Besitztittels in das Grund- und Hypothekencbuch nachgesucht werde, dafern nicht die Uebertragung des Civileigentums von einer noch nicht eingetretenen Suspensivbedingung nach der Urkunde abhängig gemacht ist; die Unterlassung zieht für jeden der beiden kontrahirenden Theile eine Geldstrafe von Einem bis Hundert Thalern nach sich. Wäre in einem Falle die Zeit des Vertragsabchlusses nicht

mit Gewißheit auszumitteln, so ist die Zeit der geschickenen Uebergabe des Grundstücks oder der Besitzergreifung von Seiten des Erwerbers dafür anzunehmen und darnach jene zweimonatige Frist zu berechnen.

Inhalt der dritten Rubrik.

§. 178.

In die dritte Rubrik werden alle auf das Grundstück zu versichernde Forderungen mit Einschluß der Auszugs- und Rentenrechte (§. 52) eingetragen.

§. 179.

Jeder Eintrag einer Forderung soll enthalten:

den Betrag oder Gegenstand der Forderung,

Vor- und Zuname, auch, soweit es zur Unterscheidung von andern gleichnamigen Personen nöthig, Stand, Gewerbe und Wohnort des Gläubigers,

den Rechtsmittel,

den Zinssatz, wenn die Hypothek auch wegen versprochener Zinsen bestehen soll.

Soll sich die Hypothek auf Kosten als Nebenforderung mit erstrecken, so muß auch dieses im Eintrage der Forderung enthalten sein (§. 70).

§. 180.

Bei Naturalrenten und Naturalauszügen sind die einzelnen darunter begriffenen Leistungen und Abentrichtungen im Eintrage der Forderung nicht speciell auszudrücken, sondern es genügt eine allgemeine Bezeichnung.

§. 181.

Ist eine und dieselbe Forderung auf verschiedene, mit eigenem Folium versehene Grundstücke im Grund- und Hypothekenbuche desselben oder eines andern Gerichts eingetragen, so ist auf dem Folium eines jeden dieser Grundstücke an der Seite des Eintrags zu bemerken, auf welchen andern Grundstücken die Forderung außerdem noch haftet.

§. 182.

Hat bei einer in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragenden Forderung der Schuldner sich das Recht vorbehalten, eine andere Forderung mit gleichem Range auf das Grundstück einzutragen zu lassen, so muß dieses im Eintrage jener Forderung mit ausgedrückt werden.

§. 183.

Bei Hypotheken an Lehngütern ist im Eintrage der Forderung auszudrücken, ob die Hypothek, beziehentlich bis zu welcher Höhe der Forderung sie mit lehnherrlichem oder mitbelehnschaftlichem Consense versehen sei oder nicht (§. 34).

§. 184.

Alle Forderungen, sie mögen förmlich eingetragen oder nur einstweilen vorge-merkt werden (§. 54), werden nach der Zeilfolge (§. 185) eingeschrieben und mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet, doch werden blos vorgemerkte Forderungen durch den Beisatz „Vorgemerkt“ von den förmlich eingetragenen unterschieden.

Werden späterhin Forderungen gelöscht, so bewirkt solches in der Reihenfolge

dieser Zahlen keine Veränderung, von solchen gelöschten Forderungen werden aber in Auszüge, die aus dem Grund- und Hypothekenbuche erhellt werden, nur die Nummern, unter denen sie eingetragen gewesen, mit dem Beisatze „ist gelöscht“ aufgenommen.

Erst wenn alle auf ein Grundstück eingetragene Forderungen gelöscht sind, wird für die nach der Zeit zur Eintragung gelangenden neuen Forderungen eine neue Zahlenreihe angefangen.

§. 185.

Wenn mehrere gleichzeitig zur Eintragung gelangende Forderungen gleichen Rang neben einander haben sollen, so ist dieses im Eintrage einer jeden dieser Forderungen auszudrücken.

§. 186.

Wenn ein hypothekarischer Gläubiger das Vorzugsrecht seiner Forderung einem spätern Gläubiger abtritt (§. 93), so muß dieses bei beiden Forderungen im Grund- und Hypothekenbuche bemerkt werden.

§. 187.

Wenn eingetragene Forderungen durch Erbfall, ohne Dazwischentreten einer Gession, auf andere Personen übergehen, so bedarf es einer besondern Eintragung der Erben als nummernigen Inhaber der Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch weder an sich, noch bei einer Gession oder Verpfändung, welche später von den Erben indogesamt vorgenommen wird.

§. 188.

Noch ist von Mehreren, welchen eine in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragene Forderung zugefallen ist, ein Jeder für seinen Antheil die Eintragung dieser Erwerbung in das Grund- und Hypothekenbuch, auch die Ausfertigung eines besondern Hypothekenbriefs (§. 192) zu verlangen berechtigt, und es muß diese Eintragung vorausgehen, wenn ein Solcher seinen Antheil an der Forderung besonders erdiren oder verpfänden will.

Gemeinschaftliche Regeln.

§. 189.

In welche Rubrik des Grund- und Hypothekenbuchs Protestationen einzutragen sind, bestimmt sich nach dem Gegenstande, worauf sie sich beziehen.

Daher gehören z. B. in die zweite Rubrik Protestationen gegen Veräußerung oder Verpfändung eines Grundstücks oder gegen Eintragung einer gewissen Dispositionsbefchränkung, in die dritte Rubrik Protestationen gegen Gession oder Verpfändung einer hypothekarischen Forderung oder gegen Löschung einer solchen im Grund- und Hypothekenbuche u. s. w.

§. 190.

Ebenso sind Löschungen in derjenigen Rubrik, in welcher das zu löschende Recht sich eingetragen findet, zu bemerken, und darf diese Bemerkung nicht anders, als in Form eines besondern Eintrags geschehen.

§. 191.

Auf welche Art und Weise diese Vorschriften bei Haltung der Grund- und Hyp-

pothekenbücher im Einzelnen zu handhaben, in welcher Form und in welchen Ausdrücken insbesondere die nöthigen Verweisungen von einem Eintrage auf den andern im Grund- und Hypothekenbuche anzubringen sind, darüber werden die Grund- und Hypothekenbehörden durch die Ausführungsverordnung mit der erforderlichen Weisung versehen werden.

Rekognitionscheine und Hypothekenbriefe.

§. 192.

Ueber jede im Grund- und Hypothekenbuche geschehene Eintragung oder Löschung hat die Grund- und Hypothekenbehörde dem Betheiligten oder den mehreren Betheiligten, einen Rekognitionschein, und zwar bei Eintragungen eines neuen Besitzers, ferner bei förmlichen Eintragungen von Forderungen und deren Löschungen, ingleichen bei Eintragungen von Cessionen auch unverlangt, sofern die Ausstellung nicht ausdrücklich abgelehnt wird, in andern Fällen aber auf Verlangen anzustellen.

Der über die förmliche Eintragung einer hypothekarischen Forderung dem Gläubiger ausgestellte Rekognitionschein heißt Hypothekenbrief.

§. 193.

Jeder solche Rekognitionschein muß enthalten, worin der Eintrag bestanden, welches Grundstück er betrifft und an welchem Tage er geschehen ist.

Auch ist darin Band und Seite des Hypothekenbuchs, wo sich der Eintrag befindet, zu bemerken.

Bei Eintragung eines neuen Besitzers hat die Grund- und Hypothekenbehörde den Betrag des von demselben zu entrichtenden Lehngeldes festzusetzen und im Rekognitionscheine mit aufzunehmen.

§. 194.

Solche Rekognitionscheine können besonders ausgestellt, sie können aber auch, wenn mit dem Anbringen eine den Rechtstitel zur Eintragung oder Löschung enthaltende Urkunde eingereicht oder eine solche Urkunde bei der Grund- und Hypothekenbehörde selbst ausfertigt worden ist, auf diese Urkunde selbst gebracht, oder derselben angehängt, oder der über das Rechtsgeschäft ausfertigten gerichtlichen Urkunde einverleibt, und kann solchen Falls die Rekognition beziehungsweise geschehen werden.

§. 195.

Im letztern Falle, sowie überhaupt in allen Fällen, wo bei der Grund- und Hypothekenbehörde eingereichte Urkunden, welche bei einem Eintrage in das Grund- und Hypothekenbuch zur Grundlage gebient haben (§. 145), an Betheiligte wieder hinausgegeben werden, sind beglaubigte Abschriften dieser Urkunden bei den Verhandlungen der Grund- und Hypothekenbehörde (§. 203) zu behalten, sofern die nämlichen Urkunden nicht schon früher der Grund- und Hypothekenbehörde vorgelegen haben und bei jenen Verhandlungen zu finden sind.

§. 196.

In einem Hypothekenbriefe sind auszudrücken:
der Name des hypothekarischen Gläubigers, wie er im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen ist,

ebenso der Name des Besitzers des verpfändeten Grundstücks,
das Grundstück selbst, auf welches die Forderung eingetragen worden,
der Rechtstitel der Forderung,
die Summe der eingetragenen Forderung, beziehentlich mit Erwähnung der
Zinsen und Kosten (§§. 18, 70, 179),
die Nummer, welche sie im Grund- und Hypothekenbuche erhalten hat
(§. 184).

Bei Lehnsgütern muß überdies im Grund- und Hypothekenbriebe bemerkt sein,
ob die Hypothek mit Einwilligung des Lehnherrn und der Mitbesitzer versehen ist
oder nicht (§§. 34, 35).

§. 197.

Wird der Hypothekenbrief auf eine der Grund- und Hypothekenbehörde überreichte
Urkunde selbst geschrieben, oder derselben angehängt (§. 194), so kann, was die Person
des Gläubigers und des Schuldners, ingleichen den Rechtstitel der Forderung anbelangt,
auf den Inhalt jener Urkunde kurz hingewiesen werden, die übrigen Punkte aber sind
stets besonders im Hypothekenbriebe auszudrücken.

§. 198.

Bei Recognitionsscheinen oder Hypothekenbriefen, welche auf eine eingereichte Ur-
kunde selbst gebracht oder derselben angehängt werden, ist darauf Bedacht zu nehmen,
daß solches auf eine Weise geschehe, die es unmöglich macht, Recognitionsschein oder
Hypothekenbrief von der Urkunde ohne sichtbare Beschädigung des ersten oder der letztern
zu trennen.

Grund- und Hypothekenbuchführer.

§. 199.

Bei jeder Grund- und Hypothekenbehörde ist die formelle Führung des Grund-
und Hypothekenbuchs die Dienstobliegenheit einer bestimmten Person.

§. 200.

Dieser Geschäft begrift die Erhaltung des Grund- und Hypothekenbuchs in dem
vorschriftsmäßigen Zustande und die Verrichtung aller und jeder Einschreibungen in das-
selbe in sich.

§. 201.

Insofern sich nicht der Gerichtsvorstand selbst der Führung des Grund- und Hy-
pothekenbuchs unterzieht, ist eine andere bei dem Gerichte angestellte verpflichtete Person
damit bleibend zu beauftragen.

§. 202.

Wenn wegen Behinderung des Grund- und Hypothekenbuchführers eine Stellver-
tretung desselben durch eine andere bei dem Gerichte angestellte und verpflichtete Person
nöthig wird, so ist solches durch ein besonderes Protokoll bei den Verhandlungen der
Grund- und Hypothekenbehörde (in den über das Grund- und Hypothekenwesen zu hal-
tenden Generalakten) attestkundig zu machen.

Sammlung und Aufbewahrung der zum Grund- und Hypothekencuche gehörigen Verhandlungen.

§. 203.

Bei jeder Grund- und Hypothekenbehörde sind die Schriften über Vorgänge und Verhandlungen in Grund- und Hypothekensachen sorgfältig zu sammeln und aufzubewahren.

Solches kann rüdsichtlich der auf die einzelnen Grundstücke sich beziehenden Verhandlungen entweder in Specialakten, welche für jedes Grundstück, das ein eignes Folium im Grund- und Hypothekencuche hat, besonders angelegt und gehalten werden, oder in chronologisch gehaltenen Generalprotokollen geschehen.

Es ist auch gestattet, daß bei einer Grund- und Hypothekenbehörde für einzelne größere Grundstücke oder Grundstückkörper Specialakten angelegt, rüdsichtlich der übrigen Grundstücke aber die Verhandlungen in Generalprotokollen gesammelt werden.

§. 204.

Zu diesen Generalprotokollen oder beziehentlich Specialakten sind alle schriftlichen Eingaben in Grund- und Hypothekensachen, die über mündliche Anbringen und Verfügungen aufgenommenen Protokolle, die von der Grund- und Hypothekenbehörde gefaßten Resolutionen, die Concepte der Einträge in das Grund- und Hypothekencuch, die Concepte der schriftlichen Erlasse, Ausfertigungen und Verfügungen der Grund- und Hypothekenbehörde, sowie die Abschriften von an Betheiligte zurückgegebenen Urkunden (§. 195) zu bringen.

Nähere Vorschriften über das, was hierbei in Rücksicht auf Ordnung und Vollständigkeit zu beobachten, wird die Ausführungsverordnung enthalten.

§. 205.

Neben diesen Generalprotokollen oder Specialakten sind von jeder Grund- und Hypothekenbehörde für solche Gegenstände und Verhandlungen, welche das Grund- und Hypothekencuchen bei derselben im Allgemeinen angehen, Generalakten zu halten.

Wiederherstellung verloren gegangener Grund- und Hypothekencuchen.

§. 206.

Sollten Grund- und Hypothekencuchen durch Brand oder andere Unglücksfälle verloren gehen, so hat die Landesregierung wegen Wiederherstellung derselben Anordnung zu treffen, wobei, soweit nötig, das Mittel der öffentlichen Vorladung unter Androhung von Rechtsnachtheilen angewendet werden kann.

Gerichtsgebühren in Grund- und Hypothekensachen.

§. 207.

Die Gerichtsgebühren in Grund- und Hypothekensachen sind lediglich nach der gegenwärtigen Gesetz beigesügten Taxordnung zu erheben.

IV. Abschnitt.

I. Vom Verfahren bei Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher.

Im Allgemeinen.

§. 208.

Die Beauftragten der ersten Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher erforderlichen Ermittlungen und Vorbereitungen sind von den Grund- und Hypothekenbehörden (§§. 1, 130) unter Aufsicht und Leitung der Landesregierung zu besorgen.

§. 209.

Die Grund- und Hypothekenbehörden haben sich diesen Ermittlungen und Vorbereitungen Amtshalber zu unterziehen.

§. 210.

Jede Grund- und Hypothekenbehörde hat die Folien aller Grundstücke, denen ein eigenes Folium in den von ihr zu führenden Grund- und Hypothekenbüchern nach den Bestimmungen in §. 155 flg. zu geben ist, in allen drei Rubriken (§. 169 flg.) bis dahin vorzubereiten, daß die Uebertragung der fertigen Folien in das Grund- und Hypothekenbuch erfolgen kann.

Specielle Vorschriften.

1) in Betreff der ersten Rubrik.

§. 211.

Zu Anlegung der ersten Rubrik bedarf es einer sorgfältigen Ermittlung der unbeweglichen Zugehörungen eines Hauptguts und Feststellung der Grundstückskomplexe.

§. 212.

Die Hilfsmittel, deren sich die Grund- und Hypothekenbehörden bei diesem Geschäft, soweit nöthig, zu bedienen haben, sind vorzugsweise:

- die Flurbücher und Flurkarten, resp. die Einschägungstabellen, ingleichen die Grundsteuerkataster und die Güterzettel,
- die Handels- und Consensbücher, Consignations-, Taxations- und Subhastationsakten,
- die Vernehmung der Grundstücksbesitzer,
- die Befragung der Ortsgerichtspersonen und nach Befinden auch anderer Ortskundigen.

§. 213.

Insofern nicht aus den Handels- und Consensbüchern eine Mehrheit besonders erworbener und besserer Grundstücke eines und desselben Besitzers, oder aus sonstigen Unterlagen des Vorhandensein walgender Grundstücke erhellt, ist anzunehmen, daß alle Flurstücke, welche der Besitzer eines mit Wohnsitz versehenen Guts in der nämlichen Flur besitzt, zu diesem Gute gehören und folglich als Zugehörungen mit auf das Folium desselben zu bringen sind.

§. 214.

Ergiebt sich hingegen aus den Handels- und Consensbüchern oder aus sonstigen Unterlagen, daß unter den Grundstücken eines und desselben Besitzers solche sich befinden, die nicht in einem Zubehörigkeitsverhältnisse zu den übrigen stehen, so sind diese besonderen Grundstücke Besuze der Anlegung verschiedener Folien im Grund- und Hypothekenbuche von den übrigen zu sondern.

§. 215.

Dieser Sonderung bedarf es jedoch nicht, wenn bei dergleichen besonderen Grundstücken die Voraussetzungen, unter denen nach §§. 62 und 63 die Hinzuschlagung eines Grundstücks zu einem andern geschehen kann, vorhanden sind und der Besitzer sich erklärt, sie zu dem Gute oder den andern Grundstücken, die er noch außerdem in der nämlichen Flur besitzt, hinzuzuschlagen.

§. 216.

Wird von dem Besitzer eines Gutes behauptet, daß eines oder das andere von den mehreren Grundstücken, die er besitzt, ein besonderes (walzendes) Grundstück sei, und demnach die Anlegung eines besonderen Foliums im Grund- und Hypothekenbuche für dasselbe verlangt, während gleichwohl in den Handels- und Consensbüchern nichts davon zu finden ist, so liegt ihm ob, solches nachzuweisen.

Bis dieser Nachweis geliefert wird, ist das Grundstück unter den Zubehörungen des Guts (§§. 157, 170) in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragen, dabei jedoch die entgegengesetzte Behauptung des Besitzers mit zu bemerken.

§. 217.

Gehören dem Besitzer eines Guts auch Grundstücke in einer andern benachbarten Flur, so kann die Ermittlung, ob selbige Zubehörungen jenes Guts oder besondere Grundstücke sind, dann unterbleiben, wenn der Besitzer sich dafür erklärt, sie als besondere Grundstücke in das Grund- und Hypothekenbuch der benachbarten Flur eintragen lassen zu wollen, und der Ausföhrung dessen nach näherer Vorschrift des §. 160 ein Hinderniß nicht entgegensteht.

§. 218.

Die gerichtskundige Lehneigenschaft oder Erbzins eigenschaft (im engeren Sinne), ferner die Erbpachts- oder Leihgute eigenschaft, ingleichen, wenn zu Familienfideikommissen an Grundstücken Confirmation und Consens erlangt worden ist, die Familienfideikommiss eigenschaft des Grundstücks, ferner die gerichtskundigen bleibenden Lasten und Beschränkungen des Grundstücks, insoweit sie nach §. 15 Nr. 5 zur Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch überhaupt geeignet sind, — dieses Alles hat die Grund- und Hypothekenbehörde bei Anlegung des Foliums Amtshalber in Obacht zu nehmen.

2) In Betreff der zweiten Rubrik.

§. 219.

Derjenige oder Diejenigen, welche bei Anlegung des Grund- und Hypothekenbuchs ein Grundstück in Lehn haben, oder welchen solches gerichtlich zugeschrieben ist, sind als Besitzer nach §. 172 in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragen.

§. 220.

Wenn die Grund- und Hypothekenbehörde davon, daß im Besitz eines Grundstücks ein Wechsel eingetreten ist, amtliche Kenntniß hat, dasselbe aber gleichwohl dem neuen Erwerber noch nicht in Eßn gereicht oder zugeschrieben ist, so hat sie dafür, daß dies geschehe, zu sorgen und den neuen Erwerber sobald als Besitzer zuerst einzutragen.

§. 221.

Dem Eintrage des Besitzers (§. 219) ist Tag, Monat und Jahr der geschehenen Erwerbung des Grundstücks voranzusetzen.

§. 222.

Dispositionsbeschränkungen der in §. 15 unter Nr. 7 bemerkten Art hat die Grund- und Hypothekenbehörde ebenfalls Amtshalber zu berücksichtigen und einzutragen,

a) wenn sie aus Verträgen, die von der Grund- und Hypothekenbehörde bestätigt sind, oder aus lehtwilligen Verordnungen, die sich bei ihren Akten befinden, herühren, und wenn zugleich die ihnen entsprechenden Rechte Anderer vermöge einer deshalb bestellten Hypothek oder auch ohne diese nach den zeitlichen Gesetzen als dingliche Rechte zu betrachten waren, oder

b) wenn die Dispositionsbeschränkungen auf einem gerichtlichen Veräußerungsverbote beruhen.

Außerdem sind aber auch

c) Protestationen gegen Veräußerungen und Verpfändungen, welche in den Handels- und Consensbüchern oder in besonderen Protestationsakten zur Berücksichtigung vorgemerkt worden sind, Amtshalber einzutragen.

3) In Betreff der dritten Rubrik.

§. 223.

Alle ausdrücklichen Hypotheken, alle in den Handels- und Consensbüchern und Protokollen vorgemerkten stillschweigenden Hypotheken und alle Hülfspfandrechte, die sich bei Anlegung des Grund- und Hypothekenbuchs noch ungelöst in den Consens- oder sonstigen Gerichtsbüchern und Protokollen vorfinden, bezugleich alle aus gerichtlich bestätigten Veräußerungsverträgen oder lehten Willen herrührenden, noch nicht erloschenen Auszugs- und Rentenberechtigungen hat die Grund- und Hypothekenbehörde bei Anlegung des Grund- und Hypothekenbuchs Amtshalber zu berücksichtigen und in lehteres einzutragen. Findet sie unter den die Gegenstände der Eintragung bildenden Forderungen solche, die der Summe nach nicht bestimmt sind (§. 51), so kann zwar deren Eintragung nicht beanstandet werden, es hat die Grund- und Hypothekenbehörde aber auf vorherige Ausweisung eines bestimmten Betrags thunlichst hinzuwirken.

§. 224.

Alle nach §. 223 bei Anlegung des Grund- und Hypothekenbuchs als bestehend vorgefundenen Rechte sind nach einander in derselben Ordnung in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragen, wie sie durch Confirmation und Consens zur Hypothekenbestellung, durch Annotation der stillschweigenden oder vorbehaltenen Hypotheken im Handels- oder Consensbuche, durch wirkliche Hülfsvollstreckung oder durch des Schuldners

gerichtliche Erklärung, die Hülfe für vollstreckt anzunehmen, durch Bestätigung des Veräußerungsvertrags oder durch letzten Willen, worin ein Auszug vorbehalten oder auf-erlegt worden, zur Entstehung oder zur Kenntnissnahme der Grund- und Hypothekenbehörde gekommen sind. Es bleibt jedoch, ohne Rücksicht auf die hiernach zu beobachtende Reihenfolge, den vor dem Eintritte der Gesetzeskraft der §§. 91 und 92 schon erworbenen Rechten der vorgezogenen Art der Vorzug, welcher ihnen nach dem bisherigen Rechte unter einander zukommt, vorbehalten, — unbeschadet jedoch der im §. 246 ff. enthaltenen Bestimmungen.

§. 225.

Jedem solchen Eintrage ist Tag, Monat und Jahr, wann das eingetragene Recht nach Inhalt des Consensbuchs oder der sonstigen Gerichtsbücher zur Entstehung gekommen ist, voranzusetzen.

§. 226.

Alles, was nach vorstehenden Bestimmungen den Inhalt des anzulegenden Foliums eines Grundstücks bilden muß, hat die Grund- und Hypothekenbehörde nach den Abtheilungen des Grund- und Hypothekenbuchs und dem Formulare desselben (§. 154) entsprechend zu ordnen und zusammenzustellen, und solchergestalt das Folium zu entwerfen.

Vorlegung des Entwurfs an die Grundstücksbesitzer.

§. 227.

Ist das Folium eines Grundstücks in allen drei Rubriken vollständig entworfen, so hat die Grund- und Hypothekenbehörde diesen Entwurf dem Besitzer (§§. 219, 220) zum Auerkenntnisse vorzulegen.

§. 228.

Zu diesem Behufe erläßt die Grund- und Hypothekenbehörde an den Besitzer eine schriftliche Aufforderung, binnen einer achtwöchigen Frist den für ihn zur Einsicht berrückliegenden Entwurf des Foliums seines Grundstücks entweder anzuerkennen oder seine etwaigen Erinnerungen und Einwendungen dagegen vorzubringen, unter der Verwarnung, daß ansonsten der Entwurf für anerkannt und der Besitzer seiner Einwendungen für verlustig zu achten. Insofern Besitzer am Orte anwesend oder sonst ohne Weislaufigkeit zu erlangen sind, kann auch eine mündliche Bezeugung zum Protokoll die Stelle jener schriftlichen Aufforderung vertreten.

§. 229.

Werden vom Besitzer binnen der achtwöchigen Frist (§. 228) Einwendungen vorgebracht, so hat die Grund- und Hypothekenbehörde selbige zu erörtern und, je nachdem sie gegründet oder ungegründet befunden worden, entweder den Entwurf des Foliums darnach zu berichtigen oder den Besitzer mit Beschreibung zu versehen.

§. 230.

Widerspricht insonderheit der Besitzer der Eintragung einer in den Entwurf des Foliums aufgenommenen hypothekarischen Schuld, oder einer dinglichen Last, oder einer Dispositionsbeschränkung, unter der Behauptung, daß dieselbe nicht begründet, oder daß sie vorgefallen sei, ohne doch solches sofort darthun zu können, so ist er mit dieser

Behauptung zur rechtlichen Ausführung zu verweisen (§. 132), daneben aber sein Widerspruch im Grund- und Hypothekenbuche bei Eintragung des bestrittenen Gegenstandes mit zu bemerken.

Diese Bemerkung im Grund- und Hypothekenbuche hat die Wirkung einer Protestation (§§. 22, 23), und sichert in Beziehung auf ungelöste alte Hypotheken dem Besizer den Gebrauch des Exekutionsverfahrens nach den Bestimmungen der §§. 124 ff. oben, ohne daß die unter Widerspruch des Besitzers geschehene Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch (§. 124) demselben entgegensteht.

§. 231.

Unterläßt der Besizer, der nach §. 228 an ihn ergangenen Aufforderung rechtzeitig nachzukommen, so tritt der angebrohte Verlust seiner Einwendungen gegen den Entwurf des Soliums von selbst (ipso jure) ein.

Hierdurch werden aber die Einwendungen und Einreden, welche dem Besizer gegen die etwa eingetragenen Berechtigten und gegen die etwa eingetragenen Schulden oder sonstigen Verbindlichkeiten zustehen, nicht berührt, sondern bleiben in Kraft.

Dieselben Folgen treten ein, wenn der Besizer sich zwar ausdrücklich, aber lebighlich dahin erklärt hat, daß er den Entwurf des Soliums anerkenne.

Öffentlicher Ausruf.

§. 232.

Sind sämtliche Grundstücksnotizen, aus denen das Grund- und Hypothekenbuch eines Orts (§§. 154 bis 156) bestehen soll, nach vorstehenden Bestimmungen zur Einschreibung in das Grund- und Hypothekenbuch, beziehentlich durch das Auerkenntniß der Besizer (§§. 228, 229) vorbereitet, so hat die Grund- und Hypothekenbehörde selbster, und daß der Entwurf des Grund- und Hypothekenbuchs für Alle, die daran ein Interesse haben, zur Einsicht bereit liege, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Die zu diesem Zwecke zu erlassende Bekanntmachung ist im Amt- und Nachrichtenblatte und in einem durch Regierungsverordnung zu bestimmenden in der Gegend des Gerichtsstortes vielgelesenen Blatte dreimal einzurücken, außerdem aber auch durch Anschlag an einem geeigneten Orte des Gerichtsprengels zu veröffentlichen.

In der Bekanntmachung sind Alle, welche gegen den Inhalt dieses Grund- und Hypothekenbuchs wegen ihnen an Grundstücken des Orts zustehender dinglicher oder aus Protestationen wider Veräußerungen und Verpfändungen und solche Akte anschließenden Dispositionsbeschränkungen herzuleitender Rechte etwas einzuwenden haben möchten, aufzufordern, diese Einwendungen binnen einer Frist von sechs Monaten bei der Grund- und Hypothekenbehörde anzuzeigen, unter der Verwarnung, daß sie außerdem solcher Einwendungen bergehens verlustig gehen würden, daß denselben gegen dritte Besizer und andere Realberechtigten, welche als solche in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden würden, keinerlei Wirkung beizulegen sei.

Ist die Anzeige von Einwendungen innerhalb der bestimmten Frist unterlassen worden, so findet ein Entschädigungsanspruch an die Grund- und Hypothekenbehörden auf den Grund, daß ein Recht gedachter Art nicht oder nicht gehörig berücksichtigt worden sei, nicht Statt.

§. 233.

Trüge es sich bei der einen oder der andern Grund- und Hypothekenbehörde zu, daß die Vollendung eines einzelnen Foliens oder einiger weniger einzelnen Folien durch besonders schwierige oder umständliche Ermittlungen und Erörterungen verzögert würde, während alle übrigen Grundstücksfolien zur Einschreibung in das Grund- und Hypothekenbuch vollständig vorbereitet wären, so kann mit Genehmigung oder auf Anordnung der Oberbehörde (§. 208) der öffentliche Aufruf über das Grund- und Hypothekenbuch des Orts unerwartet der Vollendung jenes einzelnen Foliens oder jener einiger Folien und mit Ausnahme derselben erlassen werden, und ist dann in Ansehung dieser letztern späterhin zu wiederholen.

§. 234.

Erfolgen auf den öffentlichen Aufruf (§. 232) binnen der bemerkten Frist Anzeigen von Einwendungen, so hat die Grund- und Hypothekenbehörde dieselben, nach Befinden mit Zugiehung des Besitzers oder anderer Beteiligter, zu erörtern und zu erledigen.

Bedarf es über dergleichen Einwendungen einer richterlichen Entscheidung, so hat die Grund- und Hypothekenbehörde die Parteien zur rechtlichen Ausföhrung (§. 132) zu verweisen, daneben aber im Grund- und Hypothekenbuche an der entsprechenden Stelle von der noch unerledigten Einwendung Bemerkung zu machen, welche die Wirkungen einer Protestation hat (§§. 22, 23).

Einschreibung der fertigen Grundstücksfolien in das Grund- und Hypothekenbuch selbst.

§. 235.

Nach Ablauf der in der öffentlichen Bekanntmachung (§. 232) bestimmten Frist sind diejenigen Grundstücksfolien, bei denen Einwendungen oder Anmeldungen, die noch der Erörterung bedürften, nicht vorgekommen sind, ohne Verzug in das Grund- und Hypothekenbuch selbst an den ihnen darin anzuweisenden Stellen einzuschreiben, für diejenigen aber, deren Einschreibung wegen noch zu erörternder Einwendungen oder Anmeldungen für jezt ausgesetzt bleiben muß, sind die ihnen zukommenden Stellen im Grund- und Hypothekenbuche offen zu halten.

§. 236.

Die Einträge, welche den Inhalt des Foliens bei Anlegung des Grund- und Hypothekenbuchs ausmachen, sind in allen drei Rubriken mit dem Datum der geschehenen Einschreibung des Foliens (§. 235) abzuschließen und solchergestalt von den künftig hinzukommenden Einträgen zu trennen.

Grund- und Hypothekenbuchakten.

§. 237.

Ueber die zum Zweck der ersten Anlegung des Grund- und Hypothekenbuchs nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschehenen Erörterungen und Verhandlungen sind bei jeder Grund- und Hypothekenbehörde besondere, vollständige Akten (Grund- und Hypothekenbuchakten) zu halten.

Aufbewahrung der Handels- und Consensbücher u.

§. 238.

Nächstem sind auch die Handels- und Consensbücher, Lehn- und Consensprotokolle und sonstige nach der bisherigen Einrichtung des Kaufs- und Hypothekewesens, über die Eigenthums- und Schulverhältnisse der Grundstücke gehaltenen Gerichtsbücher und Gerichtskisten bei jedem Gerichte, um künftiger Nachricht willen, aufzubewahren und bis zur völligen Zustandbringung des Grund- und Hypothekenbuchs fortzuführen. (§. 242).

Kosten der Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher.

§. 239.

Zur die erste Anlegung des Grund- und Hypothekenbuchs und die dazu erforderlichen Arbeiten der Grund- und Hypothekenbehörden sind den betheiligten Grundstücksbesitzern, hypothekarischen Gläubigern oder sonstigen Realberechtigten keine Kosten anzuzimmern.

Vielmehr ist alles dahin Gehörige gebührenfrei zu expediren.

Die nöthigen Verläge sind von der Grund- und Hypothekenbehörde aus der Verlagskasse zu bestreiten.

§. 240.

Die Gebührenfreiheit der Verhandlungen wegen Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher (§. 239) erstreckt sich nicht auf Handlungen, welche zwar bei Gelegenheit der Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher vorkommen, aber nicht mit derselben unmittelbar zusammenhängen und durch sie allein veranlaßt werden, sondern auch ohne selbige früher oder später nöthig geworden sein würden, wie z. B. Verichtigungen noch unberichtigter Besitztitel, Hypothekencassationen, Wiktalladungen Deßuß der Löschung alter Hypotheken und dergleichen mehr.

§. 241.

Wenn ferner von Grundstücksbesitzern (§. 229) oder in Folge erlassenen öffentlichen Aufrufs (§. 232) von andern Personen Einwendungen gegen den Entwurf des Grund- und Hypothekenbuchs vorgebracht werden, welche sich bei den deshalb angestellten Erörterungen als unbegründet oder unerheblich ausweisen, so können auf Anordnung der Landesregierung zu Bezahlung der durch diese Erörterungen verursachten Kosten Diejenigen, welche solche durch ihre Einwendungen veranlaßt haben, angehalten werden.

Einstweilige Beibehaltung des bisherigen Verfahrens.

§. 242.

Wie das Grund- und Hypothekenbuch eines Orts, beziehentlich das einzelne Grundstücksfolium im Grund- und Hypothekenbuche (§. 235) völlig zu Stande gekommen ist, sind die vorkommenden Besitzveränderungen, Hypothekeneinstellungen, Cessionen, Löschungen u. s. w. in der zeitherigen Form und nach den zeitherigen gesetzlichen Vorschriften zu behandeln.

II. Transitorische Bestimmungen Betreffs der stillschweigenden und privilegierten Hypotheken.

§. 243.

Vom 1. Juli 1873 an soll Niemand mehr eine stillschweigende Hypothek an Grundstücken oder diesen gleichstehenden Sachen (§. 27) erlangen.

§. 244.

Die einzelnen daran bereits entstandenen und bis zum 1. Juli 1873 noch entstehenden stillschweigenden Hypotheken erlöschen, wenn sie nicht nach dem zeitlichen Rechte aus einem andern Grunde eher wegfallen, den 30. Juni 1874 (u. f. jedoch §. 249).

§. 245.

In Concursen, welche erst nach dem 30. Juni 1873 eröffnet werden, sind die mit solchen Hypotheken versehenen Gläubiger nur nach der Entstehungszeit dieser ihrer Rechte, mithin ohne Berücksichtigung eines andern, bisher damit verbunden gewesenem Vorzugsrechts zu befriedigen.

§. 246.

Nach dem 30. Juni 1874 ist ein stillschweigendes Pfandrecht nur dann noch zu berücksichtigen, wenn vorher entweder ein Concurs über des Schuldners Vermögen ausgebrochen ist oder der Gläubiger gegen den Schuldner seine Ansprüche gerichtlich geltend gemacht und den Proceß nicht über 3 Monate liegen gelassen hat (§. 69 a. G.).

§. 247.

Tritt einer der vorstehend unter §. 246 erwähnten Fälle ein, so behält wegen dessen, was der Gläubiger von dem Schuldner oder in dessen Concursen nicht erlangen kann, die stillschweigende Hypothek auch noch ihre Kraft gegen den dritten Besizer einer derselben unterworfenen Sache (§. 14).

Es hat aber dann der Gläubiger, bei Verlust des Pfandrechts, gegen diesen Besizer binnen sechs Monaten von der Zeit an gerechnet, zu welcher er dazu berechtigt wird, die hypothekarische Klage anzustellen, dasern nicht etwa, vor dem Ablauf solcher Frist, ein Concurs zu dem Vermögen des gedachten dritten Besizers entsteht.

§. 248.

Vom 1. Juli 1873 an treten die Bestimmungen der §§. 37 bis mit 42 dergestalt in Kraft, daß die dort mit gesetzlichen Rechtstiteln zur Hypothek versehenen Personen berechtigt sind, ihre in den gedachten §§. bezeichneten Ansprüche ins Hypothekenprotokoll annotiren zu lassen. Diese Annotation hat von der Zeit an, zu welcher sie geschieht, die Kraft einer richterlich bestätigten Hypothek.

Auf diese Annotationen finden die Bestimmungen der §§. 46, 50, 51, 143, 144, 148 Anwendung und es sind die in diesen §§. für die Eintragungen im Grund- und Hypothekenbuch enthaltenen Vorschriften auf die vorstehend nachgelassenen Annotationen ins Hypothekenprotokoll zu beziehen.

Insoweit treten daher die nurbezeichneten §§. ebenfalls mit dem 1. Juli 1873 in Kraft.

§. 249.

Nächstdem sind überhaupt alle Diejenigen, denen jetzt noch eine mit dem 30. Juni 1874 (§. 244) erlöschende gesetzliche Hypothek zusteht, bis zu diesem Tage berechtigt, ihre Ansprüche in das Hypothekenprotokoll auf die Immobilien, welche ihnen dafür stillschweigend verpfändet sind, annotiren zu lassen.

Diese Annotationen erfolgen ganz nach den unter §. 248 für die dort erwähnten Annotationen gegebenen Vorschriften. Sie gewähren dem Gläubiger im Falle eines nachherigen Concurſes ein Recht auf vorzügliche Befriedigung aus den Kaufgeldern des Grundstücks an derjenigen Stelle, an welcher er vermöge der mit dem 30. Juni 1874 erlöschenden stillschweigenden Hypothek, wenn dieselbe noch bestünde, erwirktlich auf Befriedigung würde Anspruch machen können.

§. 250.

Soll die Annotation einer noch bestehenden stillschweigenden Hypothek in das Hypothekenprotokoll (§. 249) auf Immobilien im Besitze eines Dritten geschehen, so bedarf es auf Seiten des dieselbe Suchenden des Nachweises, daß der persönliche Schuldner die Immobilien zu einer Zeit besessen habe, zu welcher das die stillschweigende Hypothek begründende Verhältniß schon bestanden hat.

Dem dritten Besizer stehen dann in Bezug auf die rechtliche Ausführung seiner Einwendungen dieselben Befugnisse zu, wie nach §. 46 dem persönlichen Schuldner.

Insondere ist er aber auch, wenn der persönliche Schuldner selbst Immobilien besitzt, durch welche die annotirte Forderung ganz oder zum Theil schon hinreichend sicher gestellt ist, oder doch durch rechtzeitig (§. 249) gesuchte Annotation hätte sicher gestellt werden können, zu verlangen berechtigt, daß diese Annotation, beziehentlich zu dem betreffenden Betrage, wieder gelöscht werde.

§. 251.

Gegen das Verfaßniss an Nachsuchung der Annotation in das Hypothekenprotokoll bis zum 30. Juni 1874 ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unzulässig.

III. Aufhebung des Bisherigen.

§. 252.

Alle bisherigen, den ausdrücklichen Vorschriften dieses Gesetzes oder den Grundsätzen desselben entgegenlaufenden allgemeinen und besonderen Bestimmungen sind aufgehoben.

Vollziehung des Gesetzes.

§. 253.

Unsere Landesregierung ist mit der Vollziehung der Bestimmungen dieses Gesetzes beauftragt.

Dieselbe wird den Zeitpunkt, wann das Gesetz oder einzelne Bestimmungen in Wirksamkeit treten sollen, soweit sich letztere nicht im Gesetze selbst schon ausgedrückt findet, sowie nach Befinden den Zeitraum, innerhalb dessen die Anlegung der Grund-

und Hypothekenbücher im ganzen Lande zu Stande gebracht sein muß, festsetzen, und auch Zweifel, die bei der Ausführung des Gesetzes entstehen, entscheiden.

Solche Entscheidungen sind, insoweit sie nicht bloß Ordnungsbestimmungen betreffen, durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen und dienen auch zur Norm in andern Fällen, bis eine Abänderung durch Gesetz erfolgt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insignel beifügen lassen.

Gegeben Grätz, am 27. Februar 1873.

(L. S.)

Heinrich XXII.

D. Meusel.

A.

Muster eines Grund- und Hypothekenbuchsfolium.

No.	2.	Anmerkungen.
1.	<p>Bauegut Nr. 5. Dazu gehören Wohn- und Wirthschaftsgebäude Nr. 12 des Hurbuchs und folgende Hurbstücke: Garten am Hause Nr. 3, Feld 21, Feld 28, Feld 35, Wiese 53, Feld 60, Feld 68, Wusch 83, Feld 90, Feld 98, Wiese 100, Wiese 115, Teich 120, Wiese 125, Wusch 131 des Schönsfelder Hurbuchs; hierüber mehrere Hurbstücke in Reinsdorfer Hurb namentlich Wiese Nr. 8 des Reinsdorfer Hurbuchs, Holz Nr. 16 " " " " Feld Nr. 27 " " " "</p> <p>Das Gut ist dem Rittergute Reudnitz laudemialspflichtig mit 10% bei Veräußerungs- und Erbaunahmelehn und ebensoviel bei Sterbe- und Gesamtmehn; davon sind zu entrichten drei Thaler Erbzinsen jährlich zu Michaelis dem Rittergute Reudnitz, der Zehnte von allen Früchten auf den Hurbstücken 21, 28, 35 dem Pfarrer zu Reinsdorf, Sieben Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. Ablösungsrente in das Rittergut Reudnitz, vermöge Recces des vom 18. August 1857.</p> <p>Acta Rep. Lit. No. Fol.</p>	<p>Abgetrennt f. No. 2.</p> <p>Die Laudemialpflicht gelöscht f. No. 4.</p>
Aus dem Entwurf übertragen am 31. December 1873.		
2. ad No. 1.	<p>9. Juli 1874. Abgetrennt Wiese und Feld Nr. 53, 60 des Hurbuchs, welche Georg Müller an Christoph Heischer für 600 Thlr. verkauft, lt. Kaufs vom 9. Mai 1874. Kaufprotokoll I. Fol.</p>	

No.	2.	Anmerkungen.
3. ad No. 1.	11. November 1874. Hinzugeschlagen Wiese, Feld und Busch Nr. 83, 84, 85 des Flurbuchs, bisher Zubehörungen des Hofmann'schen Guts Nr. 10, welche Georg Müller von Heinrich Matz für 1000 Thlr erkaufte hat, lt. Kaufs vom 15. October 1874. Kaufprotokoll I. Fol.	
4. ad No. 1.	30. Juli 1876. Die Laudemialpflicht ist mit Thlr. Kapital abgelöst, laut Decretes vom 13. Mai 1875. Acta Rep. Lit. No. Fol.	

No.	Besitzer.	Bemerkungen.
1.	4. Januar 1869. Georg Müller erkaufte das Gut von seinem Bruder Gottlieb Müller für 8000 Thlr. und einen Natural-Auszug vermöge Kaufs vom 19. Dec. 1868.	
2.	4. Januar 1869. Georg Müller räumte seinen drei jüngern Geschwistern, David, Johanne Justine und Traugott, das Vorkaufsrecht ein um den Preis, den ein Fremder geben will, lt. Vertrags vom 28. December 1868. Acta Rep. Lit. No. Fol.	Gelösch. f. No. 7.
Aus dem Entwurf übertragen am 31. December 1873.		
3.	19. Juli 1874. Protestation Heinrich Scharf in Pöhlitz gegen Veräußerung und Verpfändung des Guts, einer Schuldforderung von 600 Thlr. halber lt. Schreibens vom 18. Juli 1874. Acta Rep. Lit. No. Fol. Protestationsprotokoll I. Fol.	Gelösch. f. No. 4.
4. ad No. 3.	6. März 1875. Heinrich Scharf entsagt seiner Protestation lt. Schreibens vom 3. März 1875. Acta Rep. Lit. No. Fol.	
5.	28. August 1875. Heute wurde das Gut notwendiger Weise subhastirt. Acta Rep. Lit. No. Fol.	
6.	18. September 1875. Traugott Hristel erstand das Gut in notwendiger Subhastation für 6200 Thlr. lt. Reg. vom 28. August 1875 und Reg. vom 18. Sept. 1875. Acta Rep. Lit. No. Fol.	
7. ad No. 2.	18. September 1875. Nach notwendiger Versteigerung des Gutes wird das Vorkaufsrecht der drei Geschwister Müller gelösch. Acta Rep. Lit. No. Fol.	

No.	Schulden.	Thlr.	Anmerkungen.
1. I	16. October 1850. Ein Tausend Fünf Hundert Thaler Darlehenskapital mit Zinsen zu vier Procent, Christoph Pfeisern in Herrmannsgrün, vermöge Schuld- und Pfandverschreibung Hans Müllers vom 10. October 1850.	1500	Gebirt 500 Thlr. f. No. 5. Gebirt 1000 Thlr. f. No. 6. Gelöscht f. No. 12.
2. II	7. Mai 1860. Ein Tausend Fünf Hundert Thaler Erbegebe mit drei Procent verzinsbar, drei Geschwistern Müller, als: a. Fünf Hundert Thaler David Müller, b. Fünf Hundert Thaler Johann Justinen Müller, c. Fünf Hundert Thaler Traugott Müller, vermöge Erbvergleich vom 30. April 1860. Kaufbuch IV. Fol.	500 500 500	Gelöscht f. No. 9. Gelöscht f. No. 12. Gelöscht f. No. 9.
3. Auszug.	4. Januar 1867. Auszug, Gottlieb Müller, verm. Kaufs vom 19. December 1866. Kaufbuch IV. Fol.		Gelöscht f. No. 14.
4. III	25. November 1869. Zwei Tausend Fünf Hundert Thaler ehewilliches Einbringen Susannen Marien Müller geb. Zimmermann, verm. Verhandlung vom 24. November 1869. Konfessionsbuch V. Fol.		Nachgetreten siehe No. 8. Gelöscht f. No. 12.
	Aus dem Entwurfe übertragen am 31. December 1873.		
5. ad No. 1.	29. September 1874. Christoph Pfeiser cebirt von 1500 Thlr. Fünf Hundert Thaler an Heinrich Claus in Greiz vermöge Cession vom 8. August 1874. Hypothekenprotol. I. Fol.		Welter cebirt siehe No. 10.

No.	Schulden.	Thlr.	Anmerkungen.
6. ad No. 1.	16. December 1874. Christoph Pfeifer cedit die übrigen Ein Tausend Thaler an Wilhelm Schmalzfuß in Zeulenroda vermöge Cession vom 30. October 1874. Hypothekenprotok. I. Fol.		
7. IV.	12. Januar 1875. Ein Tausend Thaler Darlehenskapital mit Zinsen zu 5 Procent, Anton Fischer in Graureuth, verm. Schuld- und Pfandverschreibung Georg Müllers vom 29. Dec. 1874. Hypothekenprotok. II. Fol.	1000	Gefischt f. No. 12.
8. ad No. 4.	12. Januar 1875. Susanne Marie Müllerin räumt vorstehender Forderung Anton Fischers die Priorität ein, verm. Verhandlung vom 5. Januar 1875. Hypothekenprotok. II. Fol.		
9. ad No. 2. a. b.	12. Januar 1875. David Müller und Johanne Justine Müller quittiren über ihre Erbgelder und werden solche gelöst, verm. Verhandlung vom 10. Januar 1875. Kaufprotokoll I. Fol.		
10. ad No. 1.	20. April 1875. Heinrich Claus cedit Hundert Thaler an Friedrich Roth in Reudnitz verm. Cession vom 19. März 1875. Hypothekenprotok. II. Fol.		
11. V.	10. Juli 1875. Vier Hundert Zehn Thaler 15 Sgr., worunter 320 Thaler Kapital, gerichtlich festgestelltes Liquidum Christoph Pfeifers, nach dessen Besuch vom 9. Juni 1875. Acta Rep. Lit. No. Fol. Hypothekenprotok. II. Fol.		

No.	Schulden.	Thlr.	Anmerkungen.
12. ad No. 1. 2. 4. 7. 11.	18. September 1875. Nach notwendiger Ver- steigerung des Guts werden die Schulden gelöst. Acta Rep. Lit. No. Fol.		
13. 1.	18. September 1875. Fünf Tausend Achtzig Thaler mit 5 Procent, Erstehungsgelder zu Georg Müllers Konkursmasse an das Justiz- amt Kreis II., verm. Verhandlung vom 18. September 1875.	5080	Abgeschrieben 1000 Thlr. siehe No. 15.
14. ad No. 8.	7. März 1876. Georg Müllers Erben quittiren über den Naturalauszug und wird solcher gelöst, verm. Verhandlung vom 7. März 1876. Hypothekenprotok. III. Fol.		
15. ad No. 13.	20. April 1876. Traugott Heistel zahlt auf die Erstehungsgelder Ein Tausend Thaler und werden solche abgeschrieben verm. Verhandlung vom 20. April 1876. Acta Rep. Lit. No. Fol. Hypothekenprotok. III. Fol.		

Taxordnung

für Grund- und Hypothekensachen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die in den zeitlichen Tarzesehen bestimmten Gebühren für diejenigen Arbeiten und Mühwaltungen der Grund- und Hypothekenbehörden, für welche nachstehend unter B. Gebührenansätze aufgestellt worden, sind außer Kraft gesetzt.

§. 2.

Dagegen sind für diejenigen Arbeiten und Mühwaltungen der genannten Behörden, für welche unter B. Gebühren nicht bestimmt sind, die in den zeitlichen Tarzesehen nachgelassenen Gebühren zu liquidiren, soweit nicht deren Ansat nachstehend ausdrücklich untersagt ist.

§. 3.

Die noch geltenden allgemeinen Bestimmungen der Landesherrlichen Verordnung vom 1. Februar 1853 sind auch auf die unter B. nachstehenden Taxvorschriften anzuwenden, soweit sie auf dieselben überhaupt anwendbar und nicht durch sie ausdrücklich aufgehoben sind.

§. 4.

Diejenigen unter B. nachgelassenen Gebührenansätze, welche sich nach dem Werthe des Gegenstandes richten (Quotalansätze), sind entweder nach dem neuesten Kaufwerth oder wenn eine gerichtliche Würdigung des Grundstücks stattgefunden hat, nach dem hierbei gefundenen Schätzungswertb desselben zu bemessen.

Die Staatswegen angeordnete Abschätzung des Grundeigenthums hat gleiche Geltung mit einer gerichtlichen Würdigung. Der mit 25 zu Kapital erhobene jährliche Reinertrag, welchen jene Abschätzung ermittelt hat, gilt als Schätzungswertb der Grundstücke.

Unter mehreren gleichzeitig vorliegenden Werthbestimmungen ist diejenige, welche sich am höchsten beläuft, der Gebührenrechnung zu Grunde zu legen.

§. 5.

Die Grund- und Hypothekenbehörden sind berechtigt, eine fürsichtige Abschätzung des Gegenstandes Behufs der Kostenberechnung zu verfügen, wenn

- a) weder ein Kauf- noch ein Schätzungswertb desselben vorliegt, oder wenn
- b) nach ihrem freien Ermessen mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, daß weder der eine noch der andere dem dermaligen Werthverhältnisse entspricht.

§. 6.

Die Kosten einer solchen (§. 5) haben die Beteiligte zu erlegen,

- a) wenn die wahre Kaufsumme verhehlt worden ist, — oder wenn
- b) in den Fällen, in welchen außer dem Kaufpreise Nebentleistungen stipulirt

worden sind, und es dem Richter nicht gelungen ist, deren Kapitalwerth durch eine Verständigung mit den Interessenten festzustellen, der Schätzungswerth sich höher beläuft als der Kaufwerth, welchen die Zusammenrechnung des stipulirten Kaufpreises und des bei der verjuchten Verständigung von der Hypothekenbehörde vorgeschlagenen Kapitalwerths der Nebenleistungen ergeben hätte.

Außer diesen beiden Fällen sind die Abschätzungsaufwände, insoweit überhaupt dergleichen zu vergüten sind, aus der Gerichtskasse zu bestreiten.

§. 7.

Wegen Hinterziehungen von Gerichtskosten in der in §. 6. a. erwähnten Art, sofern mit der Vertheilung der wahren Kaufsumme die Absicht ausdrücklich verbunden war, die Gerichtskosten zu hinterziehen, ist unnachlässig die Einleitung der Untersuchung zu veranlassen.

B. Bestimmung der einzelnen Gebührensätze.

		fl.	gr.	pf.
1	Ablösungen. Wenn und soweit bei Ablösungen Land als Entschädigungsmittel abgetreten wird, so sind zwar für Eintragung der neuen Besitz und die vorbereitenden und Nebenverhandlungen die für Eintragung eines Kaufers unter No. 20 I—IV. nachgelassenen Gebühren zu liquidiren. Es ist aber, wenn das den Gegenstand der Eintragung bildende Grundstück an Werth 100 Thaler übersteigt, von dem höher ansteigenden Werthbetrage die Gebühr No. 20 I. nur zu einem Viertel anzusetzen. Siehe übrigens auch No. 24.			
2	Ablösungsrenten:			
	a) für Eintragung einer übernommenen Ablösungsrente in das Grund- und Hypothekenbuch 1 gr. bis	—	8	—
	b) für die darüber auszufertigende Bescheinigung außer den Copialien 5 gr. bis	—	15	—
	c) für Löschung einer Ablösungsrente im Grund- und Hypothekenbuche 1 gr. bis	—	8	—
3	Ab- und Reinschriften. — Dafür werden die in Abth. I. Abschn. E. der allgemeinen Gebührentaxe bestimmten Schreibelöhne berechnet; doch ist wegen des dem Grund- und Hypothekenbuchführer obliegenden Einschreibens der beschlossenen und concipirten Einträge, Vormerkungen und Löschungen in das Grund- und Hypothekenbuch eine Reinschriftgebühr nicht gestattet.			
	Abschreibungen s. Zerstückung.			
4	Für die Abjudication eines nothwendiger Weise vertheiligten Grundstücks, und für Eintragung des Erstehers als neuen			

	Besitzer zahlt der Letztere die für Eintragung eines Käufers unter No. 20 vorgeschriebenen Gebühren.	8	Sgr.	8
	Anmerkung. Die in Folge freiwilliger Versteigerungen zu Stande gekommenen Kaufabschlüsse über Grundstücke sind nach den bei Käufen üblichen Formen zu behandeln, es gelten für solche daher auch durchgehend die unter No. 20 unten bestimmten Gebührensätze.			
5	Adjunktionschein — s. No. 4 und 20 II. d.			
	Annahme an Zahlungsstatt. Wenn das nothwendiger Weise zu versteigernde Grundstück in Ermangelung eines ansehnlichen Bieters einem Gläubiger an Zahlungsstatt überlassen wird, so zahlt derselbe die unter 20 I. bestimmten Gebühren. Es sind aber diese Gebühren, wenn der Werth des Grundstücks den Betrag von 100 Thalern übersteigt, nur zur Hälfte anzusetzen.			
6	Alimentationsvertrag — wenn mit einem solchen ein Grundstücksveräußerungsvertrag verbunden ist, so gelten die Ansätze für Kaufkontrakt unter No. 20 unten.			
7	Auszug aus den Grund- und Hypothekenbüchern — für einen solchen und dessen Beglaubigung, jedoch außer den Kopialien 10 Sgr. bis	1	—	—
	Ausschlagen der Grund- und Hypothekenbücher — s. Vorlegung.			
8	Beglaubigung von Abschriften. Dafür sind mit Einschluß der Collation zu berechnen: für die beiden ersten Seiten je . . .	—	1	6
	von jeder folgenden Seite nach	—	—	6
	Jede angefangene Seite ist hierbei für voll zu rechnen.			
9	Befehigung über Einreichung einer Schrift (wenn sie verlangt wird) außer den Copialien	—	4	—
10	Besizer. Für die Eintragung eines neuen Besitzers in das Grund- und Hypothekenbuch wird, wenn er das Grundstück mittelst eines Vertrags unter den Lebendigen erwarb, nach No. 20, beziehungsweise 1, 5, 34, wenn er es von Todeswegen erwarb, nach No. 15 liquidirt.			
11	Cession einer hypothekarischen Forderung — für die Eintragung einer solchen und die dabei vorkommenden Nebengeschäfte sind die unter No. 19 III. und V. bestimmten Gebührensätze zu berechnen. Wenn aber die den Gegenstand der Eintragung bildende Hauptstammforderung 100 Thaler übersteigt, so ist die Gebühr unter No. III. a. nur zur Hälfte anzusetzen. Die Kosten der Cession sind, sofern nicht etwas Anderes ausbedungen worden, von dem oder den mehreren Anbringern zu tragen.			
	Disembtrationen s. Zerstücklungen.			

		R.	Sp.	Sp.
12	Dispositionbeschränkung. Für			
	a) die Eintragung einer solchen (u. s. jedoch Familienfideikommiß No. 16 unten) in das Grund- und Hypothekensbuch, nebst Benachrichtigung des Besitzers.	—	10	—
	b) die Löschung einer Dispositionbeschränkung, einschließlich der Benachrichtigung des passiv Beteiligten.	—	10	—
	c) wenn jedoch die Dispositionbeschränkung auf mehrere mit besonderen Rechten im Grund- und Hypothekensbuche versicherte Grundstücke unter der nämlichen Gerichtsbarkeit sich erstreckt, so sind neben einfacher Erhebung vorbemerkter Gebühren (unter a und b) noch für die Eintragung und Löschung auf jedem weiteren Grundstückesfolium anzusetzen	—	4	—
13	Erbschaftsvertrag für die Mitwirkung der Grund- und Hypotheken-			
14	Erbschuldvertrag behörden bei solchen Verträgen werden die für Kaufkontrakte No. 20 unten festgesetzten Gebühren erhoben.			
15	Erben:			
	a) für Eintragung eines Erben, Vermächtnisnehmer, auf den Todesfall Beschenkten, Familienfideikommißnachfolgers als neuen Besitzers nebst Besitztitel in das Grund- und Hypothekensbuch sind die für Eintragung eines Käufers unter No. 20 nachgelassenen Gebühren zu entrichten.			
	b) Wenn mehrere Erben, Vermächtnisnehmer u. s. w. als gemeinschaftliche Besitzer des nämlichen Grundstücks eingetragen werden, so sind gleichwohl die Ansätze unter a nur einfach zu berechnen.			
	c) Wenn unter mehreren Erben eines Grundstücks sich minderjährige Kinder des zeitlichen Besitzers befinden, und zugleich die mehreren Erben das Grundstück einstweilen und mit Vorbehalt künftiger Erbtheilung in gemeinschaftlichem Besitz behalten wollen, so gelten für deren Eintragung zwar ebenfalls die unter a nachgelassenen Ansätze. Wenn aber das Grundstück über 100 Thaler werth ist, so ist die Gebühr unter No. 20 I. nur zu einem Viertel zu erheben.			
	d) Die Bestätigung oder Extension eines der Eintragung von Erben vorausgehenden Erbcesses wird noch außerdem, und zwar wie bisher nach den Ansätzen in No. 11 und 25 des Tit. II der allgemeinen Gebührentaxe liquidirt.			
16	Familienfideikommißeigenschaft eines Grundstücks: für Eintragung			

		fl.	gr.	pf.
	einer solchen in das Grund- und Hypothekencbuch, einschließlich der Benachrichtigung des Besitzers und der Ausfertigung des Recognitionscheins, jedoch außer den Copialen:			
	a) bei Grundstücken bis zu 500 Thaler Werth	2	—	—
	b) bei Grundstücken bis zu 1000 Thaler Werth	4	—	—
	c) darüber für jedes 1000 Thaler Mehrwerth	1	—	—
17	Folium. Wenn für ein Grundstück, das bisher kein besonderes Folium im Grund- und Hypothekencbuche gehabt hat, ein besonderes Folium angelegt wird, so bezahlt der Besitzer dafür — nämlich für die Bearbeitung des Foliums in allen seinen Rubriken — nach Verhältniß der Größe des Grundstücks			
		15	gr.	—
18	Hinzuschlagung. Wenn ein Grundstück zu einem andern neu hinzugeschlagen wird, für die Eintragung dieser neuen Zugehörung in das Grund- und Hypothekencbuch	10	gr.	—
19	Hypothek:			
	I. Für Eintragung einer auf einem gesetzlichen Rechtstitel beruhenden Hypothek nebst Benachrichtigung des Besitzers, außer dem Ansat für etwaigen Recognitionschein	5	gr.	—
	II. Für Eintragung einer Hypothek, welche bei Veräußerung eines Grundstücks von dem Veräußernden (wegen rüftändiger Kaufgelder oder anderer Leistungen) vorbehalten wurde, und für Benachrichtigung des Schuldners zahlt der Kruptere (außer dem Ansat für etwaigen Recognitionschein)	5	gr.	—
	III. Für Eintragung einer andern (außer dem Falle unter II.) durch Privatwillen bestellten Hypothek in das Grund- und Hypothekencbuch zahlt der Hypothekenbesteller			
	a) als Kaufquantum für die Eintragung, die nothwendigen Vorerörterungen und Nebenverhandlungen, wenn die sicher zu stellende Hauptforderung sich nicht über 800 Thaler beläuft, von jedem angefangenen oder vollen 50 Thalern	10	—	—
	wenn dieselbe über 300 Thaler, aber nicht über 1000 Thaler ansteigt, von jedem weiteren angefangenen oder vollen 50 Thalern	8	—	—
	wenn die Stammforderung über 1000 Thaler ansteigt, außerdem von jedem ferneren vollen oder angefangenen Hundert	8	—	—

h) wenn die Hauptforderung über 100 Thaler beträgt, außerdem noch:

aa) für den Auszug aus dem Grund- und Hypothekensbuche, sofern der Schuldner einen solchen zu Erlangung des Kredits sich erbat, die Gebühr unter No. 7,

bb) für etwa notwendige Rein- und Abschriften, in gleichen Vergütung die Gebühren unter No. 3 und 8 oben,

cc) für das Protokoll über mündliches Anbringen der Schuld und Hypothek (oder Cession) je nach dem Umfange des zu hypothecirenden Kapitals und der bezüglichen Arbeit

15 Sgr bis

dd) für das Protokoll über Anerkenntniß einer schriftlich übergebenen Schuld- und Pfandverschreibung oder Cession

4 Sgr bis

ee) für Ausfertigung einer gerichtlichen Urkunde über das protokollierte Anbringen der Schuld und Hypothek je nach der Größe des bezüglichen Kapitals und dem nöthigen Arbeitsumfange

dafern diese Expeditionen vorkommen.

§ § §

1 15 —

— 10 —

— 20 —

10 Sgr bis

e) Wenn für Rentenforderungen Hypotheken durch Privatwillen bestellt werden, so ist der Jahresgeldwerth der Rente kürzlich (und ohne daß dem Beteiligten dafür Kosten anzufinnen wären) zu ermitteln und durch Verzinsung zu kapitalisiren. Das herauskommende Kapital giebt den Maßstab für Anwendung der Ansätze unter a und b.

d) Zu den unter a, b und c bestimmten Gebührenansätzen sind alle und jede Mühewaltungen gleichzeitig mit vergütet, denen die Grund- und Hypothekencache in Rücksicht auf das zu schaffende hypothecarische Recht sich zu unterziehen hat. Insbesondere darf für die Benachrichtigung des Besitzers von der geschehenen Eintragung, für Ausfertigung des Hypothekenbrieffs, für Vorrörterungen u. s. w. eine besondere Gebühr nicht erhoben werden. Nur die Gebühren für andere besondere Eintragungen oder Löschungen, welche außer der Ein-

	Rg.	Sp.	Sp.
tragung der Hypothek gelegentlich dieser noch vorkommen, sind noch besonders zu vergüten.			
IV. Für gänzliche oder theilweise Lösung einer Hypothek im Grund- und Hypothekenebuche nebst Registratur über das Anbringen und die Benachrichtigung des Betheiligten:			
a) wenn die hypothekarisch sicher gestellte Summe bis 50 Thaler beträgt	—	5	—
b) wenn sie bis 100 Thaler beträgt	—	10	—
c) wenn sie bis 500 Thaler beträgt	—	15	—
d) darüber von jedem 100 Thaler	—	2	6
M. vergl. übrigens No. 23 d und e.			
V. Wenn die Eintragung oder Lösung einer Hypothek gleichzeitig auf mehrere mit besonderen Notizen versehene Grundstücke, sei es bei derselben, sei es bei verschiedenen inländischen Grund- und Hypothekenbehörden, bewirkt wird, so sind die unter I., II., III. und IV. vorstehenden Gebühren nur einfach zu erheben, daneben aber noch für die Eintragung oder Lösung auf jedem weiteren Grundstücksfolium anzusehen	—	4	—
Die Liquidation ist von derjenigen Behörde aufzustellen, bei welcher die Eintragung oder Lösung zuerst beantragt worden ist.			
20. Kaufkontrakte über Grundstücke.			
I. Für Eintragung des Käufers als neuen Besizer und für alle dabei vorkommenden Vorerörterungen und Nebenverhandlungen sind als Vauschsummen zu liquidiren			
a) wenn der Vertrags- oder Taxwerth des Vertragsgegenstandes beträgt:			
aa) bis mit 25 Thaler	—	15	—
bb) bis mit 50 Thaler	—	20	—
cc) bis mit 75 Thaler	—	25	—
dd) bis mit 100 Thaler	1	—	—
b) bei einem Werthe bis mit 1000 Thaler von jedem angefangenen oder vollen Hundert	1	—	—
c) bei einem Werthe von über 1000 Thaler bis mit 10,000 Thaler von jedem weiteren angefangenen oder vollen Hundert	—	15	—
d) bei einem Werthe von über 10,000 Thaler von jedem weiteren angefangenen oder vollen Hundert	—	7	6
II. Wenn der Vertrags- oder Taxwerth über 100 Thaler beträgt,			

	Fr.	Gr.	Fr.
sollen außer der Vauschlumme unter I. noch folgende Ansätze stattfinden:			
a) für Anerkennung des Contraktes	5	Gr bis	—
b) für besondere Verhandlungen, welche eine Abänderung, Erläuterung oder Hinzufügung zu den Stipulationen des Vertrags enthalten, und für die Niederschrift darüber	10	Gr bis	—
c) für Aufnahme eines mündlich angebrachten Vertrags zu Protokoll, ingleichen für Registrierung des Antrags auf Eintragung und dessen Begründung nach Verhältnis der Größe des Objekts und der nöthigen Umsänglichkeit der Niederschriften	20	Gr bis	—
d) für Ausfertigung des Kontrakts in Form einer gerichtlichen Urkunde ingleichen in dem Falle unter 4 oben für Abjudikationsscheine	10	Gr bis	—
e) für Eintragung von Hypotheken, welche im Verträge vorbehalten worden sind, die Ansätze unter 19 II.			
(falls diese Expeditionen unter No. II. von a—e vorkommen sollten.)			
III. Wenn mehrere mit besonderen Folien im Grund- und Hypothekencbuche versehene Grundstücke unter Gerichtbarkeit derselben Grund- und Hypothekenbehörde zusammen verkauft werden, so sind die vorbemerkten Gebühren nur einfach wegen aller zusammen zu erheben, hierüber aber noch für jede weitere Eintragung des neuen Besitzers auf einem besonderen Folium	—	8	—
IV. Zu den vorstehenden Gebührenansätzen (unter I.—III.) sind mit Ausnahme der Ab- und Reinschriften, sowie der Beglaubigungsgebühren, der Gebühren für andere besondere Einträge und Löschungen, welche bei Gelegenheit der Veräußerung noch außer der Eintragung des neuen Besitzers vorkommen, alle und jede Mäßewaltung begriffen, denen die Grund- und Hypothekenbehörde in Rücksicht auf die vorgehende Veräußerung und zu dem Zwecke, damit das Geschäft in Ordnung und Nichtigkeit gebracht werde, sich zu unterziehen hat. Unter keinem Vorwande darf also ein Mehreres, als			

	S.	S.	S.
hiernach gestaltet ist, an Gerichtsgebühren erhoben werden, insbesondere findet für			
die Benachrichtigung Theilnehmer von der Eintragung des neuen Besitzers,			
einen besonders erteilten oder der Kaufurkunde angehängten Recognitionsschein,			
eine besondere Gebühr nicht statt.			
Dagegen bestehen die besonderen Gebühren der Dorfgerichtspersonen unverändert fort.			
V. Die vorstehenden Gebühren trägt, wenn nicht ein Anderes durch Vertrag bestimmt worden ist, der Erwerber.			
21. Kaufvertrag (Vertrag, durch welchen Grundstücke in der Eigenschaft von Kaufgütern abgegeben werden) s. Kaufkontrakt.			
22. Protestationen:			
a) für Eintragung derselben in das Grund- und Hypothekencbuch und für Benachrichtigung des Theilnehmers sind zu berechnen 10 S., 15 S. und (M. s. No. 31. a.)	—	20	—
b) für Löschung einer Protestation nebst Benachrichtigung sind anzusehen 10 S. bis	—	15	—
c) Wenn die Eintragung oder Löschung einer Protestation auf mehrere mit besonderen Folien bei verschiedenen Grund- und Hypothekencbüchern zu bewirken ist, gelten die Ansätze und Bestimmungen unter 19. V. oben.			
23. Quittung. Für Ausnahme von Quittungen und Verzichtserklärungen über Forderungen, wegen deren sich Eintragungen im Grund- und Hypothekencbuch befinden, zahlt der Schuldner			
a) bis 100 Thaler quittirten Hauptstamm			
b) bis 500 Thaler dergl. 10 S. bis			
c) darüber			
d) Betrifft aber die Quittung rückständige Kauf-, Tausch- oder Erbschafts-, wegen deren Hypothek vorbehalten und eingetragen ist, von je 50 Thalern quittirter Gelder	—	5	—
Die unter ist die Gebühr für Löschung der Hypothek und Benachrichtigung des Besitzers (No. 19. IV.) inbegriffen.			
e) Betrifft die Quittung andere im Grund- und Hypothekencbuch eingetragene Leistungen 5 S. bis	—	20	—
Die Gebühr für Löschung des Eintrags und Benachrichtigung des Besitzers (No. 19. IV.) ist hierunter ebenfalls begriffen.			

	R.	S.	S.
24.	Reallasten (Ablösungrenten — s. a. No. 1 — ausgenommen); für deren Eintragung und Löschung sind die oben unter No. 12 für Dispositionsbefchränkungen vorgeschriebenen Gebühren zu erheben. Reinschriften — s. Abschriften oben unter No. 3.		
25.	Rekognitionschein. Für einen solchen über eine erfolgte Eintragung, Vormerkung oder Löschung im Grund- und Hypothekenbuche ist — jedoch mit Ausschluß der Fälle, wo die Erhebung einer besonderen Gebühr dafür unterlagt ist — außer den Kopialien zu liquidiren	—	10 —
26.	Schenungsverträge über Immobilien a) unter den Lebendigen, wie Kaufvertrag nach No. 20 oben, b) von Todeswegen — s. Erben unter No. 15 oben.		
27.	Siegelgebühren finden nicht statt.		
28.	Kaufkontrakt über Grundstücke — dafür werden die bei Kaufkontrakten nach No. 20 oben zu erhebenden Ansätze vorgeschrieben. Bermächnisse von Grundstücken s. Erben.		
29.	Verpfändung hypothekarischer Forderungen — für die Eintragung einer solchen und die dabei vorkommenden Mühwaltungen sind dieselben Gebühren zu erheben, wie für Cessionen (s. No. 11 oben), für die Löschung solcher Verpfändungen aber die oben unter No. 19. IV. vorgeschriebene Gebühr.		
30.	Vorlegung. Wenn das Grund- und Hypothekenbuch Jemandem vorgelegt und aufgeschlagen wird, um von einem Grundstücksolium Einsicht zu nehmen, so ist dafür und für die darüber etwa aufzunehmende Registratur zu entrichten . 2 1/2 S.	—	5 —
31.	Vormerkungen: a) für Vormerkung einer Forderung im Grund- und Hypothekenbuche nebst Benachrichtigung des Besitzers sind zu entrichten: aa) bei einem Betrag der Forderung bis zu 50 Thaler bb) von 51 bis 100 Thaler cc) darüber b) für Löschung einer Vormerkung — s. No. 22. b. c) Die Vorschrift und die Ansätze unter No. 22. c gelten auch für Vormerkungen.	—	10 — 15 — 20 —
32.	Vorzugsrecht. Wenn ein hypothekarischer Gläubiger einem andern seinen Vorzug abtritt, für Eintragung dieser Abtretung in das Grund- und Hypothekenbuch nebst Benachrichtigung 5 S.	—	10 —
33.	Verpfändungen. Für die Abschreibung eines abgetrennten Grund-		

	<i>§.</i>	<i>Sp.</i>	<i>Sp.</i>
		—	—
		10	—
34.	<p>stüds auf dem Folium des Hauptgutes, einschließlich Benachrichtigung Beteiligter</p> <p>Zuführung ererbter Immobilien — s. Erben.</p> <p>Bei Zusammenlegungen, welche die Arrondierung des Landbesizes einzelner Begüterter bezwecken (mögen sie übrigens in Tauschkontrakte oder andere Vertragsformen gefaßt werden) sollen zwar für Eintragung der neuen Besitz und die vorbereitenden und Nebenverhandlungen die für Eintragung eines Käufers unter No. 20. I.—IV. vorgeschriebenen Gebühren erhoben werden. Es ist aber, wenn das den Gegenstand der Eintragung bildende Grundstück an Werth 100 Thaler übersteigt, die Gebühr No. 20. I. nur zu einem Viertel anzusetzen.</p>		

Die sämmtlichen vorstehenden Gebührensätze unterliegen dem Zuschlage in Gemäßheit des Befehles vom 4. März 1868, die Erhöhung der Gebührensätze für gerichtliche Geschäfte betreffend, berichtigt, dah von den nach No. 19 und 20 zu berechnenden Gebühren ein Zuschlag von 25%, von den übrigen Gebührensätzen ein solcher von 50% erhoben wird.

Inhaltsverzeichnis.

I. Abschnitt.

Allgemeine Grundzüge.

Zweck und Bedeutung des Grund- und Hypothekensuchs §. 1.

Inhalt des Grund- und Hypothekensuchs §. 14.

Allgemeine Bedingungen der Einschreibungen in das Grund- und Hypothekensuch §. 16.

Öffentlichkeit des Grund- und Hypothekensuchs §. 19.

Sicherstellung durch Protestation §. 22.

Ausschließung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand §. 24.

Benachrichtigung des passiv Beteiligten §. 25.

Unverjährbarkeit der in das Grund- und Hypothekensuch eingetragenen Rechte §. 26.

II. Abschnitt.

Vom Rechte der Hypotheken.

Sachen, woran Hypotheken erlangt werden können §. 27.

Entstehung der Hypotheken §. 36.

Gesetliche Rechtstitel zur Erwerbung von Hypotheken §. 37.

Privatwille als Rechtstitel zur Erwerbung der Hypothek §. 47.

Spezialität der Hypotheken §. 50.

Eintragung der Hypotheken in das Grund- und Hypothekensuch §. 53.

Vormerkung im Grund- und Hypothekenebuche §. 54.

Umfang und Wirkungen der Hypothek.

- 1) in Ansehung der Sache, worauf sie haftet §. 55.
Grundstücksabtrennungen §. 59.
Hinzuschlagung eines Grundstücks zu einem andern §. 62.
Bewegliche Zubehörungen eines Grundstücks §. 67.
- 2) in Ansehung der Forderung §. 68.
- 3) in Ansehung des Schuldners §. 71.
Einrede des nicht gezahlten Geldes §. 76.
Einrede der Zahlung bei verfallenen Zinsen §. 77.
- 4) in Ansehung des Gläubigers §. 78.
Erfissionen §. 81.
Verpfändungen eingetragener Forderungen §. 84.
- 5) in Ansehung des dritten Besitzers §. 86.
Haftung des dritten Besitzers wegen Zinsen und Renten §. 89.
- 6) in Ansehung mehrerer Gläubiger untereinander §. 90.
Abtretung des Borgens §. 93.
Eintritts- und Ablösungsrecht §. 94.

Erlöschung der Hypotheken §. 99.

- 1) Erlöschen durch Ablauf der Zeit §. 101.
- 2) Erlöschen durch Untergang der Sache §. 102.
- 3) Erlöschen durch Zwangsversteigerung §. 103.
Obliegenheiten der Grund- und Hypothekenbehörde bei Zwangsversteigerungen §. 107.
- 4) Erlöschen durch Zwangsentziehung zu öffentlichen Zwecken §. 114.

Rechtstitel zur Lösung.

- 1) der Eintritt einer Resolutivbedingung §. 115.
- 2) Entlassung des Gläubigers §. 116.
- 3) Tilgung der Schuld §. 118.
Erfission an den Besitzer des Grundstücks §. 119.
Die auf anderem Wege erfolgende Vereinigung des Gläubigers und Schuldners in einer Person §. 121.
- 4) die Ungültigerklärung der Forderung §. 124.
- 5) Rechtskräftiges Erkenntniß auf Lösung §. 127.
Lösung der Forderungen im Grund- und Hypothekenebuche §. 128.

III. Abschnitt.

Von Führung der Grund- und Hypothekenebücher und vom Verfahren in Grund- und Hypothekensachen.

Grund- und Hypothekenbehörden §. 130.

Wirkungskreis und Obliegenheiten der Grund- und Hypothekenbehörden im Allgemeinen §. 132.

Verantwortlichkeit der Grund- und Hypothekenbehörden §. 139.

- Aufbringen in Grund- und Hypothekensachen, und was dabei zu beobachten §. 143.
 Insbesondere bei Protestationen §. 149.
 Veräußerungsverbot nach Eröffnung des Concurſes §. 153.
 Form der Grund- und Hypothekensbücher und der Einträge in dieselben §. 154.
 Rubriken des Grund- und Hypothekensbuchs §. 169.
 Inhalt der ersten Rubrik §. 170.
 Inhalt der zweiten Rubrik §. 172.
 Inhalt der dritten Rubrik §. 178.
 Gemeinschaftliche Regeln §. 189.
 Recognitionsscheine und Hypothekensbriefe §. 192.
 Grund- und Hypotheken-Buchführer §. 199.
 Sammlung und Aufbewahrung der zum Grund- und Hypothekensbuche gehörigen
 Verhandlungen §. 203.
 Wiederherstellung verloren gegangener Grund- und Hypothekensbücher §. 206.
 Gerichtsgebühren in Grund- und Hypothekensachen §. 207.

IV. Abschnitt.

I. Vom Verfahren bei Anlegung der Grund- und Hypothekensbücher.

Im Allgemeinen §. 208.

Specielle Vorschriften

1) in Betreff der ersten Rubrik §. 211.

2) in Betreff der zweiten Rubrik §. 219.

3) in Betreff der dritten Rubrik §. 223.

Vorlegung des Entwurfs an die Grundstücksbesitzer §. 227.

Öffentlicher Auktus §. 232.

Einschreibung der fertigen Grundstücksfolien in das Grund- und Hypotheken-
 buch selbst §. 235.

Grund- und Hypothekensbuchakten §. 237.

Aufbewahrung der Handels- und Consensbücher zc. §. 238.

Kosten der Anlegung der Grund- und Hypothekensbücher §. 239.

Einstweilige Verwahrung des bisherigen Verfahrens §. 242.

II. Transitorische Bestimmungen Betreffs der stillschweigenden und privilegierten Hypo- theken §. 243.

III. Aufhebung des Bisherigen §. 252.

IV. Vollziehung des Gesetzes §. 253.

Druckfehlerberichtigung.

- S. 25 Z. 9 v. u. muß es statt „und“ heißen „um“.
 „ 26 „ 12 v. o. „ „ „ „Rechtsmittel“ heißen „Rechtstitel“.
 „ 41 „ 1 v. o. „ „ „ „dieselbe“ heißen „dieselben“.
 „ 49 „ 9 v. u. „ „ „ „ihm“ heißen „ihnen“.

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuß älterer Linie.

N^o 4.

(Ausgegeben den 1. April 1873.)

10. Zweiter Nachtrag

zu dem Gesetze über Regulirung der Grundsteuer vom 9. Mai 1857.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden älterer Linie souveräner Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kraunichfeld, Oera, Schleiz und Lobenstein ꝛ.

fügen hiermit zu wissen:

Nach §. 3 des Gesetzesnachtrags vom 13. Juni 1865, die Grundsteuerregulirung betreffend, ist von der, den vormals Steuerbefreiten zu gewährenden, in der daselbst angegebenen Weise zu ermittelnden Entschädigungsbetrag Dasjenige in Abrechnung zu bringen, was der Befreite in dem, der Einführung der neuen Grundsteuer vorausgegangenen Jahre an Contributionen vom steuerfreien Gute zu entrichten hatte. Dabei war vorausgesetzt, daß das gesammte altsteuerfreie Grundeigenthum, soweit solches nicht nach dem Gesetze vom 9. Mai 1857 auch ferner von der Besteuerung ausgenommen ist, den allgemeinen Bestimmungen der Contributions-Normative und Publikanda gemäß zur Contribution herangezogen worden sei. Bei den zu Feststellung der Entschädigungsbetrag gepflogenen Verhandlungen hat sich jedoch ergeben, daß sowohl verschiedene, im Privatbesitz befindliche altsteuerfreie Grundstücke, als auch das gesammte steuerfreie Grundeigenthum vieler Gemeinden der Belegung mit Contribution entgangen waren. Für diese Grundbesitzungen ist sonach der von der Entschädigungsbetrag abzuziehende Contributionsbetrag, welchen die Eigenthümer im Jahre 1870 zu entrichten gehabt hätten, erst noch festzustellen.

Um für diesen Abzug, ohne Einleitung eines besondern Abschätzungsjahres einen Maßstab zu gewinnen, verordnen Wir, mit Zustimmung des Landtags, wie folgt: Bei dem im Besitze von Privaten und Gemeinden befindlichen Grundeigenthume, für welches auf das Jahr 1870 ein Contributionsbetrag nicht ausgeworfen war und welche nach §. 4 des Gesetzes vom 9. Mai 1857 von der neuen Grundsteuer nicht be-

freit sind, wird dieser Betrag nach den Ergebnissen der in den Jahren 1865 bis 1869 zum Zwecke der Grundsteuerregulirung ausgeführten Einschätzung unter Berücksichtigung der bis zum Beginne des Jahres 1870 etwa vorgekommenen Veränderungen berechnet, der gesundene Betrag jedoch nur zu zwei Dritttheilen von der Entschädigungsrente in Abzug gebracht.

Urkundlich haben Wir diesen Befehlennachtrag Höchstseigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insignel beifügen lassen.

Gegeben Greiz, den 26. Februar 1873.

(L. S.)

Heinrich XXII.

D. Meusel.

11. Patent,
die für das Jahr 1873 zu entrichtende Einkommensteuer
betreffend.

Unter Bezugnahme auf das unterm 30. December v. J. erlassene Patent begütlich der im Jahre 1873 zu entrichtenden Landesabgaben (Gesetzsammlung S. 243) werden die im laufenden Jahre zu entrichtenden 15 Termine Einkommensteuer wie folgt ausgeschrieben:

drei auf den 16. April,
zwei auf den 15. Mai,
einer auf den 16. Juni,
zwei auf den 15. Juli,
einer auf den 15. August,
zwei auf den 15. September,
einer auf den 15. October,
zwei auf den 15. November,
einer auf den 15. December.

Greiz, den 15. März 1873.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Runge i. B.

Meys.

12. Bekanntmachung vom 15. März 1873,
Abänderungen des Postreglements vom 30. November 1871
betreffend.

Nachstehende „Abänderungen des Post-Reglements vom 30. November 1871“ werden in Gemäßheit §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 (Reichsgesetzblatt S. 347) andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, den 15. März 1873.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Runge i. B.

Meys.

Berlin, den 2. März 1873.

Abänderungen des Postreglements vom 30. November 1871.

Das unterm 30. November 1871 erlassene Postreglement erfährt einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift in §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 nachstehend veröffentlicht werden:

A. Im §. 11, die Verpackung und den Verschluss der Sendungen mit Werthangabe betreffend, erhält der Absatz I. folgende Fassung:

I. Briefe mit Werthangabe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Couvert versehen und mit mehreren, durch dasselbe Petschaft in gutem Pack hergestellten Siegelabdrücken dergestalt verschlossen sein, daß eine Verletzung des Inhalts ohne äußerlich wahrnehmbare Beschädigung des Couverts oder des Siegelverschlusses nicht möglich ist.

B. Im §. 15, die Drucksachen betreffend, erhält der Absatz XII. folgende Fassung:

XII. Bei Preidrouranten, Courzetteln und Handels-Circularen ist, außer den nach Absatz IX. anwendbaren Zusätzen, die handschriftliche oder auf mechanischem Wege bewirkte Eintragung und Aenderung der Preise, sowie des Namens des Reisenden gestattet.

C. In demselben Paragraphen erhält der Absatz XIX. folgende Fassung:

XIX. Jeder Versendung extraordinairer Beilagen mit Zeitungen und Zeitchriften, welche durch die Post debitirt werden, muß seitens des Verlegers eine Anmeldung dieser Beilagen bei der Postanstalt des Aufgaborts und die Entrichtung des tarifmäßigen Postes für so viele Exemplare, als der betreffenden Zeitung u. beigelegt werden sollen, vorhergehen. Das Einlegen in die einzelnen Zeitungs- u. Exemplare ist Sache des Verlegers.

D. Der Absatz XXI. des §. 15 ist zu streichen.

E. Im §. 25, den Ort der Einlieferung betreffend, erhalten der Absatz I. und der erste Satz des Absatz II. folgende Fassung:

I. Die Einlieferung der mit der Post zu befördernden Sendungen muß, soweit dieselben nicht in die Briefkästen zu legen sind (Abs. II.), bei den Postanstalten an der Annahmestelle geschehen.

II. Insofern der Umfang und die sonstige Beschaffenheit der betreffenden Gegenstände nicht ein Aenderes bedingen, sind gewöhnliche Briefe, gleichviel, ob frankirt oder unfrankirt, ferner Postkarten, Drucksachen, die unter der Adresse bestimmter Empfänger

abgehandelt werden, und Waarenproben vermittelst der Briefkasten zur Einlieferung zu bringen.

F. Im §. 35, die Festsetzungen betreffend, an wen die Bestellung geschehen muß, tritt zwischen dem Absatz III. und dem Absatz IV. folgender neue Absatz hinzu:

Hat der Adressat oder dessen legitimierter Bevollmächtigter (Abs. I.) an seiner Wohnung einen Briefkasten anbringen lassen, so werden gewöhnliche frankirte Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben durch die bestellenden Boten insoweit in den Briefkasten gelegt, als dessen Verschlossenheit solches gestattet.

G. Im §. 37, die Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w. betreffend, erhält der Absatz III. folgende Fassung:

III. Insoweit die Postverwaltung die Bestellung von Paketen ohne Werthangabe, oder von Sendungen mit Werthangabe, oder von baaren Geldbeträgen zu Postanweisungen übernommen hat, sind bezüglich der Bestellung

- a) die gewöhnlichen Pakete und die dazu gehörigen Begleitbriefe,
- b) die recommanbirten Pakete nebst den dazu gehörigen Begleitbriefen und Ablieferungsschreinen,
- c) die Sendungen mit Werthangabe nebst den etwaigen Begleitbriefen und die dazu gehörigen Ablieferungsscheine,
- d) die Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen

je als eine zusammengehörige Sendung anzusehen.

H. Im §. 42, die Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren betreffend, erhält der Absatz II. folgende Fassung:

II. Insofern das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist, können die Postsendungen nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Zur Frankirung der durch die Briefkasten einzuliefernden Gegenstände (§. 25 Abs. II.) müssen Postwertheichen benutzt werden. Ueber die Höhe des im Einzelfalle zu verwendenden Betrages ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

In der Anlage zu §. 43 des Postreglements, Zusammenstellung der Tarifbestimmungen, treten folgende Aenderungen ein:

J. Der erste Absatz des §. I., die Postkarten betreffend, erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für Postkarten beträgt ohne Unterschied der Entfernung pro Stück $\frac{1}{2}$ Sgr. bz. 2 Kr. Für Postkarten mit bezahlter Rückantwort kommt der Satz von 1 Sgr. bz. 4 Kr. in Anwendung.

K. Der erste Absatz des §. II., die Drucksachen betreffend, erhält folgende Fassung:

Das Porto für Drucksachen, welche unter der Adresse bestimmter Empfänger zur Post gegeben werden, beträgt bis zum Gewichte von 250 Grammen ohne Unterschied der Entfernung für je 50 Grammen oder einen Theil davon: $\frac{1}{3}$ Sgr. bz. 1 Kr., für derartige Drucksachen über 250 Grammen bis 1 Pfund kommt, ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichtes, der Satz von 3 Sgr. bz. 11 Kr. in Anwendung.

L. In demselben Paragraphen erhält der letzte Absatz folgende Fassung:

Das Porto für Drucksachen, welche in den durch das Reglement vorgeschriebenen Formen als extraordinäre Beilagen solcher Zeitungen und Zeitschriften, die durch die Post debilitirt werden, zur Einlieferung gelangen, beträgt für jedes einzelne Beilage-Exemplar $\frac{1}{2}$ Sgr. bz. $\frac{1}{2}$ Kr., mit der Maßgabe, daß, wenn bei Berechnung des Gesamtbetrages dieser mit kleineren Druckgroschen als $\frac{1}{2}$ abschließt, dafür $\frac{1}{2}$ Sgr., und wenn bei Berechnung des Gesamtbetrages dieser mit Druckkreuzern abschließt, dafür 1 Kr. erhoben wird.

Bei Sendungen in großen Partien kann die Postverwaltung einen Rabatt bis zu 50 Procent dieses Satzes eintreten lassen.

M. Im §. III., die Waarenproben (Waarenmuster) betreffend, erhält der erste Absatz folgende Fassung:

Für Waarenproben (Waarenmuster), welche entweder für sich allein oder mit gedruckten Sachen versandt werden, beträgt das Porto ohne Unterschied der Entfernung für je 50 Grammen oder einen Bruchtheil davon $\frac{1}{2}$ Sgr. bz. 1 Kr.

N. Im §. VIII., die Postmandate betreffend, erhält der erste Satz folgende Fassung:

Die Gebühr für die Einziehung von Geldern durch Postmandate beträgt, einschließlich des Portos und der Recommendationengebühr, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages 3 Sgr. bz. 11 Kr.

O. Im §. XII., das Zeitungsbestellgeld betreffend, erhält der letzte Absatz folgende Fassung:

Das Zeitungsbestellgeld wird für denjenigen Zeitraum im Voraus erhoben, für welchen die Vorausbezahlung für die betreffende Zeitung x. berichtigt ist. Die Zahl der Bestellungen richtet sich danach, wie oft Gelegenheit zur Bestellung vorhanden ist. Die bei Berechnung des Bestellgeldes sich ergebenden Beträge sind eintretendenfalls auf Viertelgroschen bz. auf ganze Kreuzer aufwärts abzurunden.

P. Zwischen den §§. XII. und XIII. tritt hinzu:

§. XIIa.

Für das Abtragen der von weiterher bei den Postanstalten eingegangenen Briefe mit Werthangabe bis zum Betrage von 500 Thlr. bz. 1000 Gulden im Ortbestellbezirke werden allgemein $\frac{1}{2}$ Sgr. bz. 2 Kr. erhoben.

An Orten, wo gemäß den früheren Einrichtungen auch Briefe mit Werthangabe mit höheren Werthbeträgen und Pakete mit Werthangabe durch die bestellenden Voten ausgetragen werden, kommt

für Briefe mit Werthangabe über 500 Thaler bz. 1000 Gulden eine Gebühr von 1 Sgr. bz. 3 Kr.,

für Pakete mit Werthangabe: der Tarif für Briefe mit Werthangabe ($\frac{1}{2}$ Sgr. und 1 Sgr. bz. 2 Kr. und 3 Kr.), wenn aber der an dem betreffenden Orte bestehende Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Pakete im Einzelnen höhere Gebührensätze ergiebt, dieser letztere Tarif in Anwendung.

Bestellgeld-
sätze für das
Abtragen der
von weiterher
eingegan-
nen Briefe mit
Werthangabe
ic., sowie der
Vollanmel-
dungen nebst
den zugehör-
igen Geldbe-
trägen.

Für die Ueberbringung von Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldebeträgen wird für jede Postanweisung eine Gebühr von $\frac{1}{2}$ Sgr. bz. 2 Kr. erhoben.

Gebührenfreie Bestellungen von Briefen mit Werthangabe und von baaren Geldebeträgen zu Postanweisungen finden nicht statt.

Für das Abtragen der von weiterher bei den Postanstalten eingegangenen Briefe mit Werthangabe, Pakete mit oder ohne Werthangabe, recommandirten Pakete und Postanweisungen nebst den zugehörigen Geldebeträgen nach dem Landbestellbezirk wird ohne Rücksicht auf das Gewicht oder den Werth der bestellten Gegenstände ein Bestellgeld von 1 Sgr. bz. 3 Kr. erhoben.

Q. Im §. XIII., das Expressbestellgeld betreffend, erhält der letzte Abjag folgende Fassung:

Bei der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Gegenstände an denselben Adressaten durch Expressen ist nur für einen Gegenstand das Bestellgeld zu entrichten, bei Verschiedenartigkeit der Gegenstände für denjenigen, welcher dem höchsten Satz unterliegt; ist das Bestellgeld vorausbezahlt, so tritt eine Erstattung nicht ein. Im Falle der Vorausbezahlung des Bestellgeldes durch den Abjender ist dasselbe ebenfalls nur für einen Gegenstand zu entrichten, wenn mehrere Sendungen für einen und denselben Adressaten gleichzeitig eingeliefert werden und sich bei der Einlieferung voraussichtlich, daß auch die Bestellung der Sendungen am Bestimmungsorte gleichzeitig erfolgen werde. Die Einlieferung muß in diesem Falle nicht durch die Briefkästen, sondern an der Annahmestelle der Postanstalt erfolgen.

R. Der §. XVII., die Nebengebühr für die von den Landbriefträgern eingesammelten, zur Weiterbeförderung bestimmten Gegenstände betreffend, erhält folgende Fassung:

§. XVII.

Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestimmungsgängen eingesammelten portopflichtigen recommandirten Briefpostsendungen, sowie für Pakete, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe kommt, wenn diese Gegenstände zur Weiterbeförderung durch die Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers nach einer andern Postanstalt bestimmt sind, außer den tarifmäßigen Porto- und sonstigen Gebühren, eine Nebengebühr von $\frac{1}{2}$ Sgr. bz. 2 Kr., welche im Voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung.

S. Der §. XVIII., den Verkauf von Postwerthzeichen betreffend, erhält folgende Fassung:

§. XVIII.

Verkauf von
Postwerth-
zeichen.
a) Spielmarken.

Die Spielmarken werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.

b) Franco-Couvert.

Der Verkaufspreis der Franco-Couvertis à 1 Sgr. stellt sich allgemein, ohne Rücksicht auf die besondere landesübliche Münzwährung, auf 13 Silbergennige pro Stück; die in der Guldenwährung rechnenden Postanstalten erheben für je 3 Stück Franco-Couvertis à 3 Kr. den Betrag von 10 Kr.

Die mit dem Francostempel von $\frac{1}{2}$ Sgr. bz. 2 Kr. versehenen Postkarten wer-
den zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen. *) Gestempelte Postkarten.

Bei einzelnen größeren Postanstalten werden gestempelte Streifbänder zu $\frac{1}{3}$ Sgr. d) Gestempelte Streifbänder.
bz. zu 1 Kr. zum Verlaufe gestellt. Der Absatz findet nur in Partien zu 100 Stück
statt, und zwar mit einem Zuschlage von 4 Sgr. bz. von 14 Kr. pro 100 Stück. Der
Preis beträgt hiernach:

für 100 Streifbänder à $\frac{1}{3}$ Sgr. 37 Sgr. 4 Pf.,
für 100 Streifbänder à 1 Kr. 1 Gulden 54 Kr.

Die Königlich Preussische Staatsdruckerei in Berlin übernimmt die Abstempe-
lung fertiger Briefcouverts, Streifbänder und Postkarten mit dem Postfrankungszeichen (Frei-
markenstempel) vom Publikum unter folgenden Bedingungen: *) Abstempe-
lung fertiger
Briefcou-
verts, Streif-
bänder und
Postkarten mit
dem Postfran-
kungszeichen
für Verkau-
ferpersonen durch
die Königlich
Preussische
Staatsdruck-
erei in Berlin.

1) Die zur Abstempelung bestimmten Briefcouverts, Streifbänder und Postkarten
müssen in der zur Benutzung bei Postbeförderungen geeigneten Beschaffenheit bei einer
Ober-Postkasse dergestalt verpackt eingeliefert werden, daß das Verpackungsmaterial sowohl
zur Beförderung an die Staatsdruckerei, als auch zur demnächstigen Rückbeförderung be-
nutzt werden kann.

2) Die Einlieferung hat unter Beigabe eines Verzeichnisses zu geschehen, welches
die Stückzahl, und zwar hinsichtlich der Couverts die Stückzahl für jedes Format (falls
verschiedene Formate vorgelegt werden), hinsichtlich der Streifbänder und Postkarten aber,
welche je von übereinstimmendem Format sein müssen, die Stückzahl nur einfach enthält
und bei jeder Klasse genau den Werthstempel (Francobetrag) angiebt, mit welchem die
Abstempelung erfolgen soll.

3) Die Ober-Postkasse erhebt bei der Einlieferung das Porto für die Hin- und
Herenbung den durch die demnächstige Abstempelung sich darstellenden Werthbetrag der
Postfrankungszeichen und eine Abstempelungsgebühr, welche einzeln bei jedem Format der
Couverts, bei den Streifbändern und bei den Postkarten, ferner einzeln für jede durch
den Stempel darzustellende Werthstufe, mit je 17 $\frac{1}{2}$ Sgr. für 1000 Stück oder für jedes
angefangene Tausend berechnet wird.

4) Die Abstempelung erfolgt an derselben Stelle, wie bei Couverts zc., welche mit
Francostempeln versehen, von der Post verkauft werden. Die zur Abstempelung bestimmte
Stelle darf nicht bedruckt sein.

5) Die beim Abstempern beschädigten Couverts zc. werden, soweit nicht der
Sendung zum Zwecke der Anschüsse überschüssige Exemplare beigefügt sind, seitens der
Postverwaltung in Höhe des erlegten Portobetragtes durch entsprechende andere Werthzeichen
ergängt.

Die Abstempelung der Briefcouverts darf nur mit solchen Francoszeichen er-
folgen, welche bereits durch die an das Publikum zum Verkauf kommenden Werthsorten
von Freimarken dargestellt werden. Es können danach Briefcouverts zu den Werth-
beträgen von $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$, 1, 2, 2 $\frac{1}{2}$, 5 Gr. bz. 1, 2, 3, 7, 9 und 18 Kr. für das
Publikum hergestellt werden. Postkarten dürfen nur mit den Werthbeträgen von $\frac{1}{2}$ Gr.
bz. 2 Kr., Streifbänder nur mit den Werthbeträgen von $\frac{1}{3}$ Sgr. bz. 1 Kr. abge-
stempelt werden.

T. Im §. XIX., den Verkauf der Formulare zu Postkarten, zu Postanweisungen, zu Postmandaten oder zu Postbehändigungsscheinen betreffend, enthält der erste Absatz folgende Fassung:

Ungestempelte Formulare zu Postkarten oder nicht mit Freimarken besetzte Formulare zu Postanweisungen werden nur in der nachbezeichneten Anzahl verabsolgt:

Der Reichskanzler.

Hürst v. Bismard.

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuz älterer Linie.
N^o 5.
(Ausgegeben den 17. Mai 1873.)

13. Regierungs-Verordnung vom 4. März 1873,
die von den Gerichten über die Einleitung und den Ausfall strafrechtlicher
Untersuchungen zu machenden Mittheilungen
betreffend.

Bezüglich des Verfahrens bei den von den Gerichtsbehörden über die Einleitung und den Ausfall strafrechtlicher Untersuchungen zu machenden Mittheilungen wird anordnen das Folgende verordnet.

I. Die nachstehend vorgeschriebenen Mittheilungen erfolgen durch das betreffende Untersuchungsgericht (Kreisgericht oder Einzelrichter) und zwar, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes angeordnet ist (vergl. II. Abs. 3, III. und VI.) alsbald nach eingetretener Rechtskraft des betreffenden richterlichen Beschlusses oder Urtheils.

II. Ist wegen eines in dem Reichsstrafgesetzbuche bedrohten Verbrechens oder Vergehens auf Strafe erkannt worden, so ist hiervon der Polizeibehörde des Wohnsitzes und, wenn solcher nicht bekannt ist, des Aufenthaltsorts des Verurtheilten Mittheilung zu machen.

Die Mittheilung soll — vorbehältlich jedoch der Vorschrift unter III über die Form der von Einzelrichtern den inländischen Polizeibehörden zu ertheilenden Nachrichten —

- 1) die Person des Verurtheilten nach Vor- und Zunamen, Alter, Stand, Staatsangehörigkeit und Wohnort,
 - 2) das Verbrechen und Vergehen, wegen dessen, beziehentlich die Paragraphen des Strafgesetzbuchs, auf Grund deren die Verurtheilung erfolgt ist,
 - 3) die erkannte Strafe (Haupt- und etwaige Nebenstrafe) nach Art und Maß,
 - 4) den Tag der Eröffnung und wenn auf Zuchthausstrafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt worden ist, auch den Tag der Rechtskraft des Urtheils (§ 36 des Strafgesetzbuchs)
- angeben.

In dem unter 4 erwähnten Falle ist die Polizeibehörde des Wohn- oder Aufent-

haltorts weiter von dem Zeitpunkte zu benachrichtigen, mit welchem die Hauptstrafe verübt oder ein etwaiger Erlass derselben in Wirksamkeit getreten ist.

Ist auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt, so ist außerdem der Vorschrift in §. 18 der Regierungsvorordnung vom 6. Juli 1871 (Gesetz. S. 84) nachzugehen.

III. Die Einzelrichter haben von allen Strafen, welche in den bei ihnen wegen Zuwiderhandlungen gegen neben dem Reichsstrafgesetzbuche geltung habende Strafvorschriften, soweit sie sich als Vergehen darstellen, oder wegen Uebertretungen anhängigen Untersuchungen rechtskräftig erkannt worden sind, derjenigen inländischen Polizeibehörde (Kürstliches Landrathamt und Gemeindevorstände in Oeriz und Zudenurada), in deren Bezirke der Verurtheilte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, mittelst vierteljährlicher, auf Grund der Untersuchungstabellen und nach Anleitung des beigefügten Schema auszufertigender, spätestens bis zum Schluß des auf das einzelne Vierteljahr folgenden ersten Monats abzugebender Verzeichnisse Nachricht zu ertheilen.

IV. In Ansehung der Militärverhältnisse der Angeeschuldigten ist folgendes zu beachten:

1) Wenn wegen eines im Reichsstrafgesetzbuche bedrohten Vergehens oder Vergehens

a. gegen einen zum Militärdienste noch nicht herangezogenen, aber in das militairpflichtige Alter (§. 6 des Bundesgesetzes vom 9. November 1867 — Bundesgesetzblatt S. 131) bereits eingetretenen oder voraussichtlich im Laufe der Untersuchung eintretenden Angeeschuldigten,

b) gegen Mannschaften des Verurlaubtenstandes gerichtliche Untersuchung eingeleitet wird, so ist sowohl von Einleitung der Untersuchung, als von deren Ausfall in dem Falle unter a dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission, in dem unter b dem betreffenden Landwehrr-Bezirks-Commando Mittheilung zu machen, auf besonderes Verlangen auch diesen Behörden eine Abschrift des Urtheils in beglaubigter Form zu übersenden.

2) Ist gegen einen Officier des Verurlaubtenstandes auf zeitigen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf eine härtere Strafe rechtskräftig erkannt worden, so ist vor der Vollstreckung das Erkenntniß in beglaubigter Abschrift dem Kriegsministerium desjenigen Kontingents zu übersenden, welchem der betreffende Officier angehört. (Königl. Preussische Verordnung vom 18. Mai 1852 Nr. 5 — Justiz-Ministerial-Blatt für die Preussische Gesetzgebung und Rechtspflege 1852 S. 218.)

Hinsichtlich der Mittheilung von der Einleitung der Untersuchung kommt die Vorschrift unter V zur Anwendung.

V. Wenn eine im unmittelbaren oder mittelbaren Dienste des Staats oder der Kirche oder im Hospdienste oder sonst im öffentlichen Dienste stehende Person wegen einer strafbaren Handlung zur Untersuchung gezogen wird, so ist sowohl von Einleitung der Untersuchung als von deren Ausfall, ingleichen von dem gerichtlichen

Beschluß auf Verzehung oder auf Nichtverzehung des Angeschuldigten in den Anklagestand unter Angabe des Tags, an welchem dieser Beschluß eröffnet worden ist, endlich auch von einer etwaigen Verhaftung des Angeschuldigten und von dessen Entlassung aus der Haft der vorgelegten Dienstbehörde alsbald Anzeige zu erstatten.

Betrifft jedoch die Untersuchung nur eine Uebertretung, so ist die Mittheilung nur dann erforderlich, wenn rechtskräftig auf Strafe erkannt worden ist.

VI. In allen Zoll- und Steuer-Defraudations- und Konventionen- sachen, welche zur gerichtlichen Untersuchung gelangen, ist, auch wenn die Zuwiderhandlung nur zur Klasse der Uebertretungen gehört, der Tenor der ergangenen Entscheidung sogleich nach der Verkündung in beglaubigter Abschrift der zur Verwaltung der betreffenden Steuern oder Zölle bestellten Behörde mitzutheilen.

VII. Ist gegen einen im Besitze von Orden oder Ehrenzeichen sich befindenden Angeschuldigten eine rechtskräftige Verurtheilung ergangen, welche den Verlust der Orden oder Ehrenzeichen zur Folge hat, (§. 33 des Strafgesetzbuchs), so ist, wenn das Ehrenzeichen ein kaiserlich russisches ö. K. ist, an das kaiserliche Wehrcabinet, entgegengesetzten Falles aber an kaiserliche Landesregierung hierüber zu berichten und sind die betreffenden Orden, Ehrenzeichen oder Denkmünzen, nachdem dieselben dem Verurtheilten im Wege der Strafvollstreckung abgenommen worden, dahin einzusenden.

VIII. Insofern im öffentlichen Interesse oder aus Rücksichten der Schicklichkeit oder bisher geübter Reciprocität noch sonstige Mittheilungen als notwendig oder zweckmäßig erscheinen, sind dieselben von Amtswegen oder auf Ersuchen zu machen. Insbesondere sind diejenigen Behörden, welche strafbare Handlungen befaßt gerichtlicher Untersuchung zur Anzeige gebracht haben, von dem Ausfall der Untersuchung regelmäßig zu benachrichtigen.

Ebenso ist, wenn Schulkinder zu Strafen verurtheilt oder auch nur wegen einer strafbaren Handlung zur Anzeige gebracht, auf Grund der §§. 33 resp. 36 des Strafgesetzbuchs oder mit Strafen verschont worden sind, der betreffenden Lokalschulinspectoren hierin Mittheilung zu machen.

Uebrigens wird, um etwaigen Zweifeln vorzubeugen, ausdrücklich bemerkt, daß die Bestimmungen dieser Verordnung sich auf Mittheilungen der Gerichte an die bei ihnen fungirenden Staatsanwälte oder Staatsanwaltvertreter nicht mit beziehen.

Stetig, am 4. März 1873.

Kaiserlich Russisch-Preussische Landesregierung.

M e n s e l.

Verz.

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuß älterer Linie.

N^o. 6.

(Ausgegeben den 24. Juni 1873.)

14. Regierungsverordnung vom 6. Juni 1873,
 die Ausführung des Gesetzes vom 27. Februar 1873 wegen Errichtung
 einer Landrentenbank
 betreffend.

Zu Ausführung des Gesetzes vom 27. Februar 1873, die Errichtung einer Landrentenbank betreffend, wird mit Serenissimi Höchster Genehmigung hiermit Folgendes verordnet:

1.

Zu §§. 1 und 14 des Gesetzes.

Das Gesetz wegen Errichtung der Landrentenbank tritt am 1. October dieses Jahres in Kraft und beginnt die gedachte, vom Katasterbureau mit zu verwaltende Bank mit diesem Tage ihre Wirksamkeit.

Bei derselben fungirt:

der Vorstand des Katasterbureau's als Bankverwalter,
 ein Controleur,
 ein Cassier und bei eintretendem Bedarfe
 ein Copist

und werden folgende Bücher geführt:

a. die Rentenkataster, welche die Activbücher der Bank darstellen und zur Buchung der Rentenschuldcapitalien und der darauf bewirkten Zins- und Capitalabzahlungen dienen. Sie enthalten namentlich auch eine Beschreibung des rentenpflichtigen Grundstückes, die Grundkasternummer desselben und den Namen und Wohnort des Rentenschuldners;

b. ein Controle-Journal, in welches alle Einnahmen und Ausgaben in der Ordnung, wie sie vorkommen, unter fortlaufenden, mit jedem Jahre neubeginnenden Nummern und unter Beifügung der erforderlichen Bezugszahlen eingetragen werden;

c. ein Cassen-Journal, in welchem unter fortlaufenden, mit jedem Jahre neubeginnenden Nummern die ausgefertigten Rentenbankscheine und die eingehenden Renten und Capitalabzahlungen, unter Beifügung der Rentenbriefbuch- und Kasternummern, in

Einnahme und die ruitfirten Rentenscheine, sowie die eingelösten Zinscheine und zurückgezahlten Rentbankfcheine in Ausgabe kommen.

Die Rentenzahlungen werden im Rentencataster, wie in den Journalen bergestellt gespalten eingetragen, daß erheilt, wie viel von denselben auf Zinsen und wie viel auf Amortisation zu verrechnen gewesen ist;

d. Rentenbriefbücher für die verschiedenen Appoints der Rentenbankfcheine. Die ausgefertigten und ausgegebenen Rentebankfcheine werden in dem betreffenden Rentenbriefbuch unter fortlaufenden Nummern eingetragen, die mit dem Schein oder später mit der neuen Zinsliste ausgegebenen Zinscheine darin durch Ausfüllung der Jahre, auf welche die Zinscheine lauten, notirt und ebenso wird die Einlösung jedes Zinscheines durch Beifügung des Monats und Jahres der Einlösung, sowie des Foliums des Controlejournals, wo die Ausgabe für die Einlösung verrechnet ist, im bezüglichen Quard des Rentenbriefbuchs eingetragen. Nach Einlösung eines Rentenbankfcheines wird dessen Conto cassirt;

e. eine Strazze zur vorläufigen Buchung der eingehenden Aprilrenten;

f. eine Uebersicht über die Seiten der Rentenschuldner bewirkten Capitalfündigungen;

g. ein alphabetisches Namensregister der sämtlichen Rentenschuldner, in welchem die Namen neuer Besitzer nachgetragen, die liberirten Schuldner durchstrichen werden;

h. ein Verzeichniß der eingegangenen und in die Bücher eingetragenen Abföhrungsrecessse.

Die unter a., b., d. und f. bezeichneten Bücher werden vom Controleur, die unter e. und c. vom Cassirer, die unter g. und h. gedachten vom Bankverwalter geführt, welsch letzterem auch die Aufstellung der bis Ende März jedes Jahres einzureichenden Jahresrechnung obliegt.

2.

Zu §§. 4 und 5 des Gesetzes.

Die Bankverwaltung erläßt, sobald ihr die beglaubigte Recrs- und Decretsabschrift und die Bescheinigung der Hypothekenbehörde über den Vorwerk in den Lehn- und Hypothekenbüchern zugegangen ist, an die Cassie und Controlverwaltung der Bank eine Ausfertigungsverordnung, nach deren Maßgabe die Ausfertigung der Rentenbankfcheine, die Buchung derselben in den Journalen und in den Rentenbriefbüchern, die Buchung der Rentenschuldeapitale und Renten in den Journalen und im Rentencataster, sowie die Ausfertigung der Rentenquittungsbücher und die Zustellung derselben an den Rentenpflichtigen erfolgt.

Mit der Ausfertigungsverordnung beginnen die für jede Rentenüberweisung besonders anzulassenden Acten, in welche in der Folge die einschlagenden behördlichen Mittheilungen über Besitzveränderungen an den betheiligten rentenpflichtigen Grundstücken, über Genehmigung von Abspaltungen, Rentenentlassungen, Rentenlösungen zc. genommen werden, während die beglaubigten Recrs- und Decretsabschriften, sowie die Bescheinigungen der Grund- und Hypothekenbehörden im Archive unter sicherem Verschlusse aufzubewahren sind.

3.

Von jedem Besitzwechsel an Grundstücken, auf welche an die Landrentenbank überwiesene Ablösungsrenten eingetragen sind, haben die Grund- und Hypothekenbehörden bei einer Ordnungsstrafe von fünf Thalern innerhalb acht Tagen nach der Ueberweisung an den neuen Besitzer, der Landrentenbank kostenfrei Nachricht zu erstatten.

Bei gleicher Strafe haben sie die letztere von eintretenden Besitzveränderungen an solchen walgenden Grundstücken, auf welchen die für das Grundbesitzthum eines Rentenpflichtigen festgestellte und an die Bank überwiesene Ablösungsrente mit halbet, sofern nicht bereits auf Antrag der betheiligten Besitzer die Repartition der Rente erfolgt ist, noch vor der Ueberweisung zu benachrichtigen und auf Verlangen der Bank einen verhältnismäßigen Theil der Rente auf das betreffende Grundstück zu legen. Solschenfalls ist Seiten der Bank das Grundstück und die darauf repartirte Rentenschuld im Rentenkataster, unter Bezugnahme auf die frühere Nummer desselben, besonders einzutragen.

Bei Dismembrationen eines rentenpflichtigen Grundstückes ist Seiten der rentenberechtigten Bank von der in §. 23 des Gesetzes vom 30. Mai 1852 (§. 11 des Ges. vom 15. October 1853, §. 13 des Ges. vom 11. März 1857) dem Rentenberechtigten eingeräumten Befugniß zu Mündigung der auf das Trennstück repartirten Rente sofort Gebrauch zu machen.

4.

Zu §. 6 des Gesetzes.

Die im Bezirke der Justizämter Greiz I und II wohnenden Rentenschuldner haben ihre Renten unmittelbar an die Casse der Landrentenbank, die in dem Bezirke der Justizämter Zeulenroda und Burgk wohnenden entweder an die Bankcasse oder an die Bezirkssteuer-Einnahme zu Zeulenroda resp. zu Burgk zu zahlen.

Diese letzteren haben über die erhaltenen Zahlungen Interimquittungen auszustellen und die eingegangenen Rentbeträge unter Beifügung der den Rentenpflichtigen abzufordernden Rentenquittungsbücher spätestens vier Wochen nach dem Fälligkeitstermin an die Casse der Landrentenbank abzuliefern.

Nach der Ablieferung offerirte Rentenzahlungen, sind von den Bezirkssteuer-Einnahmen nicht anzunehmen, die säumigen Debeten vielmehr an die Casse der Landrentenbank zu verweisen.

Die Bankcasse hat binnen acht Tagen nach Empfang die eingelieferten Renten zu buchen, in die Rentenquittungsbücher zu quittiren und die letzteren an die Bezirkssteuer-Einnahmen zurückzugeben. Bei diesen haben die Rentenpflichtigen ihre Bücher innerhalb der ihnen von dem Einnehmer im Voraus bestimmten Zeit wieder abzuholen.

Die auf den Aprilrententermin eingegangenen Renten sind bis Jahreschluß bei einem gut fundirten Bank- oder Sparcasseninstitut, zu dessen Wahl die Genehmigung der Landesregierung einzuholen ist, verzinstlich anzulegen.

5.

Zu §. 7. des Gesetzes.

Capitalzahlungen sind lediglich an die Casse der Landrentenbank selbst zu leisten. Die durch dergleichen gängliche oder theilweise Abzahlungen gewonnenen Bestände

sind, bis sie zur Amortisirung mit verwendet werden können, in gleicher Weise wie die Anleihenrenten vergindlich anzulegen.

Die bei Capitalabzählungen an Zahlungsstatt erhaltenen Rentenbankcheine sind vom Cassirer mit einem Stempel sofort ungültig zu machen und, nachdem die Einlösung gebucht und der Betrag in Ausgabe gestellt worden ist, zu den Rechnungsbelegen zu nehmen.

An der Auslösung nehmen dieselben selbstverständlich nicht mehr Theil.

6.

Zu §. 9 des Gesetzes.

Die Rentenbankcheine werden zum erstenmal am 2. Januar des auf die Auslösung derselben an den Berechtigten folgenden zweiten Jahres, demnach z. B. die am 1. October 1873 ausgegebenen zum erstenmale am 2. Januar 1875 verginset. Wegen der Stückzinsen auf die Zeit vom 1. October bis zum 2. Januar des nächstfolgenden Jahres ist zwischen der Bank und dem Rentenbankchein-Empfänger eine Ausgleichung dergestalt zu treffen, daß die Bank an denselben die Stückzinsen baar gewährt.

7.

Zu §. 10 des Gesetzes.

Die Rentenbankcheine, die dazu gehörigen Zinslisten und Zinscheine werden nach den Ehretnaten in der Beilage A. ausgefertigt.

Die eingelösten Zinscheine sind sofort mit einem Stempel ungültig zu machen und allhalbjährlich nebst einem Nummerverzeichnis an den Regierungsdeputirten abzugeben, welcher nach genauer Durchsicht und Vergleichung derselben mit dem Verzeichniß dem Cassirer einen als Rechnungsbeleg dienenden Empfangscheine ausstellt, die Zinscheine vier Jahre lang aufbewahrt, sodann aber unter Zuziehung des Bankpersonals durch Steuer vernichtet.

Oreig, den 6. Juni 1873.

Königlich Preussische Landesregierung.

Meusel.

Beilage A.

Rentenbankschein.

Serie	(Fürstliches Wappen.)	100 Thaler oder 300 Mark.
Nummer		(50 Thaler oder 150 Mark.)
		(12 Thaler 15 Sgr. oder 37 1/2 Mark.)

Die unterzeichnete Bankverwaltung bekrundet hiermit, daß der Inhaber dieses Schuldscheines bei der unter Garantie des Staates stehenden Fürstlich Neuß-Mauischen Landrentenbank als hier ein Capital von

Ein Hundert Thaler oder Dreihundert Reichsmark,
(fünfzig Thaler oder Einhundert fünfzig Reichsmark)
(Zwölz Thaler 15 Silbergroschen oder Sieben und Dreißig und einer halben Reichsmark)

zu fordern hat, wofür die Valuta durch Rentenüberweisung gewährt worden ist.

Dieses Capital wird aus den eingehenden Amortisationsgeldern nach Maßgabe des §. 13 des Gesetzes vom 27. Februar 1873 und nach den Resultaten der künftigen stattfindenden Auslosungen an den Ueberbringer gegenwärtiger Originalobligation und der dazu gehörigen Zinsleihen und Zinsscheine zurückgezahlt, bis dahin aber mit Drei und einem Drittel vom Hundert jährlich gegen Auswändigung der zu diesem Schuldschein besonders ausgefertigten Zinnscheine verzinst.

Greiz, den 1. October 1873.

Fürstlich Neuß-Mauische Landrentenbank-Verwaltung.

(Stempel.)

N. N.	N. N.
Regierungsdeputirter.	Bankverwalter.
N. N.	
Cassirer.	

Eingezeichnet im Rentenbriefbuch Nr.

Ausgefertigt auf Grund der Mittheilung der Ablösungscommission
(Landesregierung) vom

Zinsleiste

zu dem mit dem Rentenbankschein Nr. der Serie ausgegebenen, bis
2. Januar 1894 reichenden Zinscheinen.

Der Inhaber dieser Zinsleiste erhält gegen Zurückgabe derselben am 2. Ja-
nuar 1894 bei der unterzeichneten Landrentenbank allhier neue Zinscheine zu
dem vorgenannten Rentenbankscheine, falls nicht der letztere bis dahin zahlbar
geworden ist, ausgehändigt.

Greiz, den 1. October 1873.

(Stempel.) Fürstlich Reuß-Plauische Landrentenbank-Verwaltung,
N. N. N. N.

Regierungsdeputirter. Bankverwalter.

N. N.
Cassirer.

Eingetragen im Journal Fol.
Nr.

Zinschein

zu dem Rentenbankschein Nr. der Serie

Der Ueberbringer dieses Zinscheines empfängt am 2. Ja-
nuar 1875 (ff):

Drei Thaler zehn Silbergroschen
oder

Zehn Reichsmark

(Ein Thaler zwanzig Silbergroschen)

oder

(Zwölf Reichsmark)

(Zwölf Silbergroschen sechs Pfennige)

oder

(Eine Mark 25 Pfennige)

als Betrag des an diesem Tage fällig werdenden Jahreszinses auf
obgenannten Rentenbankschein bei der Casse der unterzeichneten Land-
rentenbank ausgezahlt.

(Stempel.) Fürstlich Reuß-Plauische Landrentenbank-Verwaltung,
N. N. N. N.

Regierungsdeputirter. Bankverwalter.

Die Annahme fälliger Zinscheine an Zah-
lungsort erfolgt bei allen fürstlichen Casßen.

Zinsen, welche innerhals vier Jahren vom
Zerfallstermine ab nicht erhoben werden,
verfallen zum Vortheil der Landrentenbank.

15. Regierungs-Bekanntmachung vom 7. Juni 1873,
 die Anwendung des durch das Gesetz vom 25. Februar d. J. eingeführten
 Submissionsverfahrens bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über
 Zölle und indirekte Steuern
 betreffend.

Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 25. Februar d. J., die Einführung
 des Submissionsverfahrens in Untersuchungen wegen Zuwiderhandlungen gegen
 die Gesetze über Zölle und andere indirekte Steuern betreffend (S. 8 der Gesetzsam-
 lung) wird den kaiserlichen Steuerstellen die Befugniß erteilt, daß in den §§. 1. und
 2 dieses Gesetzes nachgelassene Verfahren bei Zuwiderhandlungen

gegen das Gesetz, die Erhebung einer Abgabe von Salz betreffend, vom
 12. October 1867 (Seite 41 ff. des Bundesgesetzblattes von 1867);

gegen das Gesetz, die Besteuerung des Tabaks betreffend, vom 28. Mai 1868
 (Seite 319 ff. des Bundesgesetzblattes von 1868);

gegen das Gesetz, die Wechselstempelsteuer betreffend, vom 10. Juni 1869
 (Seite 193 ff. des Bundesgesetzblattes von 1869);

gegen das Gesetz wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872
 (Seite 153 ff. des Reichsgesetzblattes von 1872) mit Ausnahme der in den
 §§. 32, 33, Abs. 2, 35 Ziff. 7 und 36 vorgesehenen Fälle

zur Anwendung zu bringen.

Solches wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Wetzl, den 7. Juni 1873.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung.

Reußel.

1873.

16. Gesetz vom 10. Juni 1873,
 die Ablösung der auf einem dinglichen Rechtsverhältnisse beruhenden
 Geld- und Naturalabgaben, sowie gewisser Dienstbarkeiten
 betreffend.

Wir Heinrich der Zweite und Zwanzigste von Gottes Gnaden älterer
 Linie souveräner Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,
 Krannichfeld, Oera, Schleiz und Lobenstein &c.

verordnen in weiterer Verfolgung des Zweckes der Eigenthumsentlastung mit Zustimmung
 des Landtages gesetzlich hierdurch Folgendes:

§. 1.

Vom 1. Januar 1874 an sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes ablösbar
 a. alle aus der Grundherrlichkeit herrschenden oder sonst auf einem dinglichen Rechtsverhältnisse beruhenden ständigen Abentrichtungen in Gelde (Grundrenten, Grundzinsen, Erbzinßen, Vererbungszinßen u.);

b. alle Naturalabentrichtungen oder Abgaben, welche von Grundbesitzungen in festem oder in steigendem und fallendem Betrage zu leisten sind;

c. die verschiedenen auflässigen Einwohnern gegen die Fürstlichen Waldungen zustehenden Moos-, Streu- und Holzberechtigungen.

§. 2.

Die Ablösung nach diesem Gesetze sind nicht unterworfen:

a. Leistungen, welche im Vergewalt ihren Grund haben oder für den Genuß anderer Regalien entrichtet werden;

b. urkundlich begründete Erbpachtverhältnisse, welche blos in widerruflicher Ueberlassung von Grundstücken zur Benützung stehen.

c. Herberge- und Auszugleistungen;

d. die aus Grund der Gesetze vom 30. Mai 1852, 15. October 1853 und 11. März 1857 festgestellten oder vereinbarten Zinst-, Frohn- und Lehngeld-Ablösungsrenten, rücksichtlich deren die Bestimmung in §. 5 des Gesetzes, die Errichtung einer Landrentenbank betreffend, Maß greift. Die Befugniß zu Ansetzung neuer Erbzinßen fällt von Bekanntmachung dieses Gesetzes an ohne Entschädigung hinweg.

§. 3.

Das Recht, auf Ablösung anzutragen (zu provociren), steht, abgesehen von Pfarr- und Schullosten, hinsichtlich welcher das Recht des Antrags auf Ablösung (das Provoicationendreht) bis auf Weiteres lediglich dem Bezugsberechtigten eingeräumt wird, sowohl dem Verpflichteten, als auch dem Berechtigten zu.

Die gesammten Mitgigentümer eines Grundstückes gelten bei Ausübung des Provoicationendrehts und den bei den Ablösungsverhandlungen abzugebenden Erklärungen für eine Person. Können sie sich nicht vereinigen, so entscheidet unter ihnen die Mehrheit der Stimmen, welche nach dem Verhältnisse des Antheils eines Jeden berechnet wird.

Insofern unter mehreren Mitbesitzern der Betrag der Antheile streitig ist, wird für obigen Zweck Gleichheit der Antheile beziehentlich das der Gleichberechtigung am Nächsten kommende Quotalverhältniß angenommen.

§. 4.

Die Ablösung der Abentrichtung in Gelde (§. 1^a) findet in der Weise Statt, daß von Seiten des Verpflichteten Capitalzahlung an den Berechtigten im zwanzigfachen Betrage der Geldrente, falls aber der Verpflichtete innerhalb der ihm von der Ablösungsbehörde zu bestimmenden mindestens vierwöchigen Frist darauf anträgt, sofern und insoweit dieß nach den Bestimmungen des Gesetzes wegen Errichtung der Landrentenbank im Uebrigen zulässig, unter den dafür in diesem Gesetze §. 3 ff. getroffenen Bestimmungen Ueberweisung der Geldrente an die Landrentenbank eintritt, wogegen

Unter Martinipreisen sind diejenigen zu verstehen, welche sich ergeben, wenn aus den mittleren Marktpreisen der Monate November und December der Durchschnittspreis ermittelt wird.

Wenn jedoch hinsichtlich eines solchen landwirthschaftlichen Erzeugnisses in dem nächsten Markorte ein bestimmter Marktpreis nicht stattfindet oder für die letzten vierzehn Jahre nicht zu ermitteln ist, so ist durch Vernehmung ort- und sachkundiger Personen der ortübliche Mittelpreis dieser Jahre festzustellen und mittelst Durchschnittsberechnung, wobei die zwei höchsten und zwei niedrigsten Jahrespreise auszuschneiden sind, der Ablösungswert zu bestimmen.

Rücksichtlich der Pflanz- und Schulden sind bei Feststellung des Geldwerts der jährlichen Leistung die obigen festen Sätze oder Preise nur als Maximalhöhe zu betrachten und bleibt den Verpflichteten das Recht vorbehalten, die Ermittlung des Geldwerts der einzelnen jährlichen Leistungen nach den Martinimarktpreisen in Gemäßheit der in Bezug darauf in Vorstehendem enthaltenen weiteren Bestimmungen verlangen zu können.

§. 7.

Hinsichtlich des Frucht- oder Feldzehnten — derselbe mag unmittelbar vom Felde erhoben werden oder Sachzehnt sein — ist dessen zeitlicher jährlicher Naturertrag nach zehnjähriger Durchschnittsberechnung und zwar dergestalt zu ermitteln, daß, nachdem von dem letzten vierzehn Jahren — das laufende Jahr nicht mitgerechnet — die beiden Jahre, welche den höchsten, sowie diejenigen, welche den geringsten Ertrag gewährt haben, ausgeschieden worden sind, aus dem Ertrage der übrigen zehn Jahre der Durchschnitt gezogen wird.

Sind dabei jedoch ausreichende Nachrichten über den zeitlichen Ertrag des Zehnten nicht vorhanden, so ist derselbe nach Maßgabe der Größe, Bonität und zeitlichen Ertragfähigkeit der zehntpflichtigen Grundstücke und unter angemessener Berücksichtigung der von Zeit zu Zeit eintretenden Unglücksfälle (Mißernten) abzuschätzen und dadurch zu bestimmen, welche Anzahl Garben resp. Quantität Getreide, Stroh und dergleichen der Zehntberechtigte ein Jahr in das andere gerechnet, zu erwarten habe. Bei dem Blut- oder Fleischzehnten ist, soweit im Voraus bestimmte Beträge für jedes Jahr nicht schon festgesetzt sind, sondern der Betrag sich nach der in jedem Jahre erzeugten Anzahl Vieh richtet, abzuschätzen, wieviel Vieh als Zehntertrag, ein Jahr in das andere gerechnet, zu erwarten sind. Der so ermittelte jährliche Durchschnittsertrag des (Feld- wie Fleisch-) Zehnten ist nach den in §. 6 enthaltenen Bestimmungen auf eine Geldrente zu berechnen. Die Feststellung der Normen, nach welchen die Ablösung der in §. 1 sub 2 erwähnten sogenannten Waldservituten und der diesen correspondirenden Gegenleistungen an Geld- und Naturalabgaben zu geschehen hat, bleibt einem besondern später zu erlassenden Gesetze vorbehalten.

§. 8.

Bestehen über die zu entrichtenden Naturalien durch Herkommen oder Vertrag feste Preisbestimmungen dergestalt, daß die Naturalleistung ganz weggelassen ist, so behält es bei diesen Bestimmungen sein Bewenden und ist die Abgabe sobald als Geld-

rente zu betrachten. Dieses ist im Zweifel anzunehmen, wenn die Abgaben in den der Ablösung vorausgegangenen letzten zehn Jahren ununterbrochen und ohne Vorbehalt in einer und derselben Geldsumme oder doch nach einem und demselben Maßstabe in Geld erweislich entrichtet worden sind.

Ist hingegen die Naturalleistung nicht aufgehoben, sondern zwischen derselben und dem coactuell bestimmten Preise die Wahl gelassen, so hat derjenige, welchem zwischen der Natural- und der Geldleistung die Wahl zu stand, auch bei der Ablösung das Recht, zu bestimmen, ob die vorhandene Preisbestimmung der Ablösung zu Grunde gelegt oder der wirkliche Werth der Naturalleistung nach Vorschrift der §§. 6 und 7 ausgemittelt werden soll.

§. 9.

Hinsichtlich der Sicherung der Ablösungsrenten (§. 5), des Verfahrens bei Dismembrationen und der Wahrnehmung der Rechte Dritter finden die bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Mai 1852 soweit thunlich Anwendung, jedoch mit der Modification, daß bei Abspaltungen von einem Gutcomplex oder Grundstücke, auf welchem nach gegenwärtigen Gesetze ablösbare Reallasten oder an deren Stelle getretene Ablösungsrenten haften, die betreffenden Reallasten resp. Ablösungsrenten auf das Trennstück nach Verhältniß der darauf entfallenden Steuerseinheiten zu repartiren sind.

§. 10.

Als Ablösungsbehörde hat das Landrathsamt, jedoch für den Stadtgemeinbezirk Zentneroda das Justizamt daselbst und für den Justizamtsbezirk Burgl das Justizamt Burgl zu fungiren. Auch bleibt der Landesregierung noch die Ernennung besonderer Commissarien vorbehalten.

Für das Verfahren in solchen Ablösungssachen und hinsichtlich der freien Vergleichs sind im Allgemeinen die der Natur der Sache nach anwendbaren Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Mai 1852 maßgebend, jedoch mit folgenden Modificationen:

1) Es ist sowohl mehreren zu Leistungen gleicher Art an den nämlichen Berechtigten Verpflichtete als dem Berechtigten gegen mehrere zu gleichartigen Leistungen Verpflichtete in einer Eingabe auf Ablösung zu provociren nachgelassen. Die zusammengefaßten Provocationen sind in einem Termine zu verhandeln und ist, sofern nicht durch Einwendungen wegen einzelner Ablösungsanträge ein besonderes Verfahren sich nöthig macht, nur eine Receptskunde anzufertigen.

2) Die Termine und sonstigen Verhandlungen sind in der Regel am Siege der Ablösungsbehörden abzuhalten.

Für die Verhandlungen, Verfügungen und Entscheidungen der Ablösungsbehörden sind — sofern nicht durch unzulässige Ablösungsanträge und eingewendete Rechtsmittel Weiterungen veranlaßt werden, welchenfalls die allgemeinen wegen der Proceßkosten geltenden Grundsätze in Anwendung kommen — Gebühren nicht in Ansatz zu bringen und nur die baaren Verläge zu berechnen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchstseigenhändig vollzogen und Unser größeres Regierungssiegel beidrucken lassen.

Gegeben Schloß Burgk, den 10. Juni 1873.

(L. S.)

Heinrich XXII.

D. Meusel.

17. Nachtrag vom 11. Juni 1873,
zum Gesetze vom 11. März 1857, die Ablösung der bei Besitzveränderungen
vorkommenden Gefälle, namentlich der Lehn- und Siegelgelder, ingleichen
der Lehn- und Auslassgrofschen
betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden älterer
Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,
Frammichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ic.

verordnen mit Zustimmung des Landtags als weitem Nachtrag zu dem Gesetze vom
11. März 1857, die Ablösung der bei Besitzveränderungen vorkommenden Gefälle,
namentlich der Lehn- und Siegelgelder, ingleichen der Lehn- und Auslassgrofschen betreffend,
was folgt:

1.

Die Bestimmung in §. 2 al. 2 des zuvorgeachteten Gesetzes wird aufgehoben.

2.

Zu den §§. 7, 8 und 9 des nurgedachten Gesetzes wird Folgendes bestimmt:
Soweit sich der Betrag des Lehngeldes nach dem Werthe des pflichtigen Grund-
stücks bestimmt und es sich um in dörflichen Starbezirken des Landes gelegene Grund-
stücke, einzelne oder zu Complexen vereinigte, handelt, sollen die darauf haltenden
Steuereinheiten der Bestimmung des Werthes derselben zu Grunde gelegt werden, der-
gestalt, daß

- a. bei Kleinhäusern die Steuereinheit zu neun Thalern;
- b. bei Feldhäusern mit einem Grundstückszugehör von 1,3 Hektar Areal
und weniger die Gebäudeinheit ebenso wie die Bodeneinheit zu sieben
Thalern;
- c. bei waldenden Grundstücken die Steuereinheit durchweg zu sieben Thalern;
- d. bei Feldhäusern und geschlossenen Gütern mit einem Grundstückszugehör von
mehr als 1,3 Hektar bis mit 3,0 Hektar die Gebäudeinheit ebenso wie die
Bodeneinheit mit 6 Thalern;

- c. bei größeren Gütercomplexen mit einem über das Maß von 3,0 Hektar anliegenden Grundstückszubehör die Gebäudereinheit zu sechs Thalern, die Bodeneinheit zu fünf Thalern

angenommen wird.

Von der Summe des hiernach sich ergebenden Werths eines Grundstücks oder Grundstückkörpers, dem Bruttowert, sollen durchweg 40 % gekürzt, von dem verbleibenden Reste die mit dem 25fachen Betrage zu kapitalisirende Abgabeklast in Abzug gebracht und die alsdann verbleibende Summe als Ablösungswert betrachtet werden.

Bei Berechnung der Abgaben und Oblasten eines Grundstücks oder Grundstückscomplexes soll ferner für die Abgabe an solchen Naturalien, rüchtsichtlich deren das Gesetz vom 10. dieses Monats, die Ablösung der auf einem dinglichen Rechtsverhältnisse beruhenden Geld- und Naturalabgaben, sowie gewisser Dienstbarkeiten betreffend, in §. 6 diese Ansjäe aufgestellt hat, das Maß dieser Ansjäe zur Werthbestimmung ausschließlich gebraucht werden, mit der alleinigen Ausnahme, daß, so lange bezüglich der Pfarr- und Schullasten das Provocationsrecht nicht auch den Verpflichteten eingeräumt ist, die durch das zuvorerwähnte Gesetz für dieselben bestimmten Werthsjäe bei der Lehngeldablösung und bei der dabei stattfindenden Feststellung und Berechnung der auf dem lehngeldpflichtigen Immobilien ruhenden Oblasten nicht zu Grunde gelegt werden dürfen.

Eudlich soll bei den vorstehend unter a. gedachten Kleinhäusern, basern der Verpflichtete durch Zugrundelegung des Werths der Steuerinheit mit 9 Thalern sich beschwert glaubt, denselben das Recht zustehen, auf Einleitung des in dem Gesetze vom 11. März 1857 geordneten Taxationsverfahrens anzutragen und es sollen hierbei die in §. 8. und 9 dieses Gesetzes geordneten Grundsätze vergrstalt maßgebend sein, daß die Taxation von Sachverständigen des Orts oder der Nachbarorte nach Maßgabe der gangbaren Preise beim Verkaufe an Fremde stattzufinden hat und daß auch hierbei die im vorhergehenden Absatz in Bezug auf die Berechnung der Oblasten getroffenen Bestimmungen Anwendung leiden.

3.

Halls von einem Berechtigten gleichzeitig gegen mehrere Verpflichtete desselben Orts oder von mehreren Verpflichteten desselben Orts gleichzeitig gegen denselben Berechtigten auf Ablösung der im §. 1 des Gesetzes vom 11. März 1857 angegebenen Gesfälle provociert wird, sind die einschlagenden Verhandlungen zusammenzufassen und es ist über die erfolgte Ablösung ein einziger Act zu ausfertigen.

Die Kosten sind mit Ausnahme der durch die Taxation von Kleinhäusern entstehenden, welche solchenfalls von den bei der fraglichen Ablösung Theilhabenden allein zu tragen sind, nach den Bestimmungen in §. 70 des Gesetzes vom 30. Mai 1852 zu vertheilen.

4.

Die Laudemialpflicht soll von jetzt ab auf davon zeither befreit gewesene Grundstücke und deren Zubehör und insbesondere auch auf die etwa davon abkommenden Erbsstücke nicht neu aufgelegt werden können.

5.

Als Schlußtermin für die Ablösung der bei Besitzveränderungen zu entrichtenden Gefälle, namentlich der Lehn- und Siegelgelder, ingleichen der Lehn- und Auslassgrößen, wird der 31. December 1882 festgestellt mit der Wirkung, daß alle dergleichen Gefälle, auf deren Ablösung bis dahin nicht provocirt sein wird, alsdann ohne alle Entschädigung wegfallen und als ohne Weiteres hinfällig geworden anzusehen sind.

6.

Soweit in Vorstehendem das Gesetz vom 11. März 1857 und die Nachtragsbestimmung vom 10. Mai 1870 Abänderungen nicht erlitten hat, bewendet es bei den Bestimmungen der angezogenen Gesetze, beziehentlich bei den das erstere abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Februar 1873, die Errichtung einer Landrentenbank betreffend.

7.

Das gegenwärtige Gesetz soll auf alle diejenigen bereits anhängigen Lehngelderablösungen Anwendung finden, in welchen der Werth des lehngeldspflichtigen Objectis noch nicht festgestellt ist.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Volziehung und Vorladung Unserer größeren Regierungssiegel.

Gegeben Schloß Burgk, den 11. Juni 1873.

(L. S.)

Sciurich XXII.

D. Meusel.

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuß älterer Linie.

N. 7.

(Ausgegeben den 28. Juni 1873.)

16. Verordnung vom 13. Juni 1873,
zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Februar 1873, die Grund- und Hypothekbücher und das Hypothekenwesen betreffend.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Februar d. J., die Grund- und Hypothekbücher und das Hypothekenwesen betreffend, wird mit Höchstlandesherrlicher Genehmigung hiedurch Folgendes verordnet:

§. 1.

Zu §§. 2 und 4 des Gesetzes.

Unter Grundstücken versteht das Gesetz überhaupt Immobilien im ausgedehnten Sinne des Wortes, wie er im §. 14 des Gesetzes näher festgestellt ist. Ausgeschlossen bleibt von dem Eintragen in das Grund- und Hypothekbuch:

das Landesherrliche fideikommissarische Domanal- und Kameral-Eigenthum jeder Art, indem wegen Anwendung des Gesetzes auf dieses Letztere die weitere Bestimmung der Landesherrlichen, auf Grund der Hausgesetze zu lassenden Entschliehung vorbehalten bleibt.

Gegenstand der Bestimmungen dieser §§. sind nicht bloß das Hypothek- und das Eigenthumsrecht, sondern auch überhaupt solche Rechte an Grundstücken, welche nach §. 15 sich zur Eintragung ins Grund- und Hypothekbuch eignen. Solche Rechte können nicht unmittelbar durch Vertrag, letzte Willensordnung, rechtskräftiges Erkenntniß oder Gesetz u. mit voller Wirksamkeit erworben werden, vielmehr muß erst noch die Eintragung derselben ins Grund- und Hypothekbuch hinzukommen (vgl. §. 53 des Gesetzes). Die angeführten Erwerbarten begründen vorher nur einen Rechts-titel (Rechtsgrund) zur Eintragung.

§. 2.

Zu §§. 2 und 26 des Gesetzes.

Durch diese §§. ist die zehnjährige Rechtsnorm, welche die erwerbende Verjährung auch als Erwerbart des Grundeigenthums zuließ, keineswegs völlig aufgehoben. Viel-

mehr bildet die Verjährung auch fernerhin einen Rechtsstitel, auf Grund dessen Eintragung des Eigenthums an Grundstücken in das Grund- und Hypothekenbuch begehrt werden kann: derselbe hat aber keine Wirkung gegen den schon eingetragenen Besitzer.

§. 3.

Zu §. 6 des Gesetzes.

Die Worte „mit allen — Erfordernissen“ weisen darauf hin, daß vor der Eintragung des neuen Besitzers dieselbe *causae cognitio* stattzufinden hat, welche der Richter bisher vor der Bestätigung der Veräußerungsverträge vorzunehmen hatte (§. 137 ff. des Gesetzes).

Jede erfolgte Eintragung eines neuen Besitzers ist dem kaiserlichen Katasterbureau binnen 8 Tagen mitzutheilen und in dieser Beziehung Alles Dasjenige genau zu beobachten, was die Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über die neue Regulirung der Grundsteuer vom 9. Mai 1857 zum Behufe der Katasteraufstellung betreffend, vom 25. März 1869 vorschreibt.

§. 4.

Zu §§. 10 und 12.

Die lehnsrechtlichen Vorschriften und Grundsätze wegen der Lehnauflassung, Suchung und Befolgung der Lehn bleiben bei den eigentlichen Lehngütern bis auf Weiteres auch ferner in Gültigkeit.

Wird nach Einreichung der Urkunde des über ein Lehngut abgeschlossenen Veräußerungsvertrags oder nach erfolgter Adjudikation eines zwangsweise versteigerten Lehngutes die oberlehnsherrliche Einwilligung dazu erteilt, daß der Erwerber künftig nach gehörig gesuchter und erlangter Belehnung, als Besitzer in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden möge, so ist solches im Grund- und Hypothekenbuche auf dem Folium des veräußerten Gutes in der II. Rubrik mittelst besondern Eintrags zu bemerken. Vom Tage dieses Eintrags läuft dem Erwerber die gesetzliche Frist zu Suchung der Lehn.

Bei Cessionen solcher Forderungen, welche mit Einwilligung des Oberlehns Herrn auf Lehn Güter versichert und solchergestalt in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen sind, ist ein lehns herrlicher Consent in Translation der Hypothek nicht einzuholen.

§. 5.

Zu §. 11.

Der Bestimmung in §. 11 des Gesetzes ungenachtet ist die Mithung und das Gesuch um Belehnung bei der Landesregierung anzubringen. Diese setzt die Bedingungen der Belehnung nach Maßgabe der einschlagenden Bestimmungen der gesetzlichen Verordnung vom 1. April 1857 fest und macht der Grund- und Hypothekenbehörde der in Frage kommenden Grundstücke davon Größnung, worauf diese letztere die erfolgte Belehnung in der I. Rubrik der betreffenden Grundstücksfolien verlaubar und dem darüber auszufertigenden Rekognitionscheine die Belehnungsbedingungen inserirt.

§. 6.

Zu §. 15 Nr. 3 des Gesetzes.

Verlangt der Besitzer die Eintragung einer mit dem Grundstücke verbundenen nützlichen Realgerechtigkeit auf dem Folium des letzteren, und es ist der Grund- und Hypothekenbehörde die Existenz derselben nicht schon anders woher bekannt, so hat sie von dem Besitzer einen Nachweis der behaupteten Realgerechtigkeit zu erfordern. Besteht solchenfalls die Realgerechtigkeit in einer dem Geschäftsbereich der Verwaltungsbehörden unterfallenden Erwerbsberechtigung, so hat die Grund- und Hypothekenbehörde entweder die zuständige Verwaltungsbehörde um Auskunft anzugehen oder dem Besitzer die Beibringung eines Zeugnisses dieser Behörde aufzugeben.

§. 7.

Zu §. 15 Nr. 4 des Gesetzes.

Unter den in §. 15 unter 4 erwähnten Veränderungen sind nur Veränderungen eines Grundstückskomplexes in seinen Bestandtheilen durch Zuwachs oder Abgang — Hinzuschlagung von Grundstücken, Veräußerung unbeweglicher Zubehörungen, — keineswegs aber bloße Veränderungen der Oberfläche eines Grundstücks, z. B. durch Aufführung neuer Gebäude zu verstehen.

Von letzterer hat nur dann das Grund- und Hypothekenbuch Nachricht zu geben, wenn durch Ausführung von Wohngebäuden an Orten, wo zuvor keine gewesen, neue Rahrungen entstehen.

Bestehen sich auf einem Grundstücke ungangbare Halben, aufläufige Bergwerkstagsgebäude und sonstige früher zu Bergbauzwecken gebrauchte Räume, welche nicht mehr zum Bergbaue dienen, so ist dies auf dem Folium des Grundstücks zu bemerken.

§. 8.

Zu §. 15 Nr. 7 des Gesetzes.

Außer den in §. 15 unter Nr. 7 angeführten Beispielen von Dispositionsbeschränkungen, die sich auf einen speciellen Rechtstitel gründen, können auch noch andere dergleichen Dispositionsbeschränkungen, aus Nebenverträgen bei Grundstücksveräußerungen oder auch aus letztwilligen Verfügungen herrührend, vorkommen; von diesen gilt dann das Erforderniß der Bemerkung im Grund- und Hypothekenbuche auf gleiche Weise.

§. 9.

Zu §. 15 des Gesetzes, letztes Alinea.

Durch diese Vorschrift des §. 15 wird nicht ausgeschlossen, daß öffentliche Aufgaben und Leistungen, auch andere Beschwerden, deren Ausführung nicht in das Grund- und Hypothekenbuch gehört, doch in Veräußerungsverträgen über die damit belasteten Grundstücke erwähnt werden können.

§. 10.

Zu §. 17 c. des Gesetzes.

Uebenso hat die Grund- und Hypothekenbehörde auch schon nach erfolgtem Zuschlage die geschehene Zwangsversteigerung des Grundstücks Amtshalber im Grund- und Hypothekenbuche hundert zu machen. (N. vergleiche §. 33 dieser Verordnung.)

Sind Zwangsversteigerungen nicht von der Grund- und Hypothekencache selbst, sondern von einem andern Gericht vorgenommen worden, so hat die Subhastationscache sowohl nach erfolgtem Zuschlage, als auch anderweit nach geschehener Adjudikation des Grundstücks an den Ersteher der Grund- und Hypothekencache davon unterweilt Nachricht zu geben.

§. 11.

Zu §. 19 des Gesetzes.

Den Justizaufsichtsbehörden steht die beliebige Einsicht der Grund- und Hypothekenbücher der ihnen untergebenen Gerichte zu; eine Einsehung der Grund- und Hypothekenbücher an die Aufsichtsbehörden findet jedoch nicht statt, sondern nur Auszüge daraus sind der Aufsichtscache auf Anordnung einzusenden.

Außerdem ist allen höhern und niedern Justiz- und Verwaltungsbehörden, wenn sie bei ihrer Geschäftverwahrung Nachrichten aus den Grund- und Hypothekenbüchern nöthig haben, auch Anlaß und Zweck ihres Verlangens angeben, nicht nur die Einsicht der betreffenden Stellen zu verstaten, sondern auch ein Auszug aus denselben mitzutheilen.

§. 12.

Zu §. 25 des Gesetzes.

Nach der Begriffsbestimmung in §. 25 sind nach Verschiedenheit der Fälle als passiv theilhaftig zu betrachteten und von dem geschehenen Eintrage zu benachrichtigten: bei Eintragungen eines neuen Besitzers in das Grund- und Hypothekenbuch der bisherige eingetragene Besitzer; bei Abschreibung von Pertinenzstücken auf dem Folium des Hauptgutes in Folge von Abtrennungen, ferner bei Eintragungen und Vormerkungen von Forderungen, dergleichen bei Eintragungen von Dispositionsbefchränkungen der Besitzer; bei Eintragungen von Cessionen sowohl der Credit als der Besitzer; bei Eintragungen von Protestationen gegen Cession oder Verpfändung einer eingetragenen Forderung der eingetragene Gläubiger; bei Löschungen eingetragener oder vorgemerkter Forderungen der Gläubiger; bei Löschungen von Dispositionsbefchränkungen Derjenige, zu dessen Gunsten die Dispositionsbefchränkung bestand u. c.

Mit der Benachrichtigung ist dem passiv Theilhaftigen eine einfache Abschrift des in das Grund- und Hypothekenbuch gebrachten Eintrags zuzustellen.

Wiewohl bei einer schriftlich erklärten Verzichtleistung des passiv Theilhaftigen auf die Benachrichtigung von einer geschehenen Eintragung oder Lösung gerichtliches Auerkenntniß an sich nicht erforderlich ist, da diese Verzichtleistung kein Rechtsgeschäft enthält, welches bei der Eintragung oder Lösung selbst zur Unterlage zu dienen hätte (§. 145 des Gesetzes), so ist dadurch doch nicht ausgeschlossen, daß die Grund- und Hypothekencache gerichtliches Auerkenntniß einer solchen schriftlichen Erklärung dann verlangen dürfe, wenn ihr über die Richtigkeit der Unterschrift des Schreibens und die Richtigkeit der Erklärung Bedenken begehen.

Außerdem sind von den Eintragungen eines neuen Besitzers in das Grund- und Hypothekenbuch die eingetragenen Hypothekgläubiger, soweit an dieselben zu gelangen ist, durch Zustellung einer Abschrift des Besigereintrags sponselfrei zu benachrichtigen.

Für die Beobachtung dieser Vorschrift sind zwar die Grund- und Hypothekensbehörden der vorgesetzten Dienstbehörde verantwortlich; die Hypothekgläubiger können aber aus der Nichtbeobachtung derselben einen Entschädigungsanspruch an die Behörden oder den Staatshof nicht herleiten, dafern sie sich nicht auf dem in §. 72 des Gesetzes vorgedehnten Wege ein Recht auf Benachrichtigung verschafft haben.

§. 13.

Zu §. 26 des Gesetzes.

Eine erlöschende Verjährung, welche vor Anlegung des Grund- und Hypothekenbuchs und vor Ablauf der im öffentlichen Ausrufe bestimmten Frist (§. 232 des Gesetzes) bereits vollendet war, verliert ihre Wirkung nicht, sondern gewährt einen Titel zur Föschung des durch Verjährung erloschenen, aber in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Rechts, so lange dieses Recht nicht auf einen Dritten im Vertrauen auf die Angaben des Grund- und Hypothekenbuchs übergegangen ist (vgl. §§. 20 und 21 des Gesetzes).

Nach §. 26 des Gesetzes verliert der Rechtshay: „daß das Recht auf jährliche Zinsen und Prästationen ganz und gar erlischt, wenn die Abentrichtung über rechtsverjährte Zeit unterblieben ist“, seine Gültigkeit in Ansehung solcher jährlicher Zinsen und Leistungen, welche im Grund- und Hypothekenbuche auf dem Folium des verpflichteten Grundstücks unter den bleibenden Kosten desselben (§. 15 Nr. 5 des Gesetzes) eingetragen sind, dafern nicht etwa die Verjährung schon früher vollendet war (s. vorstehend al. 1).

§. 14.

Zu §. 30 des Gesetzes.

Daß ein Grundstück wirklich Erbzinsgrundstück im engeren Sinne sei, muß im concreten Falle besonders dargethan sein. Insbesondere läßt der Umstand, daß auf einem Grundstück die Verbindlichkeit zu Entrichtung von Erbzinsen lastet, noch keineswegs auf das Vorhandensein eines Erbzinsgrundstücks im engeren Sinne schließen, vielmehr wird im Zweifel die Eigenschaft eines sogenannten schlechten Zinsgutes vermuthet.

§. 15.

Zu §. 38 des Gesetzes.

Sogleich bei Bestellung der Vormünder haben die Vormundschaftsgerichte zu ordnen, ob überhaupt den Vormündern eine hypothekarische Kautionsbestellung und bis zu welchem Betrage anzufinnen sei, bei Bestimmung dieser Fragen aber den Vormündern selbst Gehör zu vergönnen.

Acten im Fortgange der Vormundschaftsverwaltung Umstände ein, welche eine Abänderung der hierüber zu treffenden erstmaligen Bestimmung erheischen, so haben für deren Vornahme die Vormundschaftsgerichte alsbald Fürsorge zu treffen. Auch haben dieselben dahin zu wirken, daß die Kautionspflicht der Vormünder nicht ohne Noth erhöht werde und diereshalb namentlich die baaren Gelder, Preciosen, Staatspapiere, Schuldscheine und anderen wichtigeren Urkunden der Bevormundeten möglichst in gerichtliche Verwahrung zu bringen.

§. 16.

Zu §. 39 unter 3 des Gesetzes.

Wenn die mit der Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit betrauten Gerichte bei Erbschaftsregulirungen oder andern Gelegenheiten amtliche Kenntniß davon erhalten, daß solchen Kindern, wie sie in §. 39 unter 3 des Gesetzes bezeichnet werden, Vermögen anwächst, welches der Verwaltung ihrer Eltern unterfällt, so haben sie nach folgenden Vorschriften zu verfahren:

a. Haben solche Kinder ihr Domizilium außerhalb des Gerichtsbezirks, so ist dem über sie zuständigen Zivilgericht (ihres Domiziliums) der Vermögensanfall anzuzeigen und es stehen sodann diesem letzteren Gericht die unter b angeordneten Maßnahmen zu.

b. Das Wohnortgericht der Kinder ist verpflichtet, die Kenntnißnahme vom Vermögensanfall in besondere (General- oder Special-) Akten niederzulegen, weiterhin aber entweder (in dem Falle des §. 39 unter 2 des Gesetzes) sogleich, oder (in dem Falle des §. 39 unter 1 das.) beim Eintritt dazu nöthiger Umstände für Geltendmachung des in §. 39 baselst geordneten Rechtstitels Sorge zu tragen.

Dasselbe hat hierzu den Kindern Amtswegen einen Special-Vormund, welcher das dieserhalb Nöthige unter Aufsicht des Gerichts besorgt, zu bestellen, — es sei denn, daß etwa schon ein genereller Vormund ihnen bestellt oder die Eintragung der Hypothekarhaftung ohne alle Weiterungen zu erlangen sein sollte.

c. Wenn aber im Auslande domicilirenden Kindern Vermögen, welches im Inlande belegen ist, anfällt, so tritt das Zivilgericht, unter dessen Gerichtsbarkeit dieses Vermögen eben belegen ist, in die Rechte (s. unter a) und Pflichten (s. unter b) des Wohnortgerichts ein.

§. 17.

Zu §. 43 des Gesetzes.

Nach der Bestimmung des vorliegenden §. kann der hier erwähnte gesetzliche Rechtstitel solchen Gläubigern, deren Forderungen im Uebrigen bereits durch Hypothek versichert sind, dazu dienen, um z. B. für rückständige versprochene Zinsen, wenn sich die Hypothek auf selbige nicht erstreckte (§. 68 des Gesetzes), oder für solche Zinsen, welche, wenn späterhin der in §. 69 des Gesetzes bemerkte Fall einträte, weil sie aus einer früheren Zeit, als den dort bestimmten drei Jahren herrührten, auf prioritätische Befriedigung mit dem Hauptstamme keinen Anspruch haben möchten, ingleichen für die in Liquido beruhenden Kosten, mit Rücksicht auf die Bestimmung in §. 70 des Gesetzes, insoweit der Betrag dieser Kosten die Summe von 50 Thalern oder beziehentlich von 20 Thalern schon jetzt übersteigt, oder doch künftig bei Eintritt des in §. 70 des Gesetzes bemerkten Falles in der Zusammenrechnung mit den etwa bis dahin erwachsenen weiteren Kosten übersteigen könnte, ebenfalls eine Hypothek auf dem nämlichen Grundstücke zu erlangen.

In solchen Fällen ist an der spätern Stelle in der Rubrik der Schulden (§. 178 des Gesetzes) vermöge gesetzlichen Rechtstitels nur das Liquidum an Zinsen von der an

einer früheren Stelle bereits eingetragenen Hauptstammforderung und das Liquidum an Kosten, ohne die Hauptstammforderung selbst, einzutragen.

Nach §. 53 des Gesetzes genügt künftig zur Begründung des Hülfspfandrechts nicht mehr der richterliche Ausdruck, daß ein solches dem Liquidanten eingeräumt sein solle, sondern dasselbe wird erst durch die wirkliche Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch erlangt. (R. vergl. §. 1 dieser Verordnung.)

Die Eintragung selbst aber kann nach §. 50 des Gesetzes nur auf bestimmte Immobilien erfolgen. Der Proceßrichter hat über die Immobilien, auf welche der Eintrag erfolgen soll, in Gemäßheit der Proceßgesetze Entscheidung zu fassen und der Hypothekrichter hat den Anträgen desselben zu entsprechen.

§. 18.

Zu §. 45 des Gesetzes.

Das Gesetz gesteht in §. 45 einen gesetzlichen Rechtstitel zur Hypothek nur wirklichen Auszügen im eigentlichen Wortsinne (reservatis) zu, d. i. Auszügen, welche an Grundstücken entweder bei deren Veräußerungen durch Vorbehalt des Veräußernden oder durch letztwillige Verfügungen des Eigenthümers bestellt worden sind. Dem Auszuge ähnliche Leistungen, welche auf andere Weise, als durch Vorbehalt des Eigenthümers bei Veräußerungen unter den Lebendigen oder auf den Todesfall bestellt werden, unterfallen dem rechtlichen Begriffe des Auszugs, der nur nichtbräuchlich im gemeinen Leben auf sie angewendet wird, nicht, vielmehr dem allgemeineren der „Rente“ (wenn vergl. §. 52 des Gesetzes), und auf Rentenbezüge dieser Art leidet der durch den vorliegenden Gesetzesparagraph geschaffene gesetzliche Rechtstitel zur Hypothek keine Anwendung.

Im Uebrigen sind hier unter dem Worte: „Auszug“ alle und jede Auszugsgeldsummen und Auszugseinstellungen, also auch die für den Auszügler bestimmte freie Wohnung (Herberge), die dabei öfters bedungene Wartung und Pflege in Krankheitsfällen u. d. m. zu verstehen.

§. 19.

Zu §. 47 des Gesetzes.

Die von dem Besizer eines unter einer Resolutivbedingung erworbenen Grundstücks bestellte Hypothek erlischt mit dem Eintritte der Bedingung, wenn anders diese im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen war.

Es soll daher die Grund- und Hypothekenbehörde die solchensfalls bestellte Hypothek nicht eher eintragen, als bis der Nachweis geliefert ist, daß der Gläubiger von dem Bestehen der Resolutivbedingung und der ihr nach Vorfiehendem bewohnenden Wirkung Kenntniß hatte.

§. 20.

Zu §. 48 des Gesetzes.

Es kommt nicht darauf an, welche Worte in dem Vertrage oder letzten Willen gebraucht worden sind, sobald diese Worte nur deutlich und unzwiefelhaft ausdrücken, daß eine bestimmte Forderung auf einem bestimmten Grundstücke mit Hypothek haften soll; nach §. 31 des Gesetzes ist dieses anzunehmen, wenn bei Veräußerung eines Grundstücks

das Eigenthum an demselben zum Zwecke der Sicherstellung einer Forderung vorbehalten worden ist.

§. 21.

Zu §. 52 des Gesetzes.

Was in §. 52 bestimmt ist, gilt insbesondere von Naturalandzügen und den dabei häufig vorkommenden Leistungen an Gewährung freier Wohnung, Verpflegung in Krankenhäusern u. s. w.

§. 22.

Zu §. 54 des Gesetzes.

Die Urkunde, auf deren Grund eine Vormerkung stattfindet, kann z. B. auch ein von der Grund- und Hypothekenbehörde selbst über mündliche Anbringen und Erklärungen der Beteiligten aufgenommenes Protokoll sein.

Thatsachen, welche für die Grund- und Hypothekenbehörde gerichtskundig sind (z. B. Sterbefälle, Ehesachen u.) bedürfen selbstverständlich einer weiteren Bescheinigung überhaupt nicht. Es ist aber in dem auf den Vormerkungsantrag zufassenden Beschlusse die Gerichtskundigkeit der Thatsache anzuführen.

§. 23.

Zu §. 57 des Gesetzes.

Aus §. 79 des Gesetzes folgt, daß eintretenden Falls nicht der idelle Antheil des einzelnen Mitbesizers, woran die Hypothek besteht, für sich allein zur Substitution gebracht werden kann, sondern das ganze Grundstück nach den Grundrößen der Proportion auf Theilung einer gemeinschaftlichen Sache zur Versteigerung kommen muß.

§. 24.

Zu §§. 59—61 des Gesetzes.

Erlangen an die Grund- und Hypothekenbehörden Gesuche um Eintragung solcher Besitzveränderungen, welche mit einer Zerstückelung ganzer Komplexe oder einzelner Grundstücke (Dismembration) verbunden sind, so haben sie neben der allgemeinen causae cognitio, welche bei jeder Eintragung eines neuen Besitzers nach §. 3 dieser Verordnung anzustellen ist, insbesondere noch Folgendes zu erörtern und vorzunehmen:

a. Sie haben zu untersuchen, ob nicht etwa die bestehenden Dismembrationsbeschränkungen der Grundstücksabtrennung in irgend einer Beziehung entgegenstehen.

b. Wenn die Dismembration Veränderungen an den Grenzen einzelner Grundstücksparzellen herbeiführt, so sind die Bestimmungen der Verordnung vom 25. März 1869 §§. 25, 29, 30, 31 in Verbindung mit der Regierungsverordnung vom 17. März 1871 sub II, 2 in Acht zu nehmen.

c. Die Reallasten eines Grundstücks, seien sie in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen oder nicht (§. 15 des Gesetzes unter 5 und letztes Minus), hindern dessen Dismembration nicht: sie sind aber stets nach dem Quotalverhältnisse, in welchem die Trennstücke nach dem zuvor festzustellenden Steuerwerthe zu einander und zu dem zurückbleibenden Grundstück stehen, zu repartiren. Es ist die Obliegenheit der Grund- und Hypothekenbehörden, diese Repartition zu vermitteln.

Dieserhalb haben sie

- aa. durch Vernehmung der Grundstücksbesitzer und ihnen sonst geeignet erscheinende Mittel zu erkunden, ob auf dem Grundstück Reallasten ruhen, welche der Eintragung ins Grund- und Hypothekenebuch nicht unterliegen (W. I. §. 15 unter 5 und letztes Alinea des Gesetzes).
- bb. Die Repartition der auf Privatrechtstiteln beruhenden Realgefälle (Grundzinsen und dergl.) hat die Grund- und Hypothekenbehörde selbst nach vorgängigem Gehör der Beteiligten festzustellen und deshalb in den geeigneten Fällen sich mit den betreffenden Realberechtigten in das Vernehmen zu setzen.

d. Ebenso liegt den Grund- und Hypothekenbehörden ob, zu erörtern, ob und inwieweit die hypothekarischen Belastungen des Grundstücks der Diminution entgegenstehen. Hierbei dienen ihnen die Bestimmungen der §§. 59—61 des Gesetzes und die zu denselben gehörenden §§. dieser Verordnung zur Richtschnur.

e. Ergeden die angestellten Erörterungen Anstände oder Mängel, wegen welcher die Eintragung nicht erfolgen kann, so verfahren die Grund- und Hypothekenbehörden nach Vorchrift des §. 137 des Gesetzes. Sind aber die vorstehend angeordneten Maßnahmen befriedigend erledigt worden, so ist die nachgesuchte Eintragung der Besitzveränderung und die damit verbundene Abschreibung vom Folium des getrennten Grundstücks (§. 171 des Gesetzes) zu bewerkstelligen. Auf diese folgt schließlich die erforderliche Vornachrichtigung an das Katasterbureau (§. 3 Alin. 2 dieser Verordnung), sowie an die passiv Beteiligten (§. 25 des Gesetzes und §. 12 dieser Verordnung).

§. 25.

Zu §. 59 des Gesetzes.

Die Erlangung und Nachweisung der Einwilligung des Gläubigers ist in der Regel dem Grundstücksbesitzer, welcher die Grundstücksabtrennung unternimmt, zu überlassen. Der Grund- und Hypothekenrichter kann aber hierbei vermittelnd wirken, wenn er von einem der Beteiligten darum angegangen wird (§§. 18 und 132 des Gesetzes).

§. 26.

Zu §. 60 des Gesetzes.

Nach der Bestimmung in §. 60 al. 1 des Gesetzes muß in dem daselbst bemerkten Falle der Eintrag der Forderung auf einem andern Grundstücksfolium mit dem Eintrage derselben Forderung auf dem Folium des vormaligen Hauptgutes sowohl in Ansehung der Größe der Forderung, als auch, wenn der selbstergestalt auf dem andern Grundstücksfolium einzutragenden Forderungen mehrere sind, in Ansehung ihrer Reihenfolge und Rangordnung unter einander übereinstimmen; was aber das dem Eintrage voranzusetzende Datum betrifft, so findet auf dergleichen neue Einträge die Vorchrift in §. 162 des Gesetzes ebenfalls Anwendung und richtet sich also das Datum nach der Zeit, wo der neue Eintrag bewirkt wird.

§. 27.

Zu §. 61 des Gesetzes.

Der auf das Trennstück repartirte Theil der im Grund- und Hypothekensbuche auf dem Folium des Hauptgutes eingetragenen Realkasten ist auf dem neuen Folium des abgetrennten Grundstücks oder dem Folium des andern Grundstücks, zu welchem es hinzugeschlagen wird (§. 62 des Gesetzes), einzutragen. Dagegen findet eine Ueberschreibung auf dem Stammgrundstücke nicht Statt, sofern nicht der Realberechtigte einwilligt.

§. 28.

Zu §. 63 des Gesetzes.

Zu 1. Die hier bedingene Einwilligung ist von der Grund- und Hypothekenbehörde des hinzuzuschlagenden Grundstücks in der Regel nicht, und nur dann zu versagen, wenn die Umstände des einzelnen Falles besonders missliche Folgen von der Hinzuschlagung befürchten lassen. Dies ist beispielsweise dann anzunehmen, wenn wegen großer Entlegenheit der Grundstücke oder aus andern Gründen zu vermuthen ist, daß die Vereinigung der Grundstücke nicht von langem Bestande sein werde, oder wenn auf dem einen Grundstücke mehrere auf dem andern nicht haftende Realkasten ruhen.

Mit dem Antrage auf Hinzuschlagung eines Grundstücks zu einem unter Gerichtsbarkeit einer andern Grund- und Hypothekenbehörde gelegenen andern Grundstücke hat sich der Besitzer an die Grund- und Hypothekenbehörde dieses letztern Grundstücks zu wenden, welche, wenn der Hinzuschlagung sonst kein Bedenken entgegensteht, mit der Grund- und Hypothekenbehörde des hinzuzuschlagenden Grundstücks wegen Erlangung ihrer Einwilligung (§. 63 Nr. 1 des Gesetzes) in Vernehmung zu treten hat.

Wird diese Einwilligung erteilt und es erfolgt nunmehr die Hinzuschlagung, so wird dadurch mit Ausnahme dessen, was in §§. 158, 159 des Gesetzes bestimmt ist, an der Gerichtsbarkeit in Betreff eines solchen Pertinenzstücks im Uebrigen nichts verändert.

Zu 3. Die Bestimmung unter 3 ist dahin zu verstehen, daß überhaupt keines der Grundstücke, welche durch eine Hinzuschlagung vereinigt werden sollen, mit einem besondern Vor- und Wiederkaufsrechte behaftet sein darf.

§. 29.

Zu §. 70 des Gesetzes.

Unter Kosten sind hier sowohl gerichtliche, als außergerichtliche zu verstehen.

Nach Inhalt dieses §. und des damit zu vergleichenden §. 51 des Gesetzes ist es den Betheiligten unbenommen, auch einen höhern oder niedrigeren Kostenbetrag als den im §. angegebenen von resp. von 50 und 20 Thalern festzusetzen und eintragen zu lassen. Ist dies geschehen, so gilt hinsichtlich dieses höhern oder niedrigeren Kostenbetrags dasselbe, was in Ermangelung eines solchen hinsichtlich der im Gesetzesparagrafen bestimmten Normalsummen gilt.

Sollen noch andere Kosten als die in §. 70 des Gesetzes erwähnten durch Hypothek sicher gestellt werden, so kann auch dies mit voller Wirkung geschehen. Durch den bezüglichen Antrag wird die Frage über die Erstattungsfähigkeit der fraglichen Kosten bei deren Vorkommen im concreten Falle nicht entschieden.

§. 30.

Zu §. 72 des Gesetzes.

Die Grund- und Hypothekenebehörden sind verpflichtet, dem Gläubiger, welcher das im §. erwähnte Versprechen erhalten hat, von der Eintragung einer weiteren Hypothek auch dann, wenn diese auf einem gesetzlichen Rechtstitel beruht, Nachricht zu geben.

Wenn der eingetragene Besitzer eines Grundstücks ein Versprechen, dasselbe nicht ohne Vorwissen oder Einwilligung eines Dritten, sei es auch eines hypothekarischen Gläubigers, veräußern oder verpfänden zu wollen, nicht bloß zum Zweck der Sicherung einer bestimmten hypothekarischen Forderung, sondern aus andern aus der Wortfassung des bezüglichen Versprechens selbst erkennbaren Gründen ertheilt hat, so begründet ein solches Versprechen eine, ihrem ganzen Umfange nach wirksame Beschränkung des Besitzers in der Verfügung über sein Grundstück. Ein solches Versprechen unterfällt nicht den Bestimmungen des vorliegenden §. des Gesetzes, sondern bildet eine nach §. 15 unter Nr. 7 derselbst zu beurtheilende Dispositionsbeschränkung und ist daher nicht in die dritte, sondern in die zweite Rubrik des Grundstücksoliums einzutragen. (Vgl. vergl. §. 172 a. E. des Gesetzes.) Das Versprechen an den chirographarischen Gläubiger, ohne seine Zustimmung ein Grundstück weder veräußern noch verpfänden zu wollen, soll stets als eine solche Dispositionsbeschränkung angesehen werden.

§. 31.

Zu §§. 81—83 (Cessio necessaria).

Wenn im Executionsverfahren die Hilfe in hypothekarische Forderungen des Schuldners oder in andere, demselben an fremden Grundstücken zustehende Rechte, welche im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen sind (z. B. Nießbrauchrechte), vollstreckt werden soll, so ist nach folgenden Bestimmungen zu verfahren.

1) Die Verfügung des Proceßrichters, mittelst deren er die Verwendung der eingetragenen Rechte oder Forderungen zur Befriedigung des Gläubigers beschließt, ist im Grund- und Hypothekenbuche zu veröffentlichen, um ihre Wirksamkeit gegen Dritte zu verschaffen (§§. 5, 15 Nr. 8, 20, 21 Nr. 5 des Gesetzes).

2) Sie wird als eine nothwendige Abtretung (cessio necessaria) betrachtet und mit dem technischen Namen „Ueberweisung“ bezeichnet.

3) Das Proceßgericht, welches die Ueberweisung beschließt, ist gehalten, für deren Ausführung, somit auch für ihre Eintragung Sorge zu tragen. Ist es nicht selbst Grund- und Hypothekenebehörde des Grundstücks, auf dessen Solium das überwiesene Recht oder die Forderung eingetragen ist, so hat es die zuständige Grund- und Hypothekenebehörde um die Eintragung und Vornahme der erforderlichen Vorbereitungen anzufragen (§. 83 des Gesetzes).

Die Auflage an den Schuldner des Schuldners, §. 21 der gesetzlichen Verordnung vom 10. Januar 1853, ist mit der Benachrichtigung des debitor cessus vom Eintrage zu verbinden und ergeht daher ebenfalls durch die Grund- und Hypothekenebehörde.

Zu §. 92 des Gesetzes.

a. Bei der Interjurienberechnung ist die sogenannte Hofmann'sche Methode anzuwenden. Als Zinssfuß ist derselben der 4prozentige zu Grunde zu legen.

b. Um für die Aufstellung einer Kaufsumme, auf deren Vermittlung die Vergleichsverhandlungen nach Art. 2 al. 1 dieses §. zu richten sind, einen Anhalt zu gewinnen, wird dem Richter empfohlen, die unter 1 daselbst vorgeschriebene Rechnungsoperation ebenfalls anzuwenden, hierbei aber die Zahl der Jahre, auf welche der Auszug oder die Rente zu beziehen ist, also den Multiplikator, approximativ nach Präsumtionen, welche entweder allgemeine erfahrungsmäßige Beobachtungen oder die Einzelheiten des Falles an die Hand geben, zu bemessen.

Insonderheit wird dem Richter empfohlen, die Dauer solcher Auszüge oder Renten, welche für die ganze Lebenszeit der Berechtigten fortbestehen, nach der sogenannten Ulpian'schen Mortalitätstabelle (L. 68 Dig. ad legem Falcidiam 35, 2) zu bestimmen. Der Richter hat daher zunächst

- 1) den Werth der Auszugs- oder Renteleistungen (soweit sie nicht in baarem Gelde bestehen, durch Abschätzung) auf Ein Jahr, ebenso aber auch
- 2) das Alter des Auszugs- oder Renteberechtigten genau zu ermitteln und sodann
- 3) den ermittelten Jahresselbwerth des Auszugs oder der Rente mit der Zahl der Jahre zu multiplizieren, auf welche nach der angeführten Tabelle die mutmaßliche Lebensdauer des Berechtigten zu veranschlagen ist.

Sie bestimmt sich hiernach bei Berechtigten

die noch nicht 20 Jahre alt sind, auf 30 Jahre,

„ von 20 bis 25 „ „ „ „ 28 „

„ „ 25 „ 30 „ „ „ „ 25 „

„ „ 30 „ 35 „ „ „ „ 22 „

„ „ 35 „ 40 „ „ „ „ 20 „

„ „ 40 „ 41 „ „ „ „ 19 „

„ „ 41 „ 42 „ „ „ „ 18 „

„ „ 42 „ 43 „ „ „ „ 17 „

„ „ 43 „ 44 „ „ „ „ 16 „

„ „ 44 „ 45 „ „ „ „ 15 „

„ „ 45 „ 46 „ „ „ „ 14 „

„ „ 46 „ 47 „ „ „ „ 13 „

„ „ 47 „ 48 „ „ „ „ 12 „

„ „ 48 „ 49 „ „ „ „ 11 „

„ „ 49 „ 50 „ „ „ „ 10 „

„ „ 50 „ 55 „ „ „ „ 9 „

„ „ 55 „ 60 „ „ „ „ 7 „

„ 60 und mehr Jahre alt sind, überhaupt noch auf 5 Jahre.

Von der Kapitalsumme, welche sich durch die Multiplikation berechnet, ist endlich noch

4) ein, nach der Vorschrift unter a zu berechnendes Interusurium abzuziehen und das endliche Ergebnis dann der Vergleichsverhandlung zu Grunde zu legen.

§. 33.

Zu §§. 99, 101 und 103 des Gesetzes.

Wiewohl eine nur auf eine bestimmte Zeit bestellte Hypothek (§. 101 des Gesetzes) nach Ablauf der Zeit von selbst erlöscht, so darf dieses doch die Grund- und Hypothekenbehörde nicht abhalten, in Betreff der solchergestalt erloschenen Hypothek auch eine förmliche Löschungsbemerkung (§. 190 des Gesetzes), sei es auf Verlangen des Grundstückbesizers, oder von Amtswegen auf das Postum zu bringen.

Durch die Bestimmungen der §§. 99 und 103 des Gesetzes sind die Grund- und Hypothekenbehörden keineswegs der Obliegenheit (§. 17, c des Gesetzes) überhoben, das durch die Zwangsversteigerung herbeigeführte Erlöschen der Hypotheken durch eine ausdrückliche Löschungsbemerkung (§. 190 das.) im Grund- und Hypothekenbuch zu verlautbaren. Der Löschungseintrag ist vielmehr noch vor der Eintragung der etwa wegen gestundeter Erstehungsgelder vorbehaltenen Hypothek zu bewirken.

Da übrigens die Eintragung des Erstehers als neuen Besizers in das Grund- und Hypothekenbuch und die Eintragung der wegen der gestundeten Erstehungsgelder vorbehaltenen Hypothek in das Grund- und Hypothekenbuch erst nach erfolgter Abjudication geschehen kann, so ist bei Zwangsversteigerungen außerhalb des Concurse alsbald nach erfolgtem Zuschlage des Grundstücks an den Erstehere die geschehene Zwangsversteigerung im Grund- und Hypothekenbuche mittelst besonderen Eintrags in der II. Rubrik (§§. 169, 172 des Gesetzes) kund zu machen; bei Zwangsversteigerungen nach eröffnetem Concurse bedarf es dieses besondern Eintrags nicht, weil der Zweck desselben, möglichen Täuschungen von Seiten des Schuldners und bisherigen Besizers vorzubeugen, schon durch die in §. 153 des Gesetzes vorgeschriebene Eintragung eines Veräußerungsverbots erreicht wird. (Vgl. vergl. diese Verordnung zu §. 17 c des Gesetzes.)

§. 34.

Zu §. 108 des Gesetzes.

Nach Ablauf der in Gemäßheit des §. 108 des Gesetzes zur Anzeige der Ansprüche gesetzten Frist hat die Grund- und Hypothekenbehörde auf Grund der erfolgten Anmeldungen oder der sonst vorhandenen Unterlagen, insbesondere auch der Einträge im Grund- und Hypothekenbuche unter Verächtlichung der Vorchrift in §. 69 des Gesetzes einen Plan zu Vertheilung der Erstehungsgelder, der bereits gezahlten sowohl, als der rückständigen, nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 110 ff. des Gesetzes zu entwerfen.

Der Vertheilungsplan ist allen Theilhabenden, insbesondere auch dem Beklagten mittelst Umlaufs oder Vorlegung an Gerichtsstelle mit der Eröffnung bekannt zu machen, daß, soweit sie innerhalb der Frist von 14 Tagen Ausstellungen gegen den Vertheilungsplan nicht erheben, nach Maßgabe desselben mit der Vertheilung werde verfahren werden.

Sollte mit der Bekanntmachung an einen Betheiligten nicht zu gelangen sein, so dauert die in §. 109 des Gesetzes vorgeschriebene Zurückhaltung und Aufbewahrung bis auf Weiteres fort.

Werden gegen den Verteilungsplan Ausstellungen erhoben, welche sich nicht durch gütliche Vereinigung unter den Betheiligten erledigen lassen, so tritt richterliche Entscheidung ein.

§. 35.

Zu §. 124 des Gesetzes.

Wenn gleichzeitig mehrere derartige Ediktalproceffe bei einer und derselben Behörde anhängig gemacht werden, ist es gestattet, die zu erlassenden Ediktalabgaben in eine zusammenzufassen. Die Form richtet sich in diesem Falle nach dem Betrag der größten der verschiedenen Forderungen, welche den Gegenstand der Ediktalabgabe bilden.

§. 36.

Zu §. 130 des Gesetzes.

Aus §. 130 des Gesetzes in Verbindung mit §. 10, d des Gesetzes vom 1. September 1868, die Organisation der Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend, folgt, daß die Justizämter die Grund- und Hypothekenbehörden bilden.

Dieselben haben auch die Grund- und Hypothekencbücher für die Lehnsgüter zu führen, dagegen soll die Wahrnehmung der bei Lehnen aus dem Obereigenthume stehenden Rechte auch ferner bei der Landesregierung verbleiben. Namentlich kommt derselben in Ansehung der mit Lehneigenschaft versehenen Grundstücke auch ferner zu:

die Einwilligung zu Veräußerungen und Verpfändungen nach Inhalt §. 10 des Gesetzes,

die Abnahme des Versprechens der Lehnstreue und des Lehnseides,

die Befehnung der Lehn- und Mitbelehnshaft,

die Ausstellung der Lehnscheine,

die Vertheilung von Lehnsindulgenz und die Ausstellung von Bescheinigungen darüber,

die Genehmigung von Lehnveränderungen und die Bewilligung von Erbverwandlungen unter Aufserlegung des Erbverwandlungsstatons,

ferner, so lange es nicht auf Ertheilung richterlicher Entscheidung ankommt, die Entschliehung über Lehnversäumnisse, die Verstrafung oder Pardonnirung von Lehnsehlern, die Verfügung über eröffnete Lehnen.

Für diese Akte sind die zeither bei der Lehnkanzlei üblich gewesenen Gebühren, soweit sie sich nicht auf die Verschreibung beziehen, auch ferner in Ansatz zu bringen, wogegen die Kosten der Eintragung des Besitzers auch bei Lehnsgütern von den Justizämtern nach der dem Gesetze beigefügten Taxordnung erhoben werden.

§. 37.

Zu §. 132 des Gesetzes.

Durch die Bestimmungen dieses §. wird in keiner Weise das Recht und die Pflicht der Grund- und Hypothekenbehörden, von den vor ihnen handelnden Haupt- und Neben-

personen die jeder Behörde gebührende Achtung, ebenso aber auch überhaupt Anstand und Ordnung bei dem vor ihnen stattfindenden Verkehre zu fordern, geschmäkert. Sie sind berechtigt, Ausfchreibungen hiergegen mit angemessenen Disciplinarstrafen, insbesondere mit Verweisen, Geld- und Haftstrafen zu belegen, und gröbliche Übertretungen der vor ihnen stehenden Personen mit Hülfe des ihnen zu Gebote stehenden Dienerspersonals zu unterdrücken.

§. 38.

Zu §. 133 des Gesetzes.

Das Grund- und Hypothekencbuch darf nicht aus dem Gerichtskolale entfernt werden.

§. 39.

Zu §. 135 des Gesetzes.

Der zweite Punkt dieses §. giebt dasjenige an, was die Grund- und Hypothekenbehörden im Zweifel zu beobachten haben, wenn nämlich nicht aus den Anmeldungen selbst und den sie begleitenden Nachweisungen (§. 144 des Gesetzes) erhellt, daß die gleichzeitig angemeldeten Forderungen doch nicht gleichen Rang haben sollen, sondern eine der andern im Range vorgehen soll.

§. 40.

Zu §. 138 des Gesetzes.

Bei Bestimmung der Frist zu Verichtigung des zur förmlichen Eintragung der Forderung in das Grund- und Hypothekencbuch noch Mangelnden hat die Grund- und Hypothekenbehörde auf die Beschaffenheit des verlangten Nachweises, auf Ortsentfernung und andere Umstände, wonach die größere oder geringere Schwierigkeit der Beibringung und der größere oder geringere dazu erforderliche Zeitaufwand zu bemessen ist, Rücksicht zu nehmen.

Das was für Vormerkungen im vorliegenden §. bestimmt wird, findet auch Anwendung auf andere Protestationen im Sinne der §§. 22 und 23 des Gesetzes.

§. 41.

Zu §. 145 des Gesetzes.

Eine Ausnahme von den Bestimmungen dieses §. tritt bei Protestationen und Vormerkungen (§§. 22, 23, 54, 150 des Gesetzes) ein, zu deren Begründung bloße Bescheinigungen genügen.

§. 42.

Zu §. 151 des Gesetzes.

Eventualappellationen, welche sich durch gewährende erstinstanzliche Entschließung vollständig erledigen (§. 152 des Gesetzes), bedürfen natürlich einer Stundmachung im Grund- und Hypothekencbuche nicht.

Die Bestimmung in §. 14 sub a des Gesetzes vom 1. Januar 1846, den Instanzenzug z. betr., ist zwar nicht allgemein aufgehoben, es erhellt aber aus dem Inhalt des §. 151, daß Eventualappellationen der darin gedachten Art künftighin zulässig sein sollen.

§. 43.

Zu §. 154 des Gesetzes.

Das Papier zu den nach dem dem Gesetze unter A beigelegten Formulare und Schema zu führenden Grund- und Hypotheksbüchern wird den Grund- und Hypothekenbehörden durch die Landesregierung zugetheilt werden und sie haben sich dieses und keines andern Papiers zu bedienen.

Die Grund- und Hypothekenbehörden haben, sobald das Grund- und Hypotheksbuch eines Ortes soweit im Entwurfe vorbereitet ist, daß der öffentliche Ausruf (§. 232 des Gesetzes) erfolgen kann, der Landesregierung den Bedarf an Papier zum Grund- und Hypotheksbuche unter Angabe der Zahl der Grundstücksfolien anzuzeigen und hierauf die Uebersendung des erforderlichen, mit den notwendigen Abtheilungslinien bedruckten Papiers zu gewärtigen.

Die Grund- und Hypothekenbehörden haben die Grund- und Hypotheksbücher dauerhaft in Leder, mit Sprungrücken einbinden zu lassen. Der Rücken des Bandes ist mit der Aufschrift: „Grund- und Hypotheksbuch“, auch mit dem Namen des Ortes und wenn das Grund- und Hypotheksbuch in mehrere Bände abgetheilt ist, zur Unterscheidung von den übrigen Bänden des nämlichen Grund- und Hypotheksbuchs mit einer Ziffer oder einem Buchstaben zu versehen. Im letztern Falle können zu mehrerer Bequemlichkeit auf dem Rücken jedes Bandes auch noch die darin enthaltenen Grundbuchnummern (§§. 155, 170 des Gesetzes) angegeben werden, z. B. 1 bis 160. Inwendig erhält jeder Band ein Titelblatt, der darauf anzubringende Titel muß nächst dem Namen des Ortes und, bei Abtheilung des Grund- und Hypotheksbuchs eines Ortes in mehrere Bände, der Zahl oder Litern des Bandes, die Benennung des Gerichts enthalten.

§. 44.

Zu §. 155 des Gesetzes.

Wo es zweifelhaft ist, ob sogenannte Gemeindegrundstücke der gesammten (politischen) Ortsgemeinde, oder nur einer Mehrzahl bevorrechteter Glieder derselben gehören, kann, sofern nicht etwa das Vorhandensein von Hypotheken oder andern in das Grund- und Hypotheksbuch einzutragenden dinglichen Beschwerden eine Erörterung oder Ermittlung des wahren Verhältnisses zu dem Zwecke, damit das Grundstück sein Solium erhalten und der Besitzer richtig eingetragen werden könne, nöthig macht, von einer solchen Erörterung und Ermittlung und von der Aufstellung eines Soliums für das Grundstück abgesehen werden.

§. 45.

Zu §§. 161—165 des Gesetzes.

Jede Seite des Grund- und Hypotheksbuchs wird durch senkrechte Linien in drei Spalten von ungleicher Breite abgetheilt, von denen die erste und schmalste zur linken Seite für die Nummern der Einträge, die mittlere, breiteste, für die Einträge selbst und die dritte zur rechten Seite für Anmerkungen bestimmt ist. Diese Abtheilung ist für alle drei Rubriken des Grund- und Hypotheksbuchs (§. 169 des Gesetzes) die nämliche, mit dem einzigen Unterschiede, daß die Rubrik der Schulden noch eine vierte Spalte zwischen den Spalten der Einträge und der Anmerkungen erhält, in welche die Gesummten der

eingetragenen Schulden mit Ziffern geschrieben werden und wozu der erforderliche Raum von der mittlern, breitesten Spalte abgeht; die für diese vierte Spalte nöthigen Abtheilungslinien sind in den auf allen vier Seiten gleich bedruckten Bogen des Papiers, welches die Grund- und Hypothekenbehörden zugetheilt erhalten, wenn sie in Gebrauch genommen werden, auf denjenigen Seiten, wohin bei den einzelnen Grundstücksfolien die Rubrik der Schulden zu setzen kommt, besonders zu ziehen.

Eine weitere Unterabtheilung der Rubriken des Grund- und Hypothekenbuchs findet durchaus nicht Statt.

Die Einträge erhalten fortlaufende Nummern, die in jeder Rubrik mit 1 anfangen und mit arabischen Ziffern zu schreiben sind; jeder Eintrag ist mit einer solchen Nummer zu versehen.

Jeder Eintrag beginnt in der für die Einträge selbst bestimmten Spalte mit dem Datum (§. 162 des Gesetzes), welches nur beim ersten Eintrag der I. Rubrik wegbleibt (n. f. §. 50 dieser Verordnung); er schließt mit der Angabe der urkundlichen Unterlage (§. 163 des Gesetzes) und dem Allegate der bezüglichen Aktenstelle (§. 164 des Gesetzes), bei welchem zur Ersparung des Raums Abkürzungen zulässig sind.

Die Gültigkeit des Eintrags hängt aber von der Verweisung auf die Akten nicht ab und es kann dieselbe daher, wenn die Akten zur Zeit des Eintrags noch nicht geheset und sollet sein sollten, später nachträglich ausgefüllt werden.

Jeder für sich bestehende Eintrag ist durch eine Quertlinie über die ganze Breite der Blattseite von den nachfolgenden Einträgen abzusondern.

Jeder Eintrag, der sich auf den Gegenstand eines frühern, in derselben Rubrik befindlichen Eintrags bezieht, wie solches z. B. bei Cessionen und Löschungen stets der Fall ist, wird unter der Nummer, die er in der Reihe der Einträge erhält (Eintragsnummer), mit einer Verweisung rückwärts auf die Nummer jenes frühern Eintrags — ad num. — versehen.

Ebenso ist aber auch neben dem frühern Eintrage, in der Spalte der Anmerkungen, auf den spätern Eintrag, mittelst dessen eine auf den Gegenstand des Eintrags vorgegangene Veränderung im Grund- und Hypothekenbuche bemerkt wird, durch ein passendes Wort, mit Verweisung der Nummer dieses spätern Eintrags, vorwärts zu verweisen.

§. 46.

Zu §. 165 des Gesetzes.

Die Bestimmung des vorliegenden §. ist blos von den Einträgen in die III. Rubrik zu verstehen.

§. 47.

Zu §. 166 des Gesetzes.

Sollte etwas im Grund- und Hypothekenbuche ausgestrichen worden sein, so ist der solcher Falls nöthigen, rechtsfertigen Seitenbemerkung des Grund- und Hypothekenbuchführers ihre Stelle in der Spalte der Anmerkungen zu geben; es wird indessen erwartet, daß die Grund- und Hypothekenbehörden alle Sorgfalt und Aufmerksamkeit anwenden werden, damit die Einzeichnungen in das Grund- und Hypothekenbuch fehlerfrei geschehen.

§. 48.

Zu §§. 167—169 des Gesetzes.

Auf jedes Grundstücksfolium sind mit Einschluß des Raums, welcher für die in der Folge notwendigen Einträge in jeder Rubrik offen gehalten werden muß, mindestens zwei Blatt Papier, und davon in der Regel eine Seite für die I. Rubrik, eine Seite für die II. Rubrik, und zwei Seiten für die III. Rubrik zu rechnen.

Bei Häusern in den Städten, sowie bei kleinen Nahrungen mit wenigem Grundbesitz und bei einzelnen (wandelnden) Grundstücken ohne Gebäude auf dem Lande kann der Raum für die I. Rubrik nach Befinden auch auf die Hälfte der ersten Seite eingeschränkt werden, so daß die II. Rubrik auf derselben Seite beginnen kann. Für die II. und III. Rubrik ist je nach Verhältnis der mehreren oder wenigern, bei der Anlegung des Grund- und Hypothekensuchs auf das Folium zu bringen gewesenen Einträge und des größeren oder geringern Raums, den diese Einträge einnehmen, der für künftige Einträge offen zu haltende Raum zu bemessen und mag durchschnittlich mindestens auf das Doppelte des von den Einträgen bei der Anlegung des Foliums eingenommenen Raums angenommen werden.

Uebrigens ist in jedem Bande hinten eine Anzahl leerer Blätter für Fortsetzungen einzelner Folien und beziehentlich Rubriken, wenn bei einem oder dem andern Folium wegen häufiger Einträge der speciell vorbehaltenen Raum vor der Zeit ausgehen sollte, aufzusparen, welche jedoch nicht über zehn bis zwanzig Blätter, je nach der größeren oder geringern Zahl der in dem Bande befindlichen Grundstücksfolien betragen darf.

Auf Fortsetzungen ist da, wo das an einer andern Stelle fortgesetzte Folium oder beziehentlich die an einer andern Stelle fortgesetzte Rubrik abbricht, hinzuweisen.

§. 49.

Zu §§. 170 und 171 des Gesetzes.

Die Grundbuchnummer eines Grundstücks bleibt auch dann unverändert, wenn frühere Nummern in Folge des Umstands, daß die damit bezeichneten Grundstücke nach der Zeit durch Hinzuschlagung zu einem andern Grundstücke ihre besondere Nummer und ihr eignes Folium verlieren, im Grund- und Hypothekensuche ausfallen. Bekommt ein Grundstück, welches vorher kein eignes Folium im Grund- und Hypothekensuche gehabt hat, ein eignes Folium, so ist demselben stets eine neue, und zwar die auf die letzte schon vorhandene nächstfolgende Nummer als Grundbuchnummer zu geben.

§. 50.

Zu denselben §§.

Die Grundbuchnummer wird in der I. Rubrik über die mittlere Spalte gesetzt und vertritt die Stelle einer Ueberschrift.

Was nach §. 170 des Gesetzes zum Inhalte der I. Rubrik eines Grundstücksfoliums gehört, bildet zusammen so, wie es bei Anlegung des Foliums vorgefunden und festgesetzt worden ist, den Inhalt des ersten Eintrags, welchem hier kein Datum vorzusetzen ist; bei größeren Gütern können, wenn der in diesem ersten Eintrage begriffenen Gegenstände etwa sehr viele und mannigfaltige wären, die verschiedenen Kategorien der-

selben zu besserer Uebersicht durch vorgezeigte Buchstaben von einander unterschieden werden
 a. B. a. Zubehörungen, b. besondere rechtliche Eigenschaft, c. Reallasten.

§. 51.

Zu denselben §§.

Wenn, wie nach §. 156 des Gesetzes unter gewissen Voraussetzungen gestattet ist, mehrere einzelne (walgende) Grundstücke ohne Veränderung ihrer Eigenschaft als für sich bestehender, nicht zu einem Ganzen verbundener Grundstücke, auf ein Folium im Grund- und Hypothekenbuche gebracht werden, so sind dieselben im ersten Eintrage der Reihe nach, ein jedes besonders mit seinen Lasten und Beschränkungen (§. 15 Nr. 5 des Gesetzes) und seinen etwaigen besondern Eigenschaften und Merkmalen, unter einer gemeinschaftlichen Grundbuchnummer aufzuführen, aber durch vorgezeigte Buchstaben von einander zu sondern.

Wird in der Folge eines dieser Grundstücke ohne die übrigen veräußert, oder verpfändet, so wird diese Veränderung auf dem gemeinschaftlichen Folium in der I. Rubrik mittelst besondern Eintrags, auf welchem neben dem ersten Eintrage in der Spalte der Anmerkungen mit den Worten: „vom Folium abgeschrieben“ zu verweisen ist, bemerkt, und das besonders veräußerte oder verpfändete Grundstück bekommt ein eignes Folium mit eigner Nummer, wofern es nicht unter Umständen, unter denen solches nach §. 63 Nr. 2 des Gesetzes zulässig, zu einem andern Grundstücke hinzugeschlagen und auf dessen Folium als Zubehörung eingetragen wird.

§. 52.

Zu denselben §§.

Bei den unter anderer Gerichtsbarkeit gelegenen Pertinenzstücken (§. 158 des Gesetzes) ist auf dem Folium des Hauptgutes da, wo sie unter den Zubehörungen aufgeführt werden, dieser Umstand mit zu bemerken und zugleich das andere Gericht, unter dem sie gelegen sind, zu nennen.

§. 53.

Zu denselben §§.

Wird ein Grundstück, welches bisher Zubehörung eines andern Grundstücks (Bestandtheil eines Gutkörpers) gewesen und solchergestalt im Grund- und Hypothekenbuche aufgeführt ist, von demselben abgetrennt (§. 59 ff. des Gesetzes), so wird darüber ein besonderer Eintrag in die I. Rubrik gebracht, auf welchen neben dem ersten Eintrage in der Spalte der Anmerkungen mit dem Worte: „abgetrennt“ zu verweisen ist.

§. 54.

Zu denselben §§.

Wird beschränktes Eigenthum in freies Eigenthum verwandelt, z. B. durch Allodifikation, Ablösung der Erbgins- oder Erbpachtsqualität, Aufhebung eines Familienfideicommisses u., so wird die im ersten Eintrage bemerkte Eigenthumsbeschränkung gelöscht; solches geschieht mittelst besondern Eintrags, auf welchen neben dem ersten Eintrage in der Spalte der Anmerkungen mit dem Worte „gelöst“ zu verweisen ist.

Auf dieselbe Weise ist zu verfahren, wenn eingetragene Reallasten abgelöst oder sonst aufgehoben werden; fällt eine Reallast nicht ganz, sondern nur zum Theil weg, so

ist bei der Verweisung in der Spalte der Anmerkungen neben dem ersten Eintrage statt des Wortes: „*geschätzt*“ das Wort: „*beschränkt*“ oder ein gleichbedeutendes anderes Wort zu gebrauchen.

§. 55.

Zu denselben §§.

Als Hülfsmittel zu Beurtheilung der Größe und des Werths eines Grundstücks sammt seinen Zubehörungen soll sich bei dem Grund- und Hypothekenbuche jeden Orts ein abschriftlicher Auszug des Flurbuchs befinden, welcher dergestalt eingerichtet ist, daß darin mit Weglassung der übrigen in den Flurbüchern des Katasterbüreaus befindlichen Angaben die Nummern der Flurstücke, die Namen der Besitzer, die Objekte und Kulturarten, die summarischen Flächeninhalte, die definitiven Reinerträge und die Steuereinheiten angegeben zu finden sind. Diese Nachrichten kommen, in abgeordnete Spalten vertheilt, auf die linke Seite jedes Blattes zu stehen, wogegen die daneben befindliche rechte Seite für Verichtigungen und Bemerkungen von vorgegangenen Veränderungen der Besitzer oder der Steuereinheiten leer gelassen wird. Von der Zeit an, wo diese Flurbuchauszüge sich vollständig in den Händen der Grund- und Hypothekenbehörden befinden, erledigt sich die in §. 32 der Verordnung vom 25. März 1869 angeordnete Fortführung der Besitzstandsverzeichnisse (Gütergettel) und es hat die Grund- und Hypothekenbehörde die ihr vom Katasterbüreau zugehenden Nachrichten im Flurbuchauszuge nachzutragen.

§. 56.

Zu denselben §§.

Der Bezugnahme des Grund- und Hypothekenbuchs auf das Flurbuch oder auf die Besitz- und Grundstücksverzeichnisse und überhaupt der Verbindung des Flurbuchauszugs mit jenem darf nicht die Wirkung beigelegt werden, als ob die Grund- und Hypothekenbehörde außer für die Existenz der im Grund- und Hypothekenbuche aufgeführten Flurstücke als Objekte der eingetragenen dinglichen Rechte, auch für Größe, Kulturart und Zahl der Steuereinheiten, oder für den Ertrag, wonach die Steuereinheiten berechnet sind, einzustehen hätte.

§. 57.

Zu §. 172 des Gesetzes.

In der II. Rubrik ist über die mittlere Spalte das Wort: „*Besitzer*“ als Ueberschrift zu setzen. Die Namen der Besitzer sind in den Einträgen derselben mit Kangleischrift oder sonst mit ausgezeichneter Schrift zu schreiben.

Bei städtischen Grundstücken ist jedesmal im Eintrage des Besitzers dessen Stand oder Gewerbe mit anzugeben.

Wenn ein Vorkaufrecht an dem Grundstücke zur Eintragung im Grund- und Hypothekenbuche gelangt (§. 15 Nr. 7, §. 222 des Gesetzes), so geschieht solches in der II. Rubrik, ohne Unterschied, ob das Vorkaufrecht nur für den erstmaligen Fall eines Verkaufs gilt, oder ob es von der Beschaffenheit ist, daß es auch bei einem anderweiten, spätern Verkaufe geltend gemacht werden kann.

Die Einträge von Verkaufrechten werden in der Spalte links durch das unter die Eintragsnummer zu setzende Wort: „Verkauf“ noch besonders kenntlich gemacht.

Wenn eine in die II. Rubrik eingetragene Dispositionsbefchränkung (§. 15 Nr. 7 des Gesetzes) oder Protestation (§. 189 des Gesetzes) späterhin aus irgend einem Grunde wegfällt oder sich erledigt, so findet ein Lösungsbeitrag (§. 190 des Gesetzes) Statt, auf welchen neben dem Eintrage der Dispositionsbefchränkung oder der Protestation in der Spalte der Anmerkungen auf die oben §. 54 dieser Verordnung bemerkte Weise zu verweisen ist.

§. 58.

Zu §§. 174 und 175 des Gesetzes.

Aus §. 175 des Gesetzes folgt, daß Erben gehalten sind, sich als Besitzer des ererbten Grundstücks in das Grund- und Hypothekencbuch eintragen zu lassen, wosfern sie nicht dasselbe binnen Jahresfrist nach Eintritt des Erbfalles und zwar mit seinen andern Schulden, als wie sie es ererbt haben, wieder veräußern, welschenfalls §. 174 sie dessen überhebt.

§. 59.

Zu §. 178—188 des Gesetzes.

In der III. Rubrik ist über die mittlere Spalte das Wort: „Schulden“ als Ueberschrift zu setzen.

Außer demjenigen, was nach §. 179 des Gesetzes zum Eintrage einer jeden Forderung notwendig gehört, sind Nebenbedingungen des Darlehns- oder sonstigen Vertrags nur dann in dem Eintrage der Forderung zu erwähnen, wenn sie auf den Rang der Forderung oder die Wirksamkeit der Hypothek Einfluß haben, oder von der Art sind, daß dadurch nach §§. 97, 119 des Gesetzes der Gebrauch des Eintrittsrechts, sowie der Session an den Besitzer des Grundstücks beschränkt wird, oder wenn sie nach §. 72 des Gesetzes die Grund- und Hypothekenbehörde verpflichten sollen, dem Gläubiger von einer geschehenen Veräußerung des Grundstücks oder der geschehenen Eintragung einer anderen Forderung Nachricht zu geben.

§. 60.

Zu denselben §§.

Bei allen Forderungen, die in barem Gelde bestehen, sind die Summen sowohl im Contexte des Eintrags mit Buchstaben (§. 165 des Gesetzes), als auch in der dafür bestimmten Nebenpalte (s. oben §. 45 dieser Verordnung) mit Ziffern zu schreiben, letzteres um leichter Uebersicht des Schuldenzustandes des Grundstücks willen.

Bei Forderungen, die nicht in barem Gelde bestehen, wie bei Naturalausdäugen oder Naturalrenten, gleichen bei allen auf eine bereits eingetragene Forderung sich beziehenden Einträgen wird diese für die Geldsummen bestimmte Nebenpalte mit horizontalen Strichen ausgefüllt.

§. 61.

Zu denselben §§.

Alle Forderungen, sowohl wenn sie bloß vorgemerkt, als wenn sie sogleich förmlich eingetragen werden, bekommen fortlaufende Nummern (§. 184 des Gesetzes), diese Num-

wern (Hypothekennummern) werden in der linken Spalte unter der Eintragsnummer, und von dieser durch einen kleinen Querstrich getrennt, in römischen Ziffern ausgedrückt und zeigen den Rang (die Priorität) der Forderung an.

Auszüge und Rentenforderungen werden noch außerdem durch das unter die römische Ziffer zu schreibende Wort: „Auszug“, „Rente“ kenntlich gemacht.

Bei eiseren Kapitalien (§. 104 des Gesetzes) ist diese Eigenschaft nicht nur im Contexte des Eintrags zu bemerken, sondern auch in der linken Spalte durch das unter die römische Ziffer zu schreibende Wort „eiser“ anzuzeichnen.

§. 62.

Zu denselben §§.

Bei Forderungen, die bloß vorgemerkt werden, ist das Wort: „Vorgemerkt“, welches sie vor den förmlich eingetragenen Forderungen kenntlich macht (s. §. 184 des Gesetzes) an den Anfang des Eintrags unmittelbar hinter das Datum (s. §. 45 dieser Verordnung) zu setzen.

Gelangt eine vorgemerkte Forderung nachher zur förmlichen Eintragung, so wird der deshalb zu bewirkende Eintrag, welcher beziehungsweise gefaßt werden kann, in der Spalte links unter der Eintragsnummer nicht mit einer römischen Ziffer, sondern nur mit einem ad numerum (des Vormerkungseintrags) versehen und auf denselben neben dem Vormerkungseintrage in der Spalte der Anmerkungen mit den Worten: „förmlich eingetragen“ verwiesen.

§. 63.

Zu denselben §§.

Wenn, wie es bei Grundstücksveräußerungen auf dem Lande nicht selten vorkommt, gewisse besondere Naturalleistungen für die Kinder des Verkäufers oder andere Personen bedungen worden sind, wie z. B. Wartung, Pflege und Erziehung der Kinder von Seiten des Besitzers, freier Aufenthalt im Gute zu Zeiten, wo sie dienstlos sind, Ausstattung bei der Verheirathung u. dgl. m., so mag die besondere Beschaffenheit dieser Leistungen — wenn anders die Vorbedingungen zur Eintragung derselben in das Grund- und Hypothekenbuch vorhanden sind — nicht nur im Contexte des Eintrags kurz angezeigt, sondern auch in der Spalte links hervorgehoben werden.

Das Besteere geschieht dadurch, daß den Worten: „Auszug“ oder „Rente“ (s. §. 61 dieser Verordnung) in Parenthese noch das Wort: „Herberge“, „Erziehung“, „Ausstattung“ und dergl. beigelegt wird. Im Uebrigen ist aber dabei die in §. 180 des Gesetzes gegebene Regel ebenfalls festzuhalten.

§. 64.

Zu denselben §§.

Die im §. 181 des Gesetzes vorgeschriebene Bemerkung, daß mehrere selbstständige Grundstücke gleichzeitig für eine und dieselbe Forderung haften, findet ihren Platz in der Spalte der Anmerkungen und ist möglichst kurz zu fassen, z. B. so:

„mitverpändet ist Nr. 20 dieses Grund- und Hypothekenbuchs“

oder

„haftet auch auf Nr. 25 des Grund- und Hypothekenbuchs über Pöschl“.

Wenn rücksichtlich einer Forderung, für welche mehrere in den Bezirken verschiedener Grund- und Hypothekenbehörden gelegene Grundstücke verpfändet sind, in dem Grund- und Hypothekenbuche der einen von den betreffenden Behörden eine Veränderung eintritt, so hat diese Behörde nach Ablauf von vierzehn Tagen, sofern ihr nicht vorher nachgewiesen wird, daß die Veränderung auch auf den die mitverpfändeten Grundstücke betreffenden Grund- und Hypothekenbuch-Folien verlaublich ist, diejenigen Grund- und Hypothekenbehörden, in deren Bezirke die mitverpfändeten Grundstücke gelegen sind, von der eingetretenen Veränderung zu benachrichtigen.

Vorher der Nachweis geliefert ist, daß die Forderung auch im Grund- und Hypothekenbuche der anderen Grund- und Hypothekenbehörde auf dem Folium des mitverpfändeten dortigen Grundstücks eingetragen sei; darf die in al. 1 gedachte Bemerkung nicht bewirkt werden.

§. 65.

Zu denselben §§.

Wenn der Schuldner, der bei einer in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Forderung sich das Recht vorbehalten hat, eine andere Forderung mit gleichem Range auf das Grundstück eintragen zu lassen (§. 182 des Gesetzes), von diesem Rechte Gebrauch macht, nachdem jene Forderung bereits eingetragen ist, so erhält zwar die sodann später zur Eintragung gelangende andere Forderung diejenige Hypothekennummer, welche in der Reihenfolge auf sie trifft, es ist aber das gleiche Rangverhältniß zwischen ihr und jener eingetragenen Forderung neben beiden Einträgen in der Spalte der Anmerkungen durch die Worte:

„gleichem Rang mit Nr. “ (des andern Eintrags)

anzubringen.

Von selbst versteht sich, daß ein solcher Vorbehalt des Schuldners (§. 182 des Gesetzes) gegen solche Gläubiger, welche die Eintragung ihrer Forderung vermöge gescheiterten Rechtstitels erlangen, nicht wirksam ist.

§. 66.

Zu denselben §§.

Mehrere Forderungen, welche gleichzeitig zur Eintragung gelangen und auch gleichen Rang neben einander haben sollen (§. 185 des Gesetzes), sind, wenn sie einen gemeinschaftlichen Rechtstitel (§. 179 des Gesetzes) haben und auf einer und derselben Urkunde oder Verhandlung beruhen, in einen einzigen gemeinschaftlichen Eintrag zusammenzufassen, aber durch vorgelegte Buchstaben zu unterscheiden. Beruhen die mehreren Forderungen auf verschiedenen Rechtstiteln und verschiedenen Urkunden oder Verhandlungen, so sind zwar ebenso viel gesonderte Einträge zu machen, dabei ist jedoch allen diesen gleichberechtigten Forderungen nicht nur die gleiche Hypothekennummer zu geben, welche daher unter jeder Eintragsnummer zu wiederholen ist, sondern es müssen auch diese Einträge in ununterbrochener Reihe aufeinander folgen und durch das gleiche Datum als gleichzeitig erfolgt kenntlich sein.

§. 67.

Zu denselben §§.

Die Erklärung eines hypothekarischen Gläubigers, wodurch er das Vorzugsrecht seiner Forderung einem späteren Gläubiger abtritt, ist Gegenstand eines besonderen Eintrags (§. 186 des Gesetzes), auf welchen ebensowohl neben dem Eintrage der Forderung, deren Vorzugsrecht abgetreten wird, durch das Wort: „nachgetreten“, als auch neben dem Eintrage der Forderung, zu deren Gunsten die Abtretung erfolgt, durch das Wort: „Vorzug“ in der Spalte der Anmerkungen zu verweisen ist.

Wenn aber ein hypothekarischer Gläubiger zu Gunsten eines andern nur schlecht-hin auf sein Vorzugsrecht verzichtet hat, ohne ihm dasselbe abzutreten, so ist dies keineswegs für eine Zurücktretung anzusehen. Vielmehr hat eine solche Erklärung bloß die Wirkung, daß beide Forderungen gleichen Rang erhalten. Sie ist ebenfalls durch einen besondern Eintrag, außerdem aber auch in der Anmerkungs-spalte bei den betreffenden Forderungen mit den Worten:

„gleichen Rang mit Nr. “

und mit einer Verweisung auf den Eintrag kundbar zu machen.

§. 68.

Zu denselben §§.

Wenn bei einem Grundstücke, das Mehrere gemeinschaftlich ungetheilt besitzen, eine Hypothek nur an dem ideellen Antheile eines einzelnen Mitbesizers erlangt wird (§. 57 des Gesetzes), so ist dieses Verhältnis nicht nur im Eintrage der Forderung selbst anzugeben, sondern auch noch besonders neben dem Eintrage in der Spalte der Anmerkungen durch die Worte: „haftet nur auf einem Antheile“ bemerkbar zu machen.

§. 69.

Zu denselben §§.

Bei Sessionen eingetragener Forderungen geschieht die Verweisung auf den Sessionseintrag neben dem ursprünglichen Eintrage der cedirten Forderung in der Spalte der Anmerkungen durch das Wort: „cedirt“. Dieses gilt jedoch nur für die erstmalige Session, bei öfteren Sessionen der nämlichen Forderung wird von einer Session auf die andere verwiesen, so daß bei den weiteren Sessionen die Verweisung auf die neueste Session stets neben dem Eintrage der jetzt vorhergegangenen Session ihre Stelle erhält und durch die Worte: „weiter cedirt“ ausgedrückt wird.

Wird nicht die ganze Forderung, sondern nur ein Theil derselben cedirt, so ist bei der Verweisung auf den Sessionseintrag neben dem früheren Eintrage auch die cedirte Summe zu nennen, so daß die Verweisung z. B. so lautet: „cedirt 1000 Thaler“.

§. 70.

Zu denselben §§.

Auf den Eintrag, womit die Verpfändung einer im Grund- und Hypothekens-buche eingetragenen Forderung geschieht (§. 85 des Gesetzes), wird neben dem ursprünglichen Eintrage der Forderung durch das Wort: „verpfändet“ verwiesen.

§. 71.

Zu denselben §§.

Wenn eine im Grund- und Hypothekencbuche eingetragene Forderung im Wege der Hülfsvollstreckung einem Andern vom Richter überwiesen wird, so geschieht die Verweisung auf den deshalb in das Grund- und Hypothekencbuch zu bringenden Eintrag zur Seite des ursprünglichen Eintrags der nunmehr überwiesenen Forderung durch das Wort: „überwiesen“. Wäre die überwiesene Forderung Demjenigen, welchem sie überwiesen worden, vorher schon im Grund- und Hypothekencbuche verpfändet gewesen, so kommt nach geschetzener Ueberweisung die vorherige Verpfändung zur Lösung.

§. 72.

Zu denselben §§.

Wenn eine eingetragene Forderung nach den Bestimmungen in §§. 94, 95, 98 des Gesetzes ohne Erktion des zriherigen Inhabers auf einen andern übergeht und diese Veränderung in das Grund- und Hypothekencbuch eingetragen wird, so ist zur Verweisung auf diesen Eintrag neben dem ursprünglichen Eintrage der Forderung das Wort: „abgelöst“ zu gebrauchen.

§. 73.

Zu denselben §§.

Uuf Einträge von Protestationen, welche sich auf eine im Grund- und Hypothekencbuche eingetragene Forderung beziehen (§. 189 des Gesetzes), wird neben dem Eintrage dieser letztern durch das Wort: „protestirt“ verwiesen.

§. 74.

Zu denselben §§.

Nur wenn eine Forderung ganz gelöst wird, ist sowohl in dem diesfälligen Eintrage, als auch zur Verweisung auf denselben neben dem ursprünglichen Eintrage der Forderung der Ausdruck: „lösen“ und „gelöst“ zu gebrauchen; bei partiellen Lösungen, wobei ein Theil der Forderung noch stehen bleibt, ist statt dessen das Wort: „abgeschrieben“ anzuwenden.

§. 75.

Zu denselben §§.

Sowie der Umfang des wegen eines Kapitals nebst Zinsen oder wegen eines Auszugs oder einer Rente bestehenden hypothekarischen Rechts durch die Abtragung der fällig werdenden Zinsen oder Auszuggebührenisse oder Rentenbeträge an sich nicht verändert wird, so giebt selbige auch, so lange die Hauptstammforderung oder die Auszug- oder die Rentenberechtigung selbst keine Verminderung erfährt, keinen Anlaß zu Abschreibungen im Grund- und Hypothekencbuche; vergl. auch den vorstehenden §.

§. 76.

Zu denselben §§.

Wird außer dem Falle einer partiellen Lösung (Abschreibung) nach Tilgung eines Theils der Schuld die Hypothek später auf ein Minderes, als im Eintrage der Forderung enthalten war, herabgesetzt, wie z. B. bei einer Herabsetzung des eingetragenen Zinsfußes, wobei der Mündiger auf die Hypothek in tantum verzichtet, so geschieht

die Verweisung auf den darüber bewirkten Eintrag neben dem ursprünglichen Eintrage der Forderung durch das Wort: „beschränkt“.

§. 77.

Zu §. 190 des Gesetzes.

Damit die im Grund- und Hypothekenebuche vorgenommenen Löschungen desto besser in's Auge fallen und nicht übersehen werden können, ist in dem ursprünglichen Eintrage des Gegenstandes, der gelöscht wird, nicht nur das denselben im Context des Eintrags bezeichnende Wort: „Erbpachtgut“, „Erbpachtcanon“, „Ablösungrente“, „Vorkaufrecht“, „Protestation“, „Naturalauszug“ u. s. w., bei Forderungen, die in baarem Gelde bestehen, die mit Buchstaben geschriebene Summe, sondern auch das in der Spalte der Anmerkungen auf den Löschungeintrag verweisende Wort: „gelöscht“ und überdies in der III. Rubrik bei Forderungen in baarem Gelde auch die mit Zahlen geschriebene Summe in der Nebenspalte, sowie in der Spalte links die Hypothekennummer mit rother Tinte zu unterstreichen.

Bei Abschreibungen (s. §. 74 dieser Verordnung) wird nur das auf den Abschreibungseintrag verweisende Wort: „abgeschrieben“ roth unterstreichen.

§. 78.

Zu §§. 194, 197 des Gesetzes.

Nach §. 197 des Gesetzes kann ein der eingereichten Urkunde angehängter Hypothekenbrief z. B. so gesagt werden:

die in vorstehender Schuld- und Pfandverschreibung bemerkten Zwei Tausend Thaler — — — nebst Zinsen zu Vier vom Hundert und nebst Kosten sind auf das Haus Nr. 365 im Grund- und Hypothekenebuche der Stadt Greiz Vol. . . pag. . . unter Nr. 2/III. eingetragen worden am 2. December 1874, worüber dieser Hypothekenbrief ausgestellt wird.

Bei Löschung von Forderungen, worüber Hypothekenbriefe ausgestellt worden sind, haben die Grund- und Hypothekenbehörden, wenn mit dem Löschungsantrag nicht zugleich der Hypothekenbrief eingereicht wird, dafür durch Erinnerung der Theilhaftigen sich möglichst zu bemühen, daß der Hypothekenbrief zurückgegeben werde, ohne daß jedoch die Löschung selbst hierdurch aufgehalten werden darf. Der zurückgegebene Hypothekenbrief ist zu vernichten, oder wenn der Schuldner ihn in seine Verwahrung zu erhalten verlangt, denselben durchschnitten oder durchrisen wieder anzuhändigen.

§. 79.

Zu §§. 199—202 des Gesetzes.

Der Grund- und Hypothekenebuchführer ist, wenn er nicht bereits als Staatsdiener eidlich verpflichtet ist, mit einem Eide des Inhalts zu belegen:

das Grund- und Hypothekenebuch in dem vorschriftsmäßigen Zustande zu erhalten, alle vom Gericht dekretirten Einschreibungen ohne Aufschub getreulich und sorgfältig zu bewirken, die Einsicht des Grund- und Hypothekenebuchs andern, als dazu berechtigten Personen nicht zu gestatten, bei gestatteter Einsicht des Grund- und Hypothekenebuchs darüber zu wachen, daß an dem Inhalte nichts verändert oder beschädigt werde, Niemandem ohne Vorwissen des Gerichts

Auszüge aus dem Grund- und Hypothekencbuche zu ertbeilen, die vom Gerichte bewilligten Auszüge genau und dem Grund- und Hypothekencbuche getreu zu fertigen.

Personen, welche schon als Staatsdiener in Eidspflicht stehen, sind bei Uebertragung der Grund- und Hypothekencbuchführung wegen Beobachtung der damit verbundenen Dienstobliegenheiten unter Vorhaltung derselben auf den geleisteten Dienstleid zu verweisen.

Das über die gefchehene Verpflichtung aufgenommene Protokoll ist bei den General-Akten über das Grund- und Hypothekencwesen (§. 205 des Gesetzes) aufzubewahren.

Daß ein solcher Grund- und Hypothekencbuchführer zum Protokolliren befähigt und überhaupt juristisch gebildet sei, ist nicht erforderlich.

§. 80.

Zu denselben §§.

Der Grund- und Hypothekencbuchführer kann dem in das Grund- und Hypothekencbuch eingetragenen Grundstückbesitzer, wenn derselbe ihm persönlich bekannt ist, sowie den in das Grund- und Hypothekencbuch eingetragenen Gläubigern, wenn sie ihm persönlich bekannt sind, das Folium des Grundstücks im Grund- und Hypothekencbuche, worauf sich ihr Recht bezieht, jederzeit zur Einsicht vorlegen, ohne dazu einer Anordnung des Gerichts zu bedürfen. Andern Personen, insofern sie nicht von dem ihm persönlich bekannten eingetragenen Besitzer zu dem Zwecke, sie das Grund- und Hypothekencbuch einsehen zu lassen, persönlich vorgestellt werden, darf der Grund- und Hypothekencbuchführer die Einsicht des Grund- und Hypothekencbuchs nur auf Anordnung des Gerichts gestatten.

§. 81.

Zu denselben §§.

Auszüge aus dem Grund- und Hypothekencbuche werden der Regel nach unter Beglaubigung des Gerichts ertbeilt, jedoch sind auf Verlangen auch unbeglaubigte Auszüge unter einfacher Unterschrift des Grund- und Hypothekencbuchführers zu ertbeilen. Die Auszüge sind entweder vollständige wörtliche Abschriften des ganzen Grundstücksfoliums in allen drei Rubriken, jedoch in der III. Rubrik mit Weglassung der Einträge bereits gelöschter Forderungen (§. 184 des Gesetzes), oder summarische Auszüge, in denen in der III. Rubrik die eingetragenen Forderungen nur der Summe und beziehentlich dem Gegenstande nach, und die damit vorgegangenen Veränderungen angegeben, die Namen der Gläubiger, Cessionarien u. aber weggelassen sind. Je nachdem sie gebraucht und verlangt werden, sind die Auszüge in dieser oder in jener Weise zu fertigen.

Auszüge, in welchen bloß einzelne Einträge aus einer Rubrik angegeben sind, andere noch wirksame Einträge aber fehlen, oder Auszüge einzelner Rubriken mit Weglassung der übrigen Rubriken dürfen, zu Vermeidung von Mißbrauch, nicht gegeben werden.

Die Ausstellung gerichtlicher Zeugnisse auf Grund des Grund- und Hypothekencbuchs über einzelne, die Besitzverhältnisse oder Schuldverhältnisse eines Grundstücks

betreffende Gegenstände in anderer Form, als der von Grund- und Hypothekensbuchszuzügen, ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

§. 82.

Zu denselben §§.

Die im §. 202 des Gesetzes enthaltene Vorschrift ist auch dann zu beobachten, wenn in Beförderungsfällen des bei dem Gerichte angestellten Grund- und Hypothekensbuchführers der Gerichtsvorstand selbst sich der Führung des Grund- und Hypothekensbuchs zeitweilig unterzieht.

Wenn die Stellvertretung oder einstweilige Führung des Grund- und Hypothekensbuchs durch den Gerichtsvorstand selbst wieder aufhört und der ordentliche Grund- und Hypothekensbuchführer wieder die Führung des Grund- und Hypothekensbuchs übernimmt, so ist darüber ebenfalls wieder ein Protokoll zu den General-Akten zu bringen.

Das Protokoll über eine Veränderung in Betreff des Grund- und Hypothekensbuchführers ist von Demjenigen, welcher Inhabt desselben nuncupat das Grund- und Hypothekensbuch zu führen bekommt, wenn er nicht selbst der Protokollführer ist, stets mit zu unterzeichnen.

§. 83.

Zu §§. 203 und 204 des Gesetzes.

Die Generalprotokolle sind nach Jahrgängen zu ordnen und zu halten.

Bei der Einrichtung von Generalprotokollen ist es ferner gestattet, dieselben in zwei Abteilungen zu halten, von denen die eine zunächst für alle Verhandlungen bestimmt ist, welche zu Einträgen in der I. und II. Rubrik Anlaß geben (Kaufprotokoll), die andere hingegen für Verhandlungen, welche den Schuldenzustand angehen (Hypothekenprotokoll).

Der chronologische Ordnung unbeschadet sind in den Generalprotokollen die Schriftstücke, welche einen und denselben Gegenstand, z. B. eine und dieselbe Besitzveränderung, eine und dieselbe Hypothekenbestellung betreffen, möglichst beisammen zu halten, so daß das Zusammengehörige nicht durch fremdartige Verhandlungen unterbrochen wird.

Die Generalprotokolle sind ebenfalls mit alphabetisch geordneten Registern zu versehen.

§. 84.

Zu denselben §§.

Auf alle Anbringen in Grund- und Hypothekensachen hat das Gericht nach geschehener Vergleichung mit dem Grund- und Hypothekensbuche Resolution zu fassen und dieselbe möglichst zu beschleunigen. Die Resolution ist urchriftlich, mit dem Datum versehen, auf die das Anbringen enthaltende schriftliche Eingabe oder hinter das über ein mündliches Anbringen ausgenommene Protokoll (§. 143 des Gesetzes) zu bringen. Ist in Folge der gesuchten Resolution eine Einschreibung (Eintragung oder Löschung) zu bewirken, so ist der in das Grund- und Hypothekensbuch zu bringende Eintrag, mit Bemerkung der ihm in Grund- und Hypothekensbuche zu gebenden Stelle (Grundstücks-

folium, Eintragsnummer, auch beziehentlich Hypothekennummer oder das ad numerum) vollständig zu concipiren, so jedoch, daß das dem Eintrage voranzufolgende Datum (§. 162 des Gesetzes) offen gelassen wird. Nach diesem Concept besorgt der Grund- und Hypothekenbuchführer die Einschreibung in das Grund- und Hypothekenbuch, trägt auch das Datum, welches der Eintrag im Grund- und Hypothekenbuche erhalten hat, im Concepte nach, und versteht letzteres mit der Bemerkung der geschriebenen Einschreibung, wobei Band und Seite des Grund- und Hypothekenbuchs, wo der Eintrag sich befindet, angegeben ist, woraus sodann die Notification an den passiv Beteiligten (§§. 25, 140 des Gesetzes) und beziehentlich (§. 192 des Gesetzes) der Recognitionsschein auszufertigen ist.

Von vorstehender Ordnung des Verfahrens darf, was auch immer der Gegenstand der Einschreibung sein möge, unter keiner Bedingung abgewichen, insbesondere darf kein Eintrag anders in das Grund- und Hypothekenbuch gebracht werden, als auf Grund einer schriftlichen gerichtlichen Resolution und nach einem vorhandenen, mit der Signatur des Richters versehenen Concepte.

§. 85.

Zu §. 212 des Gesetzes.

Die Grund- und Hypothekenbehörden haben, soweit sie bei Feststellung der Grundstückscomplexe der Einsicht der Grundsteuerkataster sowie der Flurbücher oder Nachrichten aus denselben bedürfen sollten, zu deren Erlangung die Güterzettel nicht ausreichend, sich selbige von dem Katasterbureau zu erbitten, auch wegen Mittheilung der Flurkarten oder von Copieen derselben sich an dasselbe resp. an die Gemeinden zu wenden.

§. 86.

Zu denselben §§.

Wenn wegen vorhandener Zweifel in Betreff der Grundstücke, welche entweder als Zuschörungen eines andern Grundstücks oder als besondere (wagende) Grundstücke im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen werden sollen, wie namentlich wegen Ungewißheit der Identität derselben mit den im Flurbuche angegebenen Parzellen, eine Besichtigung nöthig erscheint, so haben sich die Grund- und Hypothekenbehörden an Ort und Stelle zu verfügen, die Besichtigung mit Zuziehung der Grundstücksbesitzer vorzunehmen, den Besund mit dem Flurbuch und beziehentlich mit der Flurkarte zu vergleichen und hiernach festzustellen, auf welche Weise die Eintragung geschehen müsse.

Bei der Anordnung der Auseinanderfolge der Grundstücksfolien und Auftheilung der Grundbuchnummern (§. 49 dieser Verordnung) ist darauf zu sehen, daß die Auseinanderfolge der Grundstücke im Grund- und Hypothekenbuche möglichst der Reihenfolge entspreche, wie sie in der Wirklichkeit bei und neben einander liegen (topographische Ordnung).

§. 87.

Zu §§. 214 und 215 des Gesetzes.

Die Grund- und Hypothekenbehörden haben in den in §. 214 des Gesetzes bemerkten Fällen, vorausgesetzt, daß der Hinzuschlagung kein Hinderniß nach §. 68 des

Gesetzes entgegensteht und dieselbe auch sonst unbedenklich ist (vgl. §. 28 dieser Verordnung), die Besitzer solcher besondern Grundstücke zu befragen, ob sie dieselben zu dem Gute oder den andern Grundstücken, die sie noch außerdem in der nämlichen Flur besitzen, hinzuschlagen wollen und hierüber nach Befinden zu befehlen.

Nicht minder sind die Besitzer mehrerer einzelnen (walzenden) Grundstücke, bei denen das in §. 156 des Gesetzes angegebene Verhältnis stattfindet, zu befragen, ob sie diese mehreren einzelnen Grundstücke in der Weise, wie §. 156 des Gesetzes es auch ohne Zusammenschlagung zu einem Complexe gestaltet, zusammen auf ein Solium im Grund- und Hypothekencbuche bringen lassen wollen, und, da nöthig, über die Vortheile, welche diese Modalität gewährt, zu verständigen.

Fände sich, daß für mehrere nicht in einem Zugehörigkeitsverhältnisse zu einander stehende Grundstücke eines und desselben Besitzers besondere Solien — sei es nach dem Verlangen des Besitzers oder wegen eines der Zusammenschlagung entgegenstehenden Hindernisses (§. 63 des Gesetzes) — angelegt werden müßten, daß aber gleichwohl diese Grundstücke in Eine Parzelle zusammen vertheilt worden wären, so hat die Grund- und Hypothekenbehörde bei dem Katasterbureau die erforderliche Parzellenabmembration zu veranlassen.

§. 88.

Zu §. 216 des Gesetzes.

Die im zweiten Satze des §. 216 des Gesetzes vorgeschriebene Bemerkung der entgegengekehrten Behauptung des Besitzers erhält ihren Platz im ersten Eintrage unter dem Verzeichnisse der Zugehörungen (§. 170 des Gesetzes) und wird, mit Verweisung auf die betreffende Stelle der Grund- und Hypothekencbuchen (§. 237 des Gesetzes) in den Worten ausgedrückt:

„der Besitzer behauptet, daß Nr. ein besonderes Grundstück sei.“

Erledigt sich später die dem Eintrage des fraglichen Grundstücks unter den Zugehörungen entgegengekehrte Behauptung auf eine oder die andere Weise, so wird jene Bemerkung wieder gelöscht (§. 190 des Gesetzes, §. 77 dieser Verordnung).

§. 89.

Zu §. 217 des Gesetzes.

Die in §. 217 des Gesetzes erwähnte Ermittlung kann auch dann unterbleiben, wenn der Besitzer behauptet, daß die in der benachbarten Flur gelegenen Grundstücke Zugehörungen seines Guts seien, und der Hinzuschlagung jener zu diesem Hindernisse nicht im Wege stehen (s. §. 63 des Gesetzes und §. 28 dieser Verordnung). Es werden in diesem Falle die fraglichen Grundstücke als Zugehörungen behandelt und eingetragen.

§. 90.

Zu §. 218 des Gesetzes.

Ist den Grund- und Hypothekenbehörden bekannt, daß an den Staats- oder Domainialfiskus, Rittergüter, geistliche Stellen und Stiftungen oder andere Personen eintragungsfähige Abgaben (§. 15 Nr. 3 des Gesetzes) von Grundstücken eines Orts zu entrichten sind, so mögen sie sich von den Berechtigten, bei fiskalischen Gefällen von den

betreffenden Behörden specielle Verzeichnisse dieser Abgaben mittheilen lassen und bei Anlegung der einzelnen Folien benutzen.

§. 91.

Zu §. 219 des Gesetzes.

In gleicher Weise, wie die durch ausdrückliche Beleihung oder Zuschreibung legitimirten Eigenthümer von Grundstücken sind diejenigen Grundeigenthümer, deren Eigenthumsrecht auch ohne besondere Beleihung oder Zuschreibung nach dem usus fori zeitlich anerkannt wurde z. — wie dies namentlich auch beim Grundbesitz des Staats- und Domänenfiskus, der Kirchen-, Pfarr- und Schulcolationen, der Gemeinden, Stiftungen und Korporationen vielfach geschehen ist, — zu behandeln. Sofern eine Eintragung solcher Grundeigenthümer geboten ist (§. 155 des Gesetzes), kann sie auch ohne Nachholung der unangelnden Zuschreibung erfolgen.

§. 92.

Zu §. 223 des Gesetzes.

Die Erfüllung dessen, was in §. 223 des Gesetzes in Ansehung der III. Rubrik den Grund- und Hypothekenbehörden zur Obliegenheit gemacht ist, erheischt eine genaue Durchsicht der Gerichtsbücher und Akten, worin nach den bisherigen Einrichtungen des Lehns- und Hypothekenwesens Rechte der hier angegebenen Art zu beurkunden gewesen sind (Handelsbücher, Consensbücher, Grundakten, Handels- und Consensprotokolle, Quittungs- und Kassationsprotokolle u. dergl. m.), und zwar von dem doppelten Gesichtspunkte aus, daß einerseits die bestehenden Rechte aufrecht erhalten, andererseits bereits erloschene Rechte nicht etwa wie noch bestehend in das Grund- und Hypothekenbuch übergetragen werden. Hierbei hat Folgendes zur Anleitung zu dienen:

a. Es mag ausreichen, mit der Nachforschung in den Gerichtsbüchern Behufs der Ermittlung der auf den Grundstücken noch ungelöscht haltenden Hypotheken und Pfändrechte, auch Auszüge, auf fünfzig Jahre zurückzugehen, insofern nicht hinsichtlich eines Grundstücks die urkundlichen Nachrichten aus dieser Zeit auf das Bestehen solcher Rechte aus der früheren Zeit hinweisen, oder der Grund- und Hypothekenbehörde sonst von dem Bestehen solcher Rechte etwas bekannt ist, welchenfalls auf den Ursprung derselben zurückzugehen ist.

b. Wäre jedoch innerhalb der letzten fünfzig Jahre keine Veräußerung oder Erbtheilung bei einem Grundstücke vorgekommen, so hat die Nachforschung hinsichtlich desselben bis zur letzten Veräußerung oder Erbtheilung, und wenn hierbei vorgefundene urkundliche Nachrichten, z. B. von geschickenen Cessionen oder von Uebernahme hypothekarischer Schulden aus Seiten des Käufers bei Erlangung des Grundstücks, auf das Bestehen von Hypotheken oder Pfändrechten aus früherer Zeit hinweisen, noch weiter bis zum Ursprung dieser Rechte rückwärts sich zu erstrecken.

c. Sind Grundstücke in neuerer Zeit nothwendiger Weise subhastirt worden, so braucht hinsichtlich ihrer mit Nachforschungen wegen bestehender Hypotheken oder Pfändrechte über die Zeit der geschehenen Zwangsversteigerung nicht zurückgegangen zu werden.

d. Sind in Ansehung der ungelöscht vorgefundener Hypotheken und Pfändrechte

die Voraussetzungen vorhanden, unter denen wegen ungelöschter alter Hypotheken ein Ediktalverfahren geschicklich — §§. 124 bis 126 des Gesetzes — Befehl der Kassation Statt findet, so sind vor Uebertragung solcher alter Hypotheken und Hülfrechte in das Grund- und Hypothekenbuch die Besitzer der damit behafteten Grundstücke wegen Erlassung von Ediktalien Befehl der Vereitigung derselben zu befragen, und ist, wenn sie sich dazu bereit erklären, das Erforderliche einzutreten. (N. s. übrigens §. 35 dieser Verordnung.)

e. Wenn aber in Ansehung solcher Hypotheken, welche nach Inhalt der Gerichtsbücher oder Gerichtsprotokolle vormalig unzweifelhaft auf rechtsbeständige Weise bestellt worden sind, zugleich aus vorhandenen Akten, Gerichtsbüchern oder Gerichtsprotokollen die Vermuthung, daß nach der Zeit richtige Quittungen und Bezüge beigebracht worden, begründet erscheint, und letztere nur demalen nicht mehr aufzufinden sind, so sollen die jetzigen Grundstücksbesitzer zu Einleitung eines Ediktalverfahrens nicht genöthigt, sondern die muthmaßlich schon längst kassirten oder doch zu kassiren gewesenen Hypotheken bei Anlegung des Grund- und Hypothekenbuchs unberücksichtigt gelassen werden.

f. Was die noch ungetilgt offen stehenden sogen. Lehnbrief- oder Kaufbriefschulden anlangt, so hat die Grund- und Hypothekenbehörde die Forderungsberechtigten, soweit ihr dieselben bekannt oder soweit solche sonst zu ermitteln sind, mindestens ein halbes Jahr vor Eröffnung des Grund- und Hypothekenbuchs davon kostenfrei in Kenntniß zu setzen, daß auf ihre Forderungen bei den nach der Eröffnung sich ereignenden Besitzveränderungen keine weitere Rücksicht genommen werden könne, und ihnen die Wahrnehmung ihrer Rechte anheimzugeben.

Sind die Forderungsberechtigten unbekannt, so erfolgt die zuvorgedachte Benachrichtigung durch Anschlag an Gerichtsrechte und 2malige Bekanntmachung im Amts- und Nachrichtenblatte und in der Leipziger Zeitung, wobei zu Ersparung von Kosten möglichst viele Posten zusammenzufassen sind.

g. Ist irgendwo in Folge früherer genauer Erörterungen bei anderer Gelegenheit der Hypothekenstand der Grundstücke bereits sorgfältig ermittelt worden, so bleibt der Grund- und Hypothekenbehörde überlassen, nach pflichtmäßiger Ermessen diese Erörterungen zur Grundblage zu nehmen und kann solchenfalls von Wiederholung derselben abgesehen werden.

h. Auszüge, sie bestehen in Naturalien oder in Geld, sind nicht von Amtswegen in das Grund- und Hypothekenbuch überzutragen, wenn entweder der Grund- und Hypothekenbehörde amtlich bekannt ist, daß der Auszugsberechtigte sich nicht mehr am Leben befindet, oder wenn in Ermangelung amtlicher Kenntniß vom Leben oder Tode des Auszugsberechtigten, seit Bestellung des Auszugs ein so langer Zeitraum verfloßen ist, daß der inzwischen eingetretene Tod des Auszugsberechtigten mit Gewißheit oder doch mit größter Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann. Dasselbe gilt von der Lebighalts-herberge, wenn der Nachweis der Verheirathung geliefert ist.

i. Rentberechtigungen gelangen natürlich nur insoweit zur Eintragung, als sie mit Hypothekrecht versehen sind oder die Eigenschaft von Realkasten haben.

§. 93.

Zu §§. 224 und 225 des Gesetzes.

Wenn in Folge und in Gemäßheit der §§. 243 ff. des Gesetzes Forderungen und beziehentlich Kautionssummen in das Hypothekenprotokoll eingetragen worden sind, so ist bei Uebertragung derselben in das Grund- und Hypothekenbuch, sobald nämlich außer ihnen noch andere Forderungen auf dem Grundstücke haften, die Form zu beobachten, daß zwar dem Eintrage im Grund- und Hypothekenbuche ebenfalls Tag, Monat und Jahr der geschehenen Eintragung in das Hypothekenprotokoll vorausgesetzt wird, übrigens aber diese Forderungen und Kautionssummen nicht nur keine Hypothekensummer, vielmehr statt derselben in der linken Spalte unter der Eintragsnummer die Bezeichnung: „Rang unbestimmt“ erhalten, sondern auch im Contexte des Eintrags durch den Zusatz:

„statt stillschweigender Hypothek nach §. 243 ff. des Hypothekengesetzes“ vor andern Forderungen ausgezeichnet werden.

§. 94.

Zu §§. 223—226 des Gesetzes.

Die Summen solcher Forderungen, deren Betrag ursprünglich nach den vor dem 1. Januar 1841 in Geltung gewesenen Währungen bestimmt worden ist, sind im Contexte des Eintrags sowohl nach diesem ihrem ursprünglichen Betrage im alten Münzfuße, als auch nach dem Betrage, den sie nach erfolgter Umrechnung im Vierzehnthalerfuße haben, anzubringen. In der Nebenspalte aber, in welcher die Summe mit Zahlen einzuschreiben ist, wird der Betrag nur nach der neuen Landeswährung angegeben.

Forderungen in Gold und in größeren, nach §. 21 des Münzgesetzes vom 14. December 1840 zugelassenen Münzsorten des Zwanzigguldenfußes sind, soweit es nicht schon geschehen ist, Verufe der Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch nicht unzurechnen. Es ist aber sowohl im Contexte des Eintrags die Münzsorte zu bemerken, als auch in der Nebenspalte der darin mit Ziffern geschriebenen Summe eine die von der Landeswährung verschiedene Münzsorte angehende kurze Bemerkung beizufügen; z. B. so: im Contexte des Eintrags:

„Ein Tausend Thaler in Coniob'ers zu fünf Thaler gerechnet“,

und in der Nebenspalte:

„1000 Thaler in Gold“.

§. 95.

Zu denselben §§.

Bei dem Geschäfte der Sammlung, Sichtung und Zusammenstellung der Materialien für die Grund- und Hypothekenbücher werden die Grund- und Hypothekenbehörden am Zweckmäßigsten zu Werke gehen, wenn sie sich dazu Sammelbogen halten, vergleichen für jedes Grundstück, welches ein eignes Folium im Grund- und Hypothekenbuche erhalten soll, einer oder mehrere angelegt werden, und aus denen sodann der Entwurf eines jeden Foliums mit leichterer Mühe und zugleich mit größerer Sicherheit hergestellt werden kann, als es ohne ein solches Hülfsmittel möglich sein würde.

Dieser Entwurf braucht nicht das größere Format des Grund- und Hypothekenbuchs zu erhalten, sondern kann in gewöhnlichem Altenformate gemacht werden, im

Uebrigen aber muß er ganz nach dem vorgeschriebenen Formulare eingerichtet sein und das Folium in allen drei Rubriken so, wie es im Grund- und Hypothekenebuche selbst erscheinen soll, vollständig darstellen.

§. 96.

Zu §§. 227 ff. des Gesetzes.

Die Grund- und Hypothekenbehörden haben den Grundstücksbesitzern auf Verlangen auch Abschriften von dem Entwurfe der Folien ihrer Grundstücke gegen taxmäßige Vergütung innerhalb der zur Erklärung über Anerkennung des Entwurfs bestimmten Frist zu erteilen.

Den hypothekarischen Gläubigern und andern Realberechtigten außer dem Besitzer sind ebenfalls dergleichen Abschriften von dem Entwurfe der Folien der Grundstücke, an denen ihr Recht besteht, auf Verlangen zu erteilen.

§. 97.

Zu §. 230 des Gesetzes.

Der Vorschrift im ersten Satze des §. 230 des Gesetzes wird auf die Weise genügt, daß im Contexte des Eintrags des bestrittenen Gegenstandes zusammenfassend bemerkt wird:

„der Besitzer hat der Eintragung widersprochen“.

Wird in der Folge der Widerspruch gehoben, während die Eintragung selbst bestehen bleibt, so giebt dieses in Hinsicht auf den nunmehr beseitigten Widerspruch Anlaß zu einem Lösungsbeintrage (§. 190 des Gesetzes), auf welchen neben dem die Bemerkung des Widerspruchs mit enthaltenden ursprünglichen Eintrage in der Spalte der Anmerkungen mit den Worten: „der Widerspruch gelöscht“ zu verweisen ist.

§. 98.

Zu §. 232 des Gesetzes.

Da nach Bestimmung der §§. 243 ff. bis zum 30. Juni 1874 Anmeldungen bei der Grund- und Hypothekenbehörde eingehen können, in deren Folge Forderungen, wegen deren bisher eine stillschweigende Hypothek bestanden hat, in das Hypothekenprotokoll einzutragen sind und dadurch eine ausdrückliche Hypothek erlangen, solchenfalls aber diese Hypotheken bei Anlegung des Grund- und Hypothekenebuchs nach §. 221 gleichermaßen Amtsfaher berücksichtigt werden müssen, so ist mit Abschließung des Entwurfs und Erlassung des öffentlichen Ausrufs jedenfalls bis nach Ablauf der zu jenen Anmeldungen verstatleten, am 30. Juni 1874 zu Ende gehenden Frist anzutreten.

§. 99.

Zu demselben §.

Obgleich die in §. 282 des Gesetzes vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung erfolgt, ist der Entwurf des Grund- und Hypothekenebuchs der Landesregierung zur Prüfung vorzulegen und zu diesem Behufe mit den Grund- und Hypothekenebuchsakten (§. 287 des Gesetzes) an dieselbe einzusenden.

Um die Druckaufwände, welche der öffentliche Ausruf verursacht, zu mindern, haben die Grund- und Hypothekenbehörden die Bekanntmachungen möglichst kurz und zusammenzufassen. Sie haben namentlich ihre Einrichtung dahin zu treffen, daß in einer

und derselben Bekanntmachung die Grund- und Hypothekenbuchsfolien möglichst vieler Ortschaften auf Einmal zum Ausruf gebracht werden. Zur Veröffentlichung der im Gesetze vorgeschriebenen Bekanntmachung hat nächst dem Amts- und Nachrichtenblatte bis auf Weiteres die Leipziger Zeitung zu dienen.

§. 100.

Zu §. 234 des Gesetzes.

In Hinsicht auf die Form, in welcher nach der Bestimmung im zweiten Satze des §. 234 des Gesetzes von der noch unerledigten (Einwendung Bemerkung in Grund- und Hypothekenbuche zu machen ist, finden je nach Verschiedenheit des Falles die oben in §§. 88, 97 dieser Verordnung gegebenen Vorschriften analoge Anwendung, im Uebrigen haben die Grund- und Hypothekenbehörden in Betreff der auf den öffentlichen Ausruf angezeigten Einwendungen gegen den Entwurf des Grund- und Hypothekenbuchs die Vorschriften in §. 151 des Gesetzes und §. 42 dieser Verordnung ebenfalls zu befolgen.

Einträge, welche in Folge angebrachter Erinnerungen sich ganz und gar erledigen, werden gar nicht, solche Einträge hingegen, welche in Folge angebrachter Erinnerungen in einem oder dem andern Punkte zu berichtigen sind, in der dieser Berichtigung entsprechenden veränderten Fassung aus dem Entwurfe in das Grund- und Hypothekenbuch übertragen.

§. 101.

Zu §. 235 des Gesetzes.

Diesigen Grundstücksfolien, deren Einschreibung wegen angemeldeter Einwendungen ausgesetzt werden mußte, sind unverzüglich nach deren Erledigung (§. 235 des Gesetzes) ins Grund- und Hypothekenbuch übertragen.

§. 102.

Zu §. 236 des Gesetzes.

Die Abschließung der Einträge, welche den Inhalt des Foliums bei Anlegung des Grund- und Hypothekenbuchs ausmachen, ist in allen drei Rubriken durch zwei Querslinien über die ganze Breite der Blätter Das Datum der geschehenen Einschreibung des Foliums wird zwischen diesen beiden Querslinien in die mittlere Spalte geschrieben.

§. 103.

Zu §. 237 des Gesetzes.

Die bei den Grund- und Hypothekenbehörden während der Zeit bis zur Eröffnung des Grund- und Hypothekenbuchs (§. 235 des Gesetzes) vorkommenden Besitzveränderungen, Hypothekenbestellungen, Gessionen, Löschungen, Exkistatverfahren wegen Kassation alter Hypotheken u. s. w. sind mit den durch den Zweck der Anlegung des Grund- und Hypothekenbuchs unmittelbar gebotenen Erörterungen und Verhandlungen nicht zu vermischen, die darauf bezüglichen Verhandlungen können daher gar nicht zu den Grund- und Hypothekenbuchakten.

Auch die Anmeldungen stillschweigender Hypotheken nach §. 248 ff. des Gesetzes gehören nicht in die Grund- und Hypothekenbuchakten, sondern sind getrennt von den

Verhandlungen, welche allein den Inhalt dieser Akten nach §. 237 des Gesetzes bilden sollen, in besondern Akten zu verhandeln. Jedoch wird den Grund- und Hypothekenbehörden empfohlen, von allen dergleichen in der Zwischenzeit vorkommenden Geschäften in den Sammelbogen (I. §. 95 dieser Verordnung) Bemerkung zu machen, damit die dadurch vorgegangenen Veränderungen bei eublicher Debatktion des Entwurfs nicht etwa übersehen werden.

§. 104.

Zu §. 208—242 des Gesetzes.

Die Landesregierung wird öftere Revisionen der Unterbehörden vornehmen lassen, um sich von dem Fortgange des Geschäfts bei Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher und der Art und Weise, wie dabei verfahren wird, Kenntniß zu verschaffen, auch die hierbei etwa begangenen Säumnisse oder Unregelmäßigkeiten zu entdecken und abzustellen.

Auch haben sämtliche Gerichtsbehörden, welchen als Grund- und Hypothekenbehörden die Anlegung von Grund- und Hypothekenbüchern obliegt, während der Dauer dieses Geschäfts jährlich im Laufe des Monats Juli der Landesregierung darüber Anzeige zu erstatten, wie weit das Geschäft bei ihnen gediehen ist.

§. 105.

Zu §. 249 des Gesetzes.

Was hier in n. 2 schlichtweg von dem Falle eines nachherigen Konkurses gesagt ist, hat auch von dem Falle einer nachherigen Zwangsversteigerung außerhalb des Konkurses zu gelten.

§. 106.

Zu §§. 252 und 253 des Gesetzes.

1) Mit der Publikation gegenwärtiger Verordnung tritt das Gesetz, dem sie gilt, dergestalt in Wirksamkeit, daß mit der Anlegung der neuen Grund- und Hypothekenbücher und den dazu nöthigen Arbeiten nach den im IV. Abschnitte gegebenen Bestimmungen unverweilt zu beginnen ist.

Was den übrigen Inhalt des Gesetzes betrifft, so finden von dem Zeitpunkte an, wo die einzelnen Grundstücksfolien aus dem Entwurf in das Grund- und Hypothekenbuch eingeschrieben sein werden, und somit dieses für sie eröffnet ist (§. 235 des Gesetzes), für die betreffenden Grundstücke und alle aus dem Grund- und Hypothekenbuche zu beurtheilenden Rechtsverhältnisse derselben die Bestimmungen des Gesetzes volle Anwendung; dieses gilt insbesondere auch von der mit demselben bekannt gemachten Taxordnung der Gerichtsgebühren in Grund- und Hypothekensachen. Vorstehende Regel leidet jedoch folgende Ausnahmen:

a. Die Bestimmungen in §. 69 des Gesetzes treten, soweit sie nicht schon nach dem zeitlichen Rechte gelten, schon mit dem 1. Juli d. J. in Wirksamkeit, dergestalt, daß sie in allen nach dem 30. Juni d. J. durch öffentliche Vorladung der Gläubiger eröffneten Konkursen anzuwenden sind. Wäre jedoch wegen älterer als dreijähriger Rückstände von Auszugsgebührenissen oder Renten vor dem 1. Juli d. J. schon Klage erhoben gewesen, letztere auch ohne eine über 3 Monate währende Unterbrechung festgestellt wor-

den, so sind diese Stückstände, insoweit sie nicht bloß auf drei Jahre, sondern noch weiter zurück auf prioritätliche Befriedigung nach den bisherigen Gesetzen Anspruch gehabt hätten, in jener bisherigen Maße auch in Konkursen, die erst nach dem 30. Juni d. J. eröffnet werden, anzusehen und zu befriedigen.

b. Die Bestimmungen der §§. 124, 125, 126 des Gesetzes treten sofort mit der Publikation dieser Verordnung in Kraft.

2) Von dem Zeitpunkte an, zu welchem das Grund- und Hypothekencbuch eröffnet ist (s. vorstehend unter 1), sind die Grundstücke, für die es geöffnet ist, in den Urkunden über die sie betreffenden Rechtsgeschäfte mit den Nummer-Bezeichnungen, die ihnen im Grund- und Hypothekencbuche beigelegt sind, aufzuführen.

Es genügt hiernach, wenn Grundstückskomplexe und selbstständige Grundstücke, welche ein eignes Folium zugetheilt erhalten haben, mit der Grundbuchnummer benannt werden. Sind aber bloß solche Grundstücke, welche als Theile oder Zubehörungen eines Komplexes oder andern Grundstücks im Grund- und Hypothekencbuche eingetragen sind, Gegenstand des zu beurkundenden Rechtsgeschäfts, so sind außer der Grundbuchnummer auch noch die Nummern oder Buchstabenbezeichnungen, welche ihnen im Sturbbuche beigelegt sind, anzugeben.

3) Die Bestimmung eines Zeitpunkts, bis zu welchem die Anlegung der Grund- und Hypothekencbücher im ganzen Lande zu Stande gebracht sein muß, wird für jetzt noch vorbehalten.

§. 107.

Zur Taxordnung.

Zu §§. 5 ff.

Bei den Verhandlungen, welche zur Bestimmung des Kapitalwerths von Auszugs- oder Rentenleistungen Statt finden, haben sich die Gerichte der Bestimmungen in §. 32 dieser Ordnung zu bedienen.

Wreig, den 13. Juni 1878.

Kürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Reußel.

Reg.

**19. Regierungs-Bekanntmachung vom 24. Juni 1873,
die Ertheilung der Rechte milder Stiftungen an die „Schmidts-
Stiftung“ hier
betreffend.**

Mittels Höchstlandesherrlicher Signatur vom 30. vorigen Monats sind der von dem Geheimen Kirchenrath Dr. Schmidt hier begründeten, von Fürstlichem Consistorio bestätigten

„Schmidts-Stiftung“
alle gesetzlichen Rechte und Wohlthaten milder Stiftungen ertheilt worden.
Dies wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.
Greiz, den 24. Juni 1873.

Fürst. Reuß-Plauische Landesregierung.

Wenzel.

Richter.

Druckfehlerberichtigung.

In dem Gesetze vom 27. Februar d. J., die Grund- und Hypothekendbücher und das Hypothekenwesen betreffend, muß es
in §. 53 am Schlusse (Gesetzl. S. 20 Z. 13 v. u.) „§. 4“ anstatt „§. 3“,
in §. 142 (S. 47 Z. 1 v. u.) „§. 17“ anstatt „§. 19“ heißen.
S. 115 Z. 6 v. u. muß es statt „16. Verordnung vom 13. Juni 1873“ heißen:
„18. Regierungs-Verordnung vom 13. Juni 1873“.

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuz älterer Linie.

N^o. 8.

(Ausgegeben den 6. September 1873.)

20. Regierungs-Bekanntmachung vom 4. Juli 1873, Abänderungen des Postreglements vom 30. November 1871

betreffend.

Nachstehende „Abänderungen des Postreglements vom 30. November 1871“ werden in Gemäßheit §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 (Reichsgesetzblatt S. 347) dadurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Weiz, den 4. Juli 1873.

Fürstlich Neuz-Plauische Landesregierung.

Kunze i. B.

Weiz.

Berlin, den 27. Juni 1873.

Abänderungen

des Postreglements vom 30. November 1871.

Das unterm 30. November 1871 erlassene Postreglement erfährt vom 1. Juli c. ab in den Absätzen II., III. und VI. des §. 53, das Ueberfrachtporto und die Versicherungsgelühr betreffend, folgende Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 nachstehend veröffentlicht werden:

II. Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfrachtporto zu entrichten. Dasselbe beträgt, nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zu Grunde gelegt wird, für jedes Kilogramm oder den überschüssigen Theil eines Kilogramms:

- 1) bei Beförderungen bis 10 Meilen $\frac{1}{2}$ Silbergroschen, als Minimum 2 $\frac{1}{2}$ Silbergroschen;
- 2) bei Beförderungen über 10 Meilen 1 Silbergroschen, als Minimum 5 Silbergroschen.

III. Wird der Werth des Passagiergepäcks angegeben, so wird die Versicherungsgeldgebühr für jedes Stück selbstständig erhoben. Diese Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Werthangabe $\frac{1}{2}$ Silbergroschen für je 100 Thaler oder einen Theil von 100 Thalern, mindestens jedoch 1 Silbergroschen.

VI. Der erste Satz fällt fort.

Der Reichskanzler.
Fürst von Bismarck.

21. Regierungsbekanntmachung vom 28. Juli 1873,
die Ertheilung der Rechte einer juristischen Person an die Schneider'sche
Stiftung für die höhere Bürgerschule hier
betreffend.

Mittels höchstlandesherrlicher Signatur vom 23. d. Mt. sind der Schneider'schen Stiftung für die höhere Bürgerschule zu Greiz auf geschehenes Ansuchen die Rechte einer juristischen Person ertheilt worden.

Dies wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, den 28. Juli 1873.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung.
Meusel.

Reg.

22. Regierungsbekanntmachung vom 7. August 1873,
weitere Ausführungsbestimmungen zu dem Reichsgesetze über Erhebung
der Brausteuer

betreffend.

Nachträglich zu den Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 ist von dem Bundesrathe beschlossen worden:

- 1) daß die sogenannte Vier- oder Zuckerkoulcur als ein Malzsurrogat im Sinne des §. 1. Ziffer 7. des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 anzusehen und mithin bei der Verwendung zur Vier- oder Essigbereitung einem Steuersaße von 1 Thlr. 10 Sgr. vom Zentner zu unterwerfen ist;
- 2) daß solchen auf Deklaration steuernden Bräuern, welche Zucker, Syrup oder nicht besonders benannte Malzsurrogate (§. 1. Ziff. 5 bis 7. des Brausteuer-gesetzes) zu dem bereits gelöschten Biere, z. B. auf dem Kühlschiffe, den Stellsbottichen, den Gährgefäßen, den Lagerfässern oder Flaschen zusetzen (§. 18 Absatz 2. des Gesetzes und Ziffer 9. III. Absatz 2. der Ausführungs-Bestimmungen) von der Direktivbehörde eine besondere Fixation der von diesen Stoffen zu entrichtenden Brausteuer nach den Grundsätzen in Anlage 1. zu Ziffer 3. der

Ausführungsbestimmungen gestattet oder auch unter Anordnung geeigneter Kontrolle nachgelassen werden kann, die innerhalb eines bestimmten Zeitabschnittes auf den Lagerfässern oder Flaschen zuzusehende Menge von Malzsurrogaten der gedachten Art im Ganzen voraus zu deklariren.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 6. December 1872 (Gesetzsammlung Seite 147) werden diese Beschlüsse durch Nachachtung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weiz, den 7. August 1873.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Meusel.

Witzler.

**23. Regierungsbekanntmachung vom 16. August 1873,
die abgeänderte Pflicht der Ortsrichter (Schulzen), Schöppen, Geschwornen und
Bierleute**

betreffend.

Im Hinblick auf die bezüglich des Geschäftskreises der Ortsgerichtspersonen durch die neuere Gesetzgebung eingetretenen vielfachen Veränderungen ist die bestehende Instruktion der Ortsrichter, Schöppen, Geschwornen und Bierleute einer Revision unterzogen worden.

Die demgemäß abgeänderte Ortsrichterpflicht und Pflicht der Schöppen, Geschwornen und Bierleute werden nachstehend zur Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weiz, den 16. August 1873.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Meusel.

Witzler.

I.

Ortsrichterpflicht.

§. 1.

Allgemeine Pflicht.

Von dem Ortsrichter (Schulzen) wird erwartet, daß er durch christlichen, sittlich ehrbaren Wandel und gewissenhafte Pflichterfüllung sich des ihm anvertrauten Amtes würdig beweise und seinen Ortsgenossen in gemeinnützigem Wirken und christlicher Gesinnung in Wort und That mit gutem Beispiele vorangehe.

Der Durchlauchtigsten Landesherrschaft hat er unverbrüchliche Treue und Unabhängigkeit zu bewahren, das Landesherrliche Interesse, sowie des Landes und der Gemeinde Wohl nach allen Kräften zu fördern, jedweden Schaden und Nachtheil, so viel an ihm liegt, abzuwenden, den vorgelegten Behörden, obrigkeitlichen Personen und Trägern des

geistlichen Amtes gehorsam und ehrerbietig sich zu bezeigen, Jedermann auch, insonderheit seinen Ortsgenossen, freundlich und höflich ohne Parteilichkeit zu begegnen.

§. 2.

Beobachtung und Aufrechterhaltung der Gesetze ꝛ.

Landesgesetze, Verordnungen der Landescollegien, obrigkeitliche Befehle und Anordnungen, die ihm schriftlich oder mündlich zugehen, hat er treu und pünktlich zu befolgen und über denselben und der bereits bestehenden Gesetze ꝛ. Beobachtung auch seinerseits zu wachen und widrige Wahrnehmungen bei der betreffenden Behörde anzuzeigen.

Nicht minder hat er etwa wahrgenommene Vernachlässigung der Dienstpflichten des Gemeindevorstands zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde desselben zu bringen.

Mit dem Inhalte der ihm in einem Exemplar nummerweise durch den Gemeindevorstand zugehenden Gesessammlung, welche Jahrgängsweise einbinden zu lassen und als Inventar gehörig aufzubewahren sind, hat er sich gehörig vertraut zu machen. Ebenso hat er sich von dem Inhalte des Amtsblattes und des Reichsgesetzblattes durch Einsichtnahme bei dem Gemeindevorstand, welcher zur Vorlegung dieser Blätter verpflichtet ist, die nöthige Kenntniß zu verschaffen.

§. 3.

Lehnfälle.

Wenn durch Ableben eines Haus- oder anderen Grundbesizers, er sei Ortsgenosse oder nicht, sich ein Lehn- oder Pfandfall ereignet, so ist dessen Anzeige bei der Lehnbehörde spätestens nach Monatsfrist des Ortrichters (Schulzen) unerlässliche Pflicht. Unter keinem Vorwande, auch nicht unter dem der Armuth der Erben, darf er diese seine Amtspflicht vernachlässigen.

Geht aber ein Grundbesizthum durch Kauf, Tausch, Schenkung oder sonst einen Vertrag in eines Andern Besiz über, so ist es in der Regel des Ortrichters (Schulzen) Obliegenheit, den schriftlichen Aufsay über das Geschäft zu verabschaffen, doch bleibt den Interessenten unbenommen, sich auch der Jeder eines Andern zu bedienen. Jedensfalls hat aber der Ortrichter (Schulze) dafür zu sorgen, daß der Aufsay ohne Verzug dem Justizamte zur weiteren Verfügung eingereicht werde.

§. 4.

Vormundschaften.

Der Ortrichter (Schulze) ist bei 1—5 Thaler Strafe verpflichtet, der Vormundschaftsbehörde jeden im Orte vorkommenden Todesfall, der eine Verwailung Minderjähriger zur Folge hat, schleunigst anzuzeigen, dabei auch Alter und Namen der Waisen, die mit denselben zusammentreffenden sonstigen Erben und das, was ihm über die Beschaffenheit des Nachlasses bekannt geworden ist, anzugeben. Bei gleicher Strafe hat er die Vormundschaftsbehörde dann, wenn ein Minderjähriger eigenes Vermögen oder Forderungsrechte besizt, und die Vermögensverhältnisse der Person, deren elterlicher Bevormundung derselbe unterworfen ist, nachmahlich keine Ersahgewähr bieten oder wenn die üble Wirtschaft der Letzteren einen Vermögensnachtheil für den Minderjährigen besorgen läßt; ingleichen wenn der Vater des Minderjährigen oder dessen zur Bevormundung desselben gesetzlich berufene Mutter selbst noch minderjährig ist oder wegen irgend eines andern

Grundes unter Vormundschaft steht und der Minderjährige eigenes Vermögen besitzt oder eine gerichtliche Vertretung seines Interesses nöthig wird — Befehls der Bestellung eines Vormundes von diesen Umständen zu benachrichtigen. —

§. 5.

Affistenz bei Amtsverrichtungen ꝛ.

Bei amtlichen Verrichtungen an seinem, des Ortörchters (Schulzen) Orte, als Testamentausnahmen, Besichtigungen ꝛ. ist derselbe, nebst den Schöppen (Vierleuten) gesetzlicher Beisitzer der Verhandlung, seine Pflicht beschränkt sich jedoch dabei auf sinnliche Aufmerksamkeit mit Auge und Ohr auf den Geschäftsgegenstand; in die Verhandlung selbst hat er sich aber, ohne obrigkeitliche eigene Aufforderung nicht zu mischen. Auch liegt ihm ob, wenn dem Amtsdienere oder Executor Auspändungen aufgegeben sind, denselben dabei auf dessen Erfordern zu unterstützen.

§. 6.

Einnahme der Landes-, Cameral- und grundherrlichen Abgaben und Gefälle.

Die ständigen Gefälle an Grundsteuern, Einkommensteuer, Erb-, Trohn- und Trutzzins und andern Gefällen, soweit deren Einnahme ihm, dem Ortörchter (Schulzen) obliegt, hat er zur Versatzzeit — die Grundsteuern und die Einkommensteuer an den in der Gesetzammlung oder im Amtsblatt bekannt gemachten Terminen, welche er bei deren Eintritt durch Anzeige im Fohalblatt oder durch öffentlichen Anschlag in Erinnerung zu bringen hat, die Rentgefälle im Frühjahr und Herbst — von den Pflichtigen zu erheben und 14 Tage nach Ablauf des Termins unter Einreichung eines speciellen Restverzeichnisses an den betreffenden Bezirkssteuereinnahmer resp. an die betreffende Kasse abzuliefern.

Nach Einreichung des Restverzeichnisses hat er weitere Steuerzahlungen nicht anzunehmen, die Pflichtigen vielmehr an die Bezirkssteuereinnahmer zu weisen.

An letztere hat er bei jeder Steuerablieferung ein Verzeichniß der inzwischen weg- und zugezogenen Steuerpflichtigen in doppelten Exemplaren einzureichen.

Die wegen unterlassener rechtzeitiger Anmeldung verwickelte Ordnungstrafe hat der Ortssteuereinnahmer dem Contravenienten abzufordern und mittels Lieferscheins an die Landeskasse abzuliefern; bei Zahlungsverweigerung und bei unterbliebenen Abmeldungen dagegen hat er die Contravenienten bei dem zuständigen Fürstlichen Lustjamente zur Bestrafung anzuzeigen.

Die beibewerteten und andere, seiner Einnahme anvertrauten öffentlichen Gelder hat er von seinem Privatvermögen ganz abgesondert aufzubewahren und darf davon nicht das Geringste, auch nicht auf die kürzeste Zeit weder in seinen Nutzen noch sonst zu fremden Zwecken bei schwerer Strafe verwenden.

Selbstverständlich dürfen nur solche Münzen und Kassenscheine, die zufolge besonderer Verfügung in den öffentlichen Kassen passiren, Scheidemünzen aber nur zur Ausgleichung angenommen werden.

II.

Pflicht der Schöppen, Geschwornen und Bierleute.

§. 1.

Allgemeine Pflicht.

Von dem Schöppen (Geschwornen, Biermann) wird erwartet, daß er sich durch christlichen, sittlich ehrbaren Wandel und treue Pflichterfüllung seines Amtes würdig zeige und seinen Ortsgenossen in gemeinnützigem Wirken und christlicher Gesinnung in Wort und That mit gutem Beispiel vorangehe.

Der Durchlauchtigsten Landesherrschaft hat er unverbrüchliche Treue und Anhänglichkeit zu bewahren, das Landesherrliche Interesse, sowie des Landes und der Gemeinde Wohl nach Vermögen zu fördern, allen Schaden und Nachtheil, so viel an ihm liegt, abzuwenden, den vorgelegten Behörden, obrigkeitlichen Personen und Trägern des geistlichen Amtes gehorsam und ehrerbietig sich zu bezeigen, Jedermann auch, insonderheit seinen Ortsgenossen, freundlich und hülfreich ohne Parteilichkeit zu begegnen.

Landesherrliche Gesetze, Verordnungen der Landescollegien, obrigkeitliche Befehle und Anordnungen hat er treu und pünktlich zu befolgen und deren und der bestehenden Gesetze u. Beobachtung mit zu überwachen und widrige Wahrnehmungen bei der betreffenden Behörde anzuzeigen.

Nicht minder hat er etwa wahrgenommene Vernachlässigung der Dienstpflichten des Gemeindevorstands zur Kenntniß der vorgelegten Behörde desselben zu bringen.

§. 2.

Lehnfälle, Vormundschaften, Testamente.

Wenn ein Lehnfall, es sei durch Ableben oder Kauf u. sich ereignet, wenn Minderjährige zu bevormunden sind, so ist die Anzeige bei der obrigkeitlichen Behörde zwar des Ortsrichters (Schulzen) Pflicht; es liegt aber dem Schöppen (Geschwornen, Biermann) ob, denselben im Falle bemerkbarer Sänzigkeit an seine Obliegenheit zu erinnern, auch nöthigenfalls selbst die Anzeige zu machen.

Bei Amts- und gerichtlichen Verrichtungen an seinem, des Schöppen (Geschwornen, Biermanns) Orte, als Testamentaufnahmen, Besichtigungen u. ist derselbe neben dem Ortsrichter gesetzlicher Beisitzer der Verhandlung; seine Pflicht beschränkt sich jedoch dabei auf sinnliche Aufmerksamkeit mit Auge und Ohr auf den Geschäftsgegenstand; in die Verhandlung selbst hat er sich aber, ohne obrigkeitliche eigene Aufforderung, nicht zu mischen.

Wenn bei Executionen in schwer fortzuschaffende oder schwer unterzubringende Gegenstände vom Gericht das in §. 40 des Gesetzes vom 16. September 1868 bestimmte Verfahren angeordnet wird, so hat der Schöppe (Geschworne, Biermann) sich an der dem Gerichtsdienner aufgetragenen speciellen Verzeichnung der Executionsgegenstände zu betheiligen und die Niederschrift, worin der Name des Gläubigers, der Betrag seiner Forderung, die in Vorschlag genommenen Gegenstände anzugeben und auf die erlassene Verordnung des Gerichts Bezug zu nehmen ist, mit zu unterzeichnen.

Obenjo hat er die dem Schuldner anzuhängende Abschrift, unter welcher demselben jede eigennützige Verfügung über die abgepfändeten und in seinem Gewahrsam gelassenen Gegenstände, sowie jede Beschädigung derselben mit der Androhung zu unterzogen ist, daß er im Zuwiderhandlungsfalle in strafrechtliche Untersuchung gezogen und mit Gefängniß bis zu 6 Wochen oder entsprechender Geldbuße verlegt werden, mit zu unterzeichnen.

24. Regierungs-Verordnung vom 25. August 1873, den Betrieb der Spielkartenfabriken betreffend.

Mit Höchster Genehmigung wird auf Grund der Bestimmung in §. 5 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 über den Betrieb der Spielkartenfabriken das folgende

Regulativ

erlassen.

§. 1.

Die Spielkartenfabriken stehen unter Aufsicht der Steuerbehörde nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

§. 2.

Wer Spielkarten im Fürstenthum verfertigen will, ist unbeschadet der nach §. 14 der Reichsgewerbeordnung demselben obliegenden Verpflichtung, das Gewerbe bei der zuständigen Behörde anzumelden, verbunden, acht Tage vor Beginn des Betriebes eine schriftliche Anmeldung derjenigen Räumlichkeiten in doppelten Exemplaren bei der Steuerstelle seines Bezirkes zu übergeben, in denen entweder Fabrikationsstätte vorgenommen oder die fertigen Spielkarten aufbewahrt werden sollen. Zu einer gleichen Anmeldung der Fabrikations- und Lagerräume mindestens acht Tage nach Erlaß dieses Regulativs sind auch die Besitzer bereits bestehender Spielkartenfabriken verbunden.

Sollen zu den Fabrikations- und Lagerräumen später andere hinzutreten oder sollen angemeldete Räume anders benutzt werden, so ist hierüber von dem Fabrikbesitzer mindestens acht Tage vorher eine schriftliche Veränderungsanzeige in doppelten Exemplaren einzureichen.

Die Bezirkssteuerstelle hat das eine Exemplar der Räume-Anmeldungen und Veränderungsanzeigen mit einer Bescheinigung versehen, dem Fabrikbesitzer zurückzugeben, der dieselben in einem besonderen Hefte in der Fabrik reinlich aufbewahren muß.

§. 3.

Die Spielkartenfabriken sind gehalten, einem Blatte jedes Spieles ein Fabrikzeichen zu geben, welches der Steuerbehörde vorher anzuzeigen und von derselben zu genehmigen ist.

§. 4.

Jedes fertige Kartenspiel, d. h. jedes beschnittene und sortierte Kartenspiel ist mit

einem Umschlage zu versehen. Die Form dieser Umschläge bleibt zwar der Wahl des Fabrikanten überlassen, dieselben müssen jedoch so eingerichtet sein, daß sie das Kartenspiel vollständig zusammenhalten und die Stempelung desselben ohne Lösung des Umschlages gestatten.

§. 5.

Die zum inländischen Absatz bestimmten Spielkarten müssen, bevor sie aus dem Besitze des Fabrikanten in andere Hände übergehen, der Bezirks-Steuerstelle Behufs der Stempelung vorgelegt werden.

§. 6.

Die gestempelten und die ungestempelten Spielkarten sind in der Fabrik getrennt an absonderten, der Steuerbehörde angezeigten Plätzen aufzubewahren. Geschiedt die Aufbewahrung beider Sorten in demselben Raume, so sind die absonderten Plätze auf eine in die Augen fallende Weise zu bezeichnen.

Ungestempelte Spielkarten müssen in Paketen von mindestens je einem Duzend verpackt sein. Nur diejenigen Spiele, deren Zahl ein volles Duzend nicht erreicht, dürfen einzeln aufbewahrt werden.

§. 7.

Die zur Versendung in ein anderes Staatsgebiet bestimmten Karten sind der Bezirks-Steuerstelle anzumelden, werden unter Aufsicht derselben verpackt und auf Uebergangsscheine abgefertigt.

Der Extrahent des Uebergangsscheines über Spielkarten haftet so lange für den inländischen Stempelbetrag, bis von dem Erledigungs-Amt die Erledigungsnachweisung über den Uebergangsschein resp. dieser selbst erledigt zurückkommt. Im anderen Falle wird von dem Extrahenten der Stempelbetrag durch das Ausfertigungsamt eingezogen und zugleich nach Befinden die Untersuchung eingeleitet.

Bei Versendung bereits gestempelter inländischer Spielkarten mit der Post aus einem Theile des Inlandes in den anderen, unter Verührung eines anderen Staatsgebiets, ist einer zwischen den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Verein gehörigen Staaten getroffenen Vereinbarung zufolge, von der Uebergangs-Controle abzusehen.

§. 8.

Besitzer von Spielkartenfabriken im Fürstenthum sind gehalten, über Fabrication, Lager und Absatz kaufmännisch geordnete Bücher zu führen, aus denen die Ergebnisse der Fabrication, die Zugänge und Abgänge vom Lager der gestempelten und ungestempelten Spielkarten, sei es durch Uebernahme fertiger Spiele zum Lager, durch Abgabe zur Stempelung, Versendung, Wiederannahme verfeudet gewesener Spiele u. s. w. und zwar für jede Karten- und Stempel-Sorte getrennt in übersichtlicher Weise hervorgehen muß.

Die Spielkartenfabrikanten sind verpflichtet, die fabricirten Spielkarten durch schriftliche Anmeldungen der Bezirks-Steuerstelle zum Zugange anzumelden; die Verpflichtung zur Zugangsanmeldung tritt ein, sobald die Karten im Sinne von §. 5 als fertig zu betrachten sind.

Am 31. December jeden Jahres ist eine schriftliche Deklaration der Bestände

von gestempelten und ungestempelten Spielkarten in doppelten Exemplaren bei der Bezirks-Steuerstelle einzureichen. Gleichzeitig ist eine Uebersicht über die Fabrikations- und Debits-Ergebnisse innerhalb des letzten Jahres anzufertigen und zur Einsicht des Bezirks-oberkontrolleurs bereit zu halten.

§. 9.

Die bei der Fabrication vorkommenden überzähligen und Ausschußblätter müssen gesammelt, unter Verschluss gebracht und die Ausschußblätter in der von der Steuerbehörde zu bestimmenden Zeit unter Aufsicht der controlirenden Beamten unbrauchbar gemacht werden, wobei es genügt, wenn die Blätter in der Mitte eingeschnitten werden.

§. 10.

Zur Vornahme von Revisionen in den Fabrications- und Lager-Räumen einer Spielkartenfabrik sind die kaiserlichen Steueraufsichtsbeamten und die Beamten der Bezirks-Steuerstelle besugt und verpflichtet.

§. 11.

Werden aus einer Spielkartenfabrik ungestempelte Karten verkauft, verschenkt oder auf irgend eine andere Weise entfernt, oder ohne Mitwirkung der Steuerbehörde versendet (§. 7): so tritt gegen den Schuldigen neben Confiskation der entfernten oder versendeten Spielkarten eine Geldbuße von 10 Thalern für jedes Spiel ein.

§. 12.

Zu widerhandlungen gegen die sonstigen im Vorstehenden gegebenen Verwaltungs- Vorschriften werden an dem Schuldigen mit einer Ordnungsstrafe von einem bis zehn Thalern für jeden Contraventionsfall gehandelt.

Wetz, den 25. August 1873.

Kaiserlich Preussische Landesregierung.

M u s s e l.

W e r.

**25. Regierungsverordnung vom 29. August 1873,
gewisse bei dem Erwerbe und der Aufgabe von Grundbesitz zu beobachtende
Bestimmungen**
betreffend.

Nachdem die Bestimmungen der Landesherrlichen Verordnungen vom 9. Oktober 1856, den Erwerb von Grundbesitz durch Ausländer betreffend, und vom 5. Februar 1859, den Erwerb von Grundbesitz durch Inländer außerhalb ihres Heimathortes betreffend, sowie der Landesregentschaftlichen Verordnung vom 23. Mai 1866, die Vertheilung von Grundbesitz beim Auscheiden aus dem Gemeinde- oder Staatsverbande betreffend, durch die neuere Bundes- und Landesgesetzgebung zum größten Theile hinfällig geworden sind, wird unter Aufhebung der gedachten Verordnungen mit Serenissimi Höchster Genehmigung in Bezug auf den Erwerb und resp. die Aufgabe von Grundbesitz das folgende verordnet.

1.

Wer in einem hiesländischen Gemeindebezirke, dem er bereits als Gemeindeglied angehört, Grundbesitz erwirbt, hat dem Gerichte, bei welchem die Beleihung

erfolgt, den in Art. 21 der Gemeindeordnung gedachten Reichsheim vorzuliegen oder sich auf Verlangen über seine Gemeindegliedschaft auszuweisen.

Wer dagegen in einem hiesländischen Gemeindebezirk, dem er nicht als Gemeindeglied angehört, Grundeigenthum erwirbt, hat, er möge dasselbst seinen Wohnsitz zu nehmen beabsichtigen oder nicht, sofern er dem Deutschen Reiche angehört, den Nachweis der Reichsangehörigkeit zu liefern, im entgegengekehrten Falle aber einen legalen Auslandsheimathschein beizubringen.

Erst nach Vorbringung dieser Nachweise darf das Gericht die Beleihung mit dem Grundeigenthum vornehmen.

2.

Wer in einem hiesländischen Gemeindebezirk ohne Wohnsitznahme bewohnbares Grundeigenthum erwirbt, oder bei dem Wegguge aus einem Gemeindebezirk bewohnbares Grundeigenthum darin beibehält, hat rücksichtlich aller mit seinem Grundbesitz verbundenen bürgerlichen Obliegenheiten gegen Staat, Kirche und Gemeinde binnen 14 Tagen nach der Beleihung oder dem Wegguge bei Strafe bis zu 20 Thlrn. einen anständigen Einwohner des Bezirks mit seiner Vertretung gerichtlich zu beauftragen und, daß solches geschehen, dem Gemeindevorstande nachzuweisen.

Endigt die Vertretung durch Tod, Weggug, Austragsniederlegung des Bevollmächtigten u., so ist der auswärtige Besizer innerhalb vier Wochen einen anderweiten Vertreter aus den anständigen Ortsgenossen zu bestellen bei gleicher Strafe verpflichtet.

Für die jedermalige Verhandlung und Annotation wegen Bestellung eines Bevollmächtigten ist eine Gebühr von 15 Sgr. bis 1 Thaler in Ansatz zu bringen.

Solange der Verpflichtung zu Bestellung eines Vertreters nicht nachgekommen, oder in den Städten vom Gemeindevorstande, auf dem platten Lande von dem Landesausschusse nicht davon entbunden worden ist, steht dem Gemeindevorstande das Recht zu, die persönlichen Gemeindegelder auf des Säumigen Kosten ohne Weiteres durch Stellvertreter besorgen zu lassen, und es leidet die Bestimmung in Art. 145 al. 2. der Gemeindeordnung von 25. Januar 1871 auf die Einbringung der Stellvertretungskosten ebenfalls Anwendung.

3.

Bei der Aufnahme in den hiesländischen Untertanenverband, sowie bei der ersten Erwerbung bewohnbaren Grundeigenthums Seiten der Staatsangehörigen ist auch ferner der Untertaneneid abzuleisten.

Diejenigen, welche in Kürstenthume, ohne dasselbst staatsangehörig zu sein, bewohnbares Grundeigenthum erwerben, haben bei der Beleihung mittelst Handschlags an Eidesstatt anzugeloben, daß sie die mit dem Grundbesitz verbundenen Leistungen und Entrichtungen besorgen und die ihnen als Gemeindegliedern obliegenden Pflichten treu erfüllen wollen, und es ist für diese Verpflichtung die für die Verpflichtung eines Untertanen geordnete Sperte von 15 Sgr. ebenfalls zu entrichten.

Greiz, am 29. August 1873.

Kürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Reußel.

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuß älterer Linie.

N^o 9.

(Ausgegeben den 16. September 1873.)

26. Requirungs-Bekanntmachung vom 29. August 1873, die Ertheilung der Rechte einer juristischen Person an die Unterstützungskasse für bedürftige Schüler der höheren Bürgerschule zu Greiz betreffend.

Mittels Höchstlandesherrlicher Signatur vom 23. Juli d. J. sind der „Unterstützungskasse für bedürftige Schüler an der höheren Bürgerschule zu Greiz“ auf geschehenes Ansuchen die Rechte einer juristischen Person ertheilt worden.

Dies wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, den 29. August 1873.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung.
Meusel.

Greiz.

27. Regierungsverordnung vom 10. September 1873, den Transport von Schießpulver und Dynamit betreffend.

Nachdem sich das dringende Bedürfniß herausgestellt hat, im Interesse der öffentlichen Sicherheit genaue Bestimmungen in Betreff des Transports von Schießpulver und Dynamit zu treffen, so wird zu diesem Zwecke das Folgende verordnet.

§. 1.

Bei der Versendung von Schießpulver ist die größte Vorsicht anzuwenden, namentlich dürfen die Tonnen, welche Pulver enthalten, nicht geschoben oder gerollt, sondern nur gehoben und getragen werden. Auch dürfen sie nicht auf die bloße Erde, sondern müssen stets auf Decken gelegt werden. Das zu versendende Pulver muß bei Quantitäten von

mehr als 5 Kilogramm in gute festschließende, mit hölzernen, messingenen oder kupfernen Nägeln wohlverwundte Tonnen und wenn der Transport länger als 1 Tag dauert, noch außerdem innerhalb der Tonnen in gute leinene Säcke verpackt werden. Die Verladung kleinerer Quantitäten ist auch in gut schließenden blechernen oder hölzernen Büchsen, welche in gleicher Weise zu verwickeln sind, gestattet. Feuergefährliche Chemikalien dürfen nicht zugleich mitversendet werden.

Der Gebrauch eiserner Geräthschaften bei der Verpackung oder Verladung ist überhaupt verboten.

Die beim Verpacken und Verladen beschäftigten Arbeiter müssen vor Beginn der Arbeit Tabakspfeifen, Cigarren und Feuerzeuge in gehöriger Entfernung ablegen.

§. 2.

Der Transport darf nur zuverlässigen Fuhrleuten anvertraut werden. Dieselben müssen stets durch gehörige Frachtbrieve legitimirt sein und haben ein Exemplar dieser Verordnung bei sich zu führen.

Uebersteigt das Gewicht der gleichzeitig auf einem oder mehreren Wagen transportirten Pulverquantität den Betrag von 5 Centnern, so ist für den betreffenden Pulvertransport eine zuverlässige Person als Transportführer (Vergleider) zu bestellen, der die nöthigen Anzeigen zc. zu besorgen hat und sich über seine Zuverlässigkeit durch ein Zeugniß seiner Wohnortbehörde auszuweisen stets im Stande sein muß.

Es ist jedoch gestattet, den Fuhrmann selbst als Transportführer zu bestellen und bedarf es dann, wenn der Pulvertransport aus mehreren Wagen besteht, nur eines solchen Führers.

Wagen, auf denen Pulver transportirt wird, dürfen nie ohne Bewachung gelassen werden.

§. 3.

Die Wagen, welche zu Pulvertransporten verwendet werden, müssen von dauerhafter Konstruktion und stets in gutem Stande sein.

Die Belastung ist nach der Tragkraft des Wagens zu bemessen, doch darf ein gewöhnlicher Landwagen nicht mehr als 12 Centner laden.

Kleine Quantitäten Pulver bis zu 1 Centner dürfen mit andern jedoch nicht leicht entzündlichen Waaren auf einem und demselben Wagen zusammen verladen werden.

§. 4.

Zur Verladung muß jede Pulvertonne mit vier Strohschleien fest unwickelt werden, um jede Reibung der einzelnen Tonnen an einander zu vermeiden. Die Pulvertonnen sind sobald behutsam auf den Wagen zu bringen und auf demselben außerdem mit Stroh zu verpacken. Der Wagen selbst muß mit einer Lage Stroh versehen und die Beschläge desselben an den Leiterbäumen müssen mit Stroh unwickelt sein. Wenn die ganze Verpackung vollendet, ist der Wagen mit einem guten Mantuch zu überziehen.

§. 5.

Wagen, welche mit Pulver im Gewichte von mehr als 1 Centner befrachtet sind, müssen mit einer, die höchste Stelle des Mantuches überragenden kleinen schwarzen Flagge

versehen werden, um dadurch die Beladung mit Pulver schon von fern Sehermann kenntlich zu machen.

§. 6.

Pulverwagen müssen wenigstens 50 Schritt von einander entfernt bleiben. Es darf damit nur im Schritt gefahren werden. Die Wagen müssen, besonders bei hölzernen Achsen, jeden Tag geschmiert werden. Der Gebrauch eiserner Hufeisen bei dergleichen Wagen, sowie das Hemmen der Räder durch Ketten ist untersagt und nur der Gebrauch hölzerner Hufeisen zulässig. Sollte die Ladung auf dem Transporte lose geworden sein oder das Pulver streuen, so ist nicht weiter zu fahren, bevor diesen Umständen abgeholfen worden ist.

§. 7.

Weder der Fuhrmann eines Pulverwagens noch die außerdem dazu gehörigen Leute dürfen während des Transports Tabak rauchen. Ebenso hat sich ein Jeder, welcher einem Pulvertransport begegnet, innerhalb einer Entfernung von 20 Schritten des Rauchens und Feuermachens zu enthalten. Eintretenden Falles hat der Fuhrmann des Pulvertransports die Passanten zum Einstecken oder resp. Weglegen der Pfeifen und Cigarren anzuhalten.

§. 8.

Jeder einem Pulvertransport begegnende oder denselben eingehende Reiter oder Wagen ist gehalten, bei dem ersten mit Vorsicht nur im Schritte vorbeizupassiren.

Alle Wagen haben dem Pulvertransportwagen in der Regel auf halbes Weid, an schlechten Wegstellen aber, wo das Umwerfen der Pulverwagen beim Ausbiegen desselben zu befürchten steht, auf ganzes Weid anzuzweifen.

§. 9.

Strigt während des Transports ein Gewitter auf, so muß dasselbe womöglich in freier Gegend abgewartet und es darf dicsfalls unter keinen Umständen in einen bewohnten Ort eingefahren werden.

§. 10.

Das Fahren der Pulverwagen durch Städte und Dörfer ist soviel als möglich zu vermeiden und darf nur dann geschehen, wenn das Umsahren des Orts nicht thunlich ist. Auf der Pulvertransport durch eine Stadt geführt werden, so hat der Fuhrmann, wenn die Pulverladung 1 Centner und darüber beträgt, mindestens 200 Schritte vor den ersten Häusern Halt zu machen und durch seinen Begleiter dem Gemeindevorstande die Ankunft des Transports und das beabsichtigte Durchpassiren desselben anzuzeigen, damit die während des Durchtransports nöthigen Vorsichtsmaßregeln getroffen werden können.

Das letztere hat unverzüglich zu geschehen und ist dabei insbesondere darauf zu sehen, daß der kürzeste und dabei gefahrloseste Weg durch den Ort eingeschlagen werde, der Transport ohne Aufenthalt den Ort passiren könne und alle ihm Gefahr drohenden Umstände beseitigt werden.

Es muß daher die Passage in den Straßen und Gassen, durch welche der Transport geht, möglichst frei sein und darf kein offenes Feuer auf denselben brennen. Ebenjowenig darf in den Schmieben, an welchen der Transport vorüber geführt werden muß, während

dessen glühendes Eisen bearbeitet, sondern es muß in denselben, sowie in allen anderen Feuerarbeitshätten, welche der Transport passirt, das Feuer gedämpft werden.

Zu gehöriger Ueberwachung der genauen Befolgung aller dieser Vorsichtsmaßregeln ist der Pulvertransport durch die ganze Stadt hindurch von einem oder, nach Befinden, mehreren Polizeidienern oder Organen der Polizeibehörde zu begleiten.

Der Fuhrmann hat den diesfälligen Weisungen der Behörde und ihrer Organe über die Richtung des einzuschlagenden Weges und sonst unbedingte Folge zu leisten und darf überhaupt nicht eher in die Stadt einfahren, als bis ihm dazu von dem Gemeindevorstande Erlaubniß erteilt worden ist.

§. 11.

Ueber Eisenbahnen und auf Wegestreden, welche näher als 400 Schritte an Eisenbahnen hinlaufen, darf der Pulvertransport nur dann geführt werden, wenn zu dieser Zeit ein Eisenbahnzug nicht zu erwarten ist. Passirt der Pulverwagen die Eisenbahn unmitttelbar nach einem Zuge, so hat sich der Fuhrmann vorher zu überzeugen, daß keine brennenden Gegenstände als Koolfs u. auf der Bahn sich befinden.

In Koolfsäsen, Meilern u., welche nahe an der Straße liegen, auf welcher ein Pulvertransport fährt, dürfen während des Passirens des letzteren keine Arbeiten vorgenommen werden, welche die Verbreitung von Feuer möglich machen.

Der Fuhrmann hat daher in solchen Fällen seinen Begleiter rechtzeitig voranzuschicken, damit dem Vorstehenden entsprechend das Nöthige vorgekehrt und für ihn selbst die Nothwendigkeit vermieden werde, mit dem Pulverwagen Halt zu machen.

§. 12.

Macht sich während des Transports eine Reparatur an einem mit leichter Mühe vom Wagen zu trennenden Theil des letztern, z. B. an einem Rade, der Weichsel u., nöthig, so darf die Reparatur nicht in der Nähe des Wagens vorgenommen werden, sondern es ist der beschädigte Theil mit Vorsicht abzunehmen und entfernt vom Wagen auszubessern.

Ist aber die Reparatur von der Art, daß der Wagen selbst zur Schmiede gefahren werden muß, so muß das Pulver vorher abgeladen und außerhalb des Ortes an einem sichern Orte unter Bedeckung aufgestellt werden.

Wird am Beschläge der Pferde eine Arbeit nöthig, so sind die letzteren auszuspannen und an die Schmiebe zu führen.

§. 13.

Es darf in nächster Nähe von Gebäuden mit Ausnahme des im §. 6 erwähnten Falles nicht angehalten werden, sondern es müssen die Pulverwagen bei einem Halt möglichst weit von den Gebäuden und zwar, wenn das Gewicht der Ladung 1 Centner und darüber beträgt, immer wenigstens 200 Schritt von den Gebäuden entfernt bleiben.

Wird zum Füttern angehalten und werden die Pferde ausgespannt, so muß der Pulverwagen in der vorgenannten Entfernung vom Orte oder Gasthause und bei Transporten von mehr als 5 Centnern stets seitwärts von der Straße ausgefahren und unter gehörige Bewachung gestellt werden.

§. 14.

Bei der Ankunft im Nachtquartier hat der Fuhrmann dem Gemeindevorstande, bei einzeln liegenden Gasthäusern oder dem Gastwirthe anzuzeigen, daß er Pulver in seinem Wagen geladen habe und den diesfälligen Weisungen über die Aufstellung des Wagens unbedingt Folge zu leisten.

Wagen, welche 1 Centner Pulver und darüber geladen haben, sind mindestens 200 Schritte von bewohnten Gebäuden und womöglich seitwärts von der Straße an einem dazu geeigneten Platze aufzufahren. Von der Zeit an, zu welcher das Letztere geschieht, bis dahin, wo der Transport fortgesetzt wird, ist der Pulverwagen durch eine zuverlässige Person zu bewachen.

Aufstellung und Bewachung des Wagens hat auf Kosten des Fuhrmanns zu geschehen.

§. 15.

Die in Vorstehendem über den Transport von Schießpulver getroffenen Bestimmungen leiden, soweit ausführbar, auch auf den Transport von Dynamit Anwendung.

Das Dynamit ist, in Pakete mit Pappumhüllung vertheilt, in hölzerne nicht mit eisernen Bändern versehene Kisten von höchstens 25 Kilogramm Inhalt zu verpacken. Die Kisten müssen mit der Bezeichnung „Dynamit“ versehen sein.

Gleichzeitig mit andern Gütern darf Dynamit auf einem und demselben Wagen nicht verladen werden.

§. 16.

Zuwiderhandlungen gegen den Inhalt dieser Verordnung werden beziehentlich auf Grund der Bestimmung in §. 367 sub 5 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder mit Haft bestraft.

Weiz, den 10. September 1873.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
Meusel.

Wey.

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuß älterer Linie.
№ 10.
(Ausgegeben den 11. December 1873.)

28. Regierungs-Verordnung vom 6. November 1873,
die Abänderung einer Bestimmung der Regierungs-Verordnung wegen poli-
zeilicher Beaufsichtigung der Dampffessel vom 4. December 1871
betreffend.

In Abänderung der Regierungs-Verordnung vom 4. December 1871, die polizeiliche
Beaufsichtigung der Dampffessel betreffend, wird andurch das Folgende verordnet.

Artikel 1 des §. 33 der vorgekachten Verordnung wird andurch aufgehoben.

An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Wer eine Locomobile in Betrieb nimmt, hat die Obliegenheit:

- 1) dieß der Ortspolizeibehörde (dem Fürstlichen Landrathsaamte resp. den Ge-
meindenvorständen von Greiz und Zeulentroba) und dem technischen Beamten
anzuzeigen.“

Greiz, den 6. November 1873.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung.
Neußel.

Nichter.

29. Regierungs-Bekanntmachung vom 11. November 1873,
die Ertheilung der Rechte einer juristischen Person an die Brauengossen-
schaft der Schloßbrauerei hier
betreffend.

Mittels höchstlandesherrlicher Signatur vom 5. dieses Monats sind der „Brau-
genossenschaft der Schloßbrauerei zu Greiz“ auf geschehens Ansuchen die Rechte einer ju-
ristischen Person ertheilt worden.

Dies wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, den 11. November 1873.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung.
Neußel.

Nichter.

30. Regierungs-Berordnung vom 29. November 1873, den Gebrauch sogenannter Kreuzjügel

betreffend.

Mit Höchster Genehmigung wird nach dem Vorgange in den Nachbarstaaten andurch verordnet, daß vom 1. Januar 1874 ab die Leitung eingespannter Pferde, sobald dieselbe vom Wagen oder Schlitten aus erfolgt, mittelst der Doppeljügel (sogen. Kreuzjügel) zu erfolgen hat.

Ausgenommen von dieser Vorschrift bleiben Ackerfuhrn, worunter alle Fuhrn nach und von dem Acker, mithin insbesondere auch Dünger- und Erntefuhrn zu verstehen sind.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 10 Thalern oder verhältnismäßiger Haft bestraft.

Greiz, den 29. November 1873.

Kürzlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Meusel.

Weg.

31. Regierungs-Bekanntmachung vom 5. December 1873, die mit der Krone Preußen anderweit abgeschlossene Militär-Convention

betreffend.

Mit Höchster Genehmigung wird nachstehend die zwischen der Krone Preußen und denjenigen Staaten, deren Contingente die drei Thüringischen Infanterie-Regimenter Nr. 94, 95 und 96 bilden, unterm 15. September d. J. zu Halle am Harz anderweit abgeschlossene, nebst dem dazu gehörigen Schlußprotokoll vom gleichen Tage von allen contrahirenden Theilen ratifizierte Militär-Convention zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, den 5. December 1873.

Kürzlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Meusel.

Weg.

Seine Durchlaucht der Kurfürst Reuß älterer Linie, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Ihre Hoheiten die Herzöge von Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha, sowie endlich Ihre Durchlauchten die Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß jüngerer Linie einerseits und andererseits Seine Majestät der Deutsche Kaiser und König von Preußen, von der Ab-

sicht geleitet, die Vereinbarungen, welche im Jahre 1867 zwischen Preußen und denjenigen Staaten, deren Contingente die drei Thüringischen Infanterie-Regimenter Nr. 94, 95 und 96 bilden, getroffen sind, den Bestimmungen im Abschnitte XI. der Reichsverfassung und den zur Zeit obwaltenden Verhältnissen entsprechend zu erneuern, haben Verhandlungen eröffnen lassen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie:

Höchstherrlichen Regierungs-Präsidenten Otto Theodor Reußel,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach:

Allerhöchstherrlichen Geheimen Staatsrath und Chef des Ministerial-Departements des Aeußeren und Innern, Freiherrn Rudolph von Groß;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen:

Höchstherrlichen Staatsminister und Wirklichen Geheimen Rath Anton Ferdinand von Kroßigk;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg:

Höchstherrlichen Geheimen Staatsrath Heinrich Moriz Friedrich Lorenz;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha:

Höchstherrlichen Staatsminister, Wirklichen Geheimen Rath, Freiherrn Camillo Richard von Seebach;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt:

Höchstherrlichen Staatsminister und Wirklichen Geheimen Rath Hermann von Vertraß;

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie:

Höchstherrlichen Staatsminister Adolph von Harbou;

Seine Majestät der Deutsche Kaiser und König von Preußen:

Allerhöchstherrlichen Obersten im Range eines Brigade-Commandeurs und Abtheilungs-Chef im Kriegsministerium Eberhard von Hartmann, und Allerhöchstherrlichen Geheimen Regierungs- und vortragenden Rath im Reichsjustiz-Amt Kurt Starke;

welche, nachdem sie ihre Vollmachten einander mitgetheilt und richtig befunden, folgende Konvention

abgeschlossen haben.

Artikel 1.

Zur Aufnahme der in den mitkontrahirenden Bundesstaaten zur Aushebung gelangenden Wehrpflichtigen sind, insoweit letztere für den Infanterie-Dienst tauglich, die Thüringischen Infanterie-Regimenter Nr. 94, 95 und 96 bestimmt.

Das 5. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 94 ergänzt sich aus dem Gebiet des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach; das 6. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 95 aus den Herzogthümern Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha; das 7. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 96 aus dem Herzogthum Sachsen-Altenburg und den Fürstenthümern Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer und jüngerer Linie.

Die Rekrutierung findet bei den letztgedachten beiden gemischten Regimentern pro

rata der Bevölkering der contribuirenden Staaten mit der Maßgabe statt, daß die ausgehobene Mannschaft, soweit möglich, dem innerhalb des bezüglichen Heimatlandes dislocirten Truppentheile zu überwiesen ist.

Artikel 2.

Ueber die Dislocation vorgedachter Regimenter bestimmt Seine Majestät der Deutsche Kaiser und König von Preußen das Nähere; jedoch wollen Allerhöchstdieselben diese Truppen in ihren bisherigen Garnisonen innerhalb der betreffenden Ländergebiete belassen und von dem verfassungsmäßig zustehenden Dislocationrecht nur vorübergehend und in außerordentlichen, durch militairische oder politische Interessen gebotenen Fällen Gebrauch machen.

Artikel 3.

Die für die übrigen Waffen, einschließlich des Eisenbahn-Bataillons ausgehobenen Wehrpflichtigen leisten ihre active Dienstpflicht in nächstgelegenen Königlich Preussischen Truppentheilen des betreffenden Armeecorps ab; desgleichen die für den Infanterie-Dienst tauglichen Mannschaften, insoweit dieselben zur Rekrutirung der Eingangsberechten Infanterie-Regimenter nicht mehr Verwendung finden können.

Artikel 4.

Durch vorstehende Bestimmung wird die den freiwillig in den Militairdienst ein tretenden jungen Leuten zustehende Verrechtiung:

sich den Truppentheile, bei welchem sie ihrer activen Dienstpflicht genügen wollen, innerhalb des Deutschen Reichs wählen zu dürfen, nicht berührt.

Artikel 5.

Veränderungen in der bestehenden Eintheilung der betreffenden Ländergebiete in Landwehr- und Aushebungs-Bezirke sind nur unter Mitwirkung der zuständigen Großherzoglichen, Herzoglichen und Fürstlichen Behörden zulässig.

Die Verwendung der innerhalb genannter Staaten domicilirenden Offiziere und Mannschaften des Beurkaufenstandes erfolgt durch die kompetente Militairbehörde nach den für die Preussische Armee gültigen Vorschriften.

Artikel 6.

Die aus den Ländergebieten der mitcontrahirenden Staaten ausgehobenen Wehrpflichtigen, mögen sie in die Artikel 1 gedachten Thüringischen Infanterie-Regimenter oder in andere Truppentheile des Reichsheeres eingestellt sein, leisten ihren betreffenden hohen Landesherren den Hahneneid unter verfassungsgemäßer Einschaltung der Gehorsamsverpflichtung gegen Seine Majestät den Kaiser.

Artikel 7.

Sinsichtlich der in der Uniformirung und Ausrüstung von Offizieren und Mannschaften der vorgedachten drei Thüringischen Infanterie-Regimenter zur Zeit bestehenden Abweichungen von dem für die Königlich Preussischen Einie-Infanterietruppentheile festgesetzten, betreffend die Felndeckoration, die Kolarben, Schärpe, Portepce, Epauletten, Achselstücke und Achselklappen, behält es sein Bewenden.

Die außerhalb der Contingents-Regimenter ihre Dienstzeit ableistenden Wehrpflichtigen der mitcontrahirenden Staaten tragen an den Kopfbedeckungen neben der Kofarbe des Truppentheils die Landesfarbe.

Artikel 8.

Die mitcontrahirenden hohen verbündeten Fürsten stehen zu sämmtlichen, innerhalb Ihrer resp. Ländergebiete dauernd dislocirten resp. vorübergehend dorthin kommandirten Truppentheilen im Verhältnis der kommandirenden Generale und üben neben den bezüglichen Ehrenrechten die entsprechende Disciplinar-Strafgewalt aus. Im Uebrigen steht die Handhabung der Disciplin den Truppenbefehlshabern zu. Die Militärgerichtsbarkeit wird von den Militärgerichten nach Maßgabe der Militär-Strafgesetze ausgeübt und erfolgt nach deren Vorschriften die Befestigung der militärgerichtlichen Erkenntnisse von den militärischen Instanzen. Das Vergnadigungsrecht übt Seine Majestät der Deutsche Kaiser und König von Preußen aus; etwaige Wünsche der hohen Mitcontrahirenden Betreffs Ihrer Unterthanen in dieser Beziehung werden möglichste Berücksichtigung finden.

Artikel 9.

Die hinsichtlich Pensionirung der Militärpersonen bisher vertragsmäßig stipulirten Festsetzungen behalten Gültigkeit unter entsprechender Anwendung des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871.

Artikel 10.

Die Besetzung der Stellen der Offiziere, Portepee-Fähnliche, Aerzte und Militärbeamten im Offiziertrange bei den Thüringischen Infanterie-Regimentern, sowie die Besetzung der Offiziere zc. von diesen Regimentern wird von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen direct verfügt; jedoch sollen hierbei die Wünsche der hohen Mitcontrahenten thunlichste Berücksichtigung finden.

Die zu den Thüringischen Infanterie-Regimentern versetzten Offiziere zc. verpflichten sich mittelst Handgelöbnisses, das Wohl und Beste des Contingentsherrn, in dessen Landesgebiet der bezügliche Truppentheil dislocirt ist, zu fördern, Schaden und Nachtheil aber von höchsthemselben und Seinem Lande abzuwenden.

Artikel 11.

Hinsichtlich der Berechtigung der hohen Mitcontrahenten zur Ernennung von Offizieren à la suite, hinsichtlich der Besoldung und Pensionirung der letzteren, sowie hinsichtlich der Auswahl und Besoldung der Adjutanten der Contingentsherrn und Deren Erbspringen verbleibt es bei den bestehenden Vereinbarungen.

Die Bestimmung der Uniform der Adjutanten und Offiziere à la suite ist dem Belieben der Contingentsherrn überlassen.

Die Offiziere à la suite, welche nach dem 26. Juni 1867 ernannt worden sind oder künftig ernannt werden, sind den Militärstrafgesetzen, sowie den für die königlich Preussische Armee gültigen ehrengerichtlichen und Disciplinarstrafvorschriften vorkommenden Falls unterworfen.

Artikel 12.

Die Verpflichtung der Militärpersonen zur Entrichtung von Staatssteuern regelt

sich nach den Landesgesetzen unter Berücksichtigung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870.

Jedoch ist das Militaireinkommen der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes, sowie für den Fall einer Mobilmachung das Militaireinkommen aller Angehörigen des activen Heeres bei der Veranlagung beziehungsweise Erhebung von Staatssteuern außer Betracht zu lassen. Die Bestimmung eines angemessenen Steuernachlasses für die Unteroffiziere und Gemeinen des Beurlaubtenstandes und deren Familien für die Monate, in welchen jene sich im activen Dienst befinden, bleibt der Landesgesetzgebung überlassen.

Artikel 13.

Die in vorgedachten Staatsgebieten garnisonirenden, einem andern Bundesstaat angehörigen, servisirberechtigten Militärpersonen des activen Dienststandes sind sowohl hinsichtlich ihres dienstlichen, als sonstigen Einkommens von allen directen Kommunalabgaben vollständig befreit. Nur zu denjenigen Kommunalabgaben, welche auf den Grundbesitz oder das stehende Gewerbe, oder auf das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegt sind, müssen auch sie beitragen, wenn sie in dem Kommunalbezirk Grundbesitz haben oder ein stehendes Gewerbe treiben.

Militair-Ärzte genießen rücksichtlich ihres Einkommens aus einer Civilpraxis die Befreiung von den directen Kommunalabgaben nicht.

Artikel 14.

Die in den betreffenden Staatsgebieten garnisonirenden Militärpersonen sind daselbst den dortigen Landesgesetzen und Rechtsnormen, sowie den dortigen Behörden und Gerichten insoweit unterworfen, als nicht Reichsgesetze anders bestimmen. Wo in den auf Grund der Verfassung des Deutschen Reiches in Wirksamkeit getretenen und noch in Geltung stehenden Preussischen Militairgesetzen auf Bestimmungen des Preussischen Civilstrafgesetzbuches oder des Preussischen Civilrechtes verwiesen ist, kommen die entsprechenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, beziehungsweise der Landesgesetze, Verordnungen und Rechtsnormen zur Anwendung.

Artikel 15.

Die Verwaltung und Unterhaltung der Thüringischen Infanterie-Regimenter erfolgt Seitens Preussens auf Grund des Reichs-Militairretats. Der hierdurch entstehende Aufwand, sowie die bisherigen und zukünftigen Militair-Pensionen werden aus Reichsmitteln bestritten.

Weitere finanzielle Leistungen für das Landheer, als der Reichsmilitairretat festsetzt, liegen den mitkontrahirenden Bundesstaaten nicht ob.

Artikel 16.

Die vorstehende Konvention tritt mit dem 1. October 1874 ins Leben und gilt für jeden der mitkontrahirenden Staaten so lange, als sie nicht von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige oder von dem Landesherren des betheiligten Staates gekündigt wird. Eine solche Kündigung muß mindestens zwei Jahre vor der beabsichtigten Auflösung der Konvention und darf nicht vor dem 1. October 1884 erfolgen.

Artikel 17.

Die Konvention soll alsbald den betheiligten Allerhöchsten und Höchsten Regierungen

zur Genehmigung vorgelegt und die Auswechslung der Ratifikationen in kürzester Frist in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Thale, den 15. September 1873.

Otto Meusel.	Rudolf von Groß.	Anton von Krosigk.	H. M. Fr. Lorenz.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
v. Seebach.	Herm. von Bertrab.	Adolph von Harbou.	
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	
Eberhard von Hartmann.	Kurt Starke.		
(L. S.)	(L. S.)		

Schlussprotokoll.

Bei der am heutigen Tage stattgehabten Unterzeichnung der zwischen den Bevollmächtigten Seiner Durchlaucht des Kurfürsten Reuß älterer Linie, Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach, Ihrer Hoheiten der Herzöge von Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha, sowie Ihrer Durchlauchten der Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß jüngerer Linie einerseits, und den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen andererseits abgeschlossenen Militär-Convention ist Nachstehendes vereinbart worden.

Zu Artikel 3.

Auf Befragen, ob zu Folge des Artikels 3 auch Wehrpflichtige aus den Ländergebieten der mitkontrahirenden Staaten für das königlich Preussische Garde-Korps würden zur Aushebung gelangen, erklärten die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Kaisers und Königs, wie auf eine allgemein ausgedehnte Rekrutierung für das Garde-Korps im allseitigen Interesse allerdings Werth gelegt werde; sollte jedoch eine oder die andere der mitkontrahirenden Regierungen wünschen, die bezüglichlichen Staatsangehörigen nicht für die Garde-Truppen ausgehoben zu sehen, so werde diesem Wunsche bereitwilligst entsprochen werden.

Zu Artikel 12 und Artikel 13

war man darüber einverstanden, daß durch den Inhalt derselben der Reichsgesetzgebung namentlich auch insoweit nicht präjudicirt werde, als dieselbe etwa den einzelnen Staaten oder Gemeinden das Recht zu einer weitergehenden Heranziehung der Militärpersonen zu den Staats- oder Kommunal-Steuern einzuräumen sollte.

Thale, den 15. September 1873.

Otto Meusel.	Rudolf von Groß.	Anton v. Krosigk.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
H. M. Fr. Lorenz.	v. Seebach.	Hermann v. Bertrab.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Adolph von Harbou.	Eberhard von Hartmann.	Kurt Starke.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuß älterer Linie.
№ 11.
(Ausgegeben den 30. December 1873.)

32. Landtagsabschied

für den dritten ordentlichen Landtag.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden älterer Linie souveräner Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Frannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c.
urkunden und fügen hiermit zu wissen.

Am Schlusse des von Uns in Gemäßheit des §. 78 der Verfassungsurkunde einberufenen dritten ordentlichen Landtags, eröffnen Wir, der Bestimmung in §. 85 der Verfassungsurkunde entsprechend, dem Landtage Unsere Entschliessungen bezüglich der stattgehabten Verathungen in folgendem.

I. Die Vorlagen an den Landtag
anlangend, so haben dieselben zum Theile bereits

A. Erledigung gefunden

- 1) durch besondere Decrete, in welchen Unsere Entschliessungen auf die Erklärungen des Landtags bereits ergangen sind,
 - a) in Betreff der Feststellung des Etats auf das Jahr 1874,
 - b) in Betreff der vorgelegten Etats auf die Jahre 1875 und 1876, deren Verathung und Feststellung, zufolge eines motivirten, von Uns genehmigten Antrags des Landtags, einem im Jahre 1874 einzuberufenden außerordentlichen Landtage vorbehalten wird,
 - c) in Betreff des Besoldungsetats für die hiesigen Staatsbeamten, sämmtlich durch Decrete vom 19. I. Mts.,
 - d) in Betreff der Gewähr einer Ehevermögulage an die Staatsbeamten auf das Jahr 1873, durch das Decret vom 13. Ibd. Mts.,
- 2) durch Entgegennahme der Erklärungen des Landtags in Betreff
 - a) der zur Prüfung vorgelegten Landesassenrechnungen auf die Jahre 1870, 1871, 1872, rücksichtlich deren im Einverständnisse mit dem Landtage,

dem Rechnungsführer auf Grund §. 71 der Verfassungsurkunde Justifikation erteilt worden ist,

- b) der Erhöhung des Besoldungsetats für das gemeinschaftliche Appellationsgericht zu Eisenach,
- c) der beschlossenen Abrechnung
 - aa) des Geschenkturfs wegen Erhöhung der Accidenzialsätze für die geistlichen Casualhandlungen,
 - bb) des Geschenkturfs wegen Einhebung der an Geistliche, Lehrer und Kirchendiener zu entrichtenden kleinen Gefälle,
 - cc) der Vorlage wegen Gewähr einer Theuerungszulage an die Geistlichen und Schullehrer auf das Jahr 1873.

Daß auch diese Vorlage trotz Unseres Entgegenkommens vom Landtag abgelehnt worden ist, erfüllt Uns mit schmerzlichsstem Bedauern.

B. Vorlagen an den Landtag, bezüglich deren es Unserer Entschlieung, beziehentlich der weiteren Verfügung noch bedarf.

Die Gesetze

- a) die Aufhebung des stillschweigenden Pfandrechts an Mobilien und die an dessen Stelle tretenden persönlichen Vorzugsrechte im Konkurse betreffend,
 - b) die Rangordnung der Gläubiger im Konkurse betreffend,
 - c) die Ablösung der Abbdereizwangs- und Pannrechte, sowie den Betrieb des Abbdereizgewerbes betreffend,
 - d) die Aufnahme einer neuen Staatsanleihe betreffend,
 - e) die Errichtung einer Handelskammer betreffend,
 - f) die Verbesserung des Dienst Einkommens der Volksschullehrer betreffend,
- ebenso die Nachträge zu den Gesetzen
- g) die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz betreffend,
 - h) die bei Anlegung von Eisenbahnen erforderlichen zwangsweisen Enteignungen betreffend,
- werden — beziehentlich mit den vom Landtage beantragten, von Uns genehmigten Abänderungen und Zusätzen — publicirt werden.

II. Anträge.

- 1) Die bei Prüfung der Landesassistentrechnungen gestellten Anträge
 - a) wegen Veröffentlichung des mit dem Landtage festgestellten Haushaltplans,
 - b) wegen zu treffender Maßnahmen, daß mit der Erhebung der Einkommensteuer frühzeitiger im Jahre begonnen werde,
- 2) den Antrag auf Vorlegung eines neuen Besoldungsetats für die Staatsbeamten an den nächsten einzuberufenden Landtag,
- 3) den Antrag, daß die weiter in Aussicht gestellten Vorlagen einem im nächsten Jahre einzuberufenden außerordentlichen Landtage übergeben, diesem auch die Be-

rathung der an den Landtag gelangten Gegenstände, über welche Commissionsberichte noch nicht erstattet worden, vorbehalten werde, haben Wir genehmigt.

4) Dem bereits im letzten außerordentlichen Landtage gestellten und jetzt wieder in Anregung gebrachten Antrage Betreffs der Verfschen Wehranlage werden Wir nunmehr Folge geben.

5) Den Antrag auf Revision der gesetzlichen Verordnung vom 19. September 1850, die Feier der Sonn- und Festtage betreffend, behalten Wir Uns vor in Erwägung zu ziehen.

Zu dessen Bekundung haben Wir gegenwärtigen, in das Gesetzblatt aufzunehmenden Landtagsabschied ausfertigen lassen und nach Weidrückung Unseres kaiserlichen Insignes Höchstseigenhändig vollzogen.

Gegeben Oritz, den 20. December 1873.

(L. S.)

Heinrich XXII.

O. Reußel.

**33. Gesetz vom 21. December 1873,
die Aufnahme einer neuen Staatsanleihe
betreffend.**

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden älterer Linie souveräner Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Oritz, Krannichfeld, Oera, Schleiz und Lobenstein &c.

haben zum Zweck successiver Umwandlung der fünfprocentigen Staatsschuld in eine mit Vier und ein halb Procent pro anno verzinsliche, beschloffen, eine Staatsanleihe in der hiezu erforderlichen Höhe aufnehmen zu lassen und verordnen daher mit Zustimmung des Landtags hiermit Folgendes.

§. 1.

Zu obgedachtem Zwecke ist eine Staatsanleihe im Betrage von 600,000 Mark Reichswährung aufzunehmen, welche, insoweit sie nicht durch Amortisirung gemindert ist, alljährlich mit Vier und ein halb Procent in halbjährigen Terminen am 2. Januar und 1. Juli zu verzinsen ist und für deren pünktliche und unverkürzte Verzinsung und Amortisirung das gesammte gegenwärtige und zukünftige Staatsvermögen und die Steuerkraft des Fürstenthums Reuß älterer Linie haftet, aufzunehmen.

§. 2.

Ueber den Nominalbetrag der Anleihe ist dem Darleiber eine auf seinen Namen zu stellende und von der Landesregierung zu vollziehende Schuldschreibung auszufertigen, welche derselbe resp. sein Rechtsnachfolger jederzeit berechtigt ist, ganz oder theilweise gegen

auf den Inhaber lautende gleichprocentige Staatsschuldsscheine von einem Gesamt-Nominalbetrage, welcher dem noch nicht getilgten Betrage der Schuld gleichkommt, unzutauschen.

Die dem Darleiher eventuell in Umtausch zu gewährenden Staatsschuldsscheine sind mit Bezug auf dieses Gesetz und in Abschnitten von 3000, 1500, 600 und 300 Mark Reichswährung, übrigens aber sammt den dazu gehörigen Zinsleistungen und halbjährlich an den in §. 1 erwähnten Terminen fälligen Zinssscheinen fünf Jahre, abgesehen von den durch die Verschiedenheit der Kapital- und Zinsbeträge, der Serien u. bedingten Veränderungen nach Form und Inhalt mit den bisher emittirten Staatsschuldsscheinen des Fürstenthums übereinstimmend auszufertigen. Die Zahl der Schuldsscheine jeder dieser Gattungen wird eventuell durch Regierungsvorordnung bestimmt werden.

§. 3.

Die fälligen Zinscoupons der eventuell auszufertigten Staatsschuldsscheine werden außer an der Fürstlichen Landeskasse zu Greiz an, durch Bekanntmachung näher zu bezeichnenden Einlöfungsstellen in Berlin und anderen Orten eingelöst, und bei allen Fürstlichen Kassen an Zahlungsstatt angenommen.

§. 4.

Zur successfulen Tilgung dieser neuen Anleihe wird vom Jahr 1875 an alljährlich und zwar am 2. Januar des folgenden Jahres eine Summe, welche mindestens (einem, höchstens Fünf Procent des ursprünglichen nominellen Schuldkapitals, eventuell des Gesamt-Nominalbetrages jeder Serie der auszufertigten Staatsschuldsscheine unter Zuwachs der ersparten Zinsen gleichkommt, zurückgezahlt und zwar im Falle der Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Schuldsscheinen, nach vorgängiger Ausloosung.

Die ausgelosten Staatsschuldsscheine werden am 2. Januar des auf die Ausloosung folgenden Jahres zum Nominalwerthe bei der Landeskasse in Greiz und außerdem auf deren Rechnung in Berlin und Frankfurt a. M. an den durch Bekanntmachung näher zu bezeichnenden Stellen eingelöst und spätestens drei Monate vor dem Fälligkeitstermine durch das amtliche Nachrichtenblatt zu Greiz, durch den in Berlin erscheinenden Reichsanzeiger oder durch die an deren Stelle tretenden Organe, ferner durch das Frankfurter Journal und die Gerassche Zeitung — oder je ein anderes in Frankfurt a. M. und Gera erscheinendes Blatt — durch welche Blätter auch die sonstigen, diese Anleihe betreffenden Bekanntmachungen, insbesondere die Bezeichnung der Einlöfungsstellen für die Zinssscheine, erfolgen, bekannt gemacht.

Mit dem für die Einlöfung bestimmten Tage enbitt die Verzinsung der ausgelosten Staatsschuldsscheine.

Die Landesregierung ist übrigens berechtigt, vom Jahre 1885 an den noch nicht getilgten Betrag der Anleihe zur Heimzahlung nach 6 Monaten zu kündigen.

§. 5.

Die in der Landesregentschaftlichen Verordnung vom 23. December 1868 in den §§. 8, 9, 10, 13 bezüglich des Verfalls der Zinsen, der Ermächtigung der Behörden u. zu Anlegung der von ihnen verwalteten Gelder in Staatsschuldsscheinen, des Mortificationsverfahrens und der Verzinsung ausgeloster Kapitalien ertheilten Vorschriften finden auf die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes etwa auszufertigten, auf den Inhaber lautenden

Schuldscheine und auf die dazu gehörigen Zinskleifen und Zinsscheine durchgehends Anwendung.

§. 6.

Die Aufsicht über die Ausfertigung der eventuell auszugehenden Staatsschuldscheine, die Erteilung der vorzunehmenden Auslosungen, sowie der sonstigen auf diese Staatspapiere bezüglichen Verwaltungsgeschäfte liegt der zufolge der gedachten Verordnung vom 23. December 1863 gebildeten Commission für Verwaltung der Staatsschuld ob.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser kaiserliches Inseigel beifügen lassen.

Gegeben Greiz, den 21. December 1873.

(L. S.)

Heinrich XXII.

D. Neufel.

34. Gesetz vom 22. December 1873,

die Ablösung der Abdeckerei-Zwangs- und Bannrechte, sowie den Betrieb des Abdeckerei-Gewerbes betreffend.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden älterer Linie souveräner Fürst **Neufel**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein zc.

verordnen in weiterer Ausführung des §. 8 der Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in Betreff der Ablösung der mit ausschließlicher Abdeckereirechtigung verbundenen Zwangs- und Bannrechte, und zu polizeilicher Regelung des Abdeckereiwesens mit Zustimmung des Landtages, was folgt.

§. 1.

Bei den nach §. 8 Nr. 1 der Bundesgewerbeordnung der Ablösung unterliegenden Abdeckerei-Zwangs- und Bannrechten findet eine Entschädigung statt und der Abschnitt C des Gesetzes vom 30. December 1872 auf die Ablösung dieser Rechte gleichmäßige Anwendung.

§. 2.

Neue Abdeckereien dürfen nur auf solchen Plätzen errichtet und betrieben werden, deren abgesonderte, von bewohnten Orten und Gehöften, sowie von Straßen und anderen öffentlichen Wegen und Verkehrsbahnen entfernte Lage thunliche Sicherheit dafür gewährt, daß die Nachbarschaft nicht durch üble Gerüche, Rauch zc. belästigt wird. Die zugehörigen Betriebsgebäude und Räume müssen zu einem völlig abgeschlossenen und mit sicherer Einfriedigung versehenen Gehöfte vereinigt sein.

§. 3.

Wer das Abdeckereigewerbe betreibt, sei es als Eigenthümer oder Pächter einer

Abbederei oder nur als Stellvertreter, hat, unter eigner Vertretung der Handlungen und Unterlassungen seiner Gehülfen und Dienstkute, die Verpflichtung auf sich.

1) in jedem Falle ohne Ausnahme, sobald er in Folge seiner Gewerbsverrichtungen von dem Vorhandensein einer Seuche oder anderen ansteckenden Krankheit unter den Hausthieren Kenntniß erlangt, Solches sofort der Polizeibehörde des Orts, wo die Krankheit vorgefunden worden, anzuzeigen, ferner

2) beim Tödten kranken, sowie beim Fortschaffen, Abdecken und Ausnutzen gesallenen oder getödteten Viehes nach Verschiedenheit des Falls, je nachdem dasselbe an einer feuchdenartigen oder ansteckenden Krankheit gelitten oder nicht, den darüber bestehenden gesundheits- und veterinärpolizeilichen Vorschriften genau nachzugehen, auch den hierunter ertheilten besonderen Anweisungen der Polizeibehörden resp. bei Ausbruch der Rinderpest der bestellten Ortskommisare pünktliche Folge zu leisten.

§. 4.

Die Verwendung des gesallenen oder Krankheitshalber getödteten Viehes zu anderen, als dem Abbedereigewerbe eigenen, gewerblichen, sowie zu landwirtschaftlichen Zwecken unterliegt weiteren Beschränkungen nicht als denen, welche nach den allgemeinen oder lokalen gesundheits- und resp. veterinärpolizeilichen Vorschriften geboten sind.

§. 5.

Nach erfolgter Ablösung des Abbederei-Zwangs- und Banurrechts steht jedem Viehbesitzer das Recht zu, über sein eignes Krankheitshalber getödtetes oder gesallenes Vieh, wenn und soweit nicht die wegen der Seuchen und ansteckenden Thierkrankheiten geltenden Polizeibestimmungen eine andere Gebarung damit vorschreiben, frei zu verfügen und dasselbe in jeder Art selbstständig auszunutzen. Derselbe hat jedoch auch hierbei sowohl den nach Maßgabe gegenwärtigen Gesetzes und sonst bestehenden, als den mit Rücksicht auf besondere örtliche Verhältnisse von der Polizeibrigade erlassenen gesundheits- und veterinärpolizeilichen Vorschriften genau nachzukommen.

Von dem Rechte der eignen Ausnutzung muß der Viehbesitzer in jedem Falle innerhalb der nächsten 24 Stunden nach erfolgtem Absterben oder erfolgter Tödtung des Thieres, wenn sich dasselbe in geschlossenem Raume (Gehäfte, Stall ic.) befindet, Gebrauch machen oder er hat das betreffende Stück, falls er sich mit der eignen Ausnutzung abzugeben nicht gemeint ist, binnen gleicher Frist, einem der nächsten Abbeder zu überlassen.

Gefchieht binnen dieser Frist weder das Eine noch das Andere, so fällt das betreffende Viehstück der polizeilichen Verfügung anheim und die Ortspolizeibehörde (Gemeindevorstand) hat dasselbe dem nächsten Abbeder zur Fortschaffung und Ausnutzung zu überweisen und ist berechtigt, die dadurch etwa entstandenen Kosten vom Viehbesitzer einzuziehen.

§. 7.

Auch an dem außerhalb geschlossener Räume, auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen ic. gesallenen oder getödteten Viehe steht nach Ablösung des Abbederei-Zwangs- und Banurrechts unter der §. 5 gedachten Voraussetzung zunächst dem Besitzer das Verfügungs- und Ausnutzungsrecht zu. Derselbe hat jedoch die Fortschaffung des gesallenen oder getödteten Thieres bei Verlust dieses Rechts sofort nach eingetretenem Unfalle zu be-

werftelligen oder durch einen Abdecker bewerkstelligen zu lassen. Wird die Fortschaffung verzögert, so findet auch in diesem Falle die Bestimmung im 2. Absätze des §. 6 Anwendung.

§. 8.

Die polizeilichen Dienstleistungen der Abdecker (Einsangen toller Hunde, Wegschaffung von Thiercadavern u.) wie die Art und Höhe der dafür auszufehenden Vergütung sind Gegenstand der besonderen Uebereinkunft zwischen den dazu berufenen Behörden und den Abdeckern.

§. 9.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes, sowie die zu deren weiterer Ausführung von der Polizeiobrigkeit sonst getroffenen Bestimmungen werden, soweit der Fall nicht anderen und härteren Strafbestimmungen (§. 328 des Reichsstrafgesetzbuchs u.) unterliegt, mit Geldstrafen bis zu 50 Thln. oder verhältnismäßiger Haft geahndet.

§. 10.

Die Regierungsverordnung vom 12. Mai 1857, die Ausübung der Cavillerei und die den Cavillereibesigern deshalb zustehenden Ansprüche betreffend, sowie die in den Anweisungen der Cavillereibesiger enthaltenen Bestimmungen treten, soweit sie überhaupt noch gültig gewesen und mit dem gegenwärtigen Gesetze in Widerspruch stehen, vom Zeitpunkt der erfolgten Ablösung an außer Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insigne beigefügt lassen.

Gegeben Greiz, den 22. Decbr. 1873.

(L. S.)

Heinrich XXII.

D. Meusel.

35. Gesetz vom 23. Dec. 1873,

einen Nachtrag zu dem Gesetze vom 25. Januar 1871, die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden älterer Linie souveräner Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u.

haben für nöthig erachtet, dem Landesauschuss bei der Wahl eines Directors des Landarmenverbandes und seines Stellvertreters einen größeren Spielraum zu gewähren, als dies im Gesetze vom 25. Januar 1871, die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 betr., vorgesehen ist und verordnen andurch was folgt:

Die Bestimmung unter 2 zu B, b des zuvor erwähnten Gesetzes wird dahin abgeändert, daß im ersten Satze die Worte „aus seiner Mitte“ weggelassen und am Schlusse desselben noch die Worte hinzugefügt werden:

„Der Direktor hat, sofern er nicht aus der Mitte des Landesausschusses gewählt ist, auf die Dauer seiner Funktionszeit an den Verhandlungen des Landesausschusses mit Stimmberichtigung Theil zu nehmen, soweit es sich um Gegenstände des Landarmenverbandes handelt.“

Urkundlich haben Wir diesen Gesetzesnachtrag Höchstseigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Inseigel beidrucken lassen.

Gegeben Greiz, den 28. December 1873.

(L. S.)

Heinrich XXII.

D. Meusel.

36. Gesetz vom 24. Decbr. 1873,

einen Nachtrag zu dem Gesetze vom 18. Mai 1870 über die bei Anlegung von Eisenbahnen erforderlichen zwangsweisen Eigenthumsabtretungen betr.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden älterer Linie souveräner Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc.

verordnen als Nachtrag zu dem Gesetze vom 18. Mai 1870 über die bei Anlegung von Eisenbahnen erforderlichen zwangsweisen Eigenthumsabtretungen, mit Zustimmung des Landtages, wie folgt:

Die in Gemäßheit der Art. 23 bis mit 27 des gedachten Gesetzes zu ernennenden resp. zu wählenden Schöher und deren Stellvertreter, ebenso die nach Art. 31 desselben Gesetzes zu ernennenden resp. zu wählenden Sachverständigen sind alsbald nach erfolgter Ernennung oder Wahl und zwar

was die vom Commissar Ernannten betrifft, sowohl dem Bauunternehmer als den bekannten theilhabenden Grundeigenthümern oder Rechtsinhabern,

was die von dem Bauunternehmer und resp. von den theilhabenden Grundeigenthümern oder Rechtsinhabern Gewählten betrifft, der entgegenstehenden Partei, unbeschadet der in Art. 24 vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung, durch den Commissar noch besonders namhaft zu bezeichnen.

Einwendungen gegen die Zulässigkeit dieser Schöher, Stellvertreter und Sachverständigen sind, bei Verlust derselben, innerhalb 6 Tagen, von der gemachten Eröffnung an gerechnet, schriftlich bei dem Commissar anzubringen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Vollziehung und Vordruckung Unseres Fürstlichen Inseigels.

Gegeben Greiz, den 24. Decbr. 1873.

(L. S.)

Heinrich XXII.

D. Meusel.

37. Patent vom 29. December 1873
die im Jahre 1874 zu entrichtenden Landesabgaben
betreffend.

Hochstlandesherrlicher Entschliebung zufolge sollen mit hierzu erklärter Zustimmung des Landtags im Jahre 1874 von der nach der Verordnung vom 30. December 1870 in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. Mai 1857 zu erhebenden allgemeinen Grundsteuer sechs und ein halb Pfennige auf die Steuereinheit,

die Einkommensteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 8. August 1870 erhoben werden.

Bezüglich der übrigen Abgaben bewendet es bei der bisherigen gesetzlichen Bestimmung.

Indem dies zur Nachsichtung für Steuerpflichtige, Hebesstellen und Einnehmer zur allgemainen Kenntniß gebracht wird, werden für die mit $1\frac{1}{2}$ Pfennig am ersten Termine, mit 1 Pfennig an den übrigen Terminen zu entrichtende Grundsteuer folgende Termine festgesetzt:

der 16. Februar,
 der 15. April,
 der 15. Juni,
 der 15. August,
 der 15. October,
 der 15. December.

Die Ausschreibung der Termine für die Einkommensteuer bleibt zur Zeit noch vorbehalten.

Oreiz, den 29. December 1873.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung.
 Meusel.

Weg.

38. Regierungs-Bekanntmachung vom 29. December 1873,
die Abänderung der Arzneitaxe für das Jahr 1874
betreffend.

In Berücksichtigung der in den Einkaufspreisen mehrerer Drogen eingetretenen Veränderungen hat eine Revision der auch für die hiesländischen Apotheken maßgebenden Königlich Preussischen Arzneitaxe stattgefunden, welche mit dem 1. Januar 1874 in Kraft tritt.

Unter Bezugnahme auf §. 21 der Apothekerordnung vom 10. Juni 1859 und die Regierungsverordnung vom 18. Februar d. J., sowie unter Verweisung auf die im Verlage von Rudolph Gärtner zu Berlin erschienene revidirte Königlich Preussische Arzneitaxe wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oreiz, den 29. December 1873.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung.
 Meusel.

Weg.

Druckfehlerberichtigung.

§.	25.	3.	9. v. u.	muß	es	statt	„unb“	heißen	„un“.
„	26.	„	12. v. o.	„	„	„	„Rechtsmittel“	heißen	„Rechtstitel“.
„	29.	„	18. v. u.	„	„	„	„§. 4“	heißen	„§. 3“.
„	41.	„	1. v. o.	„	„	„	„dieselbe“	heißen	„dieselben“.
„	47.	„	1. v. u.	„	„	„	„§. 19“	heißen	„§. 17“.
„	49.	„	9. v. u.	„	„	„	„ihm“	heißen	„ihnen.“
„	103.	„	22. v. o.	„	„	„	„Landrentenbau“	heißen	„Landrentenbank“.
„	115.	„	6. v. o.	„	„	„	„16. Verordnung vom 13. Juni 1873“	heißen	„18. Verordnung vom 13. Juni 1873.“
„	148.	„	13. v. u.	„	„	„	„§. 221“	heißen	„§. 223“.